



Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
Erlasse	2
1. Zusammenfassung	5
2. Ausgangslage	6
2.1 Frühe Förderung	6
2.2 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine	7
2.3 Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten	7
2.4 Aufteilung des bisherigen SHG in zwei Erlasse	8
2.5 Koordination mit anderen Gesetzgebungsprojekten	9
3. Erledigung von politischen Vorstössen	9
3.1 Motionen	9
3.2 Planungserklärungen	10
4. Grundzüge der Neuregelung	10
4.1 Anpassungen im stationären und ambulanten Versorgungsbereich	10
4.2 Anpassungen aufgrund des Suchthilfekonzepts des Kantons Bern	10
4.3 Frühe Förderung	11
4.4 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine	11
4.5 Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten	12
4.6 Ausbildungsverpflichtung	13
4.7 Indirekte Änderungen im SHG	14
5. Rechtsvergleich: Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine	15
6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	15
6.1 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine	15
6.2 Umsetzung Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten	15
7. Erläuterungen zu den Artikeln	16
7.1 Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)	16
7.2 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)	70
7.3 Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)	71
7.4 Gesetz über den Justizvollzug (JVG)	71
7.5 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	71
7.6 Gesundheitsgesetz (GesG)	71
7.7 Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	72
7.8 Arbeitsmarktgesetz (AMG)	74
7.9 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)	74
7.10 Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG)	89
7.11 Entwurf Gesetz für zentrale Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)	90
8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	90
8.1 Richtlinien der Regierungspolitik 2009 – 2022	90
8.2 Andere wichtige Planungen	91
8.3 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine	91
9. Finanzielle Auswirkungen	91
9.1 Allgemein	91
9.2 Frühe Förderung	91
9.3 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine	92
9.4 Indirekte Änderungen im SHG	92
9.5 Indirekte Änderungen im SpVG	92
10. Personelle und organisatorische Auswirkungen	92
10.1 Allgemein	92
10.2 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine	92
10.3 Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten	93
10.4 Indirekte Änderungen im SpVG	93
11. Auswirkungen auf die Gemeinden	93

11.1Allgemein	93
11.2Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine	93
11.3Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten	94
11.3Indirekte Änderungen im SHG	94
12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	94
12.1Allgemein	94
12.2Frühe Förderung.....	94
12.3Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine	94
12.4Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten	95
12.5Indirekte Änderungen im SHG	95
12.6Indirekte Änderungen im SpVG	95
13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	95
14. Antrag.....	96
15. Nachtrag.....	97

Abkürzungsverzeichnis

BKD	Bildungs- und Kulturdirektion
DIJ	Direktion für Inneres und Justiz
FIN	Finanzdirektion
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
IV	Invalidenversicherung
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Kita	Kindertagesstätte
KJA	Kantonales Jugendamt
SID	Sicherheitsdirektion
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
TFO	Tagesfamilienorganisationen

Erlasse

AMG	Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG; BSG 836.11)
ASIV	Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113)
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)
EG KUMV	Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)
EG ZSJ	Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)
EV ELG	Einführungsverordnung vom 16. September 2009 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG; BSG 841.311)
FILAG	Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)
FLG	Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
E-KFSG	Entwurf des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)

IVSE	Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 2003 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE; BSG 862.71)
KDSG	Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)
KLV	Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)
KV BE	Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
MedBG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220)
OrG	Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
PAVO	Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338)
E-PDSG	Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG); Referendumsvorlage
SHG	Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
SHV	Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111)
SLG	Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)
SpVG	Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)
SpVV	Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112)
StBG	Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)

VKL	Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitler, Geburtshuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL; SR 832.104)
VRPG	Gesetz vom 23. Mai 1989 ber die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
VSG	Volksschulgesetz vom 19. Mrz 1992 (VSG; BSG 432.210)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)
ZUG	Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 ber die Zustndigkeit fr die Untersttzung Bedrftiger (Zustndigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1)

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über die sozialen Leistungsangebote

1. Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage wird aufgrund der Motion 221-2010 Müller (Bern, FDP) „Externe Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse für KMUs und Staatsbetriebe“ die gesetzliche Grundlage für die definitive Einführung von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung geschaffen. Gleichzeitig wird die Aufsicht und Bewilligung im Bereich Kindertagesstätten (Kita) neu geregelt, wobei den Anliegen der Motion 252-2014 Rufener (Langenthal, SVP) „Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung“ Rechnung getragen wird. Hinzu kommt Anpassungsbedarf aufgrund des Konzepts frühe Förderung des Kantons Bern¹.

Im Bereich der Gesundheitsförderung, Suchtprävention und Suchthilfe kommt es aufgrund des Suchthilfekonzepts² des Kantons Bern und dessen Zusatzberichts³ zu Anpassungen der Begrifflichkeiten.

Zu einer Anpassung kommt es zudem im Bereich der Ausbildungsverpflichtung, welche ebenfalls eine Anpassung des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)⁴ nach sich zieht.

Änderungen werden zudem nötig aufgrund der Umsetzung der Sonderschulstrategie und des Projektes „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“.

Die umfangreichen rechtlichen Anpassungen boten Gelegenheit, den gesamten Bereich der institutionellen Sozialhilfe neu zu strukturieren und stärker von der individuellen Sozialhilfe (wirtschaftliche und persönliche Hilfe) abzugrenzen. Mit Ausnahme der Bereitstellung und Finanzierung der Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung werden neu alle Angebote der institutionellen Sozialhilfe als „soziale Leistungsangebote“ im vorliegenden neuen Gesetz geregelt.

Das neue SLG wird ergänzt um – bisher fehlende – Bestimmungen betreffend Auswertung, Weitergabe und Publikation der statistischen Daten, um Strafbestimmungen etc.

Im Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁵ verbleiben die Bestimmungen zur individuellen Sozialhilfe sowie die grundsätzlichen Bestimmungen

¹ Bericht des Regierungsrats vom Juni 2012 zur Umsetzung der Motion (068-2009) Messerli, Nidau (EVP) vom 28. Januar 2009 «Integration fördern – das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern»
Geschäftsnummer 2012.RRGR.164

² Suchthilfekonzept des Kantons Bern vom 21. Dezember 2011, Strategien und Massnahmen, Bericht des Regierungsrates, Bericht zur Umsetzung der Motion (285-2008) Blaser, Steffisburg (SP) vom 17. November 2008 „Es braucht eine zeitgemässe Suchthilfe im Kanton Bern“
Geschäftsnummer 2011.RRGR.11103

³ Zusatzbericht vom 13. August 2014 zum Suchthilfekonzept des Kantons Bern, Bereiche Prävention und Repression, Bericht des Regierungsrates Bericht zur Umsetzung der Kommissionsmotion (047-2012) «Bericht Suchthilfekonzept Kanton Bern» und zu Punkt 3 der Motion Mühlheim (047-2013) «Vor lauter planen und analysieren das Umsetzen und Realisieren im Bereich Prävention/Frühförderung nicht vergessen!»
Geschäftsnummer 2011.RRGR.11103

⁴ BSG 812.11

⁵ BSG 860.1

zum Lastenausgleich Sozialhilfe. Ebenso verbleiben darin die Regelungen zur Bereitstellung und Finanzierung der sozialen Leistungsangebote für die erwachsenen Menschen mit Behinderung. Vorgesehen ist, diese Angebote später in einem separaten Gesetz zu verankern.

Zudem werden punktuelle Anpassungen vorgenommen. Eine umfangreiche Revision und formale Anpassung des SHG sollen zu einem späteren Zeitpunkt angegangen werden.

2. Ausgangslage

2.1 Frühe Förderung

Das Familienkonzept des Kantons Bern⁶ wurde unter Federführung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) erarbeitet und vom Grossen Rat am 17. März 2010 zur Kenntnis genommen. Das Konzept formuliert als Ziel der Familienpolitik, „die Familien zu befähigen, ihre gesellschaftspolitisch bedeutsamen Leistungen zu erbringen“. Der erste Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern wurde vom Grossen Rat am 17. November 2014 mit einer Planungserklärung zur Kenntnis genommen.⁷

Auch das Konzept frühe Förderung im Kanton Bern wurde federführend von der GSI erarbeitet. Der Bericht des Regierungsrats vom Juni 2012 wurde vom Grossen Rat am 03. September 2012 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen.⁸ Der Grosse Rat hat sich dabei für die Umsetzung eines Massnahmenpakets ausgesprochen, welches auf eine bedarfsgerechte frühe Förderung abzielt.

Bezüglich der niederschweligen Elternbildung wurde im Rahmen der parlamentarischen Diskussion des Konzepts folgende Planungserklärung überwiesen: „Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden.“

Das Ziel des Handlungsfelds 4 des Konzepts frühe Förderung „frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter“ lautet wie folgt: „Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der frühen Sprachförderung im Vorschulbereich aktiv wahr. Er fördert spezifische, pädagogische an den Vorschulbereich angepasste Angebote oder Programme der frühen Sprachförderung für Kinder mit Förderbedarf. Dies mit dem Ziel, sprachliche Hürden für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund bis zum Kindergarteneintritt zu reduzieren.“

Im Sozialbericht 2015⁹, welcher am 16. März 2016 vom Grossen Rat mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen wurde, wurden schliesslich Anpassungen und Ergänzungen zu den Massnahmen der frühen Förderung beschlossen.

Das vorliegende neue Gesetz bietet die Chance, die Aufgaben der GSI in den Bereichen Familien-, Kinder- und Jugendpolitik, frühe Förderung und Elternbildung gesetzlich abzubilden. Im Bereich der frühen Sprachförderung wurden bislang einzelne Angebote verschiedener Trägerschaften nach ausgeschrieben Kriterien auf Gesuch hin unterstützt. Dieses Modell wird ab 2020 durch eine alltagsintegrierte und kindgerechte Sprachförderung in Kitas und Tagesfamilien abgelöst.

⁶ Bericht des Regierungsrats vom 4. November 2009 zur Umsetzung der Motion (M 177/2006) Streiff-Feller, Oberwangen (EVP) vom 4. September 2006 „Einführung einer direktionsübergreifenden Familienkonferenz“ und der Motion (M 178/2006) Schnegg-Affolter, Lyss (EVP) vom 4. September 2006 „Erarbeitung eines Familienkonzepts“

⁷ Geschäftsnummer 2014.RRGR.11111

⁸ Geschäftsnummer 2012.RRGR.164

⁹ Geschäftsnummer 2014.GEF.10872

2.2 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine

Die im Jahr 2011 überwiesene Motion 221-2010 verlangt, dass der Kanton sein Finanzierungssystem der familienergänzenden Kinderbetreuung so anpasst, dass auch Gemeinden mit Betreuungsgutscheinen ihre Kosten für die Mitfinanzierung der Elterntarife in Kitas und bei Tagesfamilien über den kantonalen Lastenausgleich abrechnen können. Nachdem im Mai 2011 das Stimmvolk der Stadt Bern die Einführung von Betreuungsgutscheinen beschlossen hatte, schlug der Regierungsrat in der Antwort auf die Motion 221-2010 vor, die Einführung in der Stadt Bern als Pilotprojekt mitzufinanzieren, um aus der Erfahrung ableiten zu können, wie das System der Betreuungsgutscheine idealerweise auf kantonomer Ebene umgesetzt werden könnte.

Aufgrund der positiven Erfahrungen der Stadt Bern¹⁰ beschloss der Regierungsrat im Juni 2016, dass die Vergünstigung der Elterntarife ab dem Jahr 2019 im ganzen Kanton nur noch über Betreuungsgutscheine erfolgen soll und der Kanton auf eine Kontingentierung der Gutscheine verzichtet. Eine Kontingentierung auf Gemeindeebene soll hingegen möglich sein. Neu erhalten Eltern, die über einen entsprechenden Bedarf verfügen, von ihrer Wohngemeinde einen Betreuungsgutschein, den sie beim Anbieter ihrer Wahl einlösen können. Die Leistungsvereinbarungen zwischen Gemeinde und Kitas und Tagesfamilienorganisationen (TFO) zwecks Bereitstellung von subventionierten Kita- und Tagespflegeplätzen fallen weg.

Der Kanton Bern vollzieht damit den Wechsel von einer indirekten zu einer reinen Subjektfinanzierung und ebnet zugleich den Weg für den Aufbau eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots im Vorschulbereich. Dieser Systemwechsel erfolgt in zwei Schritten: Mit der Teilrevision der Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)¹¹ wurde das Betreuungsgutscheinsystem eingeführt und die Gemeinden können seit August 2019 die Kosten für die ausgerichteten Betreuungsgutscheine in den Lastenausgleich eingeben. Das neue System wurde somit auf freiwilliger Basis eingeführt. Mit dem SLG wird der vollständige Wechsel vollzogen und die Gemeinden können die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nur noch im Lastenausgleich abrechnen, wenn sie sie mittels Betreuungsgutscheinen finanzieren.

2.3 Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten

Der Betrieb einer Kindertagesstätte bedarf einer Bewilligung (Art. 13 Abs. 1 Bst. b PAVO¹²).

Kindertagesstätten im Kanton Bern stehen aktuell entweder unter der Aufsicht des Kantonalen Jugendamts (KJA) oder unter der Aufsicht der Gemeinde (Art. 5 Abs. 1 ASIV), je nachdem ob sie bei der Gründung subventionierte Plätze angeboten haben oder nicht. Im Gutscheinsystem gibt es an sich nur noch Kitas mit privaten Plätzen, welche – mit entsprechender Zulassung – entscheiden können, Betreuungsgutscheine als Zahlungsmittel entgegenzunehmen. In der ASIV-Teilrevision, welche per 1. April 2019 in Kraft getreten ist, wird in den Übergangsbestimmungen festgehalten, dass die Kitas unter ihrer derzeitigen Aufsicht bleiben.

Mit der definitiven Einführung von Betreuungsgutscheinen wird die Aufsicht über die Kitas neu geregelt und die Zuständigkeit vereinheitlicht. In Zukunft sollen alle Kitas von derselben Stelle beaufsichtigt und bewilligt werden.¹³ Die Möglichkeit, die Aufsicht und Bewilligung über die Kitas den Gemeinden zu übertragen, wurde von den Gemeinden in der Vernehmlassung abgelehnt und eine kantonale Zuständigkeit als sinnvoller erachtet. Kantonal ist eine Zuweisung

¹⁰ Ecoplan (2016): Betreuungsgutscheine in der Stadt Bern. Evaluation des Pilotprojekts.

¹¹ BSG 860.113

¹² Verordnung 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)

¹³ Ausnahme: Tagesschulangebote gemäss VSG und Tagesschulangebote von Privatschulen verbleiben in der Zuständigkeit der BKD. Betreuungsangebote für Schulkinder ausserhalb des VSG sind bewilligungspflichtig nach SLG (Kita)

dieser Aufgabe an die GSI folgerichtig, da diese bereits zuständig für die Zulassung von Kitas ins Betreuungsgutscheinsystem ist.

In Umsetzung der Motion 252-2014 soll die Regulierung mit Augenmass erfolgen. Die Anforderungen sollen möglichst einheitlich und verständlich sein.

Mittelfristig soll die gesamte familienergänzende Kinderbetreuung vereinheitlicht und die Zuständigkeit für die Tagespflege ebenfalls angepasst werden. Die Tagespflege ist derzeit meldepflichtig (Art. 12 PAVO), zuständig für die Aufsicht ist die örtlich zuständige KESB (Art. 26a EG ZGB¹⁴, Art. 7 der Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979¹⁵). Diese überträgt die Aufsicht der zuständigen kommunalen Pflegekinderaufsichtsperson (häufig: Sozialdienste), welche wiederum die Aufgabe mittels Delegationsvertrag einer Tagesfamilienorganisation (TFO) übertragen kann. Diese bisherige Regelung bezüglich Tagesfamilien soll vorerst weitergeführt und unverändert ins SLG übernommen werden (keine Änderung bei den Zuständigkeiten und der Durchführung der operativen Aufsicht). Mit der Überführung ins SLG wird aber bereits die Absicht gezeigt, die Aufsicht über die familienergänzende Kinderbetreuung mittelfristig aus einer Hand zu bieten und eine Bewilligungspflicht für TFO zu prüfen.

2.4 Aufteilung des bisherigen SHG in zwei Erlasse

Beim bisherigen SHG handelt es sich um einen sehr grossen Erlass. Die beiden Hauptteile „individuelle Sozialhilfe“ und „institutionelle Sozialhilfe“ stellen zwei eigenständige Bereiche dar, die vom Umfang her beide je einem grösseren Gesetz entsprechen. Ausgeprägte Synergien sind keine vorhanden.

Die Aufteilung in zwei Gesetze bietet einerseits den Vorteil, dass der Begriff „Sozialhilfe“ zukünftig ausschliesslich für die individuelle Sozialhilfe verwendet werden kann, was auch dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht. Die bisherigen institutionellen Leistungsangebote werden neu als „soziale Leistungsangebote“ bezeichnet. Damit werden auch diese genauer beschrieben, da diese Angebote keineswegs nur durch Institutionen erbracht werden.

Die sozialen Leistungsangebote werden neu im hier vorgelegten SLG geregelt, allerdings mit Ausnahme der Regelungen zur Bereitstellung und Finanzierung der sozialen Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderung, welche weiterhin im SHG verbleiben und zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Gesetz verankert werden.

Die beiden Erlasse (SHG und SLG) einzeln sind übersichtlicher, stringenter und verständlicher, was der Benutzerfreundlichkeit dient.

Regelung	Geltendes Recht	Künftiges Recht
Leistungsangebot Menschen mit Pflegebedarf	Art. 67 i.V.m. Art. 74 ff. SHG	Art. 26 ff SLG
Leistungsangebot Erwachsene Menschen mit Behinderungen	Art. 67 i.V.m. Art. 74 ff. SHG	SLG Betreffend Bereitstellung und Finanzierung: Art. 67 i.V.m. Art. 74 ff. SHG (zukünftig: Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderung)
Leistungsangebot Gesundheitsförderung und Suchthilfe	Art. 69 und Art. 70 i.V.m. Art. 74 ff. SHG Art. 71a Abs. 1 Bst. d SHG	Art. 31 ff. SLG

¹⁴ Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB, BSG 211.1)

¹⁵ BSG 213.223

Regelung	Geltendes Recht	Künftiges Recht
Leistungsangebot Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 68 i.V.m. 74 ff. SHG Art. 71 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 74 ff. SHG Art. 71a Abs. 1 Bst. a und b SHG	Art. 38 ff. SLG E-KFSG ¹⁶ E-VSG ¹⁷
Leistungsangebot berufliche und soziale Integration	Art. 72 SHG i.V.m. 74 ff.	Art. 62 ff. SLG
Weitere soziale Leistungsangebote	Art. 71 Abs. 1 Bst. c, d, e SHG i.V.m. Art. 74 ff.	Art. 69 ff. SLG
Aufsicht und Bewilligung	Heime: Art. 65 ff. SHG Kitas: ASIV, PAVO Spitex: GesV ¹⁸	Heime: Art. 89 ff. SLG Spitex: Art. 89 ff. SLG Kitas: Art. 107 ff. SLG
Wirtschaftliche Sozialhilfe	Art. 22 ff. SHG	Art. 22 ff. SHG
Ausbildung im Bereich der nichtuniversitären Gesundheitsberufe	Art. 77b ff. SHG	Art. 79 ff. SLG

2.5 Koordination mit anderen Gesetzgebungsprojekten

Folgende im Kanton Bern laufenden Gesetzgebungs-Projekte haben einen Einfluss auf die Ausgestaltung des SLG:

- Die Umsetzung der Sonderschulstrategie durch die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD), die im Projekt „REVOS“ (Revision Volksschulgesetz) erfolgt.
- Die Umsetzung der Ergebnisse des Projektes „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ durch die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ), welche mit dem neuen „Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf“ erfolgen soll.

Mit beiden Erlassen werden gewisse Leistungen, für die aktuell die GSI zuständig ist und die entsprechend bisher im SHG geregelt waren, neu in die Zuständigkeit der BKD bzw. der DIJ wechseln; dies jedoch erst mit Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzgebungen. Es ist geplant, dass das SLG zeitgleich mit den vorgenannten Gesetzesrevisionen in Kraft tritt. Die drei beteiligten Direktionen stehen in regelmässigem, engem Austausch zur Koordination der Gesetzgebung.

3. Erledigung von politischen Vorstössen

3.1 Motionen

Die folgenden, vom Grossen Rat überwiesenen, parlamentarischen Vorstösse enthalten Anliegen, die mit der Schaffung des vorliegenden Gesetzesentwurfs bearbeitet wurden:

¹⁶ Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG); Vernehmlassungsentwurf vom Mai 2019

¹⁷ Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG, BSG 432.210); Vernehmlassungsentwurf vom April 2019

¹⁸ Verordnung über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111)

<i>Geschäftstyp</i>	<i>Geschäftstitel</i>
Motion 102-2007 Ryser (Bern, SP)	Die Erziehungsdirektion soll neu für die Sonderschulen zuständig sein
Motion 221-2010 Müller (Bern, FDP)	Externe Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse für KMUs und Staatsbetriebe
Motion 051-2014 Müller (Bowil, SVP)	Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!
Motion 252-2014 Rufener (Langenthal SVP)	Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung

3.2 Planungserklärungen

<i>Geschäftstyp</i>	<i>Geschäftstitel</i>
Konzept frühe Förderung des Kantons Bern ¹⁹	Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu) Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken Massnahme Nr. 7.3 (neu) «Finanzierung der Massnahmen: In Anbetracht der angespannten finanziellen Situation des Kantons Bern sind die Massnahmen in der frühen Förderung unter anderem auch über den Fonds für Suchtprobleme zu finanzieren.»

4. Grundzüge der Neuregelung

4.1 Anpassungen im stationären und ambulanten Versorgungsbereich

Die Bewilligungsvoraussetzungen für Heime werden neu formuliert. Weiter werden die betrieblichen Pflichten von Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber im Gesetz klar geregelt.

Die Bewilligungspflicht für Spitex-Organisationen wurde aus dem Gesundheitsgesetz in dieses Gesetz überführt.²⁰ Damit befinden sich die Bestimmungen betreffend Finanzierung und Bewilligung der Spitex-Organisationen im selben Erlass.

Ebenfalls eingeführt werden soll eine Aufnahmepflicht in Ausnahmefällen für Institutionen.

4.2 Anpassungen aufgrund des Suchthilfekonzepts des Kantons Bern

Die Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe werden neu gemäss der ihnen zugrundeliegenden Konzepte (Suchthilfekonzept des Kantons Bern sowie Zusatzbericht zum Suchthilfekonzept des Kantons Bern) und der darin aufgeführten Leistungsbereiche (Handlungsfelder) beschrieben. Die Formulierungen des Zwecks der Angebote orientieren

¹⁹ Bericht des Regierungsrats vom Juni 2012 zur Umsetzung der Motion (M 068/2009) Messerli, Nidau (EVP) vom 28. Januar 2009 «Integration fördern – das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern»
Geschäftsnummer 2012.RRGR.164

²⁰ Nicht davon betroffen ist die Berufsausübungsbewilligung für selbständig tätige Pflegefachpersonen.

sich an den nationalen Strategien des Bundes zu diesen Themen: nationale Strategie Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie) der GDK und des Bundes²¹ sowie nationale Strategie Sucht des Bundes²². Diese neue Formulierung wird auf den Vollzug keine Auswirkungen haben.

4.3 Frühe Förderung

Bislang wurden Leistungen im Bereich der frühen Förderung inklusive Elternbildung gestützt auf die Berichte des Regierungsrates und deren jeweilige Kenntnisnahme im Grossen Rat sowie Artikel 71 des bisherigen SHG erbracht. Nun werden sie explizit als Bestandteil der Angebote zur Familien-, Kinder- und Jugendförderung genannt und damit auch im Gesetz sichtbar und es wird gemäss einer überwiesenen Planungserklärung sichergestellt, dass die Finanzierung der frühen Förderung auch über den Fonds für Suchtprobleme erfolgen kann.

Im Bereich der frühen Sprachförderung wird geregelt, dass bei einem von einer bezeichneten Fachstelle nachgewiesenen Bedarf an Sprachförderung Betreuungsgutscheine ausgegeben werden können. Wie bei den Betreuungsgutscheinen aufgrund von Erwerbstätigkeit erfolgt eine Beteiligung der Eltern an den Kosten.

4.4 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine

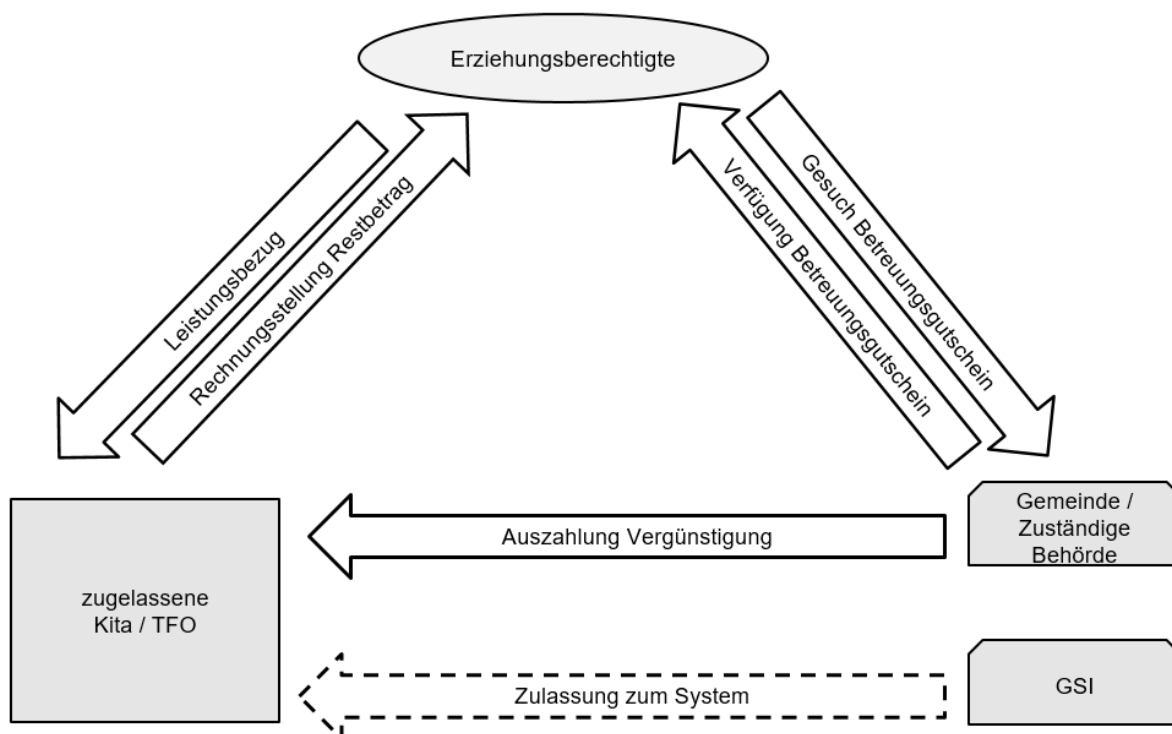
Bereits seit dem Inkrafttreten der ASIV-Teilrevision per 1. April 2019 können die Gemeinden ihre Kosten für die Betreuungsgutscheine über den Lastenausgleich abrechnen. Mit dem Inkrafttreten des SLG wird das Betreuungsgutscheinsystem gesamtkantonal als einziges Subventionierungsmodell eingeführt. Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Erziehungsberechtigte, die einen Bedarf an Betreuungsgutscheinen haben, weil sie erwerbstätig sind oder einer Tätigkeit nachgehen, die der Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist – also z. B. in Ausbildung oder auf Arbeitssuche sind – oder weil eine fachlich bestätigte gesundheitliche oder soziale Indikation vorliegt (durch bezeichnete Fachstelle, Arzt), stellen bei ihrer Gemeinde ein Gesuch. Die Gemeinde bzw. die von ihr als zuständig bezeichnete Stelle stellt entweder einen Betreuungsgutschein aus oder lehnt das Gesuch ab. Dagegen steht der ordentliche Beschwerdeweg offen.

Die ausgestellten Betreuungsgutscheine können die Eltern bei jeder Kita oder TFO, welche als Leistungserbringer zugelassen wurde, einlösen. Ob die Kita/TFO ihren Standort in der Wohngemeinde oder in einer anderen Gemeinde des Kantons Bern, z. B. in der Gemeinde des Arbeitsplatzes hat, spielt keine Rolle. Der Gutscheinbetrag wird dabei direkt an die Betreuungseinrichtung überwiesen, die diesen von den Betreuungskosten abzieht. Eltern, welche in einer Gemeinde wohnhaft sind, die nicht am Gutscheinsystem teilnimmt, erhalten keine Betreuungsgutscheine für den Besuch einer Kita bzw. die Nutzung eines Tagesfamilienangebots, auch nicht in einer anderen Gemeinde.

²¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/strategien-politik/nationale-gesundheitsstrategien/strategie-nicht-uebertragbare-krankheiten.html?organization=317>

²² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/strategien-politik/nationale-gesundheitsstrategien/strategie-sucht.html?organization=317>



Die Anbieter von Betreuungslösungen werden auf Gesuch hin zur Teilnahme am Gutscheinsystem und damit zur Entgegennahme von Gutscheinen zugelassen, sofern sie die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Gegen diese Zulassungsverfügung steht der ordentliche Beschwerdeweg offen.

Für die Zulassung der Kitas sowie für die (aktuell knapp 40) TFO im Kanton Bern ist die GSI zuständig. Sie führt eine Liste der zur Entgegennahme von Betreuungsgutscheinen berechtigten Kitas und TFO und macht diese den Eltern zugänglich. Tageseltern müssen einer TFO angeschlossen sein, um Zugang zum Betreuungsgutscheinsystem zu erhalten.

Vorgaben zu den Preisen für die Betreuung macht der Kanton keine mehr. Kitas und TFO sind in ihrer Tarifgestaltung frei, wobei das Tarifsysteem keine Unterschiede für Familien mit oder ohne einen Gutschein vornehmen darf.

Jede Gemeinde entscheidet, ob sie Betreuungsgutscheine ausstellen und über den Lastenausgleich abrechnen will oder nicht. Gibt eine Gemeinde Betreuungsgutscheine aus, finanziert der Kanton sämtliche Gutscheine via Lastenausgleich mit, wobei die Gemeinden grundsätzlich einen Selbstbehalt tragen.²³ Die Gemeinden können die Anzahl Gutscheine, welche sie jährlich ausgeben, begrenzen. Sind die Gutscheine in einer Gemeinde limitiert, muss sie zwingend eine Warteliste für die anspruchsberechtigten Eltern führen.

Die Kosten steuert der Kanton im Gutscheinsystem nicht über die Anzahl der ermächtigten Plätze bzw. Stunden sondern über die Grundvoraussetzungen für den Bezug von Betreuungsgutscheinen sowie über die Gutscheinhöhe. Um einen effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Beiträge stärker als bis anhin an die Erwerbstätigkeit bzw. an die soziale Situation in der Familie gekoppelt.

4.5 Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten

Aktuell ist das Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren für private Kinderbetreuungsangebote ohne subventionierte Plätze in der Pflegekinderverordnung geregelt. Die zuständige Behörde zur Prüfung des Gesuchs ist das KJA. Kitas mit subventionierten Plätzen hingegen sind ein

²³ Der Regierungsrat kann den Selbstbehalt gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b auf Null senken.

Angebot der institutionellen Sozialhilfe der Gemeinden zur sozialen Integration und unterstehen als solche der Aufsicht der Gemeinde. Rund 45% der Kitas werden aktuell von den Gemeinden beaufsichtigt. Diese strikte Trennung zwischen „subventionierten Kitas“ und „privaten Kitas“ ist faktisch bereits heute überholt. Schon bisher führten viele Kitas subventionierte und private Plätze. Mit der Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem verschwindet diese Abgrenzungsmöglichkeit (subventioniert vs. privat) endgültig. Die Aufsicht über die Kitas muss deshalb neu geregelt werden. In den Übergangsbestimmungen zur teilrevidierten ASIV (per 1. April 2019 in Kraft getreten) ist geregelt, dass bestehende Kitas bis zum Inkrafttreten des SLG von der bisher zuständigen Instanz beaufsichtigt werden.

Die Richtschnur für die kantonalen Vorgaben betreffend die Bewilligung und Aufsicht der Kitas bildet die eidgenössische PAVO. Der Kanton definiert sodann die wichtigsten Vorgaben und Grundsätze zu Prozess- und Strukturqualität (Betreuungsschlüssel, Vorhandensein eines pädagogischen und organisatorischen Konzepts, unabhängige Aufsicht, etc.). Auf eine hohe Regelungsdichte soll im Hinblick auf die Umsetzung der Motion 252-2014 bewusst verzichtet werden.

Für die Trägerschaften ist eine einheitliche Rechtsauslegung zentral. Die Motion 252-2014 kritisiert, dass heute die zahlreichen Amtsstellen die Aufsicht oft nach unterschiedlichen Regeln und Massstäben wahrnehmen, wobei diese Unterschiede primär auf die unterschiedliche Auslegung der massgebenden Bestimmungen durch die Vollzugsakteure zurückzuführen sind. Es ist deswegen sinnvoll und effizient, wenn künftig dieselbe Stelle Kitas bewilligt und beaufsichtigt, die auch für die Zulassung zum Betreuungsgutscheinsystem zuständig ist. Damit kann zudem die grösstmögliche Harmonisierung erreicht werden. Weil die Betreuungsgutscheine gemeindeübergreifend eingelöst werden können, ist eine möglichst einheitliche Praxis auch für die Umsetzung des Betreuungsgutscheinsystems wichtig.

Die aufgrund der Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem und der Motion 252-2014 veranlassten Änderungen im Bereich Aufsicht und Bewilligung über die Kindertagesstätten haben keine Auswirkung auf die Aufsicht über die Tagesfamilien. Diese bleiben in der Verantwortung der KESB. TFO sind vorderhand nicht bewilligungspflichtig. Die im Rahmen der Zulassung zum Gutscheinsystem erfolgende Überprüfung der Anforderungen wird durch die zuständige Stelle der GSI vorgenommen.

4.6 Ausbildungsverpflichtung

Die Ausbildungsverpflichtung für die Institutionen des Gesundheitswesens wurde per 1. Januar 2014 eingeführt (Art. 106-114 SpVG und Art. 77b-77n SHG; die entsprechenden Bestimmungen des SHG werden neu ins SLG aufgenommen).

Die Ausbildungspflicht für die nichtuniversitären Gesundheitsberufe hat zum Ziel, die im Kanton Bern benötigten Fachkräfte mit der Ausschöpfung der im Kanton vorhandenen Ressourcen (Lernende/Studierende/Schulinfrastrukturen und praktische Ausbildungsplätze) bereitzustellen. Neu soll klargestellt werden, dass sich die erbrachten Ausbildungsleistungen auf jene Ausbildungsleistungen beziehen, welcher der Leistungserbringer für Lernende und Studierende erbracht hat, welche die schulische Aus- und Weiterbildung bei einem bernischen Bildungsanbieter absolviert haben. Ausgenommen sind erbrachte Ausbildungsleistungen für Lernende und Studierende in Studiengängen von ausserkantonalen Bildungsanbietern. Diese sollen nur dann anerkannt werden können, wenn der Kanton Bern kein entsprechendes schulisches Aus- und Weiterbildungsangebot dafür bereitstellt bzw. wenn für Studierende und Lernende des französischsprachigen Kantonsteils kein Aus- und Weiterbildungsangebot auf Französisch bereitsteht.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen hat sich zudem gezeigt, dass Anpassungsbedarf bei der Ermittlung der Ausgleichzahlung besteht. In Absprache mit den betroffenen Leistungserbringern wird der Berechnungsmodus deswegen neu geregelt.

4.7 Indirekte Änderungen im SHG

Bis auf die Bestimmungen zur Bereitstellung und Finanzierung der Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung werden sämtliche Bestimmungen betreffend die institutionelle Sozialhilfe aufgehoben, da sie sich neu im SLG befinden.

Dies hat zur Folge, dass die Bestimmungen zum Sozialhilfegeheimnis gestraft werden können.

Neu wird zudem festgehalten, dass mehrere Gemeinden, die einen gemeinsamen Sozialdienst bilden, eine Trägerschaft benennen müssen, welche als Ansprechstelle fungieren kann. Was die Aufgaben des Sozialdienstes anbelangt, wird neu ausdrücklich festgehalten, dass auch präventive Kinderschutzberatungen dazu gehören. Diese Aufgabe wird von den Sozialdiensten bereits jetzt wahrgenommen.

Wenn Touristinnen und Touristen in der Schweiz in eine medizinische Notlage gelangen, haben sie Anspruch auf Hilfeleistung²⁴. In diesen Fällen ist häufig unklar, ob eine genügende Versicherung besteht oder die Betroffenen die Kosten aus eigenen Mitteln begleichen können. Im Kanton Bern bestehen derzeit wenig konkrete Regelungen betreffend Vorgehen und Übernahme von Notfallkosten für ausländische Touristen. Einerseits besteht für die Gemeinden mit der aktuellen Gesetzesgrundlage lediglich die Möglichkeit, auf Antrag der bedürftigen Person oder in Ausnahmefällen von Amtes wegen Sozialhilfe zu leisten. Andererseits ist die Aufenthaltsgemeinde für die Ausrichtung von Nothilfe zuständig. Je nach Fallkonstellation führt dies zu ungeklärten Fragen bezüglich Vorgehen und Kostenübernahme. Deswegen wird ein Artikel geschaffen, der es Listenspitäler und Listegeburthäuser ermöglicht, in ausserordentlichen Fällen und nach Ausschöpfung aller anderen Quellen direkt eine Kostenübernahme für Notfallbehandlungen von mittellosen Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz bei der zuständigen Gemeinde zu beantragen. Diese Notfallkosten sollen sodann über den Lastenausgleich Sozialhilfe getragen werden, wenn alle anderen Quellen ausgeschöpft sind. Konkret handelt es sich dabei um die Übernahme von Kosten von medizinischen Notfallbehandlungen, bis die Person reisefähig ist, sowie um allfällige Repatriierungskosten. Im Verordnungsrecht müssen sodann klare Rahmenbedingungen für die Ausstellung einer Kostengutsprache definiert werden. Insbesondere gilt es festzulegen, wann ein ausserordentlicher Fall vorliegt, wie eine medizinische Behandlung als Notfallbehandlung zu qualifizieren ist, welche Bemühungen zur Einforderung solcher Kosten erforderlich sind und nachgewiesen werden müssen und welche Anforderungen an die Subsidiaritätsabklärung und Dokumentation gestellt werden.

Die Anpassungen im Bereich der institutionellen Sozialhilfe wurden zum Anlass genommen, auch die Rückerstattungspflicht in diesem Zusammenhang zu überprüfen. Neu sollen einerseits Personen in stationären Einrichtungen in Bezug auf die Rückerstattungspflicht nicht mehr bevorzugt werden. Andererseits wird die Befreiung von der Rückerstattungspflicht für Personen, die an einem von der GSI finanzierten Integrationsangebot teilnehmen, aufgehoben. Stattdessen sollen alle Personen, die eine Integrationsleistung erbringen, gleichbehandelt werden. Aus diesem Grund sollen neu Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge vom Rückerstattungsbetrag ausgenommen werden.

Im Beschwerdeentscheid vom 31. August 2017 betreffend das in der Sozialhilfegesetzgebung verankerte Bonus/Malus-Modell gelangte die GSI gestützt auf ein Expertengutachten zum Schluss, dass das Modell in der Praxis wegen zahlreicher Unsicherheiten nicht in der Lage ist, verlässliche Aussagen zur Kosteneffizienz der Sozialdienste zu machen.

Da die Bestimmungen zum Bonus/Malus-Modell folglich nicht mehr angewendet werden, werden sie vorerst ersatzlos gestrichen. Die GSI ist derzeit daran, zusammen mit der FIN und dem Gemeindeverband eine Nachfolgelösung zum Bonus/Malus-Modell zu erarbeiten. Dieses soll zum Ziel haben, die Kosteneffizienz der Sozialdienste zu steigern.

²⁴ Vgl. Art. 21 ZUG

Gegen die vom Grossen Rat am 28. März 2018 verabschiedete Teilrevision des Sozialhilfegesetzes wurde ein Referendum in Form eines Volksvorschlages ergriffen. Der Volksvorschlag richtete sich jedoch ausschliesslich gegen die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe. Nicht bestritten wurden die übrigen in der Teilrevision ebenfalls enthaltenen Änderungen; beispielsweise die Einführung der Pflicht für die Festlegung von Obergrenzen für die Wohnkosten in der wirtschaftlichen Hilfe, Anpassung der Gesetzgebung an die Rechtsprechung im Zusammenhang mit Eintragung von Grundpfand, Zuständigkeit der GSI für die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe für Opfer und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel, Datenlieferungspflicht der Gemeinden im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe usw.

Da am 19. Mai 2019 in der Volksabstimmung sowohl der Volksvorschlag als auch die vom Grossen Rat beschlossene Teilrevision abgelehnt wurden, werden diese unbestrittenen Teile der SHG-Revision als indirekte Änderungen in die vorliegende Vorlage aufgenommen – alle aufgeführten Themen bedürfen relativ dringend einer Anpassung (bspw. Grundpfandeintragung) bzw. Neuregelung (bspw. Zuständigkeit der GSI für Opfer und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel, Datenlieferungspflicht der Gemeinden im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe). Die entsprechenden Artikel wurden unverändert so in die Vorlage aufgenommen, wie sie vom Grossen Rat bereits verabschiedet worden sind; ebenso wurden die dazugehörigen Vortragsteile von der Teilrevision unverändert übernommen.

Aufgrund des Projekts Sozialrevisorat, welches die GSI unter Einbezug der Gemeinden durchführt, hat sich gezeigt, dass ein einheitliches Fallführungssystem einen Effizienzgewinn schaffen würde. Aus diesem Grund wurde nach der Vernehmlassung ebenfalls ein neuer Artikel aufgenommen, welche dem Regierungsrat ermöglichen soll, die Trägerschaften der Sozialdienste zur Verwendung eines von der GSI festgelegten Fallführungssystems zu verpflichten.

5. Rechtsvergleich: Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine

Im SLG wird die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits gestartete Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem gesetzlich verankert und das Gebührensystem definitiv abgelöst. Der Kanton Bern gehört zu den Kantonen, welche die Mitfinanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung kantonal regeln. Er ist der erste Kanton überhaupt, welcher dabei ausschliesslich auf Betreuungsgutscheine setzt. Bis jetzt wurden Erfahrungen mit Betreuungsgutscheinen einzig auf kommunaler Ebene gesammelt. Die Stadt Luzern hatte nach einer vierjährigen Pilotphase von 2009 bis 2012 im Jahr 2013 Betreuungsgutscheine eingeführt und so den Weg für deren Verbreitung geebnet. Seither wurde das System von verschiedenen Gemeinden der Zentralschweiz und im Jahr 2014 in der Stadt Bern eingeführt und adaptiert.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

6.1 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine

Die Umstellung auf Betreuungsgutscheine wurde mit der ASIV-Teilrevision per 1. April 2019 möglich. Informationen zur Umsetzung sowie zur geplanten Evaluation des Vollzugs wurden deshalb im Rahmen des Vortrags zur ASIV-Teilrevision geteilt.

6.2 Umsetzung Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten

Nach altem Recht üben die Gemeinden die Aufsicht über die sogenannten subventionierten Kitas aus. Der Kanton ist zuständig für die Aufsicht über die privaten Kitas. Mit dem SLG wechselt die Aufsichtszuständigkeit für alle Kitas zum Kanton.

Mit der ASIV-Revision per 1. April 2019 wurde das Betreuungsgutscheinsystem eingeführt. Damit gibt es keine subventionierten Kitas im eigentlichen Sinn mehr. In den Übergangsbe-

stimmungen der ASIV wurde vorgesehen, dass die bisher zuständige Aufsichtsbehörde zuständig bleibt. Kitas welche während dieser Zeit eröffnen, erhalten eine Betriebsbewilligung des KJA.

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bzw. nach Ablauf der Übergangsfrist werden alle Kitas von der zuständigen Stelle der GSI beaufsichtigt. Neu öffnende Kitas erhalten direkt eine Bewilligung nach diesem Gesetz.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

7.1 Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsätze

Artikel 1 (Zweck)

Absatz 1

Die Leistungsangebote dieses Gesetzes erfassen einen wesentlichen Teil der Sozialziele und Sozialrechte der Kantonsverfassung (Art. 29 und 30 KV BE²⁵). Sie sollen zudem der Verwirklichung der Ziele gemäss den Buchstaben b bis g dienen.

Absatz 2

Gleichzeitig trägt jede Person auch Verantwortung für sich selbst und gegenüber ihren Mitmenschen (Art. 8 Abs. 2 KV BE). Daraus ableiten lässt sich die Pflicht zur Mobilisierung der eigenen Ressourcen und zur Eigeninitiative, welche immer im Zentrum stehen soll.

Artikel 2 (Soziale Leistungsangebote)

Absatz 1

In dieser Bestimmung werden die einzelnen Bereiche aufgezählt, in denen der Kanton und die Gemeinden primär tätig werden und Unterstützung gewährleisten. Umfasst sind ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen.

Absatz 2

Die sozialen Leistungsangebote sind auf eine bestimmte Wirkung bzw. Zielsetzung hin ausgerichtet. Ihre Bereitstellung erfolgt zudem in einer angemessenen Qualität. Die Qualität, die Wirkung und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der einzelnen Leistungsangebote werden regelmässig überprüft. Die Periodizität der Überprüfung wird in der Praxis festzulegen sein (beispielsweise auf Verordnungsstufe). Soweit erforderlich, werden die Angebote oder die Abgeltungen angepasst.

Absatz 3

Zu beachten ist, dass auch die Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit einer Behinderung als soziale Leistungsangebote gelten. Deren Bereitstellung und Finanzierung soll in Zukunft in einem separaten Gesetz geregelt werden. Bis zu dessen Inkrafttreten befinden sich die Finanzierungsbestimmungen noch im SHG.

Bei den Ausbildungsinstitutionen für junge Klienten der Invalidenversicherung (IV) zwischen 16 und 25 Jahren handelt es sich ebenfalls um ein soziales Leistungsangebot. Die Finanzierung erfolgt jedoch durch die IV und nicht durch dieses Gesetz. Die Beaufsichtigung durch die GSI ist hier wichtig, um die Schnittstelle zum Erwachsenenbereich sicherzustellen.

²⁵ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

Artikel 3 (Zugänglichkeit)

Absätze 1 und 2

Die sozialen Leistungsangebote, die der Kanton bereitstellt, stehen grundsätzlich allen Personen mit Wohnsitz im Kanton²⁶ offen, welche über einen entsprechenden Leistungsbedarf verfügen. In einigen Bereichen ist ein anerkannter Leistungsbedarf erforderlich. In anderen Bereichen muss zwar auch ein Leistungsbedarf vorliegen, dieser wird jedoch nicht in einem besonderen Verfahren überprüft, der Zugang erfolgt vielmehr niederschwellig (z.B. bei der Mütter- und Väterberatung).

Die Zugänglichkeit der sozialen Leistungsangebote für Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz ist in Ausnahmefällen möglich. Diese Bestimmung dient der Vermeidung von Härtefällen, wenn interkantonale Vereinbarungen fehlen und der Wohnortkanton keine Kostenübernahmegarantie abgibt. Dabei ist insbesondere an Kinder mit Aufenthalt im Kanton Bern zu denken, die keinen eigenen Wohnsitz begründen können.

Die Zugänglichkeit der sozialen Leistungsangebote für Personen im Asylbereich kann der Regierungsrat in einer Verordnung regeln.

Absatz 3

Gemeinden, die Angebote bereitstellen, müssen in einzelnen Bereichen Kosten übernehmen, die nicht voll über den Lastenausgleich abgewickelt werden können. Die Standortgemeinden müssen deshalb die Möglichkeit haben, den Zugang für diese Angebote auf Personen mit Wohnsitz in ihrer Gemeinde oder in einer Gemeinde, mit der sie einen Vertrag über die Kostenbeteiligung abgeschlossen haben, zu beschränken. Gemeinden können vertraglich die gegenseitige Nutzung und Kostenübernahme von Leistungsangeboten vereinbaren.

Artikel 4 (Subsidiarität)

Der Grundsatz der Subsidiarität bedeutet, dass Kanton und Gemeinden soziale Leistungsangebote nur soweit bereitstellen und finanzieren, als dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes nötig ist.

Dementsprechend beauftragen Kanton und Gemeinden Dritte mit der Erbringung von Leistungen nur soweit, als diese es ohne Auftrag bzw. ohne Leistungsabgeltung nicht selber tun würden. Zudem berücksichtigen Kanton und Gemeinden bei der Beitragsgewährung (Leistungsabgeltung) an die Leistungserbringer deren Eigenmittel und Drittmittel.

Auch bei subjektorientierter Finanzierung – d.h. wenn Beiträge direkt den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern ausgerichtet werden – ist der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten.

1.2 Zuständigkeiten und Aufgaben

Das SLG regelt die sozialen Leistungsangebote. Bei der Aufgabe der sozialen Leistungsangebote handelt es sich *grundsätzlich* um eine Verbundaufgabe, die von Kanton und Gemeinden gemeinsam wahrgenommen und finanziert wird (vgl. Art. 38 KV), Ausnahmen sind im Gesetz festgehalten. Im SLG wird pro Leistungsbereich die Zuständigkeit für die Bereitstellung der Leistungsangebote und die Finanzierung festgelegt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Rollen von Kanton und Gemeinden dargestellt:

	Kanton	Gemeinden
Aufgaben	• Abschluss von Leistungsverträgen / Bereitstellung von Angeboten	• Bereitstellung von Angeboten / Abschluss von Leistungsverträgen

²⁶ Auch Personen bspw. aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, deren Wohnsitz sich ausschliesslich nach den Artikeln 23 bis 26 ZGB begründet (Absicht des dauernden Verbleibs und Vorliegen des Lebensmittelpunkts an einem Ort), erhalten Zugang zu den Leistungsangeboten.

	• Ermächtigung von Gemeinden / Zulassung zum Lastenausgleich • Gewährung von Beiträgen an Gemeinden • Bedarfsanalyse / Controlling / Planung	• Abrechnen mit dem Kanton • Bedarfsanalyse / Controlling / Planung
Behörden	Ämter der GSI	• Sozialbehörden der Gemeinden oder Gemeindeverbände • Sozialdienste • Allenfalls weitere gemäss Gemeindegerelement

Die nachfolgende Tabelle ergibt eine Übersicht über die Zuständigkeiten für die sozialen Leistungsangebote gemäss SLG:

Leistungsangebote	Kanton	Gemeinden	Bemerkungen
Menschen mit Pflegebedarf	• Der Kanton ist zuständig für die Bereitstellung von Leistungsangeboten. • Die Finanzierung erfolgt durch den Kanton.	• Gemäss SLG werden den Gemeinden keine Aufgaben übertragen. • Im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie können die Gemeinden (oder Gemeindeverbände etc.) selber Angebote bereitstellen und finanzieren.	Das Grundangebot wird durch den Kanton bereitgestellt und finanziert (ohne Lastenausgleich).
Erwachsene Menschen mit Behinderungen	• Der Kanton ist zuständig für die Bereitstellung von Leistungsangeboten. • Die Finanzierung erfolgt durch den Kanton.	• Den Gemeinden werden keine Aufgaben übertragen. • Im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie können die Gemeinden (oder Gemeindeverbände etc.) selber Angebote bereitstellen und finanzieren.	Das Grundangebot wird durch den Kanton bereitgestellt und finanziert (ohne Lastenausgleich). Die entsprechenden Regelungen zur Finanzierung befinden sich derzeit noch im SHG.
Gesundheitsförderung und Suchthilfe	• Der Kanton ist zuständig für die Bereitstellung von Leistungsangeboten der Gesundheitsförderung und der Suchthilfe. • Die Finanzierung erfolgt über den Lastenausgleich.	• Die Gemeinden können in folgenden Bereichen Leistungen bereitstellen: - Obdach/ Wohnen - Schadensminderung und Überlebenshilfe. • Die Finanzierung erfolgt über den Lastenausgleich im Umfang der erteilten Ermächtigung. • Im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie	Das Grundangebot wird teilweise durch den Kanton und teilweise durch die Gemeinden bereitgestellt und via Lastenausgleich finanziert (Ausnahme: Fonds für Suchtprobleme.).

Leistungsangebote	Kanton	Gemeinden	Bemerkungen
		können die Gemeinden (oder Gemeindeverbände etc.) darüber hinaus selber Angebote bereitstellen und finanzieren.	
Familien-, Kinder- und Jugendförderung	• Bereitstellung von Leistungsangeboten: Frühe Förderung, Elternbildung, familienergänzende Kinderbetreuung, OKJA. • Bereitstellung von Leistungsangeboten: Beratungs- und Informationsstellen, pädagogisch-therapeutische Massnahmen für vorschulpflichtige Kinder. • Finanzierung über Lastenausgleich	• Bereitstellung von Leistungsangeboten (Frühe Förderung, Elternbildung, familienergänzende Kinderbetreuung, OKJA) • Die Finanzierung erfolgt über den Lastenausgleich im Umfang der erteilten Ermächtigung. • Im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie können die Gemeinden (oder Gemeindeverbände etc.) darüber hinaus selber Angebote bereitstellen und finanzieren.	Das Grundangebot wird teilweise durch den Kanton und teilweise durch die Gemeinden bereitgestellt und via Lastenausgleich finanziert.
Berufliche und soziale Integration	• Bereitstellung von Leistungsangeboten • Finanzierung über Lastenausgleich	• Im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie können die Gemeinden (oder Gemeindeverbände etc.) selber Angebote bereitstellen und finanzieren. • Teilweise Mitfinanzierung durch die GSI	Das Grundangebot wird primär durch den Kanton und ergänzend durch die Gemeinden bereitgestellt und via Lastenausgleich finanziert.
Weitere soziale Leistungsangebote	• Bereitstellung von Leistungsangeboten (Ehe-, Partner-, Familienberatung; Frauenhäuser; Beratung für Menschen, die Prostitution ausüben; Beratung für Menschen mit übertragbarer Krankheit; Betreuung für Menschen mit einem besonders anspruchsvollen Bedarf, Transporte zur sozialen Teilhabe)	• Gemäss SLG werden den Gemeinden keine Aufgaben übertragen. • Im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie können die Gemeinden (oder Gemeindeverbände etc.) darüber hinaus selber soziale Leistungsangebote bereitstellen und finanzieren.	Das Grundangebot wird durch den Kanton bereitgestellt.

Leistungsangebote	Kanton	Gemeinden	Bemerkungen
	Finanzierung über Lastenausgleich; mit Ausnahme der Transporte zur sozialen Teilhabe		

Artikel 5 (Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion)

Die GSI übernimmt folgende Aufgaben:

- Sie ist die operative Behörde auf kantonaler Ebene. (Bst. a)
- Sie erfüllt Steuerungsaufgaben wie Erhebung und Analyse des Bedarfs. (Bst. b)
- Sie plant und koordiniert die Angebote und stellt damit eine bedarfsgerechte Versorgung sicher. (Bst. c)
- Sie stellt die erforderlichen Leistungsangebote nach Massgabe von Artikel 16 bereit. (Bst. d)
- Sie überprüft die Wirkung, Wirtschaftlichkeit und Qualität der Angebote. (Bst. e)
- Sie stellt das Controlling und das Erreichen der Kennzahlen sicher (Bst. f)

Absatz 2

Die GSI hat die Möglichkeit, Ombudsstellen zu fördern und zu unterstützen. Dank einer solchen Stelle können verschiedene Fälle einer unbürokratischen Lösung zugeführt und aufwendige Beschwerdeverfahren vermieden werden. Bereits heute unterstützt die GSI die erfolgreiche Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen.

Artikel 6 (Gemeinden)

Die Gemeinden stellen selber Angebote bereit. Die kantonalen Vorgaben stellen dabei einen für alle Gemeinden verbindlichen Minimalstandard dar. In ihrem Zuständigkeitsbereich nehmen sie wichtige Steuerungsfunktionen wahr. Die Gemeinden nehmen im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie weitere wichtige soziale Aufgaben wahr.

1.3 Begriffe

Artikel 7

- Als Leistungserbringer oder Leistungserbringerin gilt, wer soziale Leistungsangebote gemäss diesem Gesetz erbringt. Dies können einerseits öffentliche Trägerschaften (Gemeinden, Gemeindeverbände, der Kanton) und private Trägerschaften (z. B. juristische Personen des Privatrechts) sein. Andererseits können auch natürliche Personen Leistungserbringer sein. Dies ist insbesondere der Fall im Bereich der Sonderpädagogik und der Pflege.
- Als Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger gilt, wer die sozialen Leistungsangebote gemäss diesem Gesetz nutzt. Bei den Nutzerinnen und Nutzer der sozialen Leistungsangebote handelt es sich immer um natürliche Personen in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen. Unerheblich ist dabei, ob das soziale Leistungsangebot subjekt- oder objektorientiert finanziert wird.

- Vom Begriff Beitragsempfängerin oder Beitragsempfänger erfasst sein können sowohl Leistungserbringer und Leistungsempfängerinnen als auch weitere Personen, die Beiträge gestützt auf dieses Gesetz erhalten,

1.4 Erbringung von sozialen Leistungsangeboten

1.4.1 Allgemeines

Artikel 8 (Leistungsorientierung)

Absatz 1

Die Beiträge sind outputorientiert zu bemessen, sie orientieren sich am Bedarf und an der Leistung. Normkosten sind so anzusetzen, dass eine wirtschaftliche und sparsame Erbringung von qualitativ guten Leistungen abgegolten ist.

Absatz 2

Die Berücksichtigung von Erträgen und Eigenmitteln der Leistungserbringer bei der Beitragsgewährung ist eine Folge des Subsidiaritätsprinzips. Die Einschränkung auf Mittel „im Rahmen der Leistungserbringung“ soll sicherstellen, dass Subventionsempfänger, die aus einem anderen, klar abgegrenzten Tätigkeitsfeld Einnahmen generieren, diese nicht zur Reduktion des Staatsbeitrags verwenden müssen.

Bei der Bemessung der Beiträge sind die Tariferträge (Kostenbeiträge der Leistungsempfänger/innen, Elternbeiträge) und die Beiträge der Sozialversicherer (Leistungen der Versicherer für ihre Versicherten; aber auch institutionenbezogene Beiträge der Versicherer wie etwa Bau- oder Betriebsbeiträge der AHV und IV) voll anzurechnen. Die Eigenmittel sind insbesondere bei Investitionsvorhaben in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Im Falle von Normkosten sind gewisse Rückstellungen zum Auffangen finanzieller Schwankungen nicht ausgeschlossen. Können hingegen ungebührlich hohe Rückstellungen gemacht werden, ist zu prüfen, ob die Normkosten zu hoch sind oder die Qualität nicht eingehalten wird.

Absatz 3

Der Regierungsrat wird zum Erlass von Ausführungsvorschriften betreffend die Bemessung und Festsetzung der Beiträge ermächtigt. Von Bedeutung sind hier namentlich die Tarifvorschriften. Darin wird festzulegen sein, welche vom Kanton oder von den Gemeinden abgegoltenen Leistungen für die Leistungsempfänger/innen kostenlos oder kostenpflichtig sind und nach welchen Grundsätzen die kostenpflichtigen Leistungen zu verrechnen sind.

Artikel 9 (Staatsbeitragsrecht)

Mit diesem deklarativen Artikel wird festgehalten, dass das Staatsbeitragsrecht auch für Staatsbeiträge gemäss diesem Gesetz zur Anwendung gelangt.

Artikel 10 (Zweckkonforme Verwendung)

Absatz 1

Gemäss Staatsbeitragsgesetzgebung müssen die ausgerichteten Beiträge von den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern zweckkonform verwendet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beiträge an die Leistungserbringer oder direkt den Leistungsempfängern ausgerichtet werden. Die zuständige Stelle der GSI hat die zweckkonforme Verwendung der Beiträge zu kontrollieren (z. B. durch Stichproben). Beitragsempfänger sind dabei zur Mitwirkung verpflichtet, namentlich zur Offenlegung der Bücher. Dazu zwei Beispiele:

- Der Abrechnungs- und Leistungserfassungsprozess der ambulanten Pflege wird mithilfe einer Risikoanalyse (Risikokontrollmatrix) analysiert und daraus abgeleitet werden Prüfungsschwerpunkte resp. Prüfungshandlungen definiert, welche vor Ort anlässlich von Revisionen angewendet werden. So wird beispielsweise bei einer Spitex-Organisation die

Prüfung des von einem Arzt unterzeichneten Bedarfsabklärungsformular zu einer zentralen Prüfungshandlung, indem die Einhaltung der ärztlich verordneten Leistung anhand einer repräsentativen Stichprobe geprüft wird resp. die daraus resultierende verrechnete Leistung mit der Abrechnung der Krankenkasse und des Kantons übereinstimmen muss.

- Auch das Betreuungsgutscheinsystem wird auf einer webbasierten Applikation aufbauen. Die GSI kann direkt aus der Applikation die ausgegebenen Gutscheine einsehen und die für die Abrechnung für den Lastenausgleich relevanten Daten übernehmen. Es ist sinnvoll, auch stichprobenmässig zu überprüfen, ob die Gutscheine durch die Gemeinden gemäss den gesetzlichen Vorgaben ausgegeben werden.

Artikel 11 (Verrechnung von Forderungen)

Die Verrechnungsmöglichkeit von Forderungen des Kantons gegenüber einem Beitragsempfänger dient dazu, Inkassomassnahmen und damit Arbeitsaufwand des Kantons zu vermeiden. Zudem wird damit auch das Risiko vermindert, dass der Kanton eine ihm zustehende Forderung nicht durchsetzen kann. Der Beitragsempfänger oder die Beitragsempfängerin ist nur mit Zustimmung des Kantons zur Erklärung der Verrechnung berechtigt.

Somit kann beispielsweise eine verwaltungsrechtliche Sanktion, welche die zuständige Stelle der GSI wegen nicht vollständig gelieferter Daten verfügt hat, verrechnet werden mit einer Forderung des betreffenden Leistungserbringers gegenüber dem Kanton (z. B. aus Staatsbeitrag). Bei Beiträgen an Leistungsempfänger sind vor allem Rückerstattungsforderungen betroffen (z. B. wegen unzweckmässiger Verwendung).

Artikel 12 (Sicherung des Verwendungszwecks)

Grundsätzlich sind Beiträge an die Empfängerinnen und Empfänger auszurichten. In Ausnahmefällen können sie auch Dritten (z. B. Untervertragspartnern) ausgerichtet werden.

Artikel 13 Pfändungs- und Abtretungsverbot

Der Sicherung des Verwendungszwecks dient auch das Verbot der Verpfändung und Abtretung für Beiträge an die Leistungsempfänger. Denn diese Beiträge sind für den individuell ausgewiesenen Bedarf der Leistungsempfänger bestimmt. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Pfändungsverbot gemäss Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 8 SchKG²⁷ hinzuweisen.

Artikel 14 (Rechtsverhältnisse)

Absatz 1

Nach der Funktionstheorie ist ein Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlich, wenn es die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zum Inhalt hat oder einen öffentlich-rechtlich normierten Gegenstand betrifft. Dies ist beim Rechtsverhältnis zwischen Leistungserbringern und Leistungsempfängern gegeben. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird dies im Gesetz festgehalten. In Übereinstimmung mit der gelebten Praxis wird zudem festgehalten, dass das Rechtsverhältnis vertraglich begründet wird.

Davon betroffen ist eine Vielzahl von Rechtsverhältnissen, z. B. zwischen Trägerschaften von Alters- und Pflegeheimen, Suchthilfeinstitutionen, Beratungsstellen etc. und den Nutzerinnen und Nutzern dieser Angebote. Im Bereich der Kindertagesstätten hat dies zur Folge, dass in Bezug auf die mittels Betreuungsgutscheinen finanzierten Plätze ein öffentlichrechtliches Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und der Kita bzw. der TFO entsteht.

Soweit der Vertrag keine besonderen Bestimmungen vorsieht, kommen die einschlägigen Bestimmungen des ZGB und des OR zur Anwendung, da das öffentliche Recht kaum über eigene Regelungen hinsichtlich vertraglicher Leistungsstörungen verfügt.

Auf die Ausgestaltung des Vertrags hat diese Bestimmung keinen Einfluss. Für die betroffenen Leistungsempfänger bedeutet das verwaltungsrechtliche Verfahren einen vergleichsweise

²⁷ Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1)

besseren Rechtsschutz. Dies wirkt sich z. B. dadurch aus, dass der Sachverhalt in einem Streitfall im Rahmen der Sachbehauptungen der Parteien von Amtes wegen abzuklären ist.

Absatz 2

Ansprüche aus diesem Vertrag sind neu beim Regionalgericht geltend zu machen. Das Verfahren richtet sich nach der ZPO. Dies entspricht der Regelung im neuen Artikel 104a Absatz 3 des Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG)²⁸ sowie dem Artikel 117 Absatz 2 SpVG und führt zu einer Verfahrensvereinfachung. Damit soll sichergestellt werden, dass für Empfängerinnen und Empfänger gleicher Leistungen (z.B. Eltern mit einem Betreuungsgutschein und Eltern ohne Betreuungsgutschein, welche dieselbe Kita nutzen) derselbe Rechtsweg gilt.

1.4.2 Bereitstellung

Artikel 15 (Bereitstellung durch den Kanton)

Absatz 1

Die GSI ist hauptverantwortlich für die Bereitstellung der sozialen Leistungsangebote. Dabei hält sie sich an die übergeordneten Vorgaben, insbesondere die vom Grossen Rat zur Verfügung gestellten Mittel und die strategischen Entscheide des Regierungsrates. Im Rahmen der vorhandenen Mittel hat sie eine Priorisierung vorzunehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abgeltung nach diesem Gesetz, ausser dies wird ausdrücklich so verankert.

Absatz 2

Die GSI muss die Leistungen nicht selber anbieten und erbringen. Sie kann auch dafür sorgen, dass die Leistungen von Dritten, namentlich von öffentlichen und privaten Trägerschaften, angeboten und erbracht werden.

- Die Bereitstellung von Leistungsangeboten erfolgt in der Regel durch den Abschluss eines Leistungsvertrages mit Dritten. (*Bst. a*)
- Es ist auch möglich, privaten Organisationen Beiträge zu sprechen, ohne dass ein eigentlicher Leistungsvertrag vorliegt, beispielsweise im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung. (*Bst. b*)
- In manchen Leistungsbereichen sorgt die GSI für die erforderlichen Leistungsangebote, indem sie eine Subjektfinanzierung gewährleistet. (*Bst. c*)
- Die GSI kann die Gemeinden ermächtigen, selber Angebote bereitzustellen (u. a. offene Kinder- und Jugendarbeit, Obdach und Wohnen). (*Bst. d*)
- Die Gemeinden können auch in den in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungsbereichen auf eigene Kosten zusätzliche Angebote finanzieren. Dies ist bisher z. B. bei Beschäftigungsprogrammen der Fall. Die GSI hat die Möglichkeit, Beiträge an diese Kosten der Gemeinden zu gewähren. Dabei ist insbesondere an eine Anstossfinanzierung oder an die Mitfinanzierung von Betriebskosten zu denken. (*Bst. e*)
- Der Kanton kann auch selber Leistungen erbringen. (*Bst. f*)

Artikel 16 (Bereitstellung durch die Gemeinden)

Absatz 1

In verschiedenen Bereichen wird in diesem Gesetz festgelegt, dass die Gemeinden zuständig sind für die Bereitstellung von Angeboten. Eine Pflicht, tätig zu werden, wird ihnen damit nicht auferlegt. Die Zuweisung an die Gemeinden schliesst auch nicht aus, dass der Kanton in diesen Bereichen gewisse Angebote bereitstellen könnte, um z. B. eine Koordination und Vernetzung der Angebote zu gewährleisten.

²⁸ BSG 153.01

Die Gemeinden sind unter anderem in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ausgabe von Betreuungsgutscheinen), der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie den Angeboten im Bereich Obdach und Wohnen (z. B. Notschlafstellen) als primäre Bereitsteller tätig.

Absatz 2

Der Kanton behält seine Steuerungsmöglichkeit. So bedarf es einer Zulassung der Angebote zum Lastenausgleich durch die GSI (*Bst. a*). Der Kanton kann eine angemessene regionale Angebotsverteilung anstreben, indem die Ressourcen bei der Erteilung von Ermächtigungen zum Lastenausgleich entsprechend verteilt werden (*Bst. b*). Er kann auch Mindestanforderungen an die Leistungsangebote in qualitativer Hinsicht sowie bezüglich finanzieller Vorgaben festlegen (*Bst. c*).

Absatz 3

Den Gemeinden ist es freigestellt, auf eigene Kosten über den kantonalen Minimalstandard hinauszugehen, weitergehende Angebote bereitzustellen oder Leistungen zu gewähren.

1.4.3 Leistungsverträge

Artikel 17 (Grundsätze)

Absatz 1

Die Bereitstellung der erforderlichen Leistungsangebote erfolgt in der Regel durch Leistungsverträge, welche von der zuständigen Stelle der GSI – oder mit ihrer Ermächtigung von den Gemeinden – mit einzelnen Leistungserbringern oder mit Gruppen von Leistungserbringern abgeschlossen werden. Ebenfalls erfolgt die Beauftragung von Dritten mit Vollzugsaufgaben aus diesem Gesetz in der Regel mittels Leistungsvertrag. Das öffentliche Beschaffungsrecht regelt, in welchen Fällen ein öffentliches Beschaffungsverfahren durchzuführen ist.

Absatz 2

Das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG)²⁹ enthält in Artikel 13c neu Bestimmungen über die Leistungsverträge. Im vorliegenden Artikel sind deswegen lediglich ergänzende Bestimmungen enthalten.

So ist festzuhalten, ob die Leistung für die Empfänger/innen kostenlos oder kostenpflichtig ist und nach welchen Kriterien kostenpflichtige Leistungen zu verrechnen sind (kostendeckender Tarif oder Sozialtarif).

Absatz 3

Von den Staatsbeitragsempfängern wird erwartet, dass sie ihre soziale Verantwortung wahrnehmen. Nach Möglichkeit sollen sie beispielsweise Personen aus der Sozialhilfe, mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderung anstellen, um damit einen weiteren Integrationsbeitrag zu leisten.

Artikel 18 (Pflichtverletzungen)

Absatz 1

Diese Bestimmung regelt das Verhältnis, wenn Leistungserbringer ihre vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kanton bzw. der Gemeinde verletzen. Das umgekehrte Verhältnis wird dadurch nicht berührt.

Bei einer Pflichtverletzung durch einen Leistungserbringer wird der zuständigen Stelle die Möglichkeit gegeben, die (in der Regel) finanziellen Leistungen zu kürzen bzw. keine Zahlungen für Leistungen erbringen zu müssen, die nicht vertragsgemäss erbracht worden sind (z.

²⁹ BSG 641.1

B. indem der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin trotz gegenteiliger Vereinbarung einen kostenintensiveren Standort betreibt). Entsteht dem Kanton oder der Gemeinde weiterer Schaden, bleiben Rückerstattungsansprüche vorbehalten.

Absatz 2

Verletzt ein Leistungserbringer seine Pflichten schwer, indem er entweder den Abmachungen in schwerwiegender Art und Weise oder trotz Mahnung wiederholt zuwiderhandelt, kann die Fortsetzung der Zusammenarbeit für den Kanton oder für die Gemeinde unzumutbar werden. Diesfalls steht ihm bzw. ihr das Recht zu, den Vertrag fristlos zu kündigen.

1.4.4 Investitionsbeiträge, Bürgschaften und Darlehen

Artikel 19 (Investitionsbeiträge)

Absatz 1

Neu werden die Voraussetzungen, unter denen der Kanton Investitionsbeiträge gewähren kann, im Gesetz festgelegt.

Absatz 2

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips wird vorausgesetzt, dass keine anderweitige Finanzierung des Investitionsvorhabens möglich ist. Dies ist durch den Leistungsvertragspartner nachzuweisen. Im Vordergrund steht weiter die Übereinstimmung mit der Bedarfsplanung. Zudem ist erforderlich, dass die Investition mit dem Betriebskonzept übereinstimmt und in die Gesamtstrategie des Leistungserbringers passt. Um einen Investitionsbeitrag gewähren zu können, müssen somit die in den Buchstaben a bis c aufgeführten Punkte kumulativ erfüllt sein.

Absatz 3

Die Erfahrung im Altersbereich hat gezeigt, dass die Infrastruktur-Pauschale ausreicht, um die Versorgung sicherzustellen. Es ist deswegen grundsätzlich auch in besonderen Fällen nicht angezeigt, Investitionsbeiträge zu gewähren. Dennoch wird dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, restriktive Ausnahmen in Form von besonderen Gründen festzulegen.

Als besondere Gründe denkbar sind beispielsweise in äussersten Ausnahmesituationen die Notwendigkeit von besonderen Räumen oder Bauweisen für eine ganz spezielle Zielgruppe oder Sanierungen aufgrund ausserordentlicher Umstände.

Artikel 20 (Bürgschaften und Darlehen)

Absatz 1

Damit die Leistungserbringer nicht unnötig Mittel aufgrund ungünstiger Konditionen einsetzen müssen, kann ihnen die GSI privatrechtliche Bürgschaften oder Darlehen gewähren. Die Darlehen sind öffentlich-rechtlicher Natur und werden verfügungsweise gewährt.

Absatz 2

Die GSI kann Bürgschaften und Darlehen nur gewähren, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller aufzeigt, dass die Investition mit den künftigen Einnahmen aus den Leistungen refinanziert werden kann. Im Vordergrund steht weiter die Übereinstimmung mit der Bedarfsplanung. Zudem ist erforderlich, dass die Investition mit dem Betriebskonzept übereinstimmt und in die Gesamtstrategie des Leistungserbringers passt. Um eine Bürgschaft oder ein Darlehen zu erhalten, müssen somit die in Buchstaben a bis c aufgeführten Punkte kumulativ erfüllt sein.

Absatz 3

Der Regierungsrat regelt die allfällige Verzinsung und die Rückerstattung der Darlehen in der Verordnung.

Artikel 21 (Rückerstattung)

Die Rückerstattung von Investitionsbeiträge, Bürgschaften und Darlehen, die gestützt auf dieses Gesetz ausgerichtet wurden, richtet sich nach der Staatsbeitragsgesetzgebung.

Absatz 1

In Abweichung vom StBG sind sämtliche Rückerstattungen verzinslich.

Absatz 2

Auf die Rückforderung kann in Ergänzung zum StBG auch bei wesentlichen Kantonsinteressen verzichtet werden. Würde eine versorgungsnotwendige Institution wegen einer Rückerstattungspflicht in Konkurs geraten, so wäre dies ein Beispiel für einen Härtefall, bei dem gleichzeitig auch gerade ein wesentliches kantonales Interesse am Verzicht auf eine Rückerstattung bestehen würde.

1.5 Zusammenarbeit

Artikel 22 (Pflicht zur Zusammenarbeit)

Für eine optimale Versorgung sind die Zusammenarbeit der verschiedenen Leistungserbringer, weiterer Partner und Behörden sowie deren Vernetzung erforderlich. Entsprechend besteht eine Pflicht zur Zusammenarbeit und zum Austausch.

Artikel 23 (Interinstitutionelle Zusammenarbeit)

Absätze 1 und 2

Oft weisen Klientinnen und Klienten der Sozialdienste mehrfache Problemlagen auf. Um eine effiziente Abklärung dieser komplexen Fälle zu ermöglichen, müssen die Involvierten zusammenarbeiten.

Das vom Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) lancierte Projekt „Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)“ verfolgt das Ziel, das Wirken von Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Sozialdiensten sowie Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung besser zu koordinieren. In einem koordinierten Miteinander aller Akteure werden vorhandene Kompetenzen vereint und Schnittstellenprobleme gelöst. Eine rasche und dauerhafte Wiedereingliederung von erwerbslosen Personen in den Arbeitsmarkt oder eine anderweitige Integration ist oberstes Ziel der IIZ. Menschen mit Mehrfachproblemen sollen früh erfasst werden, um eine einzelfallgerechte, koordinierte Einleitung von Beratungs- und Integrationsmassnahmen zu initialisieren. Ein verstärkter und regelmässiger Informationsaustausch trägt zudem dazu bei, Missbrauchsmöglichkeiten beim Leistungsbezug einzuschränken.

Absatz 3

Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe für die IIZ ist im Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG)³⁰ geregelt.

Artikel 24 (Interkantonale Zusammenarbeit)

Absatz 1

Soweit für eine bedarfsgerechte Versorgung erforderlich und in diesem Gesetz nicht anders vorgesehen, können die GSI und die Gemeinden auch Leistungsangebote in anderen Kantonen berücksichtigen. Ebenfalls können ausserkantonale Angebote berücksichtigt werden, wenn dies die kostengünstigste Option darstellt.

³⁰ BSG 836.11

Absatz 2

Um eine bedarfsgerechte Versorgung zu gewährleisten, kann der Regierungsrat mit anderen Kantonen Verträge abschliessen. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)³¹. Sie regelt die Finanzierungsmodalitäten für den Aufenthalt von Personen mit speziellen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in sozialen Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons.

2. Leistungsangebote für Menschen mit Pflegebedarf

Die GSI ist derzeit daran, die Steuerung und Finanzierung im ambulanten Pflegebereich und im Langzeitbereich zu überprüfen. Die Schlussfolgerungen daraus werden sich auf die Regelungen zur Pflegefinanzierung auf Verordnungsebene auswirken.

2.1 Leistungsangebote

Artikel 25 (Ziel)

Die Leistungsangebote für pflegebedürftige und ältere Menschen dienen sowohl dem Zweck, deren Selbstständigkeit und Gesundheit zu erhalten und zu fördern sowie gesundheitlichen Schäden vorzubeugen als auch dazu, pflegebedürftige Menschen in der Behandlung und im Umgang mit Auswirkungen von Krankheiten und deren Therapien zu unterstützen.

Die GSI berücksichtigt bei der Bereitstellung die spezifischen Anliegen chronisch kranker und sterbender Menschen. Erfasst sind auch an Demenz erkrankte Personen. Bei pflegebedürftigen Kindern ist deren besondere Schutzbedürftigkeit zu beachten. Unterstützt werden sollen neben der Person mit Pflegebedarf auch deren Angehörige sowie Bezugspersonen.

Grundlage für die Bereitstellung der Angebote sind die Ziele der Alterspolitik seit 2005 und die Pflegeheimplanung (gemäss Artikel 39 Absatz 3 KVG³²). Diese richtet sich primär an über 65-jährige Bernerinnen und Berner.

Artikel 26 (Inhalt)

Die nicht abschliessende Aufzählung der Leistungsangebote wird weitgehend aus den Bestimmungen des bisherigen SHG übernommen.

- Die GSI kann Leistungen von Beratungs- und Informationsstellen (*Bst. a*) sowie Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention (*Bst. b*) im Bereich Alter und Pflege finanzieren.
- Die Angebote können ambulant (Spitex-Organisationen oder Freischaffende, *Bst. c*), teilstationär (Tagesstätten, *Bst. d*) sowie stationär (Pflegeheime, *Bst. e*) erbracht werden.

Artikel 27 (Zuständigkeit)

Die Zuständigkeit liegt beim Kanton. Dessen ungeachtet nehmen die Gemeinden – ausserhalb der Leistungen dieses Gesetzes – eine wichtige Rolle in der Alterspolitik ein.

2.2 Finanzierung

Artikel 28 (Beiträge an Leistungserbringer)

Der Kanton gewährt Beiträge an die Leistungserbringer. Das SLG bildet einerseits Grundlage für die bundesrechtlich vorgesehene Auszahlung der Pflegekostenfinanzierung nach KVG (Art. 25a Absatz 5). Daneben kann der Regierungsrat weitere leistungsorientierte Abgeltungen im Bereich Pflege für Leistungsarten, die bewusst gesteuert werden (sollen), festlegen (z.B. Abgeltungen für Spezialleistungen oder für Weg und die Versorgungspflicht, Kinderspitex). Weitere Beiträge des Kantons (Beratungs- und Informationsstellen sowie Tagesstätten) werden mittels Leistungsvertrag gesprochen.

³¹ BSG 862.71-1

³² Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

Die Höchstgrenze für den Aufenthaltstarif für Pflegeheime, welcher eine Betreuungs-, Hotellerie- und Infrastruktur-Pauschale umfasst, wird jährlich vom Kanton in Form eines höchstmöglich bei der EL anrechenbaren Tarifs auf Verordnungsstufe festgelegt. Bei entsprechend nachgewiesenem Bedarf erhalten Leistungsempfänger und -empfängerinnen Ergänzungsleistungen zur Deckung dieser Kosten.

Artikel 29 (Finanzierung der Pflegekosten)

Allgemeines

Diese Bestimmung entspricht Artikel 75a des bisherigen SHG.

Die Krankenversicherer finanzieren nur einen Teil der von einem Pflegeheim oder der Spitex erbrachten Pflege. Die Höhe der Vergütung der Krankenversicherer legt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gesamtschweizerisch einheitlich fest (Art. 7a KLV³³). Von den verbleibenden Pflegekosten tragen die Patientinnen und Patienten der Spitex bzw. die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen einen ebenfalls vom EDI festgelegten maximalen Betrag (Kostenbeteiligung der Leistungsempfänger). Können Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ihren Pflegekostenanteil nicht mit eigenen Mitteln decken, haben sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL), sofern sie die Anforderungen der EL erfüllen (Art. 3 EV ELG³⁴ bzw. Art. 15 Abs. 2 Bst. a EV ELG).

Für die Deckung der verbleibenden Pflegekosten sind die Kantone gemäss Artikel 25a Absatz 5 KVG verantwortlich. Der Regierungsrat legt aus diesem Grund Normkosten für die Pflege fest (Abs. 2). Die Differenz zwischen den Normkosten für die Pflege und den von den Krankenversicherern und Leistungsempfängern finanzierten Kosten ergibt den Kantonsbeitrag für die Pflegekosten (Restkostenfinanzierung Pflege). Dieser ist den Leistungserbringern (Spitex und Pflegeheime) direkt auszurichten.

Der Regierungsrat kann zudem regeln, ob die Kostenbeteiligung der Leistungsempfänger ganz oder teilweise oder gar nicht durch den Kanton getragen wird (Abs. 2).

3. Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe

3.1 Leistungsangebote

Artikel 30 (Ziel)

Allgemeines

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 69 Absatz 1 des bisherigen SHG.

Absatz 1

Die Bereitstellung von bedarfsgerechten Angeboten im Bereich der Gesundheitsförderung sowie der Suchthilfe (Suchtprävention sowie Angebote der stationären und ambulanten Suchthilfe und der Schadensminderung) ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden.

Absatz 2

Die Ziele orientieren sich an der nationalen Strategie Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie) sowie an der nationalen Strategie Sucht. Sie beschreiben den inhaltlichen Rahmen der Angebote der Gesundheitsförderung und der Suchthilfe.

³³ Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)

³⁴ Einführungsverordnung vom 16. September 2009 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG; BSG 841.311)

Artikel 31 (Gesundheitsförderung)

Die Gesundheitsförderung orientiert sich primär an der Gesundheit. Sie will Ressourcen stärken, Lebensbedingungen verbessern und Menschen befähigen, ihr Potenzial betreffend psychischer, physischer und sexueller Gesundheit auszuschöpfen.

Ein wichtiger Aspekt ist die Prävention im Bereich HIV und sexuell übertragbarer Krankheiten (STI).

Im Bereich der übertragbaren Krankheiten verpflichtet zudem Artikel 19 des Epidemiengesetzes (EpG)³⁵ Bund und Kantone Massnahmen zur Kontrolle, Verminderung und Beseitigung von Risiken der Übertragung von Krankheiten zu treffen. Die Kantone vollziehen das EpG, soweit nicht der Bund zuständig ist (Art. 75 EpG). Gewisse Aufgaben des EpG werden sodann direkt der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt zugewiesen (Art. 53 EpG). Im Übrigen bezeichnen die Kantone die Behörden und Institutionen, die im kantonalen Aufgabenbereich für den Vollzug des Epidemiengesetzes und dieser Verordnung zuständig sind (Art. 102 Abs. 3 EpV³⁶).

Artikel 32 (Suchthilfe)

Die Leistungsangebote der Suchthilfe werden entsprechend den im kantonalen Suchthilfekonzept definierten Leistungsbereichen aufgeführt. Diese Handlungsfelder (Buchstaben a-g) orientieren sich an den vier Säulen der Suchtpolitik der Schweiz, die in der Nationalen Strategie Sucht weiter ausdifferenziert werden. Die durch das vorliegende Gesetz finanzierten Angebote sollen - ergänzt durch die Suchthilfeangebote, die durch das KVG finanziert werden (Suchtfachkliniken, Entzugskliniken, Leistungen der ambulanten und stationären Psychiatrie) - eine bedarfsgerechte, ausdifferenzierte Palette an Suchthilfeangeboten ergeben.

- Suchtprävention, insbesondere Primärprävention: Diese Massnahmen werden vor Eintritt einer Abhängigkeit/eines Suchtverhaltens durchgeführt und sollen die individuelle Erkrankungswahrscheinlichkeit senken. (Bst. a)
- Die Früherkennung und Frühintervention stellen die Schnittstellen zwischen Prävention und Therapie dar. Es sind Massnahmen, die der Sekundär- oder Tertiärprävention zugeordnet werden können. Diese sollen verhindern, dass Suchterkrankungen manifest werden oder aufgetretene Erkrankungen weiter fortschreiten. (Bst. b)
- Die GSI stellt für Personen mit Abhängigkeitsstörungen sowie deren Angehörige ambulante Beratungs- und Behandlungsangebote bereit. (Bst. c)
- Mit den Angeboten der stationären Suchthilfe sollen Personen erreicht werden, die eine umfassende Betreuung und Behandlung benötigen. Die stationäre Suchthilfe stellt in Ergänzung zu Entzugs- und Suchtfachkliniken sozialtherapeutische Therapieprogramme bereit. (Bst. d)
- Angebote und Projekte der Schadensminderung und Überlebenshilfe umfassen Strategien und Massnahmen zur Verringerung der negativen Folgen des Drogenkonsums sowohl auf die einzelne substanzkonsumierende Person als auch auf die Gesellschaft. Mit Blick auf die einzelne Person sind die gesundheitliche Situation sowie die soziale Integration zu stabilisieren und zu verbessern und die Risiken des Substanzkonsums zu mindern. Auf gesellschaftlicher Ebene sollen die in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren negativen Folgen des Substanzkonsums mit geeigneten Massnahmen eingeschränkt werden. (Bst. e)
- Personen, deren Wohnkompetenzen aufgrund der Abhängigkeitsstörung vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sind, benötigen begleitete oder betreute Wohnformen. Die

³⁵ Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101)

³⁶ Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienvorordnung, EpV; SR 1.818.101.1)

GSI und die Gemeinden gewährleisten ein Angebot an verschiedenen, den individuellen Bedürfnissen angepassten Wohnlösungen. (*Bst. f*)

- Abhängigkeitsstörungen mittleren bis schweren Ausmasses führen bei Betroffenen normalerweise vorübergehend oder dauerhaft zu Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit. Um die Wiedererlangung, Verbesserung oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit zu erreichen, sollen entsprechende Arbeitsintegrations- und Tagesstrukturangebote für Personen mit Abhängigkeitsstörungen bereitgestellt werden. (*Bst. g*)

Artikel 33 (Zuständigkeiten)

Absatz 1

Im Bereich der Gesundheitsförderung ist die GSI Bereitstellerin von Angeboten. Ferner sind auch Gemeinden mit eigenfinanzierten Projekten Bereitsteller.

Absatz 2

Angebote der niederschweligen Obdachlosenhilfe, des begleiteten Wohnens und der Schadensminderung und Überlebenshilfe können weiterhin von den Gemeinden bereitgestellt und über den Lastenausgleich finanziert werden. Es bedarf einer Zulassung der Angebote zum Lastenausgleich durch die GSI. Der Kanton kann eine angemessene regionale Angebotsverteilung anstreben, indem die Ressourcen bei der Erteilung von Ermächtigungen zum Lastenausgleich entsprechend verteilt werden. Er kann auch Mindestanforderungen an die Leistungsangebote in qualitativer Hinsicht festlegen.

3.2 Finanzierung

Artikel 34 (Fonds für Suchtprobleme)

Allgemeines

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 70 des bisherigen SHG. Sie stellt die Rechtsgrundlage für den aus verschiedenen Quellen geäußerten Fonds für Suchtprobleme dar.

Absätze 1 und 2

Die dem Fonds zugewiesenen Mittel sind zweckgemäss gemäss den einschlägigen Erlassen zu verwenden. Die zweckbestimmte Verwendung der Mittel und die geforderten separaten Abrechnungen zuhanden der Bundesbehörden über die Mittel des Alkoholzehntels und der Spielsuchtabgabe werden mit der Fondslösung in optimaler Weise sichergestellt. Dem Fonds können – wie bisher – neben den herkömmlichen Mitteln auch weitere Mittel von Dritten zugewiesen werden (z.B. zweckgebundene Mittel aus neuen Erlassen).

Absatz 3

Aus dem Fonds werden gemäss heutiger Praxis vor allem Massnahmen zur Prävention und Behandlung von Suchtmittelabhängigkeiten und zur allgemeinen Gesundheitsförderung finanziert. Ebenfalls werden über den Fonds für Suchtprobleme – in Umsetzung einer Planungserklärung des Grossen Rats zum Konzept frühe Förderung – Massnahmen der frühen Förderung finanziert.

Absatz 4

Mit diesem Absatz wird die Zweckbindung verankert und es wird implizit geregelt, dass ein Fondsreglement erstellt werden muss.

Artikel 35 (Beiträge an Leistungserbringer)

Primär werden die Leistungen durch Dritte erbracht. Die GSI und die Gemeinden gewähren im Rahmen der Leistungsverträge Beiträge an die Leistungserbringer.

Artikel 36 (Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger)

Die Leistungen werden primär über Betriebsbeiträge finanziert. Die Möglichkeit zur Ausrichtung von Beiträgen an einzelne Personen wird dennoch rechtlich verankert.

4. Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung

Dieses Kapitel entspricht grundsätzlich den Leistungsangeboten im Bereich der Familien-, Kinder- und Jugendförderung von Artikel 71 und 71a des bisherigen SHG.

4.1 Leistungsangebote

Artikel 37 (Inhalt)

Die Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien werden neu in einem eigenen Kapitel zusammengefasst.

- Frühe Förderung: Die GSI hat das Konzept frühe Förderung federführend erarbeitet. Dieses Feld wird nun auch im Gesetz abgebildet. (Bst. a)
- Familienergänzende Kinderbetreuung: Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst institutionelle Betreuung und nicht institutionelle Betreuung im Vorschul- und Schulbereich (0-16-jährige Kinder). Sie wird von diesem Gesetz erfasst, soweit sie nicht in der Volksschulgesetzgebung geregelt ist (wie z.B. Tagesschulen). (Bst. b)
- Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) umfasst insbesondere die professionellen pädagogischen und soziokulturellen Angebote, welche Kinder und Jugendliche stützen (Prävention), fördern (Partizipation) und ihnen einen angemessenen Platz in unserer Gesellschaft ermöglichen (Integration) sollen. Sie verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche sozial zu integrieren und ist daher sowohl unter dem Aspekt der Bekämpfung der Armut als auch unter dem Aspekt einer ganzheitlichen Familienpolitik zentral. Mit der OKJA kann unter anderem ein Beitrag dazu geleistet werden, Folgekosten in den Bereichen Suchthilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Kriminalität zu vermindern. Die Angebote der OKJA richten sich primär an Kinder und Jugendliche zwischen 6 Jahren und dem vollendeten 20. Lebensjahr sowie an deren Bezugspersonen und Umfeld, insofern die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Zentrum stehen. Der Kanton ermächtigt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Gemeinden, die Aufwendungen für die von ihnen bereitgestellten und auf ein bestimmtes Einzugsgebiet ausgerichteten Leistungsangebote dem Lastenausgleich zuzuführen. Angebote, die der allgemeinen und spezifischen Förderung der OKJA in weiten Teilen des Kantons dienen, werden direkt vom Kanton bereitgestellt. (Bst. c)
- Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Familien: Zielgruppe sind Kinder, Jugendliche und Familien mit Behinderung oder in schwierigen psychosozialen Verhältnissen. (Bst. d)
- Bei den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen für Kinder im vorschulpflichtigen Alter und Jugendliche nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit sowie der heilpädagogischen Früherziehung handelt es sich zwar um indizierte Leistungsangebote, diese verbleiben jedoch im SLG. Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen für Kinder und Jugendliche während der Schulzeit werden im E-VSG geregelt. (Bst. e)

Diese Leistungsangebote grenzen sich damit ab von Massnahmen für Familien, Kinder und Jugendliche gemäss E-KFSG.

Bei den Massnahmen gemäss SLG handelt es sich um präventive oder freiwillige Angebote. Familien, Kinder und Jugendliche mit bestehenden Entwicklungsauffälligkeiten können indes auch von den Angeboten nach diesem Gesetz profitieren, benötigen aber zur Adressierung der spezifischen Problematik in der Regel besondere Unterstützung. Die Massnahmen gemäss E-KFSG benötigen hingegen immer einer fachlichen Indikation oder sie werden kindeschutzrechtlich oder jugendstrafrechtlich angeordnet.

Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen hingegen stellen eine Schnittstelle zum Volksschulbereich dar. Die GSI finanziert pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Vorschulbereich, da auch im Frühbereich ein solcher Bedarf besteht. Ausserdem werden auch Massnahmen im Nachschulbereich finanziert, um den Übergang in den Erwachsenenbereich zu sichern.

Artikel 38 (Zuständigkeiten)

Absätze 1 und 2

Die Familien-, Kinder- und Jugendförderung ist eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Der Kanton kann Mindestanforderungen an die Leistungsangebote in qualitativer Hinsicht festlegen (vgl. Art. 17 Abs. 2 Bst. c).

Im Bereich der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen ist die GSI primärer Bereitsteller, wobei die Angebote mit der BKD zu koordinieren sind.

Absatz 3

Die Gemeinden können den Vollzug der familienergänzenden Kinderbetreuung einer geeigneten Stelle delegieren. Davon erfasst ist auch der GERES-Zugriff. Dabei können sie die damit verbundene Verfügungskompetenz ebenfalls delegieren oder weiterhin selber ausüben. Es ist darauf zu achten, dass bei der Wahl der zuständigen Stelle keine Interessenkonflikte entstehen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn ein Leistungserbringer im Gutscheinsystem selber auch Gutscheine ausstellt. Ebenfalls muss von der beauftragten Stelle der Datenschutz beachten werden.

4.2 Frühe Förderung

Artikel 39 (Ziel)

Frühe Förderung bezweckt, allen Vorschulkindern eine optimale Entwicklung zu ermöglichen. Die Ressourcen von Kindern und ihren Familien sollen gestärkt werden, damit sie in einem anregenden Umfeld ihre Lebenswelt spielerisch entdecken können. Im Vorschulalter erworbene motorische, kognitive, emotionale und soziale Kompetenzen sind wichtige Grundlagen für die weitere Entwicklung und dadurch auch für spätere Lebenschancen. Damit hilft frühe Förderung, die Chancengleichheit zu erhöhen, die Gesundheit zu stärken und Armut zu verhindern und muss auch aus wirtschaftlicher Perspektive als lohnende Investition gesehen werden.

Zur frühen Förderung gehören u. a. die vorschulische Sprachförderung, niederschwellige Hausbesuchsprogramme, Elternbildung, Mütter- und Vaterberatungen sowie die regionale Vernetzung. Die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung erfüllen neben dem Zweck der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ebenfalls Funktionen der frühen Förderung.

Auch Spielgruppen stellen ein Angebot der frühen Förderung dar. Derzeit erfolgt aber keine kantonale Finanzierung.³⁷

Artikel 40 (Vorschulische Sprachförderung)

Absatz 1

Die vorschulische Sprachförderung ist eine vorbereitende Massnahme für einen guten Eintritt in den Kindergarten bzw. in die Schullaufbahn. Gefördert werden sollen Kinder, welche ungenügende Kenntnisse in der Unterrichtssprache ihres Wohnortes aufweisen (vgl. Artikel 9a des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 [VSG]³⁸). Zur Beurteilung der Erwartung der Entwicklung soll v. a. die Förderlichkeit des Umfeldes für den Spracherwerb berücksichtigt werden.

³⁷ Vgl. Entlastungspaket 2018 (EP 2018), 2016.RRGR.942

³⁸ BSG 432.210

Absatz 2

Als geeignetes Angebot der frühen Sprachförderung gelten insbesondere Kitas. Die GSI und die Gemeinden unterstützen deshalb den vorschulischen Spracherwerb mittels Abgabe von Betreuungsgutscheinen.

Artikel 41 (Mütter- und Väterberatung)

Die Mütter- und Väterberatung stellt ein zentrales Angebot der frühen Förderung dar. Sie unterstützt Familien und Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zum vollendeten fünften Altersjahr in Fragen der Pflege, Gesundheit, Ernährung, Entwicklung und Erziehung. Im Zentrum steht das Wohl des Kindes und der gesamten Familie. Eltern und Erziehungsberechtigte werden in ihren Erziehungskompetenzen gestärkt. Gesundheitliche Probleme und Entwicklungsauffälligkeiten von Säuglingen und Kindern sollen möglichst früh erkannt und die notwendigen Massnahmen eingeleitet werden. Die Leistungserbringerin arbeitet vernetzt mit den Beratungsstellen, Fachpersonen und Institutionen im Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialwesen im Frühbereich. Zur Erstkontaktaufnahme mit den Eltern benötigt sie den Zugriff zur Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES)³⁹.

Artikel 42 (Elternbildung)

Familien erfüllen wichtige Funktionen – sowohl für das darin aufwachsende Kind selber wie auch für die Gesellschaft. Möglichkeiten und Grenzen einer Familie beeinflussen die Entwicklung des darin aufwachsenden Kindes deutlich und nachhaltig: Eltern und ihr Erziehungsverhalten haben etwa einen starken Einfluss auf die physische, soziale und psychische Entwicklung des Kindes.

Die universellen Elternbildungsangebote sind diejenigen, die sich grundsätzlich an *alle* Eltern richten: Zum Beispiel die allgemeinen Beratungsleistungen der Mütter- und Väterberatung und der Erziehungsberatung, kommerzielle Elternbildungskurse, aber auch Erziehungsratgeber in Buchform, Internetforen und solches mehr. Dass diese genutzt werden können, setzt oft voraus, dass man z.B. der Sprache mächtig ist, aus strukturierten Texten die für sich relevanten Informationen ziehen kann, das Geld für einen Kursbesuch aufbringen kann etc.

Selektive Angebote richten sich im Gegensatz zu den universellen Angeboten an spezifische Zielgruppen und sind auf diese zugeschnitten. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden. Die niederschwellige Elternbildung richtet sich an diejenigen Eltern, welche aufgrund der genannten fehlenden Ressourcen anders abgeholt werden müssen: In anderer Sprache, durch kostenlose Angebote, durch kulturell adaptierte Vermittlungstechniken, durch spezifische Fragen und Inhalte etc. Im Hinblick auf effizienten Mitteleinsatz liegt der Fokus insbesondere auf Familien mit Kindern im Vorschulalter.

4.3 Familienergänzende Kinderbetreuung

4.3.1 Grundsätze

Artikel 43 (Ziel)

Primäre Zielgruppe sind Erziehungsberechtigte mit Kindern im Vorschulalter. Die familienergänzende Kinderbetreuung soll mehrere Ziele erreichen:

- Die Eltern der Kinder sollen die Gelegenheit erhalten, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und sich dadurch ein existenzsicherndes Einkommen zu erwirtschaften. Dies ist insbesondere für Alleinerziehende und für Familien mit tiefem bis mittlerem Einkommen von Bedeutung.

³⁹ Vgl. Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG; BSG 152.05)

- Familie und Berufsausübung der Eltern können nicht miteinander vereinbart werden, wenn die Betreuung der Kinder nicht sichergestellt ist. Mit den Leistungen der familienergänzenden Kinderbetreuung wird ein Beitrag geleistet, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Müttern und Vätern wird damit ermöglicht, die erworbenen beruflichen Fähigkeiten in der Berufswelt zu nutzen, wovon sowohl die Wirtschaft wie auch die Volkswirtschaft stark profitieren. Zudem wird damit auch die Gleichstellung der Geschlechter gefördert.
- Die Betreuung von Kindern in einem grösseren sozialen Rahmen soll dazu beitragen, dass die Kinder lernen, sich in einer Gruppe zu integrieren, andere zu respektieren und soziales Verhalten zu üben. Damit soll auch ein Beitrag zur Integration von Kindern geleistet werden, die sonst mit wenig Kontakt zu anderen Kindern aufwachsen würden oder aufgrund ihrer persönlichen oder ihrer Familiensituation mit der sozialen Integration Schwierigkeiten haben.
- Mit den Leistungen der familienergänzenden Betreuung wird sichergestellt, dass Kinder während der Abwesenheit der Eltern möglichst gut betreut und gefördert werden. Sie stellen damit auch einen wichtigen Beitrag zur Prävention sozialer Probleme und zur Förderung der Chancengleichheit dar.
- Angebote der familienergänzenden Betreuung leisten zudem einen wertvollen Beitrag zur sprachlichen Integration der Kinder.
- Unter gewissen Bedingungen dienen sie auch dem Ziel, zur Entlastung eines überlasteten Familiensystems beizutragen.

Artikel 44 (Betreuungsgutscheine)

Absätze 1 und 2

Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Ein Betreuungsgutschein wird den Erziehungsberechtigten ausgestellt, wenn sie einen entsprechenden Bedarf ausweisen und die Kriterien betreffend wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit erfüllen. Er berechtigt zum vergünstigten Bezug von Betreuungsleistungen bei Leistungserbringern, welche zum Gutscheinsystem zugelassen sind.

Absatz 3

Die Höhe der Vergünstigung bemisst sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Sie wird mittels Verfügung festgelegt. Der Umfang der vergünstigten Betreuungszeit orientiert sich am Bedarf.

4.3.2 Gemeinden

Artikel 45 (Teilnahme am Gutscheinsystem)

Absatz 1

Die familienergänzende Kinderbetreuung wird vom Kanton und den Gemeinden mittels Betreuungsgutscheinen subventioniert. Die Gemeinden entscheiden weiterhin eigenständig, ob sie den Familien in ihren Gemeinden den Zugang zu subventionierten Betreuungsangeboten ermöglichen wollen. Dabei geht es für die Gemeinden nicht nur um die Beteiligung an den Kosten der Betreuungsgutscheine, sondern auch darum, die entsprechenden Kredite zu beantragen, ein Reglement zu erlassen und die Ausgaben zu bewirtschaften.

Absatz 2

Für die elektronische Abwicklung von Betreuungsgutscheinen stellt der Kanton eine als Webapplikation konzipierte Softwarelösung zur Nutzung bereit. Zu diesem Zweck wurde die

Lösung der Stadt Bern weiterentwickelt und für die kantonsweite Nutzung adaptiert. Ab dem Schuljahr 2020/2021 wird es dank der Zusammenarbeit mit der BKD auch möglich sein, die Tagesschulanmeldungen über die Plattform abzuwickeln.

Die Webapplikation bietet zur Unterstützung der Ausgabe von Betreuungsgutscheinen unter anderem folgende Funktionen:

- Registration und Zulassung der Leistungserbringer
- Gesuchstellung der Eltern
- Platzbestätigung durch die Institution
- Berechnung und Erstellen der Verfügung des Betreuungsgutscheins
- Erfassen von Mutationen
- Erstellung der Zahlungslisten zwecks Überweisung der Gutscheinbeträge an die Leistungserbringer
- Reporting und Abrechnung mit der GSI

Gemeinden, die am Betreuungsgutscheinsystem teilnehmen, sind verpflichtet, für die Administration der Betreuungsgutscheine die auf die gesetzlichen Grundlagen und auf die Bedürfnisse der verschiedenen Zielgruppen abgestimmte Webapplikation zu verwenden. Die anvisierten Effizienzgewinne können am besten realisiert werden, indem der Kanton die zu nutzende Softwarelösung bestimmt, welche flächendeckend im ganzen Kanton zur Anwendung kommt. Ohne Verpflichtung zur Nutzung würden beim Kanton weiterhin Doppelspurigkeiten mit Kostenfolgen bestehen. Auch aus der Perspektive der Eltern und Institutionen ist es hilfreich, wenn im ganzen Kanton die Anmeldungen für Betreuungsgutscheine und Tagesschulplätze über dieselbe Plattform getätigt und administriert werden können. Der administrative Aufwand für die Gemeinden wird durch die Webapplikation deutlich gesenkt und sie können sicher sein, dass diese auf die gesetzlichen Grundlagen abgestimmt ist. Zudem entfällt die Einreichung des Reportings und des revisionstechnischen Kontrollblatts für den Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Artikel 46 (Zugänglichkeit)

Den Gemeinden steht es frei, die Betreuungsgutscheine unlimitiert auszustellen oder Kontingente festzulegen. Kontingentiert eine Gemeinde die Betreuungsgutscheine, hat sie die vom Regierungsrat allenfalls vorgegebenen Prioritäten einzuhalten.

4.3.3 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

Artikel 47 (Bedarf an Betreuungsgutscheinen)

Allgemeines

Voraussetzung für den Erhalt eines Betreuungsgutscheins ist ein entsprechender Bedarf.

Absatz 1

Ein Bedarf liegt grundsätzlich vor, wenn die Erziehungsberechtigten erwerbstätig sind (*Bst. a*). Der Regierungsrat legt fest, welche Tätigkeiten der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind. Zu denken ist dabei an den Besuch von berufsorientierten Aus- oder Weiterbildungen, die Vermittlungsfähigkeit und Arbeitsfähigkeit Arbeitsloser oder die Teilnahme an qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramme.

Der Bedarf ist weiter gegeben, wenn das betreute Kind eine soziale bzw. sprachliche Indikation aufweist (*Bst. b*). Berücksichtigt wird bei der Gutscheinausgabe auch die bleibende oder über eine längere Zeitspanne bestehende gesundheitlich bedingte Einschränkung der Betreuungsfähigkeit der Eltern (*Bst. c*). Dieser Bedarf muss bestätigt sein, beispielsweise durch eine bezeichnete Fachstelle oder die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt.

Absatz 2

Der Regierungsrat kann Zusatzleistungen bzw. eine Abgeltung für die höheren Betreuungskosten von Kindern mit besonderen Bedürfnissen vorsehen, damit Kinder mit besonderen Bedürfnissen gleichberechtigten Zugang zu den mitfinanzierten Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung haben.

Der Regierungsrat regelt die massgebenden Kriterien. Beispielsweise kann er Vorgaben machen, bis zu welchem Alter der Kinder die Nutzung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung mitfinanziert wird oder minimale Elternbeiträge festlegen. Er regelt die Abstufung nach Einkommen und die Mindesterwerbstätigkeit für den Erhalt eines Gutscheins.

Artikel 48 (Mitwirkungspflicht)

Die Eltern sind zur Mitwirkung und Zusammenarbeit verpflichtet. Fehlen Unterlagen zur Festlegung, ob eine Berechtigung zum Bezug eines Betreuungsgutscheins vorliegt, kann kein solcher ausgestellt werden. Die Mitwirkungspflicht umfasst auch die Zustimmung zur Einsicht in Steuerdaten gemäss Artikel 57.

*4.3.4 Leistungserbringer**Artikel 49 (Zulassung)**Absatz 1*

Kitas und Tagesfamilienorganisationen (TFO), welche am Gutscheinsystem teilnehmen, gelten als Leistungserbringer. Damit sie als solche zugelassen sind und Betreuungsgutscheine als Zahlungsmittel entgegennehmen können, müssen sie die vom Regierungsrat festgelegten Anforderungen erfüllen.

Die Zulassung ist zu unterscheiden von der Betriebsbewilligung. Bei der Betriebsbewilligung handelt es sich um eine Polizeibewilligung. Ohne Betriebsbewilligung darf eine Kita ihren Betrieb nicht aufnehmen. Die Zulassung hingegen ist relevant für die Finanzierung: Sie berechtigt dazu, Betreuungsgutscheine als Zahlungsmittel entgegen zu nehmen.

Absatz 2

Der Regierungsrat wird die Anforderungen in einer Verordnung näher festlegen und weitere Bestimmungen erlassen. Er kann ebenfalls spezifische Anforderungen für Kitas bzw. TFO festlegen. Geplant sind u.a. Kriterien bezüglich Zugänglichkeit, Aufnahme von Kinder mit besonderen Bedürfnissen oder in besonderen sozialen Situationen sowie Gleichbehandlung von Familien mit und ohne Betreuungsgutscheinen.

Absatz 3

Die Zulassung einer Kita oder TFO erfolgt mittels Verfügung der zuständigen Stelle der GSI.

Artikel 50 (Einschränkung, Entzug und Erlöschen)

Artikel 94 und 95 sind sinngemäss anwendbar. Das heisst, die Zulassung kann einerseits befristet oder unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. Andererseits hat dies zu Folge, dass die für die Zulassung zuständige Stelle diese auch wieder entzieht, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen. Im Übrigen erlischt die Zulassung, wenn ein zugelassener Leistungserbringer sein Angebot aufgibt und keine Betreuungsplätze mehr anbietet.

Artikel 51 (Pflichten)

Absatz 1

Kitas und TFO, die berechtigt sind, Betreuungsgutscheine entgegenzunehmen, gelten als Leistungserbringer und müssen damit gewisse Pflichten erfüllen.

- Sie sind zur Datenlieferung verpflichtet. (Bst. a und b)
- Sie sind ebenfalls verpflichtet, mit den nötigen Stellen zusammenzuarbeiten, z. B. mit dem Früherziehungsdienst bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen. (Bst. c)
- Genauso wie die Gemeinden und das kantonale zuständige Amt nutzen die Leistungserbringer die vorgegebene einheitliche Webapplikation. (Bst. d)

Artikel 52 (Pflichtverletzungen)

Bei Pflichtverletzungen können gegen die Zulassungsinhaber Massnahmen nach Artikel 103 ergriffen werden. Das heisst, die für die Zulassung zuständige Stelle kann eine Verwarnung aussprechen, eine Busse erteilen oder im äussersten Fall die Zulassung entziehen.

Artikel 53 (Veröffentlichung)

Der Kanton veröffentlicht eine Liste mit den zugelassenen Angeboten.

4.3.5 Verfahren und Datenschutz

Artikel 54 (Verfahren)

Die Abwicklung des Verfahrens zum Erhalt der Betreuungsgutscheine (inkl. Bedarfsabklärung und Berechnung der Vergünstigung) ist Aufgabe der Gemeinden. Der Aufwand dafür ist durch die Gemeinde zu tragen.

Der Kanton übernimmt die Zulassung der Leistungserbringer, die Bewilligung und Aufsicht sowie die Bereitstellung der Webapplikation.

Absatz 1

Die Betreuungsgutscheine werden grundsätzlich auf Gesuch hin gewährt. Das Gesuch ist bei der Wohngemeinde bzw. der von ihr bezeichneten Stelle einzureichen.

Absatz 2

Die Erteilung eines Betreuungsgutscheins erfolgt mittels Verfügung. Die Verfügung enthält die Höhe des Betreuungsgutscheins pro Tag (Kitas) bzw. pro Stunden (TFO) sowie das vergünstigte Betreuungspensum.

Erfüllen die Gesuchsteller die Anforderungen für einen Betreuungsgutschein nicht, wird das Gesuch mittels Verfügung abgelehnt.

Absatz 3

Der Gutscheinbetrag wird direkt dem Leistungserbringer ausgerichtet. Dadurch wird die zweckgemässe Verwendung sichergestellt. Der Leistungserbringer zieht den Gutscheinbetrag vom Betrag, den er den Eltern in Rechnung stellt, ab.

Artikel 55 (Rückerstattung)

Absatz 1

Beiträge, die an Leistungserbringer ausbezahlt oder gegenüber Eltern verfügt wurden, werden von der Wohnsitzgemeinde zurückgefordert, wenn zu hohe Auszahlungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen wurden. Die Gemeinde fordert die zu viel gemachten Auszahlungen inklusive der entsprechenden Verzugszinsen grundsätzlich bei jener Partei ein, welche die unrichtigen oder unvollständigen Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat.

Absatz 2

Fordert eine Gemeinde eine Rückforderung trotz Verpflichtung nicht ein, muss eine Kürzung des anrechenbaren Betrags der Gemeinde erfolgen.

Artikel 56 (Datenbearbeitung)

Die zuständigen Behörden im Betreuungsgutscheinsystem dürfen die erforderlichen Personendaten bearbeiten. Bei den zu überprüfenden Daten kann es sich um besonders schützenswerte Personendaten handeln, falls der Bedarf mit gesundheitlichen Gründen begründet wird. Näheres ist in der Verordnung zu regeln. Überdies besteht in Artikel 112 eine formell-gesetzliche Auskunftspflicht der Steuerbehörden gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen.

Artikel 57 (Steuerdaten)

Die für die Ausstellung der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle ist mit dem Einverständnis der betroffenen Personen berechtigt, zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten in einem Abrufverfahren auf Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zuzugreifen.

4.4 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Artikel 58

Die offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche sozial zu integrieren. Die OKJA richtet sich an Kinder und Jugendliche, primär von sechs bis 20 Jahren, an nicht institutionell organisierte Gruppen von Kindern und Jugendlichen sowie an deren Umfeld. Mit professionellen pädagogischen und soziokulturellen Angeboten sollen die Kinder und Jugendlichen altersgerecht in die Gesellschaft integriert werden. Sie sollen befähigt werden, soziale Verantwortung zu übernehmen und soziale Beziehungen aufzunehmen und zu erhalten. Weiter soll OKJA kinder- und jugendgerechte Strukturen schaffen, jugendkulturelle Aktivitäten und Angebote fördern sowie den Selbstfindungs-, Selbstdarstellungs- und Selbstdeutungsprozess von Kindern und Jugendlichen unterstützen (vgl. auch die Ausführungen zu Art. 37 Abs. 2 Bst. d).

4.5 Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Familie

Artikel 59

Erfasst sind Beratungs- und Informationsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien mit Behinderung oder in besonders schwierigen psychosozialen Verhältnissen, ihre Angehörigen sowie Fachpersonen in allen Lebensbereichen. Es handelt sich dabei um freiwillige bzw. präventive Leistungen.

4.6 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Artikel 60

Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich umfassen insbesondere Logopädie und Psychomotorik. Ebenfalls erfasst ist die Früherziehung, die in der Regel den Vorschulbereich betrifft.

5.6 Finanzierung

Artikel 61 (Beiträge an Leistungserbringer)

Die Finanzierung der Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung erfolgt mittels Beiträgen an Leistungserbringer, in der Regel im Rahmen von Leistungsverträgen. Ausnahme bilden die Betreuungsgutscheine.

Artikel 62 (Beiträge an Leistungsempfänger)

Im Bereich der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen sollen bei Bedarf vereinzelt Kosten direkt an die Eltern ausgerichtet werden können (z. B. Transportentschädigung). Dies entspricht der heutigen Praxis und soll auch weiterhin möglich sein.

Artikel 63 (Betreuungsgutscheine)

Die Finanzierung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung erfolgt mittels Betreuungsgutscheinen. Diese werden den Erziehungsberechtigten (Leistungsempfänger) gewährt. Die Auszahlung erfolgt aber direkt an die Leistungserbringer (d. h. KITAS oder TFO).

5. Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration

Allgemeines

Dieses Kapitel entspricht grundsätzlich den Leistungsangeboten von Artikel 72 des bisherigen SHG.

5.1 Leistungsangebote

Artikel 64 (Ziel)

Absatz 1

Die berufliche Integration ist eng verbunden mit der Existenzsicherung und mit der sozialen Integration. Gelingt die berufliche Integration, können bedürftige Personen von der wirtschaftlichen Sozialhilfe abgelöst werden. Für Personen, die nur bedingt integriert werden können, erfüllen Angebote im Bereich der Stabilisierung und Beschäftigung eine wichtige Funktion, indem sie diesen Personen helfen, ihre Lebenssituation zu stabilisieren, hauptsächlich durch die Schaffung einer Tagesstruktur.

Absatz 2

Die Angebote zur beruflichen Integration sind auf Personen ausgerichtet, die keine oder keine hinreichenden Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung geltend machen können, weil ihre Anspruchsberechtigung entweder ausgeschöpft ist oder weil sie die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllen. Für diese Personengruppen werden Programme zur Beschäftigung und Wiedereingliederung ins Erwerbsleben durchgeführt. Diese Angebote sind ebenfalls subsidiär zu Massnahmen der Invalidenversicherung.

Jugendliche und junge Erwachsene ohne Ausbildung sollen prioritär einen Abschluss auf Sekundarstufe II erreichen. Dazu besteht im Kanton Bern eine breite Palette an Brückenangeboten, welche für die Integration dieser Zielgruppe genutzt werden soll.⁴⁰

Sind Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren (noch) nicht bildungsfähig oder bildungswillig und kommt ein anderes kantonales Angebot für sie derzeit nicht in Frage, sollen sie den Angeboten der beruflichen Integration nach diesem Gesetz zugewiesen werden können.

Artikel 65 (Inhalt)

Die Leistungsangebote umfassen derzeit primär Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe (BIAS), Teillohnmodelle, Kommunale Integrationsangebote (KIA), Motivationssemester und Beratungsangebote (Schulden, Recht, Vorsorge, Budget, Alimente etc.). Diese werden durch Leistungserbringer wie Beratungsstellen, Sozialfirmen etc. geführt. Es sind jedoch auch andere Formen der Leistungsangebote möglich.

⁴⁰ Z.B. Motivationssemester SEMO, Vorlehre, Vorlehre 25Plus und berufsvorbereitende Schuljahre BVS

Damit sollen folgende Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration gewährleistet werden:

- Massnahmen zur Vorbereitung und Abklärung der beruflichen Integration sollen eine Perspektive zur beruflichen Integration ermöglichen. Darunter fallen: Stabilisierung, Gruppen- oder Einzelarbeitsplätze, Abklärungen, Test-Einsätze, berufliche Orientierung, Coaching, Mentoring, Bewerbungs-Unterstützung, Stellenvermittlung etc.
- Massnahmen zur Sicherung und Unterstützung der beruflichen Integration sollen die berufliche Integration ermöglichen. Dazu zählen: Arbeits- und Qualifizierungsangebote, Gruppen- oder Einzelarbeitsplätze, Stellen mit Einarbeitungszuschüssen, Stellenvermittlung, Nachbetreuung, Supported Employment (Unterstützung von benachteiligten Gruppen beim Erlangen und Erhalten von bezahlter Arbeit in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes), Supported Education (Begleitung während einer Ausbildung) etc.
- Schliesslich dienen Massnahmen zur Beschäftigung und Stabilisierung primär der sozialen Integration: Angebote zur sozialen Stabilisierung, Gruppen- oder Einzelarbeitsplätze, Projekte für stunden- oder tageweise Aktivitäten, Dauernischenarbeitsplätze, Alltagsorientierung, Beschäftigung mit Bildungsanteil etc.

Artikel 66 (Zusammenarbeit mit der Wirtschaft)

Im Vordergrund dieser Leistungsangebote steht die Integration von Sozialhilfebeziehenden (auch Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich) in den Arbeitsmarkt. Zu diesem Zweck sollen Synergien aller Angebote im Bereich der Arbeitsintegration genutzt werden. Der verstärkte Einbezug der Wirtschaft sowie der Sozialpartner ermöglicht die Schaffung von Anreizen und innovativen Angeboten, welche den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen.

Artikel 67 (Zuständigkeiten)

Absatz 1

Die zuständige Stelle der GSI schliesst zur Sicherstellung des Angebots Leistungsverträge ab. Die Leistungsvertragspartner sind für ein differenziertes, bedarfsgerechtes Angebot verantwortlich (Bst. a).

Dabei soll auf eine angemessene regionale Angebotsverteilung geachtet werden. Die über Jahre aufgebauten, gut funktionierenden regionalen Netzwerke aus Anbietern, Sozialdiensten und Gemeinden sollen weiterentwickelt und gepflegt werden (Bst. b).

Im Bereich der beruflichen Integration stehen auch Angebote weiterer Akteure bereit. So bieten die Arbeitsmarktbehörden arbeitsmarktliche Massnahmen an. Zudem gibt es Angebote für Schul- und Lehrabgänger, die über die Bildungsgesetzgebung finanziert werden. Auch die Invalidenversicherung sieht Massnahmen für die Eingliederung von Personen ins Erwerbsleben vor. Wichtig ist deshalb, dass all diese Möglichkeiten im Einzelfall optimal eingesetzt und genutzt werden können. Dazu ist es notwendig, dass die Angebote vernetzt werden. Unter Umständen ist es auch notwendig, Angebote für einzelne Personen aus verschiedenen Quellen zu finanzieren. Diesem Zweck dient unter anderem die interinstitutionelle Zusammenarbeit (Bst. c).

Absatz 2

Gemeinden können zusätzlich eigene, eigenfinanzierte Angebote bereitstellen. Dies entspricht der heutigen Praxis vieler Gemeinden.

5.2 Finanzierung

Artikel 68 (Beiträge an Leistungserbringer)

Primär werden die Leistungen durch Dritte, welche einen Leistungsvertrag mit der GSI abgeschlossen haben, erbracht. Die GSI gewährt im Rahmen der Leistungsverträge Beiträge an die Leistungserbringer.

Artikel 69 (Beiträge an Gemeinden)

Da der Bedarf an Angeboten zur beruflichen Integration, Stabilisierung und Beschäftigung aufgrund der finanziellen Möglichkeiten des Kantons mit der flächendeckenden Grundversorgung kaum vollständig gedeckt werden kann, soll die GSI darüber hinaus Gemeinden, die auf eigene Kosten zusätzlich Angebote in diesem Bereich bereitstellen, Beiträge an die Kosten gewähren können. Dabei ist insbesondere an eine Anstossfinanzierung oder an die Mitfinanzierung von Betriebskosten zu denken.

Artikel 70 (Beiträge an Sozialdienste und Fachstellen)

Derzeit richtet die GSI in der Regel Beiträge an die Leistungserbringer aus. Mit diesem Artikel wird ebenfalls die Möglichkeit einer indirekten Finanzierung geschaffen. Die zuständige Stelle der GSI könnte somit Beiträge an zuweisende Stellen (Sozialdienste oder Fachstellen) ausrichten, welche dann die passenden Plätze auf dem „freien Markt“ – d. h. bei geeigneten Anbietern – einkaufen.

6. Weitere soziale Leistungsangebote

Dieses Kapitel entspricht grundsätzlich den Leistungsangeboten von Artikel 71 und 71a des bisherigen SHG, wobei die Angebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung neu im separaten Kapitel vier enthalten sind.

6.1 Leistungsangebote

Artikel 71 (Ziel)

Massgebend für die Angebotsbereitstellung sind die übergeordneten Vorgaben, d. h. die strategischen Entscheide und Zielsetzungen des Regierungsrates und die vom Grossen Rat zur Verfügung gestellten Mittel. Allen Leistungsangeboten gemeinsam ist das übergeordnete Ziel, die Eigenverantwortung zu fördern und zu einem selbstbestimmten Leben zu befähigen.

Artikel 72 (Inhalt)

Es ist nicht absehbar, ob und welche sozialen Leistungsangebote sich je nach Entwicklung der Gesellschaft als notwendig erweisen werden, um die soziale Integration von Menschen zu ermöglichen. Deshalb ist die Aufzählung der Angebote nicht abschliessend formuliert. Sie umfasst unter anderem:

- Schuldenberatung (*Bst. a*)
- Schutzunterkünfte bieten in Notsituationen Schutz und Unterkunft für Opfer von Straftaten und deren Angehörige. Was ihre Beratungstätigkeit betrifft, fallen sie unter die Bestimmungen im Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG)⁴¹. (*Bst. b*)
- Präventions- und Beratungsangebote für Sexarbeiterinnen und -arbeiter sind sehr wichtige Mittel auf dem Weg zu einem rechtskonformen Prostitutionsgewerbe (vgl. Artikel 16 und 17 PGG⁴²). Es können ebenfalls Angebote unterstützt werden, die den Ausstieg aus der Prostitution zum Ziel haben. (*Bst. c*)
- Als Beratung für Menschen, welche von einer übertragbaren Krankheit betroffen sind, ist insbesondere die Aids-Hilfe von Relevanz. Die Beratung für Menschen, welche von einer übertragbaren Krankheit betroffen sind, ergänzt im Hinblick auf soziale Aspekte; die Leistungsangebote der Prävention. (*Bst. d*)

⁴¹ BSG 326.1

⁴² Gesetz vom 7. Juni 2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90)

- Gemäss Artikel 20b EG ZGB finanziert der Kanton Beratungsstellen für Ehegatten und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen bei partnerschaftlichen Schwierigkeiten. (Bst. e)
- Die GSI kann im Einzelfall Beiträge gewähren für Menschen, die einen besonders anspruchsvollen sozialen Betreuungsbedarf aufweisen, der nicht über einen anderen Finanzierer oder ein anderes Leistungsangebot abgedeckt werden kann. Zu denken ist beispielsweise an Personen mit einer Demenzerkrankung, die einer tiefen Pflegestufe zugeteilt sind, jedoch praktisch rund um die Uhr betreut werden müssen. Ein weiteres Beispiel wäre der Zugang zu einer Tagesstätte auf Grund einer sozialen Indikation. Es wird kein Rechtsanspruch geschaffen, sondern die Möglichkeit für die GSI, auf eine spezifische Versorgungslücke zu reagieren und diese zu schliessen. (Bst. f)
- Ebenfalls als soziales Leistungsangebot gilt der Transport zur sozialen Teilhabe für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung. Damit sind hauptsächlich Freizeitfahrten gemeint. Sie sind, soll die Teilhabe von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen am gesellschaftlichen Leben und damit verbunden deren Mobilisierung der eigenen Ressourcen gelingen, unabdingbar. Darüber hinaus gehören auch Fahrten dazu, die sich aus dem Bezug bspw. therapeutischer oder medizinischer Leistungen begründen. Diese werden über entsprechende Finanzierungssysteme (KVG, IV) geregelt. Sind die seitens des Vorfinanzierers nicht abgeholte Fahrten zum Besuch der angeordneten Therapieangebote notwendig, finanziert der Kanton diese zusätzlich. (Bst. g)

Artikel 73 (Zuständigkeit)

Allgemein

Entsprechend der heutigen Regelung erfolgt die Bereitstellung der erforderlichen Angebote durch die GSI und die Gemeinden.

Absatz 1

Im Bereich der Angebote zur sozialen Integration soll der Kanton die Bereitstellung bei denjenigen Leistungsangeboten übernehmen, bei denen entweder eine flächendeckende Versorgung des ganzen Kantons angestrebt wird (Schuldenberatung) oder die für spezifische Bedürfnisse bestimmt sind, für die ein grosses Einzugsgebiet erforderlich ist (Schutzhäuser).

Absatz 2

Die Gemeinden können ergänzende Angebote bereitstellen. Es bedarf einer Zulassung der Angebote zum Lastenausgleich durch die GSI. Der Kanton kann eine angemessene regionale Angebotsverteilung anstreben, indem die Ressourcen bei der Erteilung von Ermächtigungen zum Lastenausgleich entsprechend verteilt werden. Er kann auch Mindestanforderungen an die Leistungsangebote in qualitativer Hinsicht festlegen.

Artikel 74 (Transporte zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung)

Allgemeines

Die GSI beauftragt bereits heute die Stiftung Behindertentransport Kanton Bern (BTB) mittels Leistungsvertrag mit der Regulierung des Angebots an Transporten zur sozialen Teilhabe für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung. Damit die GSI die Regulierung des Angebots sowie insbesondere die administrative Bearbeitung sämtlicher Aufgaben in diesem Bereich weiterhin delegieren kann, sind die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen.

Absätze 1 und 2

Die beauftragte Organisation ist zuständig für die Regulierung und die Administration des Angebots an Transporten zur sozialen Teilhabe für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung. In diesem Zusammenhang legt sie sowohl die Kriterien fest, welche ein Transportdienst grundsätzlich erfüllen muss, als auch die Kriterien für den Erhalt einer Berechtigung, wobei die GSI

diese Kriterien genehmigen muss. Schliesslich erteilt die Organisation mittels Verfügung Berechtigungen an Transportdienste zur Gewährleistung der Aufgabe.

Die beauftragte Organisation entscheidet über die Höhe der weiterzugebenden Vergünstigungen pro Fahrt und über den Umfang der individuellen Kontingente an vergünstigten Fahrten. Vergünstigungen und individuelle Kontingente können sich je nach Zielgruppe unterscheiden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf vergünstigte Fahrten.

6.2 Finanzierung

Artikel 75 (Beiträge an Leistungserbringer)

Primär werden die Leistungen durch Dritte erbracht. Die GSI gewährt Beiträge an die Leistungserbringer, in der Regel im Rahmen der Leistungsverträge.

Artikel 76 (Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger)

Der Normalfall sind Beiträge an die Leistungserbringer. Die Möglichkeit der Subjektfinanzierung besteht jedoch.

7. Besondere Massnahmen und Modellversuche

Artikel 77 (Besondere Massnahmen)

Diese Bestimmung stellt die Rechtsgrundlage für besondere Massnahmen dar, welche von der GSI im Rahmen der übergeordneten Vorgaben (strategische Zielsetzungen und Entscheide des Regierungsrates sowie verfügbare finanzielle Mittel) getroffen werden können. Zu den Massnahmen gehören die Bereitstellung von allfälligen Leistungsangeboten für besondere Bedürfnisse (soweit solche nicht unter die übrigen Angebote eingeordnet werden können), die Gewährung von Beiträgen an Organisationen des Sozialwesens (z. B. an die SKOS oder an die SODK) und die Förderung und Unterstützung der im Sozialwesen nicht wegzu denkenden Freiwilligenarbeit, welche namentlich von den Kirchen geleistet wird. Ebenfalls können relevante Studien und Evaluationen gefördert werden.

Artikel 78 (Modellversuche)

Absatz 1

Die GSI kann im Bereich der sozialen Leistungsangebote Modellversuche (z. B. Pilotprojekte) durchführen oder unterstützen. Modellversuche können insbesondere auch dem Ziel dienen, neue innovative Zusammenarbeitsformen über verschiedene Versorgungsbereiche zu erproben.

Absatz 2

Bedeutend ist die Förderung und Unterstützung von Pilotprojekten. Zu denken ist hier in erster Linie an Bestrebungen von Institutionen oder von Gemeinden zur Entwicklung und Evaluation neuer Formen der Integration oder an Projekte zur Förderung der Selbstbestimmung.

Artikel 79 (Grundsätze für Modellversuche)

Absatz 1

Dieser Absatz definiert die grundsätzlichen Voraussetzungen der Modellversuche in inhaltlicher und verfahrensmässiger Hinsicht.

Bei kleinen bzw. einfachen Pilotversuchen sind an die Erfüllung dieser Grundsätze keine allzu hohen Anforderungen zu stellen.

Absatz 2

Die zuständige Stelle der GSI regelt die Modellversuche in Verträgen mit den beteiligten Leistungserbringern oder anderen geeigneten Organisationen. Darin sollen namentlich die Zielsetzungen des Modellversuchs, die Dauer des Versuchs, die Förderleistungen des Kantons und die Leistungen der beteiligten Partnerinnen oder Partner umschrieben werden.

Absatz 3

Für die Durchführung von Modellversuchen kann es unter Umständen wichtig sein, von gesetzlich geregelten Abläufen oder Vorgaben abzuweichen, um Lösungen zu erproben, welche (noch) nicht den rechtlichen Grundlagen entsprechen. Zu diesem Zweck soll der Regierungsrat Versuchsverordnungen erlassen können. Artikel 44 des Organisationsgesetzes⁴³ regelt die Versuchsverordnungen des Regierungsrates.

8. Aus- und Weiterbildung

Dieses Kapitel entspricht dem bisherigen Kapitel 4a des SHG bzw. den Artikeln 77b bis 77n. Anpassungen erfahren die bisherigen Artikel 77c (Pflicht) und 77g (Ausgleichszahlung) SHG.

*8.1 Allgemeines**Artikel 80 (Massnahmen)**Absatz 1*

Der zuständigen Stelle der GSI wird die Möglichkeit eingeräumt, Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen zu ergreifen, wenn die Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses gefährdet ist.

Absatz 2

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Aus- und Weiterbildung sind nur anzuwenden auf die Wohn- und Pflegeheime für Menschen mit Pflege- und Betreuungsaufwand sowie auf die Spitex-Organisationen.

Absatz 3

Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung jene nichtuniversitären Gesundheitsberufe, für die Massnahmen zur Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses ergriffen werden müssen.

*8.2 Praktische Aus- und Weiterbildung**Artikel 81 (Pflicht)**Absatz 1*

Die Nachfrage nach Versorgungsleistungen des Gesundheitswesens wird weiterhin zunehmen. Dieser Trend wird aufgrund der demografischen, epidemiologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung noch verstärkt. Die bereits angespannte Personalsituation in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen wird sich weiter verschärfen. Die Sicherstellung des benötigten Personalbedarfs in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen soll durch eine Ausbildungsverpflichtung erreicht werden.

Neu wird präzisiert, dass die Aus- und Weiterbildungsleistungen von Leistungserbringern in den vom Regierungsrat bezeichneten Gesundheitsberufen nur dann zur Erfüllung der geforderten Ausbildungsleistung anerkannt werden, wenn die verfügbaren Aus- und Weiterbildungsplätze des Leistungserbringers für die im Kanton Bern gelegenen Bildungsanbieter bereitgestellt wurden. Die Ausbildungskapazität der im Kanton Bern gelegenen Bildungsanbieter

⁴³ Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)

für die versorgungsnotwendigen Gesundheitsberufe orientiert sich an der Versorgungsplanung gemäss Spitalversorgungsgesetz. In fast allen nichtuniversitären Aus- und Weiterbildungen ist die Rekrutierung von genügend praktischen Ausbildungsplätzen schwierig und mit einem grossen Aufwand für die Bildungsanbieter verbunden. Unbedingt verhindert werden soll, dass Lernende/Studierende an bernischen Schulen abgewiesen werden müssen, weil vorhandene Praktikumsplätze im Kanton Bern mit Lernenden/Studierenden besetzt werden, welche ihre Ausbildung an ausserkantonalen Schulen absolvieren. Die Erfahrung zeigt, dass Lernende/Studierende ausserkantonaler Bildungsanbieter nach Abschluss der Ausbildung im Schulstandortkanton verbleiben. Aus diesem Grund soll die praktische Ausbildungsleistung der Leistungserbringer nur dann zur Erfüllung der Ausbildungsverpflichtung anerkannt werden, wenn die Aus- und Weiterbildungsplätze für im Kanton Bern gelegene Bildungsanbieter bereitgestellt werden.

Absatz 2

In diesem Absatz wird neu festgehalten, dass praktische Aus- und Weiterbildungsplätze, welche für ausserhalb gelegene Bildungsanbieter bereitgestellt werden, nur dann im Rahmen der Erfüllung der Ausbildungspflicht anerkannt werden, wenn kein bernischer Bildungsanbieter für diesen Beruf vorhanden ist. Zurzeit betrifft dies nur den Fachhochschulstudiengang Ergotherapie, der in der deutschsprachigen Schweiz ausschliesslich an der Fachhochschule Winterthur (ZHAW) angeboten wird. Von Leistungserbringern bereitgestellte Ausbildungsplätze für den Studiengang Ergotherapie an der ZHAW werden daher mit Ausbildungspunkten anerkannt und in Franken entschädigt.

Ebenfalls anerkannt werden Ausbildungsplätze für Lernende und Studierende des französischsprachigen Kantonsteils, wenn die entsprechende Ausbildung im Kanton Bern nicht auf Französisch angeboten wird.⁴⁴

Diese Anpassungen bergen keine Nachteile für Lernende und Studierende aus dem Kanton Bern, die eine ausserkantonale Schule besuchen. Aufgrund der bestehenden Schulabkommen wie der interkantonalen Vereinbarung vom 3. September 2014 über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV)⁴⁵ oder der interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 23. November 2004 (FHV)⁴⁶ besteht die Möglichkeit für die Berner Wohnbevölkerung, sich in der ganzen Schweiz ausbilden zu lassen (volle Freizügigkeit). Entscheidet sich z. B. eine Person mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern, eine HF-Pflegeschule im Kanton Zürich zu besuchen, übernimmt der Wohnsitzkanton Bern die entsprechenden Schulkosten für den Theorieunterricht. In diesen Schulabkommen sind keine Regelungen zur praktischen Ausbildung enthalten. In der Regel findet die praktische Ausbildung im Einzugsgebiet des ausserkantonale gelegenen Bildungsanbieters statt und tangiert die bernischen Aus- und Weiterbildungsplätze nicht.

Artikel 82 (Ausbildungskonzept)

Absätze 1 und 2

Betriebe verfügen über unterschiedliche strukturelle Voraussetzungen für die praktische Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen. Dies gilt vorab für die verschiedenen Versorgungsbereiche (Akutspitäler und Kliniken, stationärer Langzeitbereich, Spitex), aber auch für die einzelnen Betriebe innerhalb dieser Bereiche. Während einzelne Versorgungsbereiche und/oder deren Betriebe aus strukturellen Gründen kaum in der Lage sind, ihren eigenen Nachwuchsbedarf auszubilden, können andere aufgrund ihrer Voraussetzungen

⁴⁴ Eine besondere Situation besteht im Berner Jura, wo nur die Pflege- und Betreuungsausbildungen (AGS, FaGe und HF-Pflege) in bernischen Schulen auf Französisch angeboten werden. Alle übrigen nichtuniversitären Gesundheitsausbildungen werden von ausserkantonalen Bildungsanbietern in der Romandie angeboten.

⁴⁵ BSG 439.175-1

⁴⁶ BSG 439.21-1

problemlos praktische Aus- und Weiterbildung über ihren eigenen Nachwuchsbedarf hinaus anbieten. Diese Differenzierung muss bei der Festlegung einer Ausbildungsverpflichtung berücksichtigt werden. Einerseits sollen ungünstige strukturelle Voraussetzungen nicht zur Belastung mit Sanktionen führen. Andererseits soll das Ausbildungspotenzial von Betrieben mit guten strukturellen Voraussetzungen voll ausgeschöpft werden, um die Versorgung des gesamten Gesundheitswesens mit Fachpersonen zu gewährleisten.

Die beim Leistungserbringer vorhandenen Rahmenbedingungen für die praktische Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen sind daher in einem Ausbildungskonzept zu dokumentieren. Die Erarbeitung eines solchen Konzepts setzt eine innerbetriebliche Analyse der vorhandenen Voraussetzungen für die Ausbildungstätigkeit voraus.

Artikel 83 (Aus- und Weiterbildungsleistung)

Absatz 1

Die konkrete Festlegung der Aus- und Weiterbildungsleistung gegenüber jedem Leistungserbringer stützt sich einerseits auf die kantonale Versorgungsplanung und andererseits auf das Ausbildungspotenzial ab. Damit wird die Ausbildungsleistung eines Leistungserbringers nicht allein auf der Basis von Versorgungszielen ermittelt, sondern berücksichtigt in einem hohen Masse das vorhandene betriebliche Ausbildungspotenzial, welches in Absatz 2 beschrieben wird. Die Aus- und Weiterbildungsleistung legt die zuständige Stelle der GSI gegenüber jedem einzelnen Leistungserbringer durch Verfügung fest.

Absatz 2

Für die Berechnung des Ausbildungspotenzials sind insbesondere die folgenden Parameter von Bedeutung: Zahl der Mitarbeitenden pro Berufsgruppe; Struktur des Betriebs (Typ, Angebotsstruktur, Umfang der Angebote); Leistungen des Betriebs (Leistungen im stationären Bereich, Leistungen im ambulanten Bereich, therapeutische Leistungen, diagnostische Leistungen).

Das Ausbildungspotenzial der Wohn- und Pflegeheime kann am besten über die Richtstellen berechnet werden, dasjenige der Spitex-Organisationen nach Artikel 7 KLV.

Das Ausbildungspotenzial wird mithilfe eines versorgungsbereichsspezifischen Standards berechnet. Dieser Standard drückt aus, wie viele Wochen praktische Aus- und Weiterbildung pro Vollzeitstelle (Vollzeitäquivalenz) bzw. pro 1000 Leistungsstunden nach Artikel 7 KLV geleistet werden sollen. Das Ausbildungspotenzial eines Betriebs entspricht der Multiplikation der Vollzeitstellen gemäss Richtstellenplan bzw. der Leistungsstunden nach Artikel 7 KLV in Tausend mit dem jeweiligen versorgungsbereichsspezifischen Standard.

Für die Ermittlung der Standards in Pflege- und Betreuungsberufen wurden die aktuellen Ausbildungsleistungen in mehreren Referenzbetrieben, ausgedrückt in praktischen Ausbildungswochen pro Vollzeitstelle bzw. pro 1000 Leistungsstunden nach Artikel 7 KLV, erhoben und ausgewertet. Der versorgungsbereichsspezifische Standard basiert auf diesen Auswertungen. Diese Herleitung gewährleistet eine breit abgestützte und nachvollziehbare Ermittlung des Ausbildungspotenzials. Das Ausbildungspotenzial wird mithilfe der Richtstellenpläne bzw. der Leistungsstunden nach Artikel 7 KLV durch die zuständige Stelle der GSI ermittelt. Die Zustellung der Richtstellenpläne bzw. der Leistungsstunden ist Teil der Datenlieferungspflicht der Betriebe.

Vom Ausbildungspotenzial zur Ausbildungsleistung: Für die Berechnung der Ausbildungsleistung wird das ermittelte Ausbildungspotenzial mit einer Gewichtung pro Ausbildungsgang ergänzt. Die Festlegung der Gewichtung erfolgt aufgrund versorgungsplanerischer Überlegungen. Mit der Einführung eines Gewichtungsfaktors wird ein Lenkungsinstrument geschaffen, das die Zielsetzungen der Versorgungsplanung unterstützt. Der Gewichtungsfaktor soll deshalb ebenso wie die Versorgungsplanung alle vier Jahre durch die GSI festgelegt werden. Die

Multiplikation des Ausbildungspotenzials mit den Gewichtungsfaktoren ergibt die Ausbildungsleistung, die durch die zuständige Stelle der GSI verfügt wird. Die verfügte Ausbildungsleistung wird in Form von Ausbildungspunkten ausgedrückt.

Festlegung der Ausbildungsleistung: Die zuständige Stelle der GSI verpflichtet die Betriebe zur Aus- und Weiterbildungsleistung auf der Basis der ermittelten Ausbildungspunkte (Festlegung in Form einer Verfügung). Es steht den Betrieben frei, mit welchen Aus- und Weiterbildungen sie diese Ausbildungspunkte erbringen. Diese Form der Verpflichtung ermöglicht den Betrieben einen Handlungsspielraum in ihrer Strategie, wie sie den Ausbildungsauftrag erfüllen wollen. Es ist zu erwarten, dass die Betriebe ihre Strategie auf die beiden folgenden Zielsetzungen ausrichten werden:

- Zielsetzung Ausbildungsoptimierung: Die Betriebe werden Schwerpunkte in ihrer Ausbildungstätigkeit setzen, sich auf ausgewählte Ausbildungen konzentrieren und dabei ihre vorhandenen Stärken nutzen.
- Zielsetzung Entschädigungsmaximierung: Die Betriebe werden ihre Ausbildungstätigkeit so ausrichten, dass mit dem festgelegten Ausbildungsgewicht eine möglichst hohe Entschädigung erzielt werden kann.

Zudem ermöglicht die Verpflichtung in der Form von Ausbildungspunkten den Leistungserbringern auch, ihre Ausbildungstätigkeit flexibel an die jeweilige Rekrutierungssituation von Lernenden und Studierenden anzupassen.

Von der Ausbildungsleistung zur Ausbildungsentschädigung: Die Ermittlung der Ausbildungsentschädigung erfolgt über die Formel «Menge mal Preis». Die Ausbildungsleistungen werden mit Pauschalen abgegolten, die mithilfe von Normkostenberechnungen für die einzelnen Aus- und Weiterbildungen differenziert berechnet wurden. Dabei wird die seit dem Jahr 2002 erfolgreich erprobte Festlegung von Ausbildungspauschalen für die nichtuniversitären Aus- und Weiterbildungsleistungen fortgeführt. Ausgedrückt werden die Pauschalen in Franken pro praktische Ausbildungswoche.

Leistungsberechnung: Wie in Absatz 1 erwähnt, verfügt die zuständige Stelle der GSI gegenüber jedem Leistungserbringer seine zu erbringende Aus- und Weiterbildungsleistung. Der Leistungserbringer wird verpflichtet, sein in der Form von Ausbildungspunkten festgelegtes Ausbildungspotenzial auszuschöpfen. Seine effektive Leistungsbereitschaft wird in der Verfügung in Form eines «Leistungsblattes Ausbildung» als Plangrösse festgehalten.

Absatz 3

Den Leistungserbringern soll ein möglichst grosser Handlungsspielraum für die Erbringung der von der zuständigen Stelle der GSI festgelegten Ausbildungsleistung eingeräumt werden. So können für die Leistungserbringung beispielsweise Ausbildungsverbünde mit anderen Wohn- und Pflegeheimen bzw. Spitex-Organisationen, aber auch mit Leistungserbringern aus anderen Versorgungsbereichen, eingegangen werden. Denkbar ist auch, dass ein Leistungserbringer seine Ausbildungsleistung teilweise oder vollständig durch einen anderen im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringer erbringen lässt. Die jeweiligen Modalitäten (inklusive finanzieller Rahmenbedingungen) im Ausbildungsverbund oder beim Leistungseinkauf sind direkt zwischen den Beteiligten zu regeln. Jeder Leistungserbringer ist für die Erbringung der ihm gegenüber verfükten Aus- und Weiterbildungsleistung selber verantwortlich. Er (und nicht der beauftragte Betrieb) ist gegenüber der zuständigen Stelle der GSI verantwortlich dafür, dass die ihm gegenüber verfügte Ausbildungsleistung (im beauftragten Betrieb) erbracht wird.

Absatz 4

Auf Verordnungsstufe regelt der Regierungsrat die Einzelheiten, damit die zuständige Stelle der GSI gestützt darauf die Aus- und Weiterbildungsleistung der einzelnen Leistungserbringer festlegen kann. So basiert auch die Berechnung des Ausbildungspotenzials auf kantonalen

Vorgaben, welche zwar gemeinsam zwischen dem Kanton und der Gesundheitsbranche erarbeitet, letztlich aber vom Regierungsrat geregelt werden. In Anlehnung an die kantonale Versorgungsplanung werden die kantonalen Vorgaben zur Berechnung des Ausbildungspotenzials periodisch überprüft. Weiter regelt der Regierungsrat die Gewichtung jeder Aus- und Weiterbildung in den einzelnen nichtuniversitären Gesundheitsberufen.

Artikel 84 (Abgeltung)

Absatz 1

Während des Aus- und Weiterbildungsjahres (Rechnungsjahres) dokumentiert der Betrieb seine Ausbildungstätigkeit und meldet der zuständigen Stelle der GSI an dessen Ende seine effektiv erbrachten Aus- und Weiterbildungswochen. Die zuständige Stelle der GSI stellt den Betrieben hierzu einfach handhabbare, informatikbasierte Instrumente zur Verfügung.

Absatz 2

Die Abgeltung für die Aus- und Weiterbildungsleistungen wird aufgrund der effektiv erbrachten Aus- und Weiterbildungsleistung und der vom Regierungsrat festgelegten Höhe der Abgeltung (Ausbildungsentschädigungen) berechnet. Als effektiv erbrachte Ausbildungsleistungen gelten am 30. November des Jahres abgeschlossene und besetzte Lehrverträge auf der Sekundarstufe 2, die Praktika für die Pflegeausbildung HF und die Praktikumswochen für die übrigen tertiären Aus- und Weiterbildungen in nichtuniversitären Gesundheitsberufen gemäss der jährlichen Vereinbarung mit dem Lernort Schule, ferner die Praktika für nicht-formalisierte Ausbildungsleistungen gemäss den über die Internetplattform «myoda» vereinbarten Praktika.

Absatz 3

Mit der in diesem Absatz aufgeführten Bestimmung kann die zuständige Stelle der GSI den Leistungserbringern periodische Vorschüsse für die Abgeltung der Aus- und Weiterbildungsleistung ausrichten.

Absatz 4

Die Abgeltung an die Leistungserbringer für die einzelnen Aus- und Weiterbildungsleistungen erfolgt in Form von Pauschalen, die auf Verordnungsstufe zu verankern sind. Die Abgeltung entspricht dem Nettoausbildungs- und Weiterbildungsaufwand, den die in Aus- oder Weiterbildung stehende Person gemäss einer Normkostenberechnung verursacht. Eine Abgeltung der individuellen Aus- und Weiterbildungskosten ist nicht umsetzbar, da sich sowohl die Rahmenbedingungen in den Wohn- und Pflegeheimen bzw. in den Spitex-Organisationen als auch die Lernleistung der Auszubildenden zu sehr unterscheiden.

Artikel 85 (Ausgleichszahlung)

Allgemeines

Absatz 1

Der Leistungserbringer muss eine Ausgleichszahlung an den Kanton leisten, wenn seine im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung unter derjenigen bleibt, welche die zuständige Stelle der GSI verfügt hat. Die Berechnung des Ausbildungspotenzials ermöglicht es allen Leistungserbringern, einen zumutbaren Beitrag zur Personalsicherung zu leisten. Das Instrument der Ausgleichszahlung wirkt einem unsolidarischen Verhalten von Leistungserbringern («Trittbrettfahrern») entgegen. Es stellt sicher, dass ausbildende Leistungserbringer gegenüber nicht ausbildenden Leistungserbringern keine Nachteile erleiden.

Absatz 2

Eine wirkungsvolle Sanktion in Form der Ausgleichszahlung schränkt die Möglichkeit des Trittbrettfahrens, indem benötigtes Personal ohne eigene Ausbildungsleistung rekrutiert wird, ein. Mit der Ausgleichszahlung wird nun eine verwaltungsrechtliche Sanktion eingeführt. Diese soll finanziell spürbar wirken.

Mit der vorliegenden Anpassung wird der Berechnungsmodus zur Ermittlung der Ausgleichszahlung im Einverständnis mit der Branche neu geregelt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die vom Regierungsrat bezeichneten Aus- und Weiterbildungen für die nichtuniversitären Gesundheitsberufe unterschiedlich entschädigt werden, wird die Ausgleichszahlung nicht mehr aufgrund der Differenz zwischen der im Leistungsvertrag errechneten Abgeltung in Franken und der aufgrund der effektiven Ausbildungsleistung erzielten Abgeltung in Franken berechnet. Neu wird dafür die prozentuale Differenz zwischen im Leistungsvertrag festgelegter und im Rechnungsjahr erbrachter effektiver Aus- und Weiterbildungsleistung in Punkten zur massgebenden Berechnungsgrösse der Ausgleichszahlung. Überschreitet ein Leistungserbringer den vom Regierungsrat festgelegten Toleranzwert, wird die festgestellte prozentuale Punktedifferenz mit der im Leistungsvertrag errechneten Abgeltung in Franken multipliziert. Für die Festlegung der Ausgleichszahlung wird dieser Wert dann verdreifacht.

Das folgende Beispiel illustriert die Berechnung der Ausgleichszahlung:

Verfügte Ausbildungsleistung (Ausbildungspunkte)	210 Punkte
Durch den Regierungsrat festgelegter Toleranzwert	10 %
Fällige Ausbildungsleistung	189 Punkte
Erreichte Ausbildungsleistung	173 Punkte (82.38 %)
Prozentuale Differenz zwischen verfügbarer und erreichter Leistung	17.62 %
Fällige Ausbildungsleistung unterschritten (ja / nein)	Ja
Ausgleichszahlung (ja / nein)	Ja

Mit Leistungsvertrag verfügte Ausbildungsentschädigung	CHF 22'500.--
Davon 17.62 %	CHF 3'964.50
Ausgleichszahlung = dreifache Differenz	CHF 11'893.50

Mit dieser Regelung ist nun ein direkter Zusammenhang zwischen der erbrachten Ausbildungsleistung und der Berechnung der Ausgleichszahlung hergestellt, indem die prozentuale Leistungsabweichung zum massgebenden Faktor wird. Die unterschiedlichen Abgeltungen für die einzelnen Ausbildungsleistungen haben somit keinen Einfluss mehr auf die Berechnung der Ausgleichszahlung. Die Berechnung der Ausbildungsleistung mit diesen Abgeltungspauschalen pro Praktikumswochen erfolgt unverändert.

Absatz 3

Der Regierungsrat regelt auf Verordnungsstufe die Einzelheiten zur Berechnung der Ausgleichszahlung. Insbesondere legt er einen Toleranzwert fest. Mit diesem Toleranzwert wird berücksichtigt, dass der Leistungserbringer die von der zuständigen Stelle der GSI verfügte Aus- und Weiterbildungsleistung allenfalls unverschuldet nicht erreicht hat. Der Toleranzwert berücksichtigt insbesondere folgende Umstände:

- Entwicklung der Zahl der Lehrstellensuchenden (Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger minus der Zahl derjenigen, die eine Mittelschulausbildung aufnehmen),
- Entwicklung der Zahl der Studierenden in tertiären Ausbildungen in Gesundheitsberufen,

- Abweichungen zwischen dem Ausbildungspotenzial der Betriebe und dem Versorgungsziel für die Ausbildung von beruflichem Nachwuchs,
- nachgewiesene Ausbildungsabbrüche (Auflösung von Lehrverträgen oder Nichterfüllen von abgeschlossenen Praktikumsvereinbarungen mit dem Lernort Schule)

Um langwierige Auseinandersetzungen mit den Leistungserbringern zu vermeiden, legt der Regierungsrat für die oben aufgeführten Faktoren auf Verordnungsstufe einen Toleranzwert fest, d. h. eine pauschale, in Prozenten festgelegte, tolerierte Unterschreitung der verfügbaren Ausbildungsleistung. Diesen Toleranzwert legt der Regierungsrat periodisch neu fest.

Liegt die Unterschreitung der in Ausbildungspunkten festgelegten Ausbildungsleistung innerhalb des Toleranzwertes, akzeptiert dies die zuständige Stelle der GSI ohne Sanktion. D. h., es wird keine Ausgleichszahlung verfügt. Liegt sie dagegen jenseits des Toleranzwertes, führt dies zur Einforderung einer Ausgleichszahlung. Die zuständige Stelle der GSI erlässt eine Verfügung gegenüber dem Leistungserbringer, welche die Höhe der Ausgleichszahlung regelt.

Die Berechnung der Ausgleichszahlung erfolgt in zwei Arbeitsschritten. Im ersten Schritt wird aufgrund der erreichten Ausbildungspunkte erhoben, ob eine Ausgleichszahlung eingefordert werden muss. Dabei wird der Toleranzwert berücksichtigt. Falls eine Ausgleichszahlung eingefordert werden muss, gilt es im zweiten Schritt deren Höhe zu berechnen. Diese Berechnung richtet sich nach den Ausführungen zu Absatz 2.

Absatz 4

Sofern ein Leistungserbringer gegenüber der zuständigen Stelle der GSI plausibel und nachvollziehbar aufzeigen kann, dass die Unterschreitung der Ausbildungsleistung aufgrund besonderer Umstände erfolgte, welche der Regierungsrat bei der Festlegung des Toleranzwertes nicht berücksichtigen konnte, verzichtet die zuständige Stelle der GSI darauf, eine Ausgleichszahlung zu verfügen. Als besondere Umstände gelten beispielsweise Abteilungs-schliessungen im laufenden Rechnungsjahr oder die Unterschreitung der dem Leistungserbringer gegenüber verfügbaren Aus- und Weiterbildungsleistung aufgrund fehlender Lernender oder Studierender.

Bezüglich der Unterschreitung des Toleranzwertes wegen fehlender Lernender muss der Leistungserbringer nachweisen, dass die Lehrstellenbesetzung aufgrund mangelnder Bewerbungen oder ungeeigneter Kandidatinnen oder Kandidaten erfolglos war. Können Praktikumsplätze nicht mit Studierenden besetzt werden, ist eine diesbezügliche Bestätigung des Bildungsanbieters vorzuweisen.

Nicht von der Ausgleichszahlung befreit würde aber ein Leistungserbringer, der die Ausbildungsleistung auf Gesundheitsberufe ausrichtet, in denen erfahrungsgemäss eine ungenügende Rekrutierung von Studierenden oder Lernenden vorherrscht. Eine solche Ausrichtung wäre rechtsmissbräuchlich. Ebenfalls darf eine generelle Personalknappheit im Betrieb nicht dazu führen, dass ausbildendes Personal eingespart und auf Ausbildung verzichtet wird, da dies bedeuten würde, auf Kosten der Substanz zu leben. Aus diesem Grund wird generelle Personalknappheit nicht als Grund für den Verzicht auf eine Ausgleichszahlung anerkannt.

Absatz 5

Die Erfahrung zeigt, dass es sinnvoll ist, bei der Berechnung der Ausgleichszahlung zwischen einer geringfügigen Überschreitung des Toleranzwertes und einer massiven Verletzung der Ausbildungspflicht zu unterscheiden. Eine nach der Höhe der Überschreitung des Toleranzwertes abgestufte Ausgleichszahlung kann der Regierungsrat im Verordnungsrecht festlegen.

8.3 Theoretische Aus- und Weiterbildung

Artikel 86 (Zweck und Berichterstattung)

Absatz 1

Um zukünftige Personalengpässe zu vermeiden, muss sichergestellt werden, dass das Fachpersonal des Leistungserbringers die betriebsnotwendigen Aus- und Weiterbildungen in einem nichtuniversitären Gesundheitsberuf absolvieren kann. Die vorliegende Bestimmung schafft insbesondere für die Finanzierung der schulischen Kosten dieser spezifischen Aus- und Weiterbildungen des Fachpersonals eine Rechtsgrundlage, damit die Leistungserbringer die Massnahmen zugunsten dieser Fachpersonen fördern können.

Absatz 2

Die GSI erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht. Sie gibt darin insbesondere Auskunft über die Höhe der gewährten Beiträge sowie darüber, in welchen nichtuniversitären Gesundheitsberufen die Aus- und Weiterbildung erfolgte und ob der Zweck erreicht wurde. Das Ziel dieser Berichterstattung besteht darin, dem Regierungsrat einen Überblick über den wichtigen Bereich der Versorgung mit Fachpersonal in nichtuniversitären Gesundheitsberufen zu geben. Der Regierungsrat soll sich ein Bild davon machen können, wie die im kantonalen Budget eingestellten Gelder eingesetzt wurden.

Artikel 87 (Voraussetzungen)

Die Gewährung von Beiträgen an die Leistungserbringer für die theoretische Aus- und Weiterbildung seines Fachpersonals soll restriktiv erfolgen. Die Gewährung von Beiträgen erfolgt nur, wenn der entsprechende Bedarf in der kantonalen Versorgungsplanung ausgewiesen ist. Zudem werden nur Aus- und Weiterbildungen in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen berücksichtigt, was die Finanzierung von anderen Aus- und Weiterbildungen (beispielsweise Personalführungskurse) ausschliesst. Schliesslich muss es sich um Personal handeln, das beim Leistungserbringer angestellt ist. Der Regierungsrat kann seine Kompetenz in diesem Bereich, der raschem Wandel unterworfen ist, der GSI übertragen (vgl. Art. 131 Abs. 2 SLG).

Artikel 88 (Höhe der Beträge)

Diese Bestimmung sieht vor, dass nur Beiträge an Kosten bezahlt werden, welche die Bildungsanbieter für ihre schulischen Leistungen in Rechnung stellen. Als nicht anrechenbare Kosten gelten jegliche Form von Spesen oder Kompensationskosten für Arbeitszeitabsenzen.

9. Bewilligung und Aufsicht bei Heimen und Spitex-Organisationen

9.1 Betriebsbewilligung

Artikel 89 (Bewilligungspflicht)

Absatz 1

Wie bisher besteht eine Bewilligungspflicht für Leistungserbringer gemäss diesem Gesetz, die ein Heim betreiben (in der Regel Wohn- oder Pflegeheime). Erfasst sind somit diejenigen Leistungserbringer, welche sowohl Unterkunft als auch Unterstützungsleistungen gewähren für Menschen mit einem alters-, pflege-, behinderungs-, sucht- oder psychosozial bedingten Bedarf. Die Unterstützung kann in Form von Pflege, Betreuung oder Therapie gewährt werden und muss eine gewisse Intensität aufweisen. Als Betreuung gilt dabei Beratung und Anleitung, Motivierung, Aktivierung, Begleitung, Erziehung oder Förderung. Neu ebenfalls nach diesem Gesetz bewilligt werden die Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen). Deren Betriebsbewilligung wurde bisher gestützt auf Artikel 16 und 16b GesG erteilt.

Bei der Betriebsbewilligung handelt es sich um eine sogenannte Polizeibewilligung. Mit ihr soll die Strukturqualität der bewilligungspflichtigen Betriebe sichergestellt werden. Auf die Erteilung dieser Bewilligung besteht grundsätzlich ein Anspruch, sofern die fachlichen, persönli-

chen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Mit der Bewilligung stellt die Behörde verbindlich fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb im Zeitpunkt der Erteilung erfüllt sind.⁴⁷

Die Bewilligung von Kindertagesstätten richtet sich nach Artikel 107 ff.

Keine Anwendung findet dieser Artikel für Einrichtungen, welche gestützt auf spezialgesetzliche Bestimmungen durch eine andere Behörde bewilligt oder beaufsichtigt werden. Spezielle Regelungen gelten beispielsweise für den Betrieb von Wohnheimen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende bzw. Flüchtlinge oder für Einrichtungen gemäss dem JVG⁴⁸.

Die Zuständigkeit für die stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie für die Betreuung in Sonderschulheimen richtet sich mit der Umsetzung des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» nach dem E-KFSG. Mit der Umsetzung der Motion 102-2007 Ryser (Bern, SP) „Die Erziehungsdirektion soll neu für die Sonderschulen zuständig sein“ und des Projekts „Strategie Sonderschulbildung“ wird sich die Zuständigkeit für die Sonderschulen nach dem VSG richten. Bis zum Inkrafttreten dieser Gesetzgebungen verbleibt die Zuständigkeit bei der GSI und richtet sich nach den Übergangsbestimmungen.

Absatz 2

Besteht keine besondere Schutzbedürftigkeit der aufgenommenen Personen, fällt die Bewilligungspflicht weg. Der Regierungsrat kann auf Verordnungsstufe präzisieren, wann keine Schutzbedürftigkeit gegeben ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Betreuungsbedarf zu tief ist. Nimmt eine Institution Kinder und Jugendliche auf, ist immer von einer besonderen Schutzbedürftigkeit auszugehen.

Artikel 90 (Voraussetzungen für Heime)

Absatz 1

Die Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen im Wesentlichen Artikel 66a des bisherigen SHG. Sie gelten für alle Heimtypen. Der Regierungsrat wird die Voraussetzungen und allenfalls unterschiedlichen Anforderungen für verschiedene Typen von Institutionen in einer Verordnung konkretisieren. Ein Heim muss über eine juristische Person als Trägerschaft verfügen, der die Bewilligung erteilt werden kann.

- Das Leistungsangebot muss Gewähr für eine fachgerechte Betreuung, Pflege oder Therapie der unterstützten Personen bieten. (*Bst. a*)
- Die Räumlichkeiten und die Einrichtungen müssen auf den Bedarf der unterstützten Personen abgestimmt sein und den allfälligen Vorgaben der Bundesgesetzgebung und der Bewilligungsbehörde bezüglich Raumprogramm und Hindernisfreiheit entsprechen. (*Bst. b*)
- Es muss genügend und hinreichend qualifiziertes Fach- und Assistenzpersonal sowie eine qualifizierte Leitung vorhanden sein. (*Bst. c*)
- Erforderlich ist wie bisher ein Betriebskonzept, welches die Führungs- und Organisationsstrukturen und das Leistungsangebot umschreibt sowie die fachlichen Konzepte und Aussagen zum Qualitätsmanagement enthält. (*Bst. d*)
- Der Betrieb muss über eine genügende Betriebshaftpflichtversicherung verfügen, die alle betriebsimmanenten Schadensereignisse und alle im Betrieb tätigen Personen erfasst. (*Bst. e*)

⁴⁷ Landolt Hardy, Öffentliches Gesundheitsrecht, Public Health Law, Zürich 2009, S. 138; Coullery Pascal, Gesundheits- und Sozialhilferecht, in Markus Müller/Reto Feller, Bernisches Verwaltungsrecht, Bern 2013, S. 734

⁴⁸ Gesetz vom 23.01.2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)

Absatz 2

Private Haushalte, welche aufgenommenen Personen Unterkunft und Unterstützung gewähren, müssen das Erfordernis, dass die Trägerschaft eine juristische Person ist, nicht erfüllen. Zudem sind die konkreten Voraussetzungen auf Verordnungsstufe weniger umfassend als bei Wohnheimen anzusetzen.

Absatz 3

Bei Pflegeheime muss überdies nachgewiesen werden, dass die Pflegedienstleitung über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt.

Artikel 91 (Voraussetzungen für Spitex-Organisationen)

Absatz 1

Die Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen im Wesentlichen Artikel 6a der bisherigen Gesundheitsverordnung (GesV)⁴⁹. Der Regierungsrat wird die Voraussetzungen und allenfalls unterschiedlichen Anforderungen für verschiedene Typen von Organisationen in einer Verordnung konkretisieren.

- Neu eingeführt wird, dass die Betriebsbewilligung nur juristischen Personen erteilt wird. Freischaffende Pflegefachpersonen, die Spitex-Dienstleistungen anbieten, sind von dieser Regelung nicht erfasst, da sie keiner Betriebsbewilligung bedürfen.
- Das Leistungsangebot muss Gewähr für eine fachgerechte Pflege und Betreuung der Spitex-Klientinnen und Klienten bieten. (Bst. a)
- Die Einrichtung muss entsprechend dem Leistungsangebot vorhanden sein. Sie muss insbesondere Gewähr bieten, dass die Patientendokumentationen verschlossen aufbewahrt werden können. (Bst. b)
- Es muss qualitativ hinreichend ausgebildetes Pflegepersonal in quantitativ ausreichender Zahl vorhanden sein. Die pflegerischen Leistungen werden von Personen mit entsprechender Berufsqualifikation erbracht.

Die Spitex-Organisation muss neu ebenfalls über eine qualifizierte Leitung verfügen (d.h. nicht nur fachliches, sondern auch betriebswirtschaftliches Know-How). (Bst. c)

- Erforderlich ist ein schlüssiges Betriebskonzept, welches u.a. die Führungs- und Organisationsstrukturen und das Leistungsangebot umschreibt sowie die fachlichen Konzepte und Aussagen zum Qualitätsmanagement enthält. (Bst. d)
- Der Betrieb muss über eine genügende Betriebshaftpflichtversicherung verfügen, die alle betriebsimmanenten Schadensereignisse und alle im Betrieb tätigen Personen erfasst. (Bst. e)
- Die verantwortliche Leitung Pflege wird durch eine Pflegefachperson mit Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung) wahrgenommen. Diese Person trägt die Verantwortung für die pflegerischen Belange (z.B. fachgerechte Pflege der Patientinnen und Patienten, Einhaltung der Hygienevorschriften). (Bst. f)

Artikel 92 (Zuständigkeit)

Absatz 1

Für die Erteilung von Betriebsbewilligungen an Heime und Spitex-Organisationen sind die Ämter der GSI zuständig.

⁴⁹ Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111)

Absatz 2

Die Bewilligungserteilung zur Unterkunft und Unterstützung in privaten Haushalten kann mittels Verordnung den Gemeinden übertragen werden. In der Verordnung ist festzulegen, in welchen Bereichen und bis zu welcher Platzzahl die Kompetenz delegiert wird.

*9.2 Einschränkung, Entzug und Erlöschen der Betriebsbewilligung**Artikel 93 (Einschränkung der Betriebsbewilligung)**Allgemeines*

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht Artikel 66b des bisherigen SHG.

Absätze 1 und 2

Neu ist, dass die Betriebsbewilligung teilweise erteilt werden kann, d. h. nur für einen Teil der beabsichtigten Tätigkeit (Absatz 2). Im Übrigen kann sie – wie bisher – befristet oder unter Bedingungen erteilt und/oder mit Auflagen verbunden werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn bewilligungsrelevante Fragen erst nach Aufnahme des Betriebs endgültig geklärt werden können oder wenn Mängel zu beheben sind, die einen sofortigen Entzug der Betriebsbewilligung nicht rechtfertigen.

*Artikel 94 (Entzug und Erlöschen der Betriebsbewilligung)**Allgemeines*

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 66c des bisherigen SHG.

Absatz 1

Die Aufsichtsbehörde entzieht eine Betriebsbewilligung, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen (administrativer Entzug).

Neu kann die Betriebsbewilligung immer entzogen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer sie nicht hätte erteilt werden können. Das Erfordernis, dass die Tatsache nachträglich festgestellt werden muss, entfällt. Vorbehalten bleibt der Vertrauensschutz.

Absatz 2

Mit Aufgabe der Tätigkeit erlischt die Betriebsbewilligung automatisch.

*9.3 Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung**Artikel 95 (Betriebliche Pflichten)**Allgemeines*

Der Begriff der betrieblichen Pflichten, welcher bereits das bisherige SHG verwendete, wird mit dieser neuen Bestimmung konkretisiert. Er gilt für die Inhaber einer Bewilligung nach den Artikeln 89ff.

Absatz 1

- Der Gesundheitsschutz bildet den Ausgangspunkt für die Bewilligungspflicht. Die Inhaber einer Betriebsbewilligung haben deswegen dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit der unterstützten Personen besondere Beachtung zu schenken. Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der unterstützten Personen war bereits eine ungeschriebene Bewilligungsvoraussetzung. Aufgrund ihrer Bedeutung wird sie nun als betriebliche Pflicht ins Gesetz aufgenommen. Erfasst sind insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, auf Privatsphäre, auf individuelle Förderung, auf soziale Kontakte ausserhalb der Institution, auf Schutz vor Missbrauch und Misshandlung sowie das Recht der unterstützten Person (und das ihrer Angehörigen) auf Mitwirkung. (Bst. a)

- Die Qualität muss sichergestellt sein und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Insbesondere muss die Institution den Betrieb rechtmässig führen sowie gemäss Vorgabe der Bewilligungsbehörde über ein Qualitätsmanagement und aktuelle Konzepte verfügen sowie diese umsetzen. (*Bst. b*)
- Die Institution muss wirtschaftlich betrieben und nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. (*Bst. c*)
- Die Institutionen finanzieren sich einerseits über Staatsbeiträge, bei denen die Pflicht zur zweckgemässen Verwendung gemäss StBG gilt. Andererseits finanzieren sie sich über Tarifeinnahmen. Die Institution ist verpflichtet, auch diese zweckgemäss zu verwenden. Das heisst, dass insbesondere der Infrastrukturanteil der Tarife zur Deckung von Infrastrukturkosten verwendet werden muss. (*Bst. d*)

Absatz 2

Eine mehrheitlich von der operativen Ebene unabhängige Trägerschaft verhindert eine einseitige, personenabhängige Entwicklung der Institution. Sie übernimmt zudem einen wesentlichen Teil der Verantwortung für die Institution und wirkt auf die Gesamtorganisation insgesamt stabilisierend. Für die Umsetzung dieser Voraussetzung wird eine fünfjährige Übergangsfrist eingeräumt.

Absatz 3

Verantwortlich für die Einhaltung der betrieblichen Pflichten und übrigen gesetzlichen Pflichten ist die Trägerschaft. Die Aufsichtsbehörde wird risikobasiert Kontrollen vornehmen.

Absatz 4

Für die privaten Haushalte gelten die betrieblichen Pflichten ebenfalls, jedoch nur sofern überhaupt sinnvoll (Anforderungen bezüglich strategischem Führungsorgan sind beispielsweise nicht zu erfüllen.).

Artikel 96 (Betriebliche Pflichten von Heimen)

Die Bestimmungen in diesem Artikel gelten nur für den stationären Bereich. Die Ein- und Austrittskriterien der Heime sind offenzulegen. Damit soll Transparenz für die aufgenommenen Personen, deren Angehörige und die einweisenden Stellen geschaffen werden. Ein Heim muss zudem mit der unterstützten Person bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung schriftliche Verträge über die wesentlichen Rechte und Pflichten abschliessen. Es handelt sich in der Regel um Aufenthaltsvereinbarungen oder Betreuungsverträge. Ist die unterstützte Person nicht selbst Vertragspartei, muss sie zusätzlich über die grundlegenden Rechte und Pflichten in geeigneter Weise informiert werden.

Artikel 97 (Rechnungslegung und Kostenrechnung)

- Der Regierungsrat erhält die Kompetenz, einen bestimmten Rechnungslegungsstandard vorschreiben zu können. Dieser kann sich je nach Versorgungsbereich oder anderen Kriterien (z. B. Grösse der Einrichtungen) unterscheiden. Die Aufsichtsbehörde ist – insbesondere im Hinblick auf die Versorgungssicherheit – darauf angewiesen, die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilen zu können. (*Bst. a*)
- Es ist weiter sinnvoll, dass der Regierungsrat einheitliche Kostenrechnungsstandards festlegen kann. (*Bst. b*)

Institutionen, die Leistungen gemäss Artikel 7 KLV erbringen und gemäss KVG abrechnen, sind bereits verpflichtet, eine Kostenrechnung zu führen und die Buchhaltungsvorschriften

von Artikel 10 ff. VKL⁵⁰ einzuhalten. Diese hat die Erfassung der Leistungen sowie die Ermittlung der Kosten sicherzustellen. Zur Ermittlung der Kosten für die Anlagenutzung ist eine Anlagebuchhaltung zu führen. Als Kontenrahmen kann der Kontenrahmen von CURAVIVA Schweiz genutzt werden.

Bei den IVSE-Institutionen ist bereits jetzt die Richtlinie vom 1. Dezember 2005 zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (IVSE-Richtlinie LAKORE) einzuhalten.

Absatz 2

Mit dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, dass der Kanton die zweckgemässe Verwendung des Infrastrukturanteils der Heimtarife kontrollieren kann. Um die Versorgung sicherzustellen, muss er über die bestehende Infrastruktursituation unterrichtet sein.

Artikel 98 (Meldepflichten)

Allgemeines

Diese Bestimmung wird angelehnt an Artikel 132 SpVG neu aufgenommen.

Absatz 1

- Inhaberinnen und Inhaber von Betriebsbewilligungen sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde vor der Realisierung wesentliche Änderungen des Leitbilds, des Betriebskonzepts und der Infrastruktur zu melden. Die Meldung vor der Realisierung ist nötig, damit die Behörde allfällige Auswirkungen auf die Betriebsbewilligung sowie die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen prüfen kann. (*Bst. a*)
- Weiter haben sie unverzüglich – nach Möglichkeit im Voraus – wesentliche Änderungen zu melden, welche die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben beeinträchtigen könnten. Davon erfasst sind insbesondere Änderungen betreffend die Betriebsbewilligungsvoraussetzungen. (*Bst. b*)

Absatz 2

Der Regierungsrat kann weitere meldepflichtige Tatbestände festlegen, beispielsweise der Wechsel der Fachleitung.

Artikel 99 (Aufnahmepflicht für Heime in Ausnahmefällen)

Allgemeines

Neu wird die Möglichkeit vorgesehen, dass in Einzelfällen Heime, welche Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, zur Aufnahme einer bestimmten Person verpflichtet werden können. Damit kann der Kanton seinen Versorgungsauftrag im Bereich der stationären Versorgung umfassend wahrnehmen.

Von der Aufnahmepflicht in Ausnahmefällen zu unterscheiden ist die Bestimmung von Artikel 74 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)⁵¹, die den Behörden die Möglichkeit gibt, in Leistungsverträgen Heime zu verpflichten, Personen aufzunehmen, für die eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet wird.

Die Aufnahmepflicht in Ausnahmefällen gilt nicht für Kitas. Die Kitas, welche Betreuungsgutscheine entgegennehmen, können angehalten werden, einerseits Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufzunehmen und andererseits im Rahmen ihrer Kapazitäten vorübergehend Kinder in sozial dringlichen Notsituationen aufzunehmen, bis ein regulärer Platz gefunden wurde. Für eine weitergehende Verpflichtung besteht deswegen kein Bedarf.

⁵⁰ Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL; SR 832.104)

⁵¹ BSG 213.316

Absatz 1

Von der Aufnahmepflicht erfasst sind Leistungserbringer, welche Personen mit einem behinderungs-, psychosozial-, pflege- oder suchtsbedingten Unterstützungsbedarf aufnehmen.

Absatz 2

Trotz des grossen Ermessensspielraums sollte die Regelung nur im Ausnahmefall und als ultima ratio zur Anwendung kommen. Die verfügende Behörde muss in jedem Fall eine Interessensabwägung vornehmen und das Verhältnismässigkeitsgebot sowie die Rechtsgleichheit beachten.

Die zuständige Stelle der GSI wird in der Regel auf Gesuch der betroffenen Person, ihrer gesetzlichen Vertretung oder einer Beistandsperson hin tätig. Sie gewährt der betroffenen und/oder gesuchstellenden Person sowie der Institution das rechtliche Gehör. Die Verfügung, mit welcher eine Institution zur Aufnahme verpflichtet wird, ist auf dem ordentlichen Rechtsweg anfechtbar.

Absatz 3

Die Aufnahmepflicht kommt zur Anwendung bei Personen, welche sich in einer untragbaren Situation befinden oder durch die gegenwärtige Situation in ihrer Entwicklung bzw. ihrem Wohlergehen gefährdet sind. Fehlplatzierungen in ungeeigneten Institutionen, welche heute bereits eine Aufnahmepflicht kennen (z. B. psychiatrische und somatische Spitäler), können so vermieden werden. Die betroffene Person hat keinen Rechtsanspruch auf einen Platz oder auf Auswahl einer Institution im Rahmen der Aufnahmepflicht.

Absatz 4

Eine Zusatzfinanzierung ist möglich, wenn die zusätzlichen Kosten von der Institution belegt werden. Sie können insbesondere anfallen, wenn eine platzierte Person trotz verfügbarer Aufnahme nicht eintritt oder ein zusätzlicher Platz geschaffen werden muss.

Da die Aufnahmepflicht lediglich als ultima ratio in Frage kommt und daher nur selten angewendet werden wird, sind die Kostenfolgen – auch unter Berücksichtigung der Budgets in den betroffenen Bereichen – nur gering. Weil mit der Aufnahmepflicht zudem teilweise auch teure Fehlplatzierungen (z. B. in psychiatrischen Kliniken) verhindert werden können, kann die Aufnahmepflicht allenfalls zu geringen Entlastungen des Staatshaushalts führen. Mit der Aufnahmepflicht ist ein gewisser Zusatzaufwand der zuständigen Bewilligungsbehörden verbunden. Da die Aufnahmepflicht aber nur in wenigen Fällen zum Tragen kommen wird, und bei schwierigen Platzierungen die zuständige Stelle der GSI bereits heute oft involviert ist, wird dieser nur gering ausfallen. Die Möglichkeit, Wohnheime zur Aufnahme von konkreten Personen verpflichten zu können, kann zu einer Entlastung von KESB und anderen Platzierungsstellen (z. B. Sozialdiensten) führen.

Absatz 5

Verstösst eine Institution gegen ihre Pflichten im Zusammenhang mit einer verfügbaren Platzierung, kann die zuständige Stelle der GSI Sanktionen anordnen. Der Institution ist vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.

*9.4 Aufsicht**Artikel 100 (Zuständigkeit)**Absatz 1*

Die Aufsicht erstreckt sich auf alle Heime, für deren Angebot eine Bewilligungspflicht besteht sowie Spitex-Organisationen. Übrige Organisationen oder Einzelpersonen, die Angebote oder Massnahmen nach diesem Gesetz durchführen, fallen nicht unter diese Bestimmungen.

Bei den Leistungserbringern mit einem Leistungsvertrag erfolgt die Wahrnehmung der Aufsicht im Rahmen des Controllings des Leistungsvertrags.

Absatz 2

Leistungserbringer, die einer kommunalen Bewilligungspflicht unterliegen, unterstehen der Aufsicht durch die Gemeinden. Neu wird festgehalten, dass die Gemeinden diese Zuständigkeit auch einer anderen Behörde übertragen können. So wird ermöglicht, dass verschiedene Gemeinden diese Aufgabe gemeinsam erfüllen können (beispielsweise durch einen Gemeindeverband).

Absatz 3

Die zuständige Aufsichtsbehörde überprüft im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit, ob die Leistungserbringer die Voraussetzungen zur Erbringung ihrer Leistungen erfüllen sowie die gesetzlich vorgeschriebenen und von Berufsverbänden anerkannten Qualitätsvorgaben einhalten. Sie überprüft insbesondere, ob das Fachpersonal, die Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie die Betriebsorganisation den Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen und ob die betrieblichen Pflichten erfüllt werden. Sie führt zu diesem Zweck die erforderlichen Erhebungen durch. Die Aufsicht soll primär risikobasiert wahrgenommen werden.

Artikel 101 (Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte)

In Anlehnung an Artikel 125 SpVG wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die für die Wahrnehmung der Aufsicht zuständige Stelle Dritte beauftragen kann, im Rahmen der Aufsicht Kontrollen bei den Leistungserbringern durchzuführen. Der Auftrag ist privatrechtlicher Natur und richtet sich somit nach den Artikeln 394 ff. OR. Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind durch die beauftragte Stelle in einem Bericht an die Aufsichtsbehörde festzuhalten. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und ob sie gestützt darauf aufsichtsrechtliche Massnahmen ergreift.

Artikel 102 (Mitwirkungspflichten)

Allgemeines

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 66e Absätze 1 und 2 des bisherigen SHG.

Absätze 1 und 2

Sämtliche Leistungserbringer im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind verpflichtet, die Behörden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen. Hierzu haben die Leistungserbringer der für die Aufsicht zuständigen Stelle verlangte Auskünfte zu erteilen, Einsicht in gewünschte Unterlagen zu gewähren und Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen des Leistungserbringers zu verschaffen. Der datenschutzrechtliche Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 3 KDSG⁵²) erfordert, dass die Einsicht in konkrete Fälle datensparsam erfolgen soll.

Die Mitwirkungspflicht des Leistungserbringers besteht jederzeit und unangekündigt sowie ohne Kostenfolgen für die Behörden.

Diese Mitwirkungspflicht der Leistungserbringer ist umfassend und bedeutet, dass die Behörden in allen Belangen in der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen sind. Delegiert die Behörde eine Aufgabe oder Teile davon an Dritte, gilt diese Mitwirkungspflicht auch gegenüber diesen beauftragten Stellen.

Sie kommt beispielsweise zur Anwendung, wenn im Rahmen der Aufsichtspflicht des Kantons geprüft werden muss, ob die Anforderungen für eine Betriebsbewilligung erfüllt sind, ob die

⁵² Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)

Anforderungen im Fall von bereits ausgesprochenen Betriebsbewilligungen weiterhin erfüllt sind oder ob Massnahmen gegen die Inhaberin einer Betriebsbewilligung notwendig sind.

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit ist es oft auch unumgänglich, dass die Aufsichtsbehörde Einsicht in besonders schützenswerte Personendaten nimmt (Art. 3 KDSG).⁵³ So muss beispielsweise bei einem Aufsichtsbesuch in einem Pflegeheim Einsicht in Pflegeverlaufsberichte der Patientinnen und Patienten genommen werden können.

Die Einsicht in besonders schützenswerte Personendaten ist soweit zulässig, als sie zur Erfüllung der Aufsichtstätigkeit notwendig ist. Eine weitergehende Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten durch die Aufsichtsbehörden ist unzulässig bzw. richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Datenschutzrechts.

Absatz 3

Die Organe und das Personal der Leistungserbringer können die Mitwirkung gegenüber den zuständigen Behörden nicht unter Berufung auf gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten verweigern.

Artikel 103 (Massnahmen gegen Inhaberinnen oder Inhaber einer Betriebsbewilligung)

Allgemein

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht Artikel 66d des bisherigen SHG. Die Massnahmen müssen immer dem Gebot der Verhältnismässigkeit entsprechen.

Vorliegend handelt es sich um administrative Massnahmen. Diese sind zu unterscheiden von den Strafbestimmungen gemäss Artikel 123 ff.

Absatz 1

Bei Verletzung betrieblicher Pflichten (insbesondere hinsichtlich dem Wohl und der Gesundheit der unterstützten Personen, der Verantwortung gegenüber dem Personal sowie der Einhaltung der Betriebsbewilligungsvoraussetzungen), Missachtung von Bedingungen oder Auflagen oder bei einem Verstoss gegen die Vorschriften dieses Gesetzes können gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung Sanktionen angeordnet werden.

Der Entzug der Betriebsbewilligung als einschneidendste Massnahme kann nur bei schweren oder wiederholten Verstössen verfügt werden.

Absatz 2

Wie bisher kann der Entzug ganz oder teilweise (beispielsweise für bestimmte Fachbereiche oder Abteilungen) sowie auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verfügt werden. Eine Betriebsbewilligung kann zudem befristet werden und/oder mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden, wenn es die Umstände erfordern.

Artikel 104 (Verjährung)

Allgemeines

Diese Bestimmung entspricht Artikel 66g des bisherigen SHG. Sie lehnt sich an Artikel 46 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)⁵⁴ an.

⁵³ Als besonders schützenswerte Personendaten gelten Angaben über die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rassenzugehörigkeit; den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand; Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorglichen Betreuung; polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen.

⁵⁴ SR 811.11

Absatz 1

Die administrative Verfolgung verjährt zwei Jahre nachdem die für die Aufsicht zuständige Behörde vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat.

Absatz 2

Die (relative) Verjährungsfrist von zwei Jahren wird durch jede Untersuchungs- und Prozesshandlung zum beanstandeten Vorfall unterbrochen, welche die Aufsichtsbehörde, eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht vornimmt.

Absatz 3

Die administrative Verfolgung verjährt in jedem Fall zehn Jahre nach dem beanstandeten Vorfall.

*Artikel 105 (Amtshilfe)**Allgemeines*

Diese Bestimmung entspricht Artikel 66f des bisherigen SHG. Sie lehnt sich an Artikel 42 MedBG an.

Gerichts- und Verwaltungsbehörden werden verpflichtet, Vorfälle, bei denen betriebliche Pflichten verletzt sein könnten, der für die Bewilligung und Aufsicht zuständigen Stelle zu melden.

Damit soll der Aufsichtsbehörde ermöglicht werden, Sachverhalte, bei denen betriebliche Pflichten verletzt worden sein könnten, rasch zu erfassen, abzuklären und gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen gegen Inhaberinnen oder Inhaber einer Betriebsbewilligung anzuordnen. Die Bestimmung dient dem Schutz der unterstützten Personen und liegt somit im öffentlichen (sozialen und gesundheitspolizeilichen) Interesse.

Im Rahmen des Vollzugs dieser Bestimmung geht es nicht darum, Bagatelldfälle zu melden. Grundsätzlich ist jeder dazu berechtigt, Tatsachen zu melden, die ein Einschreiten gegen eine Behörde als erforderlich erscheinen lassen. Berechtigt sind somit beispielsweise die unterstützten Personen sowie ihre Angehörigen, das Personal oder die Personalverbände. Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind aber zu solchen Meldungen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet.

Artikel 106 (Ausführungsbestimmungen)

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die notwendigen Ausführungsregelungen für den Bereich der Bewilligung und Aufsicht zu erlassen.

10. Bewilligung und Aufsicht Tagesbetreuung

Die Bewilligungspflicht für Kitas ist bundesrechtlich vorgeschrieben und geregelt (Art. 13 Abs. 1 Bst. b PAVO). Mit der vorliegenden Bestimmung wird einzig eine kantonale Zuständigkeitsnorm geschaffen. Die Kriterien für die Bewilligungserteilung und die Bestimmungen für die Aufsicht ergeben sich aus der PAVO. Entsprechend sind die Bestimmungen des Kapitels 9 nicht anwendbar.

Wer eine Kita betreibt und regelmässig tagsüber Kinder unter zwölf Jahren zur Betreuung aufnimmt, braucht somit eine Betriebsbewilligung der kantonal vorgesehenen zuständigen Stelle. Dabei handelt es sich um eine Polizeibewilligung. Die Bewilligungspflicht gilt unabhängig davon, ob die Kita zum Betreuungsgutscheinsystem zugelassen wurde oder nicht. Einer Bewilligung der GSI bedürfen somit auch Betreuungsangebote für Schulkinder, welche nicht die Voraussetzungen für Tagesschulen erfüllen.

Bisher verfügten die von den Gemeinden bzw. dem Kanton bereitgestellten Kinderbetreuungsangebote über keine Betriebsbewilligung, unterstanden aber der Aufsicht der Gemeinden bzw.

der zuständigen Stelle der GSI (Art. 5 ASIV). Die privaten Kitas verfügten über eine Bewilligung des Kantonalen Jugendamts (KJA) und unterstanden dessen Aufsicht (Art. 8 bis 14 der Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979)⁵⁵. Neu soll die Aufsicht und Bewilligungserteilung für alle Kitas einheitlich erfolgen.

Artikel 107 (Bewilligung und Aufsicht Kindertagesstätten)

Absatz 1

Neu ist der Kanton zuständig für die Bewilligung und Aufsicht aller Kindertagesstätten.

Darunter fallen nicht nur Kitas für Kinder im Vorschulalter. Erfasst sind ebenfalls Betreuungsangeboten für Schulkinder sofern eine Bewilligung gemäss der PAVO aufgrund der Regelmässigkeit erforderlich ist und das Angebot nicht durch die Volksschulgesetzgebung geregelt ist.

Absatz 2

Die Bewilligungsvoraussetzungen bestimmen sich nach der eidgenössischen PAVO.

Absatz 3

Der Regierungsrat kann mittels Verordnung weitere Kriterien festlegen und die Kriterien operationalisieren und präzisieren. In Umsetzung der Motion 252-2014 ist auf eine Regulierung mit Augenmass zu achten.

Artikel 108 (Aufsicht Tagesfamilien)

Dieser Artikel übernimmt die Bestimmungen betreffend Tagespflege von Artikel 26a Absätze 1 und 2 EG ZGB. Inhaltlich wird keine Änderung vorgenommen (keine Änderung bei den Zuständigkeiten und der Durchführung der operativen Aufsicht). Mit der Überführung ins SLG wird aber bereits die Absicht gezeigt, dass in Zukunft der gesamte familienergänzende Bereich (inkl. Tagespflege) durch eine Direktion verantwortet wird.

Artikel 109 (Aufsicht über Tagesfamilien durch Private)

Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden können einzelne Aufsichtsaufgaben an die Sozialdienste oder an geeignete Private durch einfachen Auftrag zur Erledigung übertragen. Soll die Aufsichtsaufgabe dauerhaft übertragen werden, ist ein Leistungsvertrag abzuschliessen, in dem Art, Umfang und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung sowie die Qualitätssicherung geregelt werden.

Artikel 110 (Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte)

Es soll möglich sein, dass die zuständige Stelle für einzelne Aufsichtsaufgaben (z.B. Abfassen eines Berichts) private Dritte beauftragt.

11. Datenschutz

11.1 Datenbearbeitung

Artikel 111 (Anwendbares Recht und besonders schützenswerte Daten)

Absatz 1

Die Datenbearbeitung richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Regeln des KDSG. Die betroffenen Daten sind in der Regel Gesundheitsdaten oder solche, die den persönlichen Geheimbereich betreffen. Sie gehören damit zu den besonders schützenswerten Personendaten im Sinne von Artikel 3 KDSG.

⁵⁵ BSG 213.223

Die komplexen Datenschutzregelungen im SHG sind auf das dort verankerte Sozialhilfegeheimnis zurückzuführen. Der Vollzug des vorliegenden Gesetzes hingegen ist nicht dem Sozialhilfegeheimnis nach SHG unterstellt, da dieses auf die wirtschaftliche Sozialhilfe zugeschnitten ist.

Absatz 2

Es wird festgehalten, dass Datenflüsse zulässig sind, die sich mit dem gesetzlichen Auftrag der Behörden und Leistungserbringer begründen lassen. Die Leistungserbringer nach diesem Gesetz unterstehen dem KDSG, da sie dessen Behördenbegriff zugeordnet werden (Art. 2 Abs. 6 Bst. a und b KDSG).

Absatz 3

Der Entwurf des Gesetzes über die zentralen Personendatensammlungen (PDSG) sieht vor, dass der Abruf bestimmter besonders schützenswerter Personendaten aus zentralen Personendatensammlungen (z.B. GERES) formell-gesetzlich zu regeln ist. Mit diesem Absatz wird diesem Erfordernis nachgekommen, womit die Übergangsbestimmung im Anhang zum PDSG aufgehoben werden kann.

Artikel 112 (Auskunftspflicht)

Absatz 1

Die Auskunftspflicht der Steuerbehörde wird explizit verankert, um sicherzustellen, dass diese trotz des Steuergeheimnisses zur Auskunft verpflichtet ist.

Artikel 113 (Anzeigepflichten und -rechte)

Es gelten die Anzeigepflichten und –rechte nach Artikel 48 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)⁵⁶. Um ein besonders Vertrauensverhältnis nicht zu stören, entfallen sie jedoch in Ausnahmefällen.

11.2. Datenlieferung

Artikel 114 (Leistungserbringer und Gemeinden)

Absatz 1

Der Kanton benötigt für die Bedarfserhebung, Planung und Wirkungskontrolle sowie für die Analyse und Konzeption neuer Dienstleistungen verschiedene Daten der Leistungserbringer. Zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots werden systematisch die dafür erforderlichen Daten für Auswertungen und Statistiken erfasst. Die unter den Buchstaben a bis c erwähnten Daten dienen diesem Zweck.

Sodann ist der Kanton zur Überprüfung, ob der Leistungserbringer die Pflichten nach diesem Gesetz einhält, auf verschiedene Daten angewiesen. Die Grundlage zur Lieferung dieser Daten findet sich unter Buchstabe d.

Die Buchstaben e und f dienen als Rechtsgrundlage für die Lieferung derjenigen Daten, welche die zuständige Stelle der GSI benötigt, um zu prüfen, ob die Leistungserbringer die angestrebten Ziele und Wirkungen erreichen und um die Abrechnungen bzw. die Zahlungen des Kantons an die Leistungserbringer zu prüfen.

Mit der in Buchstabe g verankerten Datenlieferungspflicht der Leistungserbringer kann sichergestellt werden, dass die zuständige Stelle der GSI die Festlegung und Abgeltung der praktischen Aus- und Weiterbildungsleistung gegenüber den Leistungserbringern termingerecht und ohne administrativen Mehraufwand durchführen kann.

⁵⁶ BSG 271.1

Absatz 2

Leistungserbringer im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden sind ebenfalls zur Datenlieferung verpflichtet. Dies betrifft beispielsweise Kitas, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen.

Absatz 3

Die Erfassung betrifft nicht die Daten einzelner natürlicher Personen, sondern insbesondere Kennzahlen zum Bedarf, zur quantitativen und qualitativen Leistungserbringung sowie zur Finanzierung. Die Daten über Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie Daten, die das Personal der Leistungserbringer betreffen (Personaldaten), sind zu anonymisieren.

Artikel 115 (Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger)

Um die Versorgungssituation zu überwachen, ist die GSI in Bereichen mit Subjektfinanzierung auch auf Daten der Leistungsempfänger angewiesen. Es muss überprüft werden, ob die Versorgung quantitativ sowie qualitativ hinreichend bedarfsgerecht ist und ob sie wirksam und wirtschaftlich erfolgt.

Artikel 116 (Nähere Bestimmungen)

Die Datenlieferungspflicht im Einzelnen wird auf Verordnungsstufe festgehalten. Geregelt wird dort, auf welchen Zeitpunkt hin die Leistungserbringer die Daten zu liefern haben. Es wird ebenfalls festgelegt, welche Daten geliefert werden müssen und in welcher Form diese zur Verfügung zu stellen sind.

*Artikel 117 (Sanktion)**Absatz 1*

Die GSI ist für eine zuverlässige Bedarfserhebung und -planung und allgemein für die Erfüllung ihrer Pflichten im Bereich der sozialen Leistungsangebote auf aussagekräftige, korrekte und pünktlich gelieferte Daten angewiesen. Dementsprechend wichtig ist es, dass bei Verletzungen der Datenlieferungspflichten Sanktionsmöglichkeiten bestehen.

Mit dieser Regelung kann gegenüber Leistungserbringern, welche gegen gesetzliche Datenlieferungspflichten verstossen, eine Sanktion ergriffen werden.

Absätze 2 und 3

Die Höhe der Sanktion ist einerseits abhängig von der Schwere der Pflichtverletzung und andererseits von der Grösse des Leistungserbringers, die sich insbesondere am Umsatz misst. Sie liegt im pflichtgemässen Ermessen der Behörde. Dabei handelt es sich um eine Verwaltungssanktion, und sie wird dementsprechend in einem Verwaltungsverfahren durchgeführt.

*11.3 Datenveröffentlichung**Artikel 118*

Im Auftrag des Bundes erhebt die GSI bei den Leistungserbringern betriebsbezogene Daten für die Statistiken der sozialmedizinischen Institutionen (Betriebsdaten, anonymisierte Personal- und Patientendaten). Die sozialmedizinischen Institutionen umfassen Altersheime, Pflegeheime, Behindertenheime, Institutionen für Suchtkranke und Institutionen für Menschen mit psychosozialen Problemen. Die so erhobenen Daten der sozialmedizinischen Institutionen sowie weiterer Leistungserbringer (u. a. Spitex) soll die GSI für administrative und planerische Zwecke verwenden sowie publizieren können. Die vorliegende Bestimmung dient diesbezüglich als Rechtsgrundlage.

Die erhobenen Daten werden so publiziert, dass die einzelnen Leistungserbringer ersichtlich sind, d. h. namentlich genannt werden. In Abgrenzung dazu liegen Personendaten von natürlichen Personen nur in anonymisierter Form vor und werden nicht einzeln, sondern nur in geeigneter, aggregierter Form nach Leistungserbringern publiziert.

12. Lastenausgleich

12.1 Lastenausgleichsberechtigter Aufwand

Allgemeines

Die in diesem Gesetz geregelten sozialen Leistungsangebote entsprechen den institutionellen Leistungsangeboten des bisherigen SHG. Deren Finanzierung bleibt dieselbe. Die sozialen Leistungsangebote, soweit sie eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden sind, werden gemeinsam über den Lastenausgleich getragen. Die Abwicklung erfolgt wie bisher über den Lastenausgleich Sozialhilfe (neu: Lastenausgleich Soziales), der im SHG geregelt ist. Sie gelten damit als Aufwendungen gemäss besonderer Gesetzgebung gemäss Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe c bzw. Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe f SHG.

Die Lastenausgleichsberechtigung für besondere Massnahmen und Modellversuche richtet sich nach dem entsprechenden Bereich bzw. Thema.

Artikel 119 (Aufwendungen des Kantons)

Die Aufwendungen des Kantons für die Finanzierung von sozialen Leistungsangeboten gemäss diesem Gesetz können dem Lastenausgleich zugeführt werden. Damit sind nicht nur die direkten Beiträge an die Leistungserbringer gemeint, sondern auch Beiträge, die Leistungsempfängern ausgerichtet werden, um Leistungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Ausgenommen von der Lastenausgleichsberechtigung sind wie bisher die Aufwendungen im Bereich Pflege und Betreuung für erwachsene Menschen mit einem Pflegebedarf sowie die Transporte zur sozialen Teilhabe. Ebenfalls ausgenommen vom Lastenausgleich sind die Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung.

Artikel 120 (Aufwendungen der Gemeinden)

Die Gemeinden können ihre anrechenbaren Aufwendungen für diejenigen sozialen Leistungsangebote, für die sie zuständig sind, dem Lastenausgleich zuführen. Dafür ist eine Ermächtigung der GSI erforderlich.

Für die sozialen Leistungsangebote gelten grundsätzlich weiterhin die 20 Prozent Selbstbehalt, welche die Gemeinden seit 2012 im Bereich der institutionellen Sozialhilfe selbst tragen müssen. Ein zentrales Argument für einen Selbstbehalt ist, dass den Gemeinden, welche ein Angebot anbieten, ein Standortvorteil entsteht.

Wie gemäss bisheriger Praxis keinen Selbstbehalt sollen die Gemeinden tragen müssen bei den Angeboten im Bereich Obdach und Wohnen sowie Schadensminderung und Überlebenshilfe. Es ist zwar sinnvoll, dass diese Angebote von den Gemeinden bereitgestellt werden, aber weil die Leistungsempfänger oft aus einem sehr grossen Einzugsgebiet kommen, macht ein Selbstbehalt wenig Sinn.

Bei den Betreuungsgutscheinen beträgt der Selbstbehalt maximal 20 Prozent und kann damit vom Regierungsrat auch tiefer angesetzt werden (die Möglichkeit, den Selbstbehalt zu senken, wurde bereits mit einer indirekten Änderung des SHG via Gesetzes über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) per 1.7.2020 umgesetzt). Diese Möglichkeit ist zentral, denn ein Selbstbehalt im Bereich der Betreuungsgutscheine muss auch kritisch gesehen werden:

Der Selbstbehalt bewirkt, dass Gemeinden (neben den Kosten für den administrativen Aufwand) den Selbstbehalt in ihrem Budget abbilden und daher einen Betrag dafür festlegen müssen. Dies kann zur Folge haben, dass sich Gemeinden dazu entscheiden werden, die Gutscheine zu kontingentieren, obwohl der Kanton seine Mitfinanzierung nicht kontingentiert. Eine Kontingentierung der Gutscheine ist aber aus zwei Gründen suboptimal:

- Im Gutscheinsystem wird sehr klar gesagt, wer weshalb überhaupt wie hohe Gutscheine erhält. D.h. wer die Kriterien erfüllt, sollte auch einen Gutschein erhalten, entweder zur Ermöglichung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder aufgrund der sozialen Situation.
- Wer die Gutscheine kontingentiert, muss regeln, wie die Gutscheine bei Mangel vergeben werden, bzw. wie die Warteliste für Gutscheine bewirtschaftet wird. Dies sowie die Umsetzung davon steigern den administrativen Aufwand des Systems in einem erheblichen Ausmass, das kaum in Relation zu sein scheint mit dem (eher fraglichen) Nutzen des Selbstbehalts.

Weiter enthält der Soziallastenindex, welcher die Grundlage für die Berechnung des Zuschusses an die Gemeinden mit soziodemografischen Lasten bildet, kein Kriterium, welches den Bedarf an familienergänzender Betreuung abbildet. Entsprechend ist nicht gewährleistet, dass die Zuschüsse Gemeinden mit hohem Kostenaufwand für Betreuungsgutscheine angemessen entlasten.

Würde der Selbstbehalt gesenkt, erhöht sich der lastenausgleichsberechtigte Anteil der Kosten für Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung. Des Weiteren würde dies unter Umständen zu einer Senkung der soziodemografischen Zuschüsse führen. Eine allfällige Lastenverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden würde aufgrund von Artikel 29b Absatz 1 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)⁵⁷ über den Lastenausgleich «neue Aufgabenteilung» ausgeglichen werden.

12.2 Verfahren

Artikel 121 (Datenlieferung der Gemeinden)

Der Vollzug des Lastenausgleichs ist dem Kanton übertragen. Die zuständige Stelle der GSI vollzieht die Lastenausgleichsabrechnung. Die Gemeinden sind gemäss Artikel 32 Absatz 1 FILAG verpflichtet, den zuständigen kantonalen Stellen für alle kantonalen Lastenausgleichssysteme sämtliche für den Vollzug notwendigen Auskünfte zu erteilen, alle erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und bei der Überprüfung der Berechnungsgrundlagen mitzuwirken. Angesichts der grossen Anzahl beteiligter Akteure und der Komplexität der Materie ist es erforderlich, dass der Kanton überprüfen kann, ob die Eingaben der Gemeinden im Lastenausgleich korrekt sind.

Artikel 122 (Sanktionen)

Absatz 1

Mit dieser Bestimmung können Gemeinden sanktioniert werden, die im Rahmen des Lastenausgleichs ihre Pflichten mangelhaft erfüllen.

Der Aufwand der Gemeinden, die unberechtigte Eingaben machen, kann ganz oder teilweise aus dem Lastenausgleich ausgeschlossen werden. Welche Sanktion ergriffen wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die ergriffenen Massnahmen müssen verhältnismässig und dem unrechtmässigen Verhalten der Organe der Gemeinde angemessen sein. Der Aufwand der Gemeinde kann nur in sehr gravierenden Fällen ganz aus dem Lastenausgleich ausgeschlossen werden. In der Regel dürfte es darum gehen, diejenigen Aufwendungen aus dem Lastenausgleich auszuschliessen, für welche die erforderlichen Angaben nicht geliefert werden oder für die falsche Angaben gemacht wurden. Zudem sollen fällige Zahlungen zurückbehalten werden können, bis die ergänzten oder korrigierten Daten geliefert werden.

Absatz 2

Das Regierungsstatthalteramt kann im Rahmen seiner Gemeindeaufsichtsfunktion weitere Massnahmen ergreifen.

⁵⁷ BSG 631.1

13. Strafbestimmungen

Allgemeines

Die Strafbestimmungen orientieren sich an den Strafbestimmungen des SpVG (Art. 133 ff.). Zuständig für den Vollzug sind jeweils die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Bern. Die zuständige Stelle reicht bei ihnen eine Strafanzeige ein. Gegenüber der verantwortlichen Person können die Strafverfolgungsbehörden Bussen bis zu CHF 100 000 aussprechen. Diese maximale Bussenhöhe ist gerechtfertigt. Denn Betriebsbewilligungen dienen dem Gesundheitsschutz und damit einem hohen Rechtsgut.

Artikel 123 (Unrechtmässige Leistungen)

Wer Leistungen und Beiträge unrechtmässig erlangt, hat diese zurückzuerstatten und macht sich darüber hinaus strafbar. Fahrlässiges Handeln ist entsprechend der Regelung von Artikel 12 Absatz 1 StGB nicht strafbar.

Artikel 124 (Falsche Angaben bei Betriebsbewilligungen)

Diese Bestimmung dient der Durchsetzung der Aufsicht über die Leistungserbringer. Die vorliegende Bestimmung sieht Strafen vor, wenn unwahre Angaben im Zusammenhang mit dem Bewilligungserwerb, mit Bewilligungseinschränkungen oder Bewilligungsentzügen gemacht werden.

Artikel 125 (Handeln als Leistungserbringer ohne Bewilligung)

Absatz 1

Wird eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung erbracht, wird die verantwortliche Person bestraft und nicht etwa der Leistungserbringer, der in der Regel eine juristische Person ist. Der Leistungserbringer wird durch die Verwaltungssanktionen getroffen.

Artikel 126 (Verletzung anderer Pflichten aus diesem Gesetz)

Dieses Gesetz enthält an verschiedenen Stellen Pflichten der Leistungserbringer. Die vorliegende Bestimmung verankert, dass für den Fall einer Pflichtverletzung die verantwortliche Person in einem Strafverfahren bestraft werden kann. Dies tritt kumulativ zu einer allfälligen verwaltungsrechtlichen Sanktion aufgrund derselben Pflichtverletzung.

Die Bussenhöhe wird im Wiederholungsfall erhöht, sofern die gleiche Person nochmals für die gleiche Pflichtverletzung verantwortlich ist. Dabei geht es darum, der Einhaltung von Pflichten Nachachtung zu verschaffen.

Artikel 127 (Widerhandlung in Betrieben)

Absatz 1

Diese solidarische Haftung für Bussen, Gebühren und Kosten verhindert, dass Sanktionen allein auf die strafbaren Personen abgewälzt werden. Auch die Leistungserbringer bzw. ihre Trägerschaften haben wegen der sie treffenden Solidarhaft ein Interesse daran, die in diesem Gesetz verankerten Pflichten einzuhalten.

Absatz 2

Im Strafverfahren, das die Strafverfolgungsbehörden in Anwendung des Strafprozessrechts gegen die natürliche Person führen, stehen dem Leistungserbringer bzw. seinem Träger die Rechte einer Partei zu.

14. Rechtspflege

Artikel 128

Dieser Artikel dient in erster Linie der Information und der Klarstellung. Für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten die üblichen Regelungen der bernischen Verwaltungspflege, sofern das Gesetz keine Abweichungen vorsieht. Soweit die zuständigen Stellen des Kantons im Rahmen ihrer Tätigkeiten gestützt auf das SLG Verfügungen erlassen, können diese auf dem Verwaltungsbeschwerdeweg angefochten werden.

15. Ausgabenbewilligungen

Nach Artikel 76 des bisherigen SHG werden Beiträge an Leistungserbringer, die im Auftrag der GSI Leistungen anbieten oder erbringen, abschliessend vom Regierungsrat bewilligt. Dieser hat die Ausgabenbefugnis an die GSI delegiert (Art. 26 Abs. 3 der bisherigen SHV).

Mit diesem Kapitel wird der als Postulat überwiesenen Motion 051-2014 Müller (Bowil, SVP) „Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!“ nachgekommen. In dieser wird eine Überprüfung des bisherigen Artikels 76 SHG gefordert.

Die Ausgabenbefugnisse gemäss diesem Gesetz werden abschliessend in diesem Kapitel geregelt.

Artikel 129 (Rahmenkredit)

Allgemeines

Mit dieser Bestimmung soll dem Grossen Rat eine grössere Einflussmöglichkeit eingeräumt werden, ohne dass er mit zahlreichen Einzelgeschäften aus der GSI belastet wird.

Dem Grossen Rat wird damit die maximale noch praktikable Einflussnahme ermöglicht. Im Rahmenkredit sind Beiträge enthalten, die in einem gewissen Umfang planbar sind. Es handelt sich um neue Ausgaben, bei denen ein Ermessensspielraum besteht (Art. 48 Abs. 1 FLG⁵⁸). Die Genehmigung des Rahmenkredits durch den Grossen Rat ermöglicht, dass die Handlungsfelder im Voraus priorisiert werden und dass die Gelder im Sinne des Grossen Rats eingesetzt werden. Zu berücksichtigen sind allfällige verfassungsrechtlichen Ansprüche (insbesondere auf unentgeltlichen Grundschulunterricht und Hilfe in Notlagen).

Absätze 1 und 2

Für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungsangebote beschliesst der Grosse Rat auf Grundlage der Planung der GSI einen Rahmenkredit für vier Jahre. Pro Bereich wird ein einzelner Rahmenkredit gewährt. Die Bereiche entsprechen den verschiedenen Leistungsangeboten gemäss diesem Gesetz.

Die Kosten für die Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Pflegebedarf trägt der Kanton alleine.

Die Ausgaben gemäss Absatz 2 unterliegen dem Lastenausgleich. Entsprechend muss der Rahmenkredit nur für den Kantonsanteil gewährt werden, wobei das Nettoprinzip gemäss Artikel 45 Absatz 1 FLG zur Anwendung gelangt. Die Ausgaben der Gemeinden werden grundsätzlich von den zuständigen Gemeindeorganen bewilligt und von der GSI dem Lastenausgleich zugeführt.

Absatz 3

Die GSI löst den Rahmenkredit mit Ausführungsbeschlüssen aus. Sie hat jährlich im Geschäftsbericht Rechenschaft über die Verwendung des Rahmenkredits abzulegen (Art. 53 FLG).

⁵⁸ Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

Artikel 130 (Weitere Ausgabenbewilligung)

Absatz 1

Im Gegensatz zu den Leistungen gemäss Artikel 129 geht es in den Handlungsfeldern der Opferhilfe, Aus- und Weiterbildung sowie Restfinanzierung Pflege um die Erfüllung einer gesetzlich verankerten Pflicht und damit um gebundene Ausgaben. Entsprechend können die Beträge nicht durch einen Rahmenkredit begrenzt werden. Aus diesem Grund soll die Kompetenz zur Bewilligung dieser Gelder bei der GSI liegen.

Absatz 2

Bei Investitionsbeiträgen ist eine Steuerung mittels Mehrjahresplan nicht sinnvoll. Ebenfalls erscheint es nicht effizient und zu zeitaufwändig, den Grossen Rat mit jedem einzelnen Projekt von teils untergeordneter Bedeutung zu befassen. Aus diesem Grund ist es zweckmässig, dass der Regierungsrat die Beiträge bewilligt. Zu diesem Zweck beantragt die GSI beim für die Ausgabe zuständigen Organ die Ausgabenbewilligung und gewährt anschliessend den Beitrag mittels anfechtbarer Verfügung.

Investitionsbeiträge werden in Zukunft abnehmen, da sowohl im Altersbereich als auch in der Behindertenhilfe die Infrastruktur subjektbezogen finanziert wird. Auch im Kinder- und Jugendbereich soll in den nächsten Jahren ein Wechsel zu einer Infrastrukturfinanzierung über Pauschalen erfolgen.

Absatz 3

Alle weiteren Ausgaben sollen sich nach der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen richten. Dabei handelt es sich primär um Aufgaben, die nicht unter die sozialen Leistungsangebote fallen.

16. Ausführungsbestimmungen

Artikel 131

Der Regierungsrat erhält hiermit die Befugnis, die gesetzlichen Bestimmungen auf Verordnungsstufe näher zu regeln. Das Gesetz enthält vielerorts bereits eigene Bestimmungen, die dem Regierungsrat diese Kompetenz einräumen, allerdings jeweils nur für einen bestimmten Themenbereich. Die vorliegende Bestimmung gilt deshalb als Generalklausel, sofern in einem bestimmten Gebiet eine regierungsrätliche Regelungskompetenz fehlen sollte. Absatz 2 enthält zudem die Möglichkeit der Subdelegation, wobei der Regierungsrat nach Artikel 43 OrG nur an die GSI subdelegieren darf in Bereichen, die stark technischen Charakter haben, rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen oder von untergeordneter Bedeutung sind.

Beispielsweise kann der Regierungsrat seine Regelungskompetenzen im Bereich der nicht-universitären Aus- und Weiterbildung an die GSI durch Verordnung übertragen. Ein anderes Beispiel, das bereits heute so umgesetzt ist, ist die Delegation von Ausführungsbestimmungen zur Berechnung von Betreuungsgutscheinen.

17. Übergangsbestimmungen

17.1 Rückerstattung

Artikel 132

Mit diesem Artikel wird festgehalten, dass die in diesem Gesetz verankerte Rückerstattungspflicht auch für diejenigen Staatsbeiträge gilt, welche für institutionelle Leistungsangebote gemäss dem bisherigen SHG ausgerichtet wurden.

17.2 Kinder und Jugendliche mit besonderem Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf

Aufgrund der Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der sozialpädagogischen Landschaft im Kanton Bern, namentlich des stationären Bereichs, lancierte der Regierungsrat in Umsetzung der Motion 221-2011 (Kneubühler, Nidau FDP) unter der Federführung der DIJ das kantonale Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ (OeHE).

Ziel des Projekts war die Entwicklung und Ausgestaltung eines einheitlichen, aufeinander abgestimmten Finanzierungs-, Steuerungs- und Aufsichtssystems von ambulanten und stationären sozialpädagogischen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich an Kinder und Jugendliche und indirekt auch an deren Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigte richten.

Die Sonderschulbildung wurde bisher im SHG geregelt. Künftig soll sie als Teil der Volksschule und nicht mehr als Teil der Sozialhilfe verstanden werden. Der Bereich der Sonderschulbildung wird künftig im Volksschulgesetz (VSG) verankert werden und die Zuständigkeit für diesen Bereich an die BKD übergehen. Indem Regel- und Sonderschulen in Zukunft unter dem Dach „Volksschule“ stehen werden, wird die Sonderschulbildung einfacher, übersichtlicher und besser steuerbar.

Die Leistungen dieses Kapitels werden künftig Teil der «ergänzenden Hilfen zur Erziehung» bzw. der Volksschule. Aus diesem Grund wurden am vorliegenden Kapitel keine inhaltlichen Änderungen im Vergleich zum heutigen SHG vorgenommen. Das heutige System soll so lange fortgeführt werden können, bis das neue E-KFSG bzw. die Änderungen des VSG in Kraft treten.

Artikel 133 Leistungsangebote

- Die GSI sorgt für ein Angebot an Heimen für Kinder und Jugendliche. (Bst. a)
- Zu den sonderpädagogischen Massnahmen zählen ambulante pädagogisch-therapeutische Massnahmen während der obligatorischen Schulzeit sowie die Sonderschulung für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigen besonderen Bildungsbedarf. In diesem Zusammenhang entstehende Kosten für Transporte können ebenfalls übernommen werden. (Bst. b)

Artikel 134 Finanzierung

Solange die GSI zuständig ist, erfolgt die Finanzierung wie bisher. Es ist nicht sinnvoll, für die kurze Übergangsdauer den Finanzierungsmechanismus zu ändern.

Der Kanton gewährt Beiträge an die Leistungserbringer. In der Regel wird ein Leistungsvertrag abgeschlossen. Die Entschädigung kann auch auf der Basis eines Tarifvertrags mit den Berufsverbänden erfolgen. Ausnahmsweise werden die Kosten für die Leistungen im Einzelfall festgelegt. Im Bereich Sonderpädagogik werden vereinzelt Kosten direkt an die Eltern ausgerichtet (z. B. Transportentschädigung).

Die Beiträge werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt. Zuständig für die Ausgabebewilligung ist der Regierungsrat.

Artikel 135 Bewilligung und Aufsicht

Die entsprechenden Heime und Sonderschulen werden bis zum Inkrafttreten des E-KFSG bzw. des revidierten VSG von der zuständigen Stelle der GSI bewilligt und beaufsichtigt.

17.3 Plätze in Kindertagesstätten mit sozialpädagogischer Ausrichtung für schulpflichtige Kinder

Artikel 136

Bisher konnten Gemeinden ausnahmsweise nach Artikel 9 Absatz 2 ASIV Plätze für schulpflichtige Kinder in Kindertagesstätten subventionieren, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte mit einer speziellen sozialpädagogischen Ausrichtung erfolgt und die einzelnen Kinder dort mindestens an drei Tagen pro Woche betreut werden. Es handelt sich dabei um die sogenannten Tagis. Während einer Übergangsfrist soll das weiterhin möglich sein, jedoch nur für Gemeinden, die bereits bisher solche Plätze angeboten und über den Lastenausgleich abgerechnet haben. Anschliessend richtet sich eine allfällige Finanzierung nach dem E-KFSG.

17.4 Bewilligungen

Artikel 137 (Betriebsbewilligung für Heime und Spitex-Organisationen)

Absatz 1

Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen bleiben gültig. Leistungserbringer, welche neu eine Bewilligung beantragen, haben die Voraussetzung von Anfang an zu erfüllen.

Absatz 2

Die Pflicht, dass die operative Leitung von der Trägerschaft unabhängig ist, ergibt sich aus Artikel 95 Absatz 2.

Artikel 138 (Betriebsbewilligung für Kindertagesstätten)

Gestützt auf das bisherige Recht gewährte Betriebsbewilligungen bleiben während einer Übergangsfrist von zwei Jahren gültig. Damit eine lückenlose Bewilligung gewährt wird, muss das neue Bewilligungsgesuch sechs Monate vor Ablauf der Übergangsfrist eingereicht werden.

Kitas, welche vor der Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem von den Gemeinden oder von der GSI beaufsichtigt wurden, verfügen über keine Betriebsbewilligung. Faktisch erfüllen sie aber alle Bewilligungsvoraussetzungen, da sie andernfalls nicht subventioniert worden wären. Bis ihnen eine Bewilligung gestützt auf das neue Recht ausgestellt wurde, unterstehen sie der Aufsicht der Gemeinde.

Die bisherigen privaten Kitas verfügen über eine Betriebsbewilligung des KJA. Der Regierungsrat legt fest, ab welchem Zeitpunkt die Zuständigkeit der Aufsicht zur zuständigen Stelle der GSI wechselt. Voraussichtlich wird ein gestaffelter Übergang angestrebt. Bis dahin werden die Kitas von derjenigen Stelle beaufsichtigt, die bisher die Aufsicht wahrgenommen hat. Neu öffnende Kitas erhalten direkt eine Bewilligung nach diesem Gesetz.

18. Schlussbestimmungen

Artikel 139 (Änderungen von Erlassen)

7.2 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Artikel 20b (Beratungsstellen)

Die institutionellen Leistungsangebote, welche bisher im SHG geregelt wurden, werden neu als soziale Leistungsangebote im SLG geregelt. Entsprechend erfolgt eine Anpassung des Verweises.

Artikel 26a

Der bisherige Artikel 26a EG ZGB regelt die Aufsicht über die Tages- und Pflegeeltern.

Die bisherige Regelung bezüglich Tagesfamilien mit bis zu 5 Plätzen soll vorerst weitergeführt werden und wird unverändert ins SLG übernommen (keine Änderung bei den Zuständigkeiten und der Durchführung der operativen Aufsicht). Mit der Überführung ins SLG wird aber bereits die Absicht gezeigt, die Aufsicht über die familienergänzende Kinderbetreuung mittelfristig aus einer Hand zu bieten und eine Bewilligungspflicht für TFO zu prüfen.

Die Regelung betreffend Pflegefamilien wird ins E-KFSG überführt und Artikel 26a EG ZGB wird sodann vollständig aufgehoben.

Artikel 109b (Gesetzliche Grundpfandrechte; 3. Zu Gunsten anderer Träger öffentlicher Aufgaben)

Buchstabe *b*, welcher das gesetzliche Grundpfandrecht zu Gunsten der Trägerschaft des Sozialdienstes vorsieht, wird aufgehoben.

Artikel 109d (Gesetzliche Grundpfandrechte; 5. Wirksamkeit)

In Absatz 1 Buchstabe *a* ist durch die Aufhebung von Artikel 109b Buchstabe *b* ebenfalls eine entsprechende Anpassung notwendig.

7.3 Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)

Artikel 74

Die sozialen Leistungsangebote (u. a. Heime), welche bisher im SHG geregelt wurden, werden neu im SLG geregelt. Entsprechend erfolgt eine Anpassung des Verweises.

7.4 Gesetz über den Justizvollzug (JVG)

Artikel 14

Die Bewilligungsvoraussetzungen für Heime, welche bisher im SHG geregelt wurden, werden neu im SLG geregelt. Entsprechend erfolgt eine Anpassung des Verweises.

7.5 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)

Artikel 21b und 22, Anhang 1 G

Die Anpassungen sind notwendig aufgrund des neuen Artikeltitels von Artikel 25.

Artikel 25 Soziales

Über den Lastenausgleich «Sozialhilfe» werden nicht nur Angebote der Sozialhilfe im engeren Sinn finanziert, sondern Leistungen im Aufgabenbereich «Soziales». Diese wurden ursprünglich grösstenteils im Sozialhilfegesetz geregelt. Inzwischen wurde diese Konzeption aufgebrochen und verschiedene Gesetze enthalten Leistungen, die dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt werden. Um zum Ausdruck zu bringen, dass diese nicht nur die Sozialhilfe im engeren Sinn umfassen, wird der Artikeltitel umbenannt in «Soziales».

Aus Transparenzgründen werden in Absatz 1a zudem neu die Gesetze aufgezählt, die Angebote enthalten, die in den Lastenausgleich Soziales einfließen. Materiell ergeben sich dadurch keine Änderungen. Über den Lastenausgleich Soziales werden die gleichen Leistungen hälftig durch Kanton und Gemeinden getragen wie bisher.

7.6 Gesundheitsgesetz (GesG)

Artikel 16a (2 Ausnahmen)

Die sozialen Leistungsangebote (u. a. Heime), welche bisher im SHG (bzw. im vormaligen Gesetz über das Fürsorgewesen) geregelt wurden, werden neu im SLG geregelt. Entsprechend erfolgt eine Anpassung des Verweises.

7.7 Spitalversorgungsgesetz (SpVG)

Artikel 106 (Pflicht)

Absatz 1

Mit dieser Änderung wird präzisiert, dass die Aus- und Weiterbildungsleistungen von Leistungserbringern in den vom Regierungsrat bezeichneten Gesundheitsberufen nur dann zur Erfüllung der geforderten Ausbildungsleistung anerkannt werden, wenn die verfügbaren Aus- und Weiterbildungsplätze des Leistungserbringers für die im Kanton Bern gelegenen Bildungsanbieter bereitgestellt wurden.

Die Ausbildungskapazität der im Kanton Bern gelegenen Bildungsanbieter für die versorgungsnotwendigen Gesundheitsberufe orientiert sich an der Versorgungsplanung gemäss Spitalversorgungsgesetz. In fast allen nichtuniversitären Aus- und Weiterbildungen ist die Rekrutierung von genügend praktischen Ausbildungsplätzen schwierig und mit einem grossen Aufwand für die Bildungsanbieter verbunden. Unbedingt verhindert werden soll, dass Lernende/Studierende an bernischen Schulen abgewiesen werden müssen, weil vorhandene Praktikumsplätze im Kanton Bern mit Lernenden/Studierenden besetzt werden, welche ihre Ausbildung an ausserkantonalen Schulen absolvieren.

Die Erfahrung zeigt, dass Lernende/Studierende ausserkantonaler Bildungsanbieter nach Abschluss der Ausbildung im Schulstandortkanton verbleiben. Aus diesem Grund soll die praktische Ausbildungsleistung der Leistungserbringer nur dann als Erfüllung der Ausbildungsverpflichtung anerkannt werden, wenn die Aus- und Weiterbildungsplätze für im Kanton Bern gelegene Bildungsanbieter bereitgestellt werden.

Absatz 2

In diesem Absatz wird neu festgehalten, dass praktische Aus- und Weiterbildungsplätze, welche für ausserhalb gelegene Bildungsanbieter bereitgestellt werden, nur dann im Rahmen der Erfüllung der Ausbildungspflicht anerkannt werden, wenn kein bernischer Bildungsanbieter für diesen Beruf vorhanden ist. Zurzeit betrifft dies nur den Fachhochschulstudiengang Ergotherapie, der in der deutschsprachigen Schweiz ausschliesslich an der Fachhochschule Winterthur (ZHAW) angeboten wird. Leistungserbringer, welche Ausbildungsplätze für den Studiengang Ergotherapie an der ZHAW bereitstellen, werden daher mit Ausbildungspunkten anerkannt und in Franken entschädigt.

Ebenfalls anerkannt werden Ausbildungsplätze für Lernende und Studierende des französischsprachigen Kantonsteils, wenn die entsprechende Ausbildung im Kanton Bern nicht auf Französisch angeboten wird.⁵⁹

Die in Artikel 106 vorgenommenen Anpassungen bergen keine Nachteile für Lernende und Studierende aus dem Kanton Bern, die eine ausserkantonale Schule besuchen. Aufgrund der bestehenden Schulabkommen wie der interkantonalen Vereinbarung vom 3. September 2014 über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV)⁶⁰ oder der interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 23. November 2004 (FHV)⁶¹ besteht die Möglichkeit für die Berner Wohnbevölkerung, sich in der ganzen Schweiz ausbilden zu lassen (volle Freizügigkeit). Entscheidet sich z. B. eine Person mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern, eine HF-Pflegeschule im Kanton Zürich zu besuchen, übernimmt der Wohnsitzkanton Bern die entsprechenden Schulkosten für den Theorieunterricht. In diesen Schulabkommen

⁵⁹ Eine besondere Situation besteht im Berner Jura, wo nur die Pflege- und Betreuungsausbildungen (AGS, FaGe und HF-Pflege) in bernischen Schulen auf Französisch angeboten werden. Alle übrigen nichtuniversitären Gesundheitsausbildungen werden von ausserkantonalen Bildungsanbietern in der Romandie angeboten.

⁶⁰ BSG 439.175-1

⁶¹ BSG 439.21-1

sind keine Regelungen zur praktischen Ausbildung enthalten. In der Regel findet die praktische Ausbildung im Einzugsgebiet des ausserkantonale gelegenen Bildungsanbieters statt und tangiert die bernischen Aus- und Weiterbildungsplätze nicht.

Artikel 107, 108 und 109

Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen, die nur den französischen Gesetzestext betreffen.

Artikel 110 (Ausgleichszahlung)

Absatz 2

Mit der vorgenommenen Anpassung wird der Berechnungsmodus zur Ermittlung der Ausgleichszahlung im Einverständnis mit der Branche neu geregelt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die vom Regierungsrat bezeichneten Aus- und Weiterbildungen für die nicht-universitären Gesundheitsberufe unterschiedlich entschädigt werden, wird die Ausgleichszahlung nicht mehr aufgrund der Differenz zwischen der im Leistungsvertrag errechneten Abgeltung in Franken und der aufgrund der effektiven Ausbildungsleistung erzielten Abgeltung in Franken berechnet.

Neu wird dafür in Absatz 2 die prozentuale Differenz zwischen im Leistungsvertrag festgelegter und im Rechnungsjahr erbrachter effektiver Aus- und Weiterbildungsleistung in Punkten zur massgebenden Berechnungsgrösse der Ausgleichszahlung. Überschreitet ein Leistungserbringer den vom Regierungsrat festgelegten Toleranzwert, wird die festgestellte prozentuale Punktedifferenz mit der im Leistungsvertrag errechneten Abgeltung in Franken multipliziert. Für die Festlegung der Ausgleichszahlung wird dieser Wert dann verdreifacht.

Das folgende Beispiel illustriert die Berechnung der Ausgleichszahlung:

Verfügte Ausbildungsleistung (Ausbildungspunkte)	210 Punkte
Durch den Regierungsrat festgelegter Toleranzwert	10 %
Fällige Ausbildungsleistung	189 Punkte
Erreichte Ausbildungsleistung	173 Punkte (82.38 %)
Prozentuale Differenz zwischen verfügbarer und erreichter Leistung	17.62 %
Fällige Ausbildungsleistung unterschritten (ja / nein)	Ja
Ausgleichszahlung (ja / nein)	Ja

Mit Leistungsvertrag verfügte Ausbildungsentschädigung	CHF 22'500.--
Davon 17.62 %	CHF 3'964.50
Ausgleichszahlung = 3fache Differenz	CHF 11'893.50

Mit dieser Regelung ist nun ein direkter Zusammenhang zwischen der erbrachten Ausbildungsleistung und der Berechnung der Ausgleichszahlung hergestellt, indem die prozentuale Leistungsabweichung zum massgebenden Faktor wird. Die unterschiedlichen Abgeltungen für die einzelnen Ausbildungsleistungen gemäss Anhang 4 SpVV haben somit keinen Einfluss

mehr auf die Berechnung der Ausgleichszahlung. Die Berechnung der Ausbildungsleistung mit diesen Abgeltungspauschalen pro Praktikumswochen erfolgt unverändert.

Absätze 3 und 4

Aus systematischen Gründen wird Satz 2 von Absatz 3 als separater neuer Absatz 5 eingeführt. Absatz 4 wird rein sprachlich angepasst, ohne materiell-rechtliche Auswirkungen.

Absatz 5

Die Erfahrung zeigt, dass es sinnvoll ist, bei der Berechnung der Ausgleichszahlung zwischen einer geringfügigen Überschreitung des Toleranzwertes und einer massiven Verletzung der Ausbildungspflicht zu unterscheiden. Eine nach der Höhe der Überschreitung des Toleranzwertes abgestufte Ausgleichszahlung kann der Regierungsrat in der SpVV festlegen.

Artikel 113 (Voraussetzungen)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung, die nur den französischen Gesetzestext betrifft.

Artikel 115 (Modellversuche)

Da Teile des bisherigen SHG ins SLG aufgenommen werden, wird der Verweis ergänzt.

7.8 Arbeitsmarktgesetz (AMG)

Artikel 14 (Datenbearbeitung und –bekanntgabe)

Die Angebote des SHG zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung werden neu im SLG geregelt. Entsprechend erfolgt eine Anpassung des Verweises in Absatz 1 Buchstabe b.

7.9 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)

Artikel 3 (Wirkungsziele)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung, die nur den französischen Gesetzestext betrifft.

Artikel 4 (Massnahmen)

Bisher waren im SHG sämtliche institutionellen Leistungsangebote geregelt. Bis auf eine Ausnahme sind diese neu im SLG verankert. Einzig die Bereitstellung und Finanzierung der Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung verbleiben noch im SHG. Aus diesem Grund waren die SHG-Bestimmungen so anzupassen, dass sie neu nur noch für diese gelten.

Artikel 8 bis 8c

Diese Bestimmungen sind aufzuheben, denn neu werden ihre Inhalte in den Artikeln 55a bis 55e geregelt.

Artikel 9, 14 und 15

Bisher waren im SHG sämtliche institutionellen Leistungsangebote geregelt. Bis auf eine Ausnahme sind diese neu im SLG verankert. Einzig die Bereitstellung und Finanzierung der Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung verbleiben noch im SHG. Aus diesem Grund waren die SHG-Bestimmungen so anzupassen, dass sie neu nur noch für diese gelten. Bei den Artikeln 9 und 14 wurden im Übrigen rein redaktionelle Änderungen vorgenommen, die nur den französischen Gesetzestext betreffen.

Artikel 17 (2. Aufgaben)

Absatz 5

Die Gemeinden können der Sozialbehörde weiterhin Aufgaben im Bereich der sozialen Leistungsangebote übertragen.

Artikel 17a (Trägerschaft des Sozialdienstes)

Absatz 1

Die Trägerschaft eines Sozialdienstes nimmt die Rechte und Pflichten des Sozialdienstes wahr. Bei Gemeinden mit einem Sozialdienst (kommunale Sozialdienste) ist die Gemeinde gleichzeitig die Trägerschaft des Sozialdienstes.

Absatz 2

Bilden mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Sozialdienst, müssen sie die Trägerschaft bestimmen. Bei einem Sozialdienst mit diversen Anschlussgemeinden ist die Sitzgemeinde oder die Verbandsgemeinde die Trägerschaft. Möglich ist auch, dass beispielsweise von den Anschlussgemeinden ein Trägerschaftsverein gegründet wird.

Artikel 18 (Sozialdienst 1. Organisation)

Die Besoldungskosten der Sozialdienste werden seit 2017 mittels Pauschalen abgegolten (Art. 34c ff. SHV). Als Folge davon erlässt der Regierungsrat keine Vorgaben mehr betreffend Stellenbemessung.

Artikel 19 (2. Aufgaben)

Absatz 1, Buchstabe a

Eine wichtige Aufgabe der Sozialdienste ist die Prävention. Sie dient dazu, aufwändigere und teurere spätere Sozialhilfefälle zu verhindern. Erfasst sind einerseits die präventiven Beratungen im Bereich der individuellen Sozialhilfe (z. B. Vermittlung von anderen Hilfsangeboten oder der Vermittlung von einmaligen finanziellen Beiträgen aus speziellen Fonds; Unterstützung bei der Vermögensverwaltung).

Andererseits ist es auch Aufgabe der Sozialdienste, präventive Beratungen im Bereich des freiwilligen Kindesschutzes zu leisten, solange noch kein Kindesschutzfall vorliegt. Dazu gehören beispielsweise die Risikoeinschätzung von vermuteten oder bestehenden Kindeswohlgefährdungen oder die Abklärungen von Gefährdungsmeldungen. Diese Aufgaben, welche bereits bisher von den Sozialdiensten wahrgenommen wurden, werden nun ausdrücklich festgehalten.

Die Finanzierung des freiwilligen Kindesschutzes soll jedoch überprüft und allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

Artikel 19b (Interinstitutionelle Zusammenarbeit)

Das AMG regelt die zulässigen Informationsflüsse in der IIZ. Zur Präzisierung wird Absatz 3 dahingehend ergänzt, dass das Sozialhilfegeheimnis diesen Bestimmungen nicht entgegensteht.

Artikel 21 und 32

Bisher waren im SHG sämtliche institutionellen Leistungsangebote geregelt. Bis auf eine Ausnahme sind diese neu im SLG verankert. Einzig die Bereitstellung und Finanzierung der Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung verbleiben noch im SHG. Aus diesem Grund waren die SHG-Bestimmungen so anzupassen, dass sie neu nur noch für diese gelten.

Artikel 31a Obergrenzen für Wohnkosten

Die Wohnkosten machen rund einen Drittel der wirtschaftlichen Hilfe aus. Obwohl viele Gemeinden bzw. Sozialdienste bereits heute Obergrenzen für die Wohnkosten festgelegt haben, bestehen nach heutiger Regelung keine rechtlichen Vorgaben zur Begrenzung der Wohnkosten. Mit diesem Artikel sollen die Sozialbehörden neu verpflichtet werden, Obergrenzen für Wohnkosten festzulegen. Dabei haben sie den aktuellen Wohnungsmarkt der Region zu berücksichtigen. Damit wird sichergestellt, dass die Obergrenzen realistisch festgesetzt werden (weder zu tief noch zu hoch). Nach Absatz 2 sind die Sozialbehörden verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI die für das jeweilige Jahr geltenden Obergrenzen zu melden. Sollte eine Sozialbehörde wider Erwarten Obergrenzen festlegen, die sich weit neben dem aktuellen Wohnungsmarkt befinden – seien diese zu tief, um Sozialhilfeempfangenden das Finden einer Wohnung zu erschweren und sie somit zu einem Wegzug aus der Gemeinde zu bewegen oder seien diese zu hoch, was ungerechtfertigt zu höheren Kosten führen könnte – und würde eine formlose Intervention der GSI zu keiner Verbesserung führen, müsste geprüft werden, ob mit den nach der Gemeindegesetzgebung zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumenten interveniert werden müsste (Aufsicht durch die Regierungsstatthalterinnen und –statthalter).

Da sich der Wohnungsmarkt dynamisch verändern kann, müssen die Sozialbehörden die Obergrenzen regelmässig überprüfen. Je nach Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt dürfte eine jährliche Überprüfung sinnvoll sein.

Artikel 34 Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen

Der bisherige Artikel 34 wird zur besseren Lesbarkeit in zwei thematisch getrennte Artikel aufgeteilt (Art. 34 und 34a) und im Bereich der Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe bei vorhandenem Grundstücksvermögen präzisiert. Personen, die trotz Grundeigentum von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen, sind zur Rückerstattung der gewährten Unterstützung zu verpflichten, sobald die Vermögenswerte realisierbar sind oder realisiert werden (vgl. Art. 40 Abs. 2 SHG). Dieser Grundsatz ist unbestritten.

Grosse Schwierigkeiten hat in der Praxis jedoch das gesetzliche Grundpfandrecht zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs nach Artikel 40 Absatz 2 SHG an den Grundstücken der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger bereitet (Art. 109 Bst. b EG ZGB). Insbesondere ist ein bernisches Regionalgericht in seinem Urteil vom 14. Oktober 2014 zum Schluss gekommen, dass ein gesetzliches Grundpfandrecht für Sozialhilfeleistungen bundesrechtswidrig und damit unzulässig sei, da der von Artikel 836 ZGB geforderte unmittelbare Sachzusammenhang zwischen der zu sichernden Forderung und dem Grundstück fehlt. Zu diesem Schluss kam das Gericht u.a. auch gestützt auf eine Stellungnahme des Eidgenössischen Amtes für Grundbuch- und Bodenrecht vom Herbst 2014, in welchem dieses sich gegen die Zulässigkeit einer Absicherung von Sozialhilfeforderungen mittels gesetzlichem Grundpfand ausspricht. Die juristische Lehre hat ebenfalls seit längerer Zeit Bedenken gegenüber gesetzlichen grundpfandrechtlichen Absicherungen von Forderungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Grundstück stehen, geäussert.

Bei dieser massiven Kritik an der geltenden Regelung drängt sich eine Revision der selbigen auf.

Artikel 34 Absatz 1 hält am geltenden Grundsatz fest, wonach wirtschaftliche Hilfe ausnahmsweise auch gewährt werden kann, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Realisierung zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

In Absatz 1a wird neu festgehalten, dass bei Vorhandensein von Grundstücken zur Sicherung der Rückerstattungsforderung grundsätzlich ein Vertrag auf Errichtung eines Grundpfandrechts abzuschliessen und ins Grundbuch einzutragen ist. Damit erfolgt gegenüber der heutigen Regelung ein Systemwechsel: Neu soll nicht mehr ein gesetzliches Grundpfandrecht entstehen, vielmehr soll künftig eine rechtsgeschäftliche Sicherung der Rückerstattungsforderung erfolgen. Entsprechend ist vorgesehen, Artikel 109b Buchstabe b EG ZGB aufzuheben.

Vom Grundsatz kann ausnahmsweise abgewichen werden, beispielsweise wenn ein Verkauf des Grundeigentums schon in die Wege geleitet wurde oder von vornherein klar ist, dass die Unterstützung nur von sehr kurzer Dauer sein wird.

Das Grundpfand wird als Grundpfandverschreibung oder als Schuldbrief bestellt (Artikel 793 Absatz 1 ZGB). Das vertragliche Grundpfand entsteht erst mit der Eintragung ins Grundbuch (Art. 799 Abs. 1 ZGB). Die Eintragung setzt einen Rechtsgrund, eine Anmeldung sowie das Verfügungsrecht des Anmeldenden voraus (Art. 963 und 965 f. ZGB; Art. 46 ff. GBV⁶²). Rechtsgrund ist in der Praxis meist ein Vertrag auf Errichtung eines Grundpfandrechts (Pfandbestellungsvertrag) zwischen dem derzeitigen Grundstückseigentümer (=bedürftige Person) und dem Gläubiger (=Sozialdienst) der zu sichernden Forderung (=Rückerstattungsforderung nach Art. 40 Abs. 2 SHG). Durch die Grundpfandverschreibung kann eine beliebige, gegenwärtige oder zukünftige oder bloss mögliche Forderung grundpfandrechtl. sichergestellt werden (vgl. Art. 824 ZGB). Somit muss insbesondere die Höhe der Rückerstattungsforderung im Zeitpunkt der Errichtung des Grundpfandrechts grundsätzlich noch nicht feststehen. Wesentlicher Inhalt ist die Verpflichtung der Grundeigentümerin, zu Gunsten des Gläubigers ein Grundpfandrecht zu errichten; der Vertrag muss demnach die Verpfänderin (=bedürftige Person), den Berechtigten (=Sozialdienst), die Pfandforderung (rückerstattungspflichtige wirtschaftliche Hilfe) und das Pfandobjekt (=Grundstück im Eigentum der bedürftigen Person) bezeichnen. Allerdings muss zur Eintragung eines Grundpfandrechts im Grundbuch immer ein bestimmter Betrag in Landesmünze angegeben werden (vgl. Art. 794 Abs. 1 ZGB). Ist dieser Betrag unbestimmt, so wird ein Höchstbetrag angegeben, bis zu dem das Grundstück für alle Ansprüche des Gläubigers haftet (Art. 794 Abs. 2 ZGB). Die Sozialdienste werden in solchen Fällen somit den Höchstbetrag der mutmasslich geschuldeten Rückerstattungsforderung schätzen müssen. Dieser wird im Grundbuch eingetragen. Ist die Schätzung zu hoch oder trifft sie genau zu, ist die gesamte Rückerstattungsforderung vom Pfandrecht gedeckt. Ist sie indessen zu tief, wird nicht die ganze Forderung vom Pfandrecht abgedeckt sein.

Kriterium für die Wahl des Sicherstellungsverfahrens ist in der Praxis oftmals die Natur der zu sichernden Forderung. So werden mittels Schuldbrief im Gegensatz zur Grundpfandverschreibung in der Regel nur Forderungen sichergestellt, deren Bestand in jeder Hinsicht klar und eindeutig bestimmt ist. Daher bietet sich für die Sicherstellung der Rückerstattungsforderung die Grundpfandverschreibung als geeignetes Sicherstellungsverfahren an. Da für die Errichtung eines Grundpfandes jedoch ohnehin ein Notar beizuziehen ist, wird dieser den Sozialdienst im Einzelfall bei der Wahl des Sicherstellungsverfahrens beraten.

In besonderen Ausnahmefällen soll es jedoch möglich sein, auf die Errichtung eines Grundpfandes zu verzichten, etwa dann, wenn es um die kurzfristige Bevorschussung auf Leistungen Dritter geht.

Absatz 1b hält fest, dass das mittels Pfandbestellungsvertrag zu errichtende Grundpfand der Sicherung von Rückerstattungsansprüchen nach Artikel 40 Absatz 2 SHG dient.

In Absatz 1c schliesslich wird festgehalten, dass die Beurkundungskosten und die Grundbuchkosten durch die bedürftige Person getragen werden müssen. Da diese im Zeitpunkt der Errichtung des Grundpfandes kaum von der bedürftigen, unterstützten Person getragen werden können, müssten diese Kosten durch den Sozialdienst als SIL übernommen werden. Entsprechend werden auch diese Kosten rückerstattungspflichtig.

Ergänzend ist festzuhalten, dass, sofern eine Person über ein Grundstück im Ausland verfügt und dieses nicht verwertet werden kann, nach Möglichkeit auch eine Grundpfandverschreibung im Ausland erfolgen soll. Dabei dürfte es sich allerdings um absolute Ausnahmefälle handeln, da es sich bei solchen Grundstücken nicht um selbstbewohnte Häuser oder Wohnungen handelt und somit kaum ein Grund vorhanden sein dürfte, deren Verkauf nicht zu realisieren.

⁶² Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; SR 211.432.1)

Artikel 34a Hilfe im Hinblick auf Leistungen Dritter

Inhaltlich entspricht dieser Artikel im Wesentlichen der geltenden Regelung gemäss Artikel 34 SHG. Gemäss Absatz 1 soll wirtschaftliche Hilfe ausnahmsweise auch gewährt werden können, wenn die gesuchstellende Person über Drittansprüche (z. B. Versicherungs- oder Unterhaltsansprüche) verfügt. Die Gewährung der Hilfe soll grundsätzlich von der Abtretung dieser Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht werden. Von einer Abtretung kann dann abgesehen werden, wenn es beispielsweise um bestrittene Forderungen gegenüber Dritten geht, die durch den Sozialdienst nach einer Abtretung letztlich nur mittels eines aufwändigen Gerichtsverfahrens durchgesetzt werden könnten.

Ebenfalls gibt es verschiedene Forderungen, die von Bundesrechts wegen nicht abgetreten werden können (vgl. etwa die entsprechende Regelung in Art. 22 Abs. 1 ATSG⁶³, wonach der Anspruch auf Leistungen weder abtretbar noch verpfändbar ist oder Art. 325 Abs. 2 OR, wonach die Abtretung und Verpfändung künftiger Lohnforderungen zur Sicherung anderer Verbindlichkeiten als solche familienrechtlicher Natur nichtig sind).

In Absatz 3 wurde die bisherige kann-Formulierung dahingehend präzisiert, dass der Sozialdienst bei Bevorschussung von Sozialversicherungsleistungen die Auszahlung der fälligen bevorschussten Leistungen an ihn beim Versicherer verlangt.

Artikel 40a Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht

Allgemeines

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 43 Absatz 2 SHG. Um zu betonen, dass es sich um einen gesetzlichen Ausnahmegrund von der Rückerstattungspflicht gemäss Artikel 40 und nicht um einen Befreiungsgrund handelt, wird die Bestimmung in einem eigenen Artikel festgehalten.

Bei folgenden Personengruppen entsteht im Falle einer wesentlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse keine Rückerstattungspflicht:

- Die Hilfe, die für oder an ein Kind während dessen Unmündigkeit oder bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung rechtmässig ausgerichtet worden ist, unterliegt grundsätzlich nicht der Rückerstattung. Davon ausgenommen sind aber gewisse Vorschussleistungen: Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Kinderzulagen und ähnlichen für den Unterhalt des Kindes bestimmten Leistungen. Von der Rückerstattungspflicht befreit sind das Kind und dessen Eltern; letztere können aber vom Sozialdienst im Rahmen von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüchen (Art. 37 und 38 SHG) belangt werden. (*Bst. a*)
- Bisher war in Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe b SHG definiert, dass eine Befreiung eines Rückerstattungsanspruches für die Dauer der Teilnahme an einer Integrationsmassnahme gemäss Art. 72 SHG (= von der GSI zur Verfügung gestellte Angebote zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung von gegenüber der Arbeitslosenversicherung nicht anspruchsberechtigten Erwerbslosen/BIAS) besteht. Dieser Artikel beinhaltet nur die durch die GSI finanzierten Integrationsangebote und keinerlei andere Integrationsleistungen der Sozialhilfebeziehenden (z. B. Besuch anderer Integrationsangebote, Working Poor etc.). Dies ist nicht sachgerecht. Diese Ungleichbehandlung soll aufgehoben werden.

Diese Ausnahmebestimmung hat zum Ziel, die soziale sowie berufliche Integration zu unterstützen. Dies kann erreicht werden, indem alle Personen, die eine Integrationszulage oder einen Erwerbsfreibetrag beziehen oder bezogen haben und nach Artikel 40 ff. SHG rückerstattungspflichtig werden, unter diese Bestimmung fallen.

⁶³ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)

Damit wird den Sozialdiensten ebenfalls die Berechnung der von der Rückerstattung befreiten Beträge erleichtert (Filtern nach Buchungscode und keine Ausrechnung nach Zeitdauer Teilnahme an GSI-finanzierten Programmen). (*Bst. b*)

Eine solche Ausnahme von der Rückerstattungspflicht oder eine Befreiung nach Artikel 43 SHG erfüllen Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b der KV BE nicht und vermögen damit einer Einbürgerung nicht im Wege zu stehen.

Artikel 42 Drittpersonen

In Absatz 1 wird bei Buchstabe b ergänzt, dass auch Personen, die aus einer fällig gewordenen Leistung einer Sozialversicherung begünstigt sind, zur Rückerstattung verpflichtet sind. Zu denken ist hier insbesondere an Personen, die durch BVG-Leistungen begünstigt sind.

Artikel 43 (Verzicht auf Rückerstattung)

Absatz 1

Im heutigen Absatz 1 ist geregelt, dass die Kosten für die Inanspruchnahme von institutionellen Leistungsangeboten nicht rückerstattet werden müssen, sofern sie den Grundbedarf für den Lebensunterhalt überschreiten. Weitere Positionen (z. B. Miete und Krankenkasse) der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind in diesem Passus nicht enthalten.

Mit anderen Worten werden bedürftige Personen, die stationär untergebracht sind, nur im Umfang des Grundbedarfs rückerstattungspflichtig. Übrige bedürftige Personen müssen nebst dem Grundbedarf auch Wohn- und Gesundheitskosten zurückerstatten, wenn sie wieder zu Vermögen kommen. Damit werden Personen in stationärer Unterbringung bevorzugt, sobald es zu einer Rückerstattungsrechnung kommt. Zudem führt dieser Artikel in der Praxis zu Unklarheiten und unterschiedlichen Berechnungen von Rückerstattungsbeträgen. Einerseits ist unklar, welche Institutionen als institutionelle Leistungsangebote gelten und andererseits führen unterschiedliche Abgeltungssysteme solcher Institutionen zu unterschiedlichen Berechnungen des rückerstattungspflichtigen Betrages durch die Sozialdienste. Aus diesem Grund wird dieser Absatz aufgehoben. Gemäss Artikel 43 Absatz 3 und 4 SHG besteht die Möglichkeit, im Härtefall auf eine Rückerstattung zu verzichten.

Absatz 2

Dieser Absatz 2 wird aufgehoben und ist neu Artikel 40a. Der Absatz passte systematisch nicht in Artikel 43, da es sich nicht um eine Befreiung von der Rückerstattungspflicht handelt. Vielmehr entsteht in den Fällen des neuen Artikel 40a gar keine Rückerstattungspflicht.

Artikel 46 (Personen mit Aufenthalt im Kanton Bern)

Absatz 1

Die innerkantonale Zuständigkeit richtet sich neu nach dem Unterstützungswohnsitz der betroffenen Person. Für die Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes sind die Bestimmungen des ZUG, welches für die interkantonale Zuständigkeit gilt, anwendbar. Mit dieser Regelung wird die Zuständigkeit im innerkantonalen und interkantonalen Kontext analog geregelt und komplexe Zuständigkeitsfragen können vermieden werden, weil im innerkantonalen Kontext neu nicht mehr der zivilrechtliche Wohnsitz massgebend für die Sozialhilfeunterstützung ist, sondern der Ort, in der die bedürftige Person sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Der Unterstützungswohnsitz einer volljährigen Person befindet sich dort, wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens auf unbestimmte Zeit aufhält und sich tatsächlich und für Dritte erkennbar niedergelassen hat (vgl. Art. 4 ZUG).

Die polizeiliche Anmeldung ist keine Voraussetzung für die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes. Wenn sich jemand mit der nach aussen erkennbaren Absicht des dauernden Ver-

bleibens in einer Gemeinde niedergelassen hat und dort über eine ordentliche Wohngelegenheit verfügt, begründet er im Zeitpunkt seiner Niederlassung in jener Gemeinde seinen Unterstützungswohnsitz, auch wenn er sich dort aus welchen Gründen auch immer nicht polizeilich angemeldet bzw. in der alten Wohngemeinde nicht abgemeldet hat.

Die polizeiliche Anmeldung und bei Ausländern zusätzlich die Anwesenheitsbewilligung begründen eine gesetzliche Wohnsitzvermutung. Diese kann umgestossen werden. Dass die betroffene Person trotz der gesetzlichen Wohnsitzvermutung keinen Wohnsitz genommen, den Wohnsitz aufgegeben oder ihn erst später begründet hat, muss bewiesen werden.

Indizien für das Bestehen eines Unterstützungswohnsitzes sind insbesondere:

- das Vorhandensein einer ordentlichen Wohngelegenheit (eigene Wohnung, Zimmer in einer WG, möbliertes Zimmer mit Mietvertrag oder Gebrauchsheihvertrag etc.),
- für Dritte erkennbare Umstände, die auf eine Absicht der betreffenden Person, sich in der Gemeinde niederzulassen, schliessen lassen (z. B. Postzustellung, Zeitungsabonnement, Telefonanschluss, Äusserungen gegenüber Dritten, in der Gemeinde zumindest bis auf Weiteres bleiben zu wollen, soweit diese Absicht durchführbar ist etc.),
- der nicht von vornherein lediglich vorübergehend geplante Aufenthalt (das heisst es besteht keine Absicht, innerhalb einer kurzen, zeitlich klar bestimmten Frist in die vorherige Wohngemeinde zurückzukehren oder in eine dritte Gemeinde zu ziehen).

Mit dem neu formulierten Absatz 1 ist auch Artikel 5 ZUG zu beachten. Damit wird vermieden, dass Gemeinden sich gewissen Heimprojekten aus Angst vor künftiger Unterstützungszuständigkeit entgegenstellen.

Absatz 2

Die Gemeinde, in der sich die bedürftige Person tatsächlich aufhält (Aufenthaltsgemeinde), ist zuständig, wenn entweder die bedürftige Person keinen Unterstützungswohnsitz hat oder wenn sie ausserhalb des Unterstützungswohnsitzes auf Nothilfe angewiesen ist.

Absatz 2a

Ist eine offensichtlich bedürftige Person insbesondere wegen einer Erkrankung oder eines Unfalls auf ärztliche oder behördliche Anordnung in eine andere Gemeinde verbracht worden, gilt diejenige Gemeinde als Aufenthaltsgemeinde, von der aus die Zuweisung erfolgte. Diese Bestimmung entspricht Artikel 11 Absatz 2 ZUG.

Absatz 2b

Diese Regelung soll vermeiden, dass eine Person trotz Bedürftigkeit aufgrund unklarer Zuständigkeit keine rechtzeitige Unterstützung erhält.

Artikel 46a Personen des Asylbereichs und Staatenlose

Absatz 1

Der Bund finanziert die kantonalen Aufwendungen für die Sozialhilfe für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge mit Globalpauschalen. Die Dauer der Kostenübernahme ist zeitlich bei B-Flüchtligen auf 5 Jahre nach Gesuchstellung bzw. bei F-Flüchtligen und vorläufig Aufgenommenen auf 7 Jahre nach Einreise limitiert. Im Kanton Bern ist dies auch der Zeitpunkt, an dem die Zuständigkeit an die Gemeinden und damit an die regionalen und kommunalen Sozialdienste übergeht.

Seit 1. April 2013 gilt ein neues Modell für die Berechnung der Globalpauschalen des Bundes. Die Pauschale wird neu per Monatsanfang für den laufenden Monat ausgerichtet und nicht mehr mittels Tagespauschale von Beginn der Zuständigkeit bis zum Stichtag 5 bzw. 7 Jahre nach Einreise. Diese Änderung ist bei den vorläufig Aufgenommenen von Bedeutung, denn

bei ihnen entstehen dadurch Unstimmigkeiten beim Zuständigkeitswechsel von den Partnerorganisationen im Asylbereich zu den Sozialdiensten.

Mit der angepassten, präziseren Formulierung von Absatz 1 wird diese Unklarheit aufgehoben, indem im Einleitungssatz festgehalten wird, dass die Sozialhilfeszuständigkeit der Gemeinden dann beginnt, wenn der Bund keine Beiträge für die Sozialhilfe ausrichtet.

Artikel 46a1 Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel

Nach Artikel 35 der Bundesverordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)⁶⁴ wird Opfern sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel eine Erholungs- und Bedenkzeit gewährt, während der sich die betroffene Person erholen kann und einen Entscheid über die weitere Zusammenarbeit mit den Behörden treffen muss. Nach Artikel 36 VZAE erhalten Opfer sowie Zeugen und Zeuginnen von Menschenhandel, die in einem Strafverfahren als Zeugen oder Zeuginnen auftreten, von der Ausländerbehörde desjenigen Kantons, in dem die Tat begangen wurde, für die voraussichtliche Dauer des Strafverfahrens eine Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Bewilligung). Werden in mehreren Kantonen polizeiliche Ermittlungen durchgeführt, so ist jener Kanton für die Erteilung der Kurzaufenthaltsbewilligung zuständig, in dem sich die Person zuletzt aufgehalten hat. Ob die Voraussetzungen von Artikel 35 oder 36 VZAE erfüllt sind bzw. die Zuständigkeit des Kantons Bern gegeben ist und somit eine Erholungs- und Bedenkzeit oder eine L-Bewilligung erteilt werden kann, hat das dafür zuständige kantonale Amt zu entscheiden. Mit einem positiven Entscheid des kantonalen Migrationsamtes ist der Kanton Bern auch in der Verantwortung für die Existenzsicherung der Opfer bzw. der Zeuginnen und Zeugen. Mit diesem Artikel wird der GSI die Zuständigkeit für diese Personen zugeteilt.

Artikel 50g (Abklärungsergebnisse)

Absatz 4

Hierbei handelt es sich um eine rein formale Anpassung. Die Verpflichtung zur Datenlieferung trifft die Trägerschaft des Sozialdienstes. In der Praxis wird diese Aufgabe in der Regel von den Sozialdiensten wahrgenommen.

Artikel 54 neuer Artikeltitel: Aufwand für die individuellen Leistungsangebote

Artikel 54a Ersatzpflichtige Kosten im Rahmen interkantonalen Verhältnisses

Das ZUG regelt die sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten interkantonale. Grundsätzlich ist für die Unterstützung einer bedürftigen Person der Wohnkanton zuständig. Ist eine Person jedoch ausserhalb ihres Wohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen, so muss der Aufenthaltskanton diese leisten (Art. 13 ZUG).

Für diese geleistete Notfallunterstützung besteht ein Anspruch auf Kostenersatz durch den Wohnkanton (Art. 14 ZUG). Die GSI vollzieht die interkantonale und internationale Sozialhilfe (vgl. Art. 14 Bst. i) und ist daher für die Begleichung einer Kostenersatzpflicht gemäss ZUG zuständig.

Bisher fehlte eine gesetzliche Grundlage, um die zuständige Wohngemeinde zur Übernahme der durch die GSI gegenüber dem Aufenthaltskanton geleisteten Notfallunterstützungen zu verpflichten. Dies ist stossend, da der Vollzug der individuellen Sozialhilfe grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden ist (vgl. Art. 15 Abs. 1). Mit Artikel 54a wird diese fehlende Regelung eingeführt. Dies ist auch im Hinblick auf die Anpassung des ZUG per 2017 - wodurch die Kos-

⁶⁴ Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201)

tenersatzpflicht des Heimatkantons aufgehoben wurde – sinnvoll, wenn Notfallunterstützungen nach Artikel 14 ZUG künftig wieder direkt von der zuständigen Gemeinde vergütet werden.

Artikel 54a hat keine Auswirkungen auf die finanzielle Belastung von Kanton und Gemeinden. Die Neuerung erfolgt, um den administrativen Aufwand zu minimieren.

Neuer Abschnittstitel: 3.8a Datenschutz

Artikel 57a (Sozialhilfegeheimnis)

Allgemeines

Artikel 57a statuiert das bisher in Artikel 8 geregelte Sozialhilfegeheimnis (Abs. 1) und hält die zur Aufhebung der spezialgesetzlichen Geheimhaltungspflicht erforderlichen Voraussetzungen in allgemeiner Form fest (Abs. 2).

Betreffen Personendaten Massnahmen der sozialen Hilfe, gehören sie zu den besonders schützenswerten Personendaten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c KDSG. Die Sozialdienste unterstehen dem KDSG, da sie dessen Behördenbegriff zugeordnet werden (Art. 2 Abs. 6 Bst. a und b KDSG). Ziel des Sozialhilfegeheimnisses ist ein zusätzlicher Schutz der hochsensiblen Personendaten über die individuelle Sozialhilfe und damit der Geheimsphäre von Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger. Informationen, die sich auf juristische Personen beziehen (insbesondere auf Sozialdienste), unterliegen hingegen neu nicht mehr dem Sozialhilfegeheimnis. Das KDSG schützt Personendaten über juristische Personen in ausreichendem Masse. Weder vom Geltungsbereich des KDSG noch vom Sozialhilfegeheimnis erfasst sind nicht personenbezogene Daten.

Absatz 1

Alle mit dem Vollzug des SHG befassten Personen, namentlich die Mitarbeitenden der Sozialdienste sowie der Sozialbehörden, unterstehen dem Sozialhilfegeheimnis. Sie haben über alle Informationen, die natürliche Personen betreffen und die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren, zu schweigen. Als natürliche Personen gelten beispielsweise nicht nur die Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger, sondern auch Personen, die Sozialhilfe beantragten, aber nicht erhielten.

Absatz 2

Die Voraussetzungen, unter welchen das Sozialhilfegeheimnis entfällt, entsprechen weitgehend jenen, die das KDSG für die Weitergabe von besonders schützenswerten Personendaten vorsieht. Von Bedeutung ist der zusätzliche Schutz des Sozialhilfegeheimnisses insbesondere, wenn gesetzliche Regelungen, die grundsätzlich eine Datenbearbeitung erlauben, spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten vorbehalten oder eine Datenweitergabe ausschliesslich an eine Stelle zulassen, welche einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht untersteht. Unzulässig sind ausserdem in Abweichung zum allgemeinen Datenschutzrecht Datenflüsse, die sich lediglich mit dem gesetzlichen Auftrag der um Informationen ersuchenden Behörde begründen lassen.

Artikel 57b (Mitteilungspflichten)

Die Mitteilungspflichten von Artikel 57b entsprechen den bisherigen Regelungen von Artikel 8 Absätze 3 und 4.

Absatz 1

Zu den von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen gehören alle Delikte, welche mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren als Höchststrafe bedroht sind (Art. 10 Ziff. 2 StGB). Darunter fallen unter anderem Betrug und Urkundenfälschung (Bst. a). Vergehen sind demgegenüber Delikte, welche mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe als Höchststrafe bedroht sind (Art. 10 Ziff. 3 StGB). Sie sind von der Mitteilungspflicht auch dann erfasst, wenn sie den Leistungsbezug nicht direkt betreffen, sondern lediglich einen Zusammenhang

mit diesem aufweisen (Bst. b; Beispiel: einfache Körperverletzung an einem Sozialarbeitenden durch einen Klienten oder eine Klientin im Rahmen eines Klientengesprächs). Buchstabe c nennt den seit Oktober 2016 in Artikel 148a StGB geregelten unrechtmässigen Bezug von Leistungen der Sozialhilfe.

Absatz 2

Die Mitteilungspflicht bei von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen entfällt in den genannten Fällen, wodurch dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen bzw. beantragen und den Mitarbeitenden der Sozialdienste Rechnung getragen wird. Es besteht weiterhin ein Mitteilungsrecht.

Artikel 57c (Zulässige Datenweitergabe)

Die zulässige Datenweitergabe wurde bisher in Artikel 8a geregelt.

In verschiedenen Situationen sind Behörden und Private, denen öffentliche Aufgaben übertragen wurden (insbesondere Leistungserbringer nach SLG), zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder übertragenen Aufgaben auf Informationen aus dem Bereich der Sozialhilfe angewiesen. Zu diesem Zweck wird das Sozialhilfegeheimnis mittels gesetzlicher Regelungen durchbrochen.

Absatz 1

Die Aufzählung der gesetzlichen Grundlagen ist nicht abschliessend. Entsprechende Regelungen sind insbesondere in der Spezialgesetzgebung zu finden. Soweit dies der Fall ist, die spezialgesetzlichen Regelungen den Anforderungen von Artikel 57a Absatz 2 Buchstabe a entsprechen und keinen Vorbehalt bezüglich besonderer Geheimhaltungspflichten aufweisen, entfalten die Bestimmungen von Artikel 57c Absatz 1 deklaratorische Wirkung. Für die Praxis werden auf diese Weise allfällige Unsicherheiten darüber ausgeräumt, ob eine Datenweitergabe trotz des Sozialhilfegeheimnisses zulässig ist. Erfasst sind die wichtigsten Bereiche, in denen regelmässig Informationen von den Sozialhilfebehörden an andere Behörden weitergegeben werden.

Buchstabe a regelt insbesondere den innerkantonalen Datenaustausch unter den einzelnen Sozialdiensten, ist aber auch bei der Datenweitergabe von Sozialdiensten an Sozialbehörden anwendbar. Weiter ist die zuständige Stelle der GSI, welche für den Vollzug der interkantonalen und internationalen Sozialhilfe zuständig ist (Art. 14 Abs. 1 Bst. i SHG) erfasst. Buchstabe b sieht entsprechend die Datenweitergabe an ausserkantonale Behörden vor. Den Ausführungen der anfragenden Behörde bezüglich Zweck und Erforderlichkeit der Datenweitergabe (Abs. 2) ist hier besondere Bedeutung beizumessen, da der Gesetzeswortlaut den Zweck der Datenweitergabe nicht festlegt.

Die Zulässigkeit der Datenweitergabe an die zuständigen Justizbehörden im Zivil- und Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der ZPO und der StPO. Ergänzend dazu wird in Buchstabe g geregelt, dass mit dem Vollzug des SHG befasste Personen in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren aussagen dürfen.

In Buchstabe m wird die Bestimmung des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)⁶⁵ genannt, nach welcher die unterstützenden Behörden und die Gemeinden der zuständigen Stelle DIJ Personen melden, welche Sozialhilfe beziehen.

Absatz 2

Ersucht eine Behörde die Sozialhilfebehörde mittels Amtshilfegesuch um Informationen, so hat sie die Zulässigkeit der Datenweitergabe zu begründen und darzulegen, welche Informationen sie zu welchem Zweck benötigt. Dies ermöglicht den mit dem Vollzug der individuellen

⁶⁵ BSG 842.11

Sozialhilfe befassten Personen, das erforderliche Mass an Informationen zu bestimmen und verhindert, dass mit zu breit angelegten Anfragen flächendeckend nach Daten geforscht werden kann. Ebenso wird damit einem rechtswidrigen Datenfluss vorgebeugt.

Absatz 3

Artikel 14 Absatz 2 KDSG sieht vor, dass Personendaten, die unter dem Schutz einer besonderen Geheimhaltungsvorschrift stehen, nur bekanntgegeben werden dürfen, wenn auch der Empfänger einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht untersteht. Zwar gilt das KDSG grundsätzlich auch bei der Bearbeitung von Personendaten im Bereich der individuellen Sozialhilfe. Ist jedoch eine Datenweitergabe im Sinne von Artikel 57c Absatz 2 zulässig, entfällt das Sozialhilfegeheimnis; Artikel 14 Absatz 2 KDSG entfaltet in diesem Fall keine Wirkung. Die Regelung von Artikel 57c Absatz 3 ist deklaratorischer Natur, schafft aber nötigenfalls Klarheit darüber, dass Informationen auch an Personen weitergegeben werden dürfen, welche keiner besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen.

Artikel 57d (Informationsbeschaffung)

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 8b.

Der datenschutzrechtliche Grundsatz, nach welchem Informationen stets zuerst bei der betroffenen Person eingefordert werden, wird an dieser Stelle mit Verweis auf die Mitwirkungspflicht von Artikel 28 festgehalten (Abs. 1). Das Einholen von Informationen bei anderen Behörden oder Dritten ist dazu subsidiär und nur in Ausnahmesituationen zulässig. Eine solche ist beispielsweise gegeben, wenn die betroffene Person nicht in der Lage ist, die verlangte Information herauszugeben, oder wenn das Einfordern einer Information direkt bei der betroffenen Person nicht sinnvoll ist, namentlich bei Verdacht auf unzutreffende oder unvollständige Angaben.

Der Entwurf des Gesetzes über die zentralen Personendatensammlungen (PDSG) sieht vor, dass der Abruf bestimmter besonders schützenswerter Personendaten aus zentralen Personendatensammlungen (wie GERES) formell-gesetzlich zu regeln ist. Mit dem neuen Absatz 4 wird diese Voraussetzung erfüllt.

Artikel 57e (Auskunftspflichten und Mitteilungsrecht Dritter)

Die Auskunftspflichten und Mitteilungsrechte Dritter gegenüber den mit dem Vollzug des SHG befassten Stellen waren bisher in Artikel 8c SHG geregelt.

In manchen Fällen ist es nicht möglich oder nicht sinnvoll, die benötigten Informationen direkt bei der betroffenen Person zu beschaffen. Da die mit dem Vollzug des SHG befassten Personen für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf eine Vielzahl von Informationen von öffentlicher und privater Seite angewiesen sind, können in solchen Fällen Informationen direkt bei anderen Behörden und Personen eingeholt werden. Diese Möglichkeit ist wichtig, insbesondere in Fällen, in denen Angaben vertieft überprüft werden sollen, um einen rechtswidrigen Bezug von Sozialhilfeleistungen zu verhindern. In der Regel erfolgen die Auskünfte gestützt auf eine Anfrage der Sozialhilfebehörden.

Erweist sich für den Vollzug des SHG das Einholen einer Auskunft bei einer anderen Behörde als erforderlich, so muss dadurch zwingend die Information preisgegeben werden, dass die Person, über die um eine Auskunft ersucht wird, Leistungen der individuellen Sozialhilfe bezieht oder einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Diese Information unterliegt zwar grundsätzlich dem Sozialhilfegeheimnis, darf aber in Anwendung von Artikel 57a Absatz 2 Buchstabe c im Rahmen des Amtshilfegesuchs weitergegeben werden.

Die Pflicht zur Informationsweitergabe ist auf die für den Vollzug des SHG notwendigen Daten beschränkt. Die anfragende Behörde hat im Gesuch um Datenherausgabe den Zweck und die Erforderlichkeit der Datenbearbeitung für den Vollzug des SHG darzulegen.

Die Aufzählung der Behörden in Absatz 1 Buchstabe a ist beispielhaft; verpflichtet sind sämtliche Behörden im Sinne von Artikel 2 VRPG. Gestützt auf Buchstabe a können Sozialdienste beispielsweise bei der Ausländerbehörde um Auskunft über den ausländerrechtlichen Status oder bei der Strassenverkehrsbehörde um die Auskunft ersuchen, ob eine Person, die Leistungen der individuellen Sozialhilfe beansprucht, Fahrzeughalterin ist. Zu den privaten Organisationen und Personen nach Buchstabe b gehören insbesondere die Leistungserbringer im Sinne des SLG.

Neuer Abschnittstitel „3.9 Besondere Massnahmen“

Artikel 57f (Besondere Massnahmen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion)

Wie gemäss bisherigem Artikel 73 Absatz 1 SHG kann die GSI im Bereich der individuellen Sozialhilfe besondere Massnahmen treffen. Sie kann nach den Bestimmungen des SLG Pilotprojekte oder andere Projekte unterstützen.

Neuer Abschnittstitel „3.10 Datenlieferung und Datenveröffentlichung“

Der Kanton benötigt für die in Artikel 14 SHG umschriebenen Aufgaben verschiedene Daten im Zusammenhang mit der individuellen Sozialhilfe. Im geltenden SHG sind in Artikel 80g Datenlieferungspflichten ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Lastenausgleich festgehalten. Deshalb wird ein neues Kapitel für die Datenlieferung und Datenveröffentlichung im Bereich der individuellen Sozialhilfe eingefügt.

Artikel 57g Pflicht und Umfang der Datenlieferung

Im vorliegenden Artikel werden die Trägerschaften der Sozialdienste sowie weitere Leistungserbringer verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI die erforderlichen Daten zu liefern, die sie für die Planung, Analyse und Koordination der Leistungsangebote in der individuellen Sozialhilfe benötigen.

Als anonymisiert gelten Daten, welche nicht ohne unverhältnismässig grossen Aufwand auf eine bestimmte oder bestimmbare juristische oder natürliche Person (also insbesondere nicht auf einzelne Sozialhilfe empfangende Personen) bezogen werden können. Anonymisiert im Sinn von Artikel 57a Absatz 2 des SHG sind die Daten, wenn daraus lediglich auf die Gemeinden und/oder Leistungserbringer zurückgeschlossen werden kann.

Artikel 57h Sanktion

Mit dieser Regelung kann neu gegenüber Trägerschaften der Sozialdienste oder Leistungserbringern, welche gegen die in Artikel 57g festgehaltene Datenlieferungspflicht verstossen, eine Sanktion ergriffen werden. Die zuständige Stelle der GSI kann dabei je nach Einschätzung der Auswirkungen verfügen, dass die Trägerschaft oder der Leistungserbringer eine Zahlung von bis zu CHF 20'000 zu leisten hat. Dabei handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren und dementsprechend um eine Verwaltungsanktion.

Der Kanton ist für eine zuverlässige Planung und allgemein für die Erfüllung seiner Pflichten im Bereich der individuellen Sozialhilfe auf aussagekräftige, korrekte und pünktlich gelieferte Daten angewiesen. Entsprechend ist es wichtig, dass er bei Verletzungen der Datenlieferungspflichten Sanktionsmöglichkeiten hat. Gemäss Absatz 1 sollen die Trägerschaften der Sozialdienste oder Leistungserbringer, welche die geforderten Daten nicht oder nicht nach Vorgaben liefern, sanktioniert werden können. Die Sanktion bezieht sich auf das von der Datenlieferung betroffene Jahr.

Es ist davon auszugehen, dass die neue Vorschrift nur in Ausnahme- bzw. Einzelfällen je zum Tragen kommen wird. Es geht um die Sanktionierung von Trägerschaften, die sich wiederholt und hartnäckig ihrer Pflicht zur korrekten Datenlieferung entziehen. Ein solches Verhalten geht immer auch zu Lasten aller anderen Gemeinden, die ihre Daten rechtzeitig und korrekt abliefern: Fehlen einzelne oder auch nur eine einzige Gemeinde, kann der entsprechende

Planungsschritt nicht abgeschlossen werden und alle Interessierten müssen aufgrund des Fehlverhaltens Einzelner abwarten.

Artikel 57i Datenveröffentlichung

Absatz 1

Mit diesem Artikel wird neu eine Publikationsgrundlage geschaffen, um wichtige Kennzahlen im Zusammenhang mit der individuellen Sozialhilfe veröffentlichen zu können.

Absatz 2

Von Interesse sind insbesondere die Ergebnisse aus der vergleichenden Überprüfung der Gemeinden und der Leistungserbringer betreffend erbrachter Leistungen, aufgewendeter Kosten, Wirkungen erbrachter Leistungen sowie Qualität der Leistungen. Publikationen sollen insbesondere auch im Internet erfolgen können.

Artikel 57k Fallführungssoftware

Zum Thema „Optimierungen in der wirtschaftlichen Hilfe“ wurden im Rahmen einer Arbeitsgruppe im Winter 2017 und im Frühjahr 2018 verschiedene Optimierungsvorschläge diskutiert und priorisiert. Einer der als wichtig sowie dringlich eingestuften Vorschläge ist die Vereinheitlichung der in den bernischen Sozialdiensten benutzten Fallführungssysteme. Im Jahr 2018 sind kantonsweit fünf verschiedene Systeme in Gebrauch. Eine Vereinheitlichung würde für die Gemeinden und deren Sozialdienste eine Entlastung auf mehreren Ebenen bedeuten (u.a. Grundlage für verbesserten Datenaustausch, IT-Support, Vereinfachung Administration). Für die kantonale Verwaltung bedeutete eine Vereinheitlichung insbesondere eine bessere Datenlage zur Steuerung der wirtschaftlichen Hilfe im Kanton Bern. Allgemein liesse sich der administrative Aufwand für alle beteiligten Parteien mit einer einheitlicheren Lösung deutlich verringern.

Aus diesem Grund ermöglicht der vorliegende Artikel den Regierungsrat die Trägerschaften der Sozialdienste einzig ein von der zuständigen Stelle der GSI genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden. Mit dieser Formulierung besteht die Option, dass die GSI eines oder mehrere Fallführungssysteme genehmigt. Voraussetzung ist, dass ein einheitliches Daten- und Steuerungsmodell ermöglicht wird. Die Gemeinden sind bei der Bestimmung des Fallführungsmodells und bei der Erarbeitung und Festlegung eines einheitlichen Daten- und Steuerungsmodells angemessen einzubeziehen. Bisher getätigte Investitionen sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

Welche Kosten gemäss Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe k in den Lastenausgleich fliessen werden, ist abhängig vom Geschäftsmodell, das die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden regelt. Dieses steht zum Zeitpunkt der Teilrevisonserarbeitung noch nicht fest. Dieses Modell wird festhalten, wer die verschiedenen Kostenarten finanziert (dabei ist insbesondere zu denken an die Kosten für das externe Projektmanagement, die Beschaffung (inkl. allfälliger Entwicklung), den Betrieb, die Wartung und die Weiterentwicklung eines Fallführungssystems).

Neuer Abschnittstitel „3a Medizinische Notfallbehandlungen

Artikel 57I

In ausserordentlichen Fällen können bernische Listenspitäler oder Listengeburtshäuser gemäss Artikel 49 SpVG ein entsprechendes Gesuch an die zuständige Gemeinde richten. Der notwendige Inhalt des Gesuchs sowie die Fristen und Modalitäten sind in der Verordnung festzuhalten.

Eine Notfallbehandlung liegt höchstens solange vor, bis die Reisefähigkeit zur Verlegung in den Wohn- bzw. Heimatstaat gegeben ist. Ob ein Notfall vorliegt, beurteilt abschliessend ein Arzt.

Die Kostengutsprache kann erteilt werden, wenn

- Das Gesuch rechtzeitig und korrekt eingereicht wurde,
- die behandelte Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat und der Kanton Bern zuständig gemäss ZUG ist,
- die Kosten nachweislich uneinbringlich sind und
- der Gesuchsteller nachweist, dass die Behandlung notwendig, dringend, wirtschaftlich und angemessen ist.

Die Gemeinden kann die Kosten in den Lastenausgleich Sozialhilfe eingeben (vgl. Art. 80 Abs. 1 Bst. i SHG).

Artikel 58 bis 77a

Bisher waren im SHG sämtliche institutionellen Leistungsangebote geregelt. Neu werden diese im SLG verankert. Das SLG gilt auch für die Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderung. Einzig die Regelungen zur Bereitstellung und Finanzierung (inkl. Ausgabebewilligung) der Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung verbleiben vorerst noch im SHG. Aus diesem Grund waren die Bestimmungen von Artikel 58, 67, 74 – 74b so anzupassen, dass sie neu nur noch für diese gelten. Die Artikel 59 – 66g, 68 – 73, 74c – 75a, 77, 77a werden aufgehoben. Bei den Artikeln 67 und 74 bis 74b wurden im Übrigen rein redaktionelle Änderungen vorgenommen, die nur den französischen Gesetzestext betreffen.

Somit gelten die folgenden Kapitel des SLG auch für die Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderung: allgemeinen Bestimmungen (Kapitel 1), die Bestimmungen zu den besonderen Massnahmen und Modellversuchen (Kapitel 7), zur Aus- und Weiterbildung (Kapitel 8), Bewilligung und Aufsicht für Heime und Spitex-Organisationen (Kapitel 9), Datenschutz (Kapitel 11), Strafbestimmungen (Kapitel 13), Rechtspflege (Kapitel 14). Die weiteren Kapitel (insbesondere Kapitel 12 SLG) hingegen nicht relevant.

Artikel 77b – 77n

Die gesamten Artikel betreffend die Aus- und Weiterbildung werden aufgehoben, da diese Bereiche nunmehr im vorliegenden neuen Gesetz geregelt werden.

Artikel 79 Absatz 1, Buchstaben a bis e und Artikel 80 Absatz 1, Buchstaben d und e

Die Aufwendungen des Kantons und der Gemeinden für die institutionellen Leistungsangebote, welche bisher im SHG geregelt waren, bleiben im gleichen Umfang lastenausgleichsbe-rechtigt wie bisher und bleiben Bestandteil des Lastenausgleichs Soziales. Da die institutionellen Leistungsangebote (mit Ausnahme jener für erwachsene Menschen mit Behinderung) neu als soziale Leistungsangebote im SLG geregelt sind, wird ihre Zulassung zum Lastenausgleich dort geregelt. Entsprechend werden Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 80 Absatz 1 Buchstaben d und e SHG aufgehoben.

Mit Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe b waren bisher als «Aufwendungen für weitere Massnahmen» die Aufwendungen für Ombudsstellen sowie besondere Massnahmen erfasst. Da die Ombudsstellen neu im SLG geregelt werden, wird die Formulierung angepasst.

Zudem wird in Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe e ergänzt, dass die Aufwendungen im Bereich wirtschaftliche Hilfe sowie Beratung und Betreuung (inkl. Besoldungskosten) für Opfer, Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel durch den Kanton dem Lastenausgleich zugeführt werden können.

Artikel 79 Absatz 1, Buchstabe f und Artikel 80 Absatz 1, Buchstabe k

Falls im Kanton Bern ein einheitliches Fallführungssystem eingeführt wird, ermöglichen diese beiden Artikel die Finanzierung der anwendbaren Aufwendungen über den Lastenausgleich.

Artikel 80 Absatz 1, Buchstabe b

Lastenausgleichsberechtigt sind die Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen des Personals, welches in der individuellen Sozialhilfe tätig ist oder Aufgaben gemäss besonderer Gesetzgebung wahrnimmt (dazu gehört primär die Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe). Primär ist dies das Sozialdienstpersonal, erfasst sein kann aber auch übriges Personal der Gemeinde, wenn dieses entsprechende Aufgaben übernimmt.

Dem Lastenausgleich zugeführt werden können nur die anrechenbaren Aufwendungen. Der Regierungsrat wird festlegen, welche Besoldungskosten anrechenbar sind (Art. 80a Abs. 1 Bst. b neu).

Artikel 80a (1. Nähere Vorschriften)

Absatz 1, Buchstabe b

Neu werden die Besoldungskosten der Sozialdienste mittels Pauschalen abgegolten (Art. 34c ff. SHV). Als Folge davon unterscheidet der Regierungsrat bei der Bestimmung der anrechenbaren Aufwendungen nicht mehr zwischen Fach- und Administrativpersonal.

Artikel 80d – 80f

Die Bestimmungen zum Bonus-Malus-Modell werden aufgrund des Beschwerdeentscheids der GSI vom 31. August 2017 gestrichen. Die GSI wird zusammen mit der FIN und dem Gemeindeverband eine Nachfolgelösung betreffend die Beurteilung der Kosteneffizienz der Sozialdienste erarbeiten.

Artikel 80g (Datenlieferung der Gemeinden)

Absatz 4

Die Vorgabe, dass ausschliesslich die von der GSI geführte Software verwendet werden darf, wird gestrichen. Denn neben KOLA dürfen auch Office-Programme und das Data-Warehouse verwendet werden.

Besonders schützenswerte Personendaten – auch wenn sie pseudonymisiert sind – dürfen nur verschlüsselt übertragen werden.

Absatz 4a

Mit diesem Absatz wird die zuständige Stelle der GSI ermächtigt, die AHV-Versichertennummer systematisch zu verwenden, um die dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden zu überprüfen. Die Verwendung der AHV-Versichertennummer bleibt auf diesen Zweck beschränkt.

Da die AHV-Versichertennummer nicht sprechend ist (Art. 50c Abs. 3 AHVG), hält deren Weitergabe dem Erfordernis der Pseudonymisierung stand.

Bei der Verwendung der AHV-Versichertennummer sind die Vorschriften der Verordnung des EDI vom 7. November 2007 über die Mindeststandards der technischen und organisatorischen Massnahmen bei der systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer ausserhalb der AHV⁶⁶ zu beachten.

Absatz 5, Buchstabe d

Aufgrund der Abschaffung des Bonus-Malus-Systems ist dieser Absatz ersatzlos aufzuheben.

Absatz 5, Buchstabe e

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass die zuständige Stelle der GSI die erhobenen Daten zur Berechnung der Besoldungspauschalen verwenden darf.

Artikel 82 (Gemeindeanteile)

Absatz 1 wird gestrichen, da bereits im FILAG (Art. 23 Abs. 3) festgehalten wird, dass die Gemeindeanteile von der zuständigen Stelle der FIN berechnet werden. Die zuständige Stelle der GSI berechnet sodann den Lastenanteil Soziales.

Die *Absätze 2 und 3* sind aufgrund der Abschaffung des Bonus-Malus-Systems ersatzlos aufzuheben.

Artikel 85 (Strafbestimmung)

Dieser Artikel wird aufgrund des neuen Straftatbestands in Artikel 148a StGB aufgehoben.

Durch den neuen Artikel 148a StGB werden die kantonalen Strafbestimmungen des Sozialhilferechts nicht automatisch derogiert werden.

Der bisherige Artikel 85 SHG setzt im Gegensatz zum neuen Artikel 148a StGB nicht voraus, dass jemand irregeführt oder in einem Irrtum bestärkt wird.⁶⁷ Damit ist als einzige Konstellation, in welcher ein Täter sich nach Artikel 85 SHG strafbar machen könnte der, dass der Täter gegenüber einem Sozialdienst unwahre Angaben macht, diese die Unwahrheiten zwar erkennt, sich also über die Anspruchsberechtigung nicht irrt und gleichwohl Leistungen erbringt.⁶⁸ Ein solches Szenario ist faktisch nur schwer vorstellbar. Artikel 85 SHG kommt somit aufgrund der weiteren Tatbestandsformulierung einzig theoretisch eine eigenständige Bedeutung zu. Damit kann er aufgehoben werden.

7.10 Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG)

Artikel 11, 16, 17 und 19

Die sozialen Leistungsangebote, welche bisher im SHG geregelt wurden, werden neu im SLG geregelt. Entsprechend erfolgt eine Anpassung des Verweises.

Artikel 20 (Weitergabe von Informationen 1. Durch Leistungserbringer)

Da für die Leistungserbringer neu die Bestimmungen des SLG anwendbar sind, sollen für diese auch die Datenschutzbestimmungen des SLG gelten.

⁶⁶ SR 831.101.4

⁶⁷ Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer) vom 26. Juni 2013, S. 6040.

⁶⁸ Vgl. den Erläuternden Bericht zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer; Art. 121 Abs. 3–6 BV) vom 14. Mai 2012, S. 54 (die dortigen Ausführungen betreffen allerdings das Verhältnis von Art. 148a StGB zu bestehendem Bundesrecht) sowie DANIEL STOLL, Les infractions à l'aide sociale, in: Expert Focus EF 12/15, S. 1014 ff., S. 1018.

Artikel 21 und 23

Die sozialen Leistungsangebote, welche bisher im SHG geregelt wurden, werden neu im SLG geregelt. Entsprechend erfolgt eine Anpassung des Verweises.

7.11 Entwurf Gesetz für zentrale Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)

Das PDSG sieht vor, dass der Abruf bestimmter besonders schützenswerter Personendaten aus zentralen Personendatensammlungen formell-gesetzlich zu regeln ist. Übergangsweise wird das im Anhang zum PDSG geregelt. Grundsätzlich sollten diese Regelungen aber in den einzelnen Fachgesetzen erfolgen, was gemäss Vortrag zum PDSG bei den nächsten Gesetzesrevisionen an die Hand zu nehmen ist. Diese Gelegenheit bietet sich hier. Der damit redundante Eintrag im Anhang zum PDSG wäre aufzuheben.

Artikel 140 (Inkrafttreten)

Der Regierungsrat wird das SLG in Kraft setzen, sobald er die für dessen Vollzug nötigen Verordnungsbestimmungen beschlossen haben wird.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

8.1 Richtlinien der Regierungspolitik 2099 – 2022⁶⁹

Dieser Erlass dient insbesondere der Verwirklichung des **Ziels 3 «Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten».**

Im Rahmen dieses Ziels soll mit Projekt 3.4 *die Wirkungsorientierung und das Kostenbewusstsein im Bereich der institutionellen Sozialhilfe [neu: soziale Leistungsangebote] gesteigert werden, entsprechend dem Grundsatz Fordern und Fördern.*

Das SLG setzt dieses Projekt um. Neu werden transparentere Finanzierungsregeln geschaffen. Zudem werden betriebliche Pflichten für Leistungserbringer eingeführt, welche das Kostenbewusstsein fördern sollen. Mit dem Gesetz wird zudem die Grundlage geschaffen, um ein wirksames Controlling der Leistungsangebote einzuführen.

Dieses Gesetz ist auch im Einklang mit folgenden Entwicklungsschwerpunkten unter Ziel 3:

- *Den sich ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen soll begegnet werden.*

Die Leistungsangebote im Bereich Pflege sowie Gesundheitsförderung wurden im SLG neu und klarer formuliert. Indem die Bestimmungen zu Spitex-Organisationen neu in SLG aufgenommen werden, wird eine ganzheitlichere Steuerung möglich.

- *Die rasche und nachhaltige berufliche Integration von Personen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit sowie anderen Benachteiligten wird gezielt und wirkungsorientiert gefördert. Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird durch Bildungsmassnahmen, innovative Anstellungsbedingungen und eine engere Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft erleichtert.*

Im Bereich der beruflichen und sozialen Integration liegt der Fokus klar auf der beruflichen Integration und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft wird im Gesetz verankert. Auch mit der gesamtkantonalen Einführung der Betreuungsgutscheine bzw. deren Ausgestaltung soll die Erwerbstätigkeit und Integration gefördert werden. Mit dem

⁶⁹ RRB 1311/2018

neuen Artikel zu Modellversuchen sollen insbesondere neue Formen der integrierten Versorgung und Systemdurchlässigkeit gefördert werden können.

8.2 Andere wichtige Planungen

Der vorliegende Erlass dient zudem der Umsetzung des Suchthilfekonzepts, des Familienkonzepts sowie des Konzepts Frühe Förderung.

Das Konzept Sonderschulbildung beinhaltet die Neuorganisation der Sonderschulbildung und Sonderpädagogik im Kanton Bern. Das Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ soll ein einheitliches, aufeinander abgestimmtes Finanzierungs-, Steuerungs- und Aufsichtssystem der ambulanten ergänzenden Hilfen (aufsuchende Familienunterstützung, Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechtes und sozialpädagogische Tagesstruktur) zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen in teilstationären und stationären Einrichtungen bzw. in Pflegefamilien ermöglichen. Die aufgrund dieser Projekte notwendigen Änderungen werden im Rahmen der entsprechenden Vorlagen erfolgen.

Das SLG weist ebenfalls Schnittstellen zur Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 – 2030 auf, die derzeit von der GSI federführend erarbeitet wird. Die Grundhaltung des SLG stimmt mit derjenigen der Gesundheitsstrategie überein und die Ziele und Visionen der neuen Gesundheitsstrategie sind bereits in diese Gesetzesvorlage eingeflossen.

8.3 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine

Im Gutscheinsystem wird der Kanton alle ausgegebenen Gutscheine mitfinanzieren. Damit fördert er die Entwicklung eines bedarfsgerechten und finanzierbaren Angebots im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Dass ein solches zentral ist, wird u. a. in der kantonalen Wirtschaftsstrategie 2025⁷⁰, im Familienkonzept 2009 sowie im Konzept frühe Förderung des Kantons deutlich.

9. Finanzielle Auswirkungen

9.1 Allgemein

Bei den nachfolgend nicht gesondert aufgeführten Bereichen ergeben sich grundsätzlich keine finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur heutigen Regelung im SHG.

9.2 Frühe Förderung

Im Rahmen des Konzepts frühe Förderung 2009 sowie dessen diesbezüglicher Erweiterung im Sozialbericht 2015 wurden neben konkreten Massnahmen auch deren Finanzierung beschlossen. Durch die gesetzliche Verankerung entstehen demgegenüber keine finanziellen Änderungen.

Die Umsetzung der frühen Sprachförderung im Rahmen von Kitas und Tagesfamilien löst per 2020 die bisher über ein entsprechendes Fördergefäss mitfinanzierten Angebote der frühen Sprachförderung ab. Die dadurch frei werdenden Mittel werden ins Budget für Betreuungsgutscheine transferiert. Der Bedarf an Betreuungsgutscheinen, deren Erhalt ausschliesslich durch den ausgewiesenen Bedarf an früher Sprachförderung begründet wird, lässt sich aufgrund mehrerer unbekannter Systemvariablen vor der Einführung nur grob abschätzen. Sollten die aus dem Fördergefäss frühe Sprachförderung transferierten Mittel nicht ausreichen, so wäre eine Kontingentierung (nur dieser spezifischen Sprachfördergutscheine) zu prüfen. Angestrebt wird in jedem Fall eine kostenneutrale Umsetzung.

⁷⁰ Wirtschaftsstrategie 2025 des Kantons Bern, Antrag: RRB Nr. 1063 vom 22. Juni 2011, Kenntnisnahme durch den Grossen Rat: 24. November 2011, Planungserklärungen eingearbeitet: RRB Nr. 0383 vom 14. März 2012

9.3 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine

Die Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem wurde mit der per 1. April 2019 in Kraft getretenen Teilrevision der ASIV 2019 eingeleitet. Sie soll gemäss Beschluss des Regierungsrats vom Juni 2016 möglichst kostenneutral erfolgen. Derzeit werden knapp 70 Mio. Franken für subventionierte Kinderbetreuungsplätze ausgegeben. Hingegen würde eine bedarfsgerechte Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung nach dem alten System schätzungsweise zwischen 69 und 85 Mio. Franken kosten. Aus diesem Grund wurden mit der Umstellung auf die Betreuungsgutscheine verschiedene kostensenkende Massnahmen umgesetzt. Mittel können u.a. eingespart werden, indem die Subvention enger an den Bedarf gekoppelt wird und v.a. für Kindergartenkinder in Kitas tiefere Betreuungsgutscheine ausgegeben werden. Weitere Mittel werden durch die leichte Senkung der Subvention und den Wegfall der direkten Unterstützungsleistungen an Kitas und TFO (Risiko- und der Ausbildungspauschale) freigesetzt.

Müssten die Kosten aufgrund einer stark gestiegenen Nachfrage oder aufgrund des Spardrucks gesenkt werden, kann der Kanton die Grundvoraussetzungen für den Bezug von Betreuungsgutscheinen (Verschärfung des Zugangs, Reduktion des maximalen massgebenden Einkommens) sowie die Gutscheinhöhe (Senkung der maximalen Subvention; Senkung des Betreuungsgutscheins für Kinder bis 12 Monate) anpassen.

9.4 Indirekte Änderungen im SHG

Die Einführung der Möglichkeit zur Übernahme von Notfallbehandlungen von mittellosen Personen ohne Unterstützungswohnsitz in der Schweiz wird den Lastenausgleich um einen noch unbekannten Betrag belasten.

Durch die Anpassungen bei der Rückerstattung kommt es voraussichtlich zu keinen finanziellen Auswirkungen. Einerseits sinken die Beiträge, die von der Rückerstattung befreit werden (IZU/EFB anstatt gesamte wirtschaftliche Hilfe während der Dauer einer Teilnahme an von GSI finanzierten Integrationsmassnahmen). Andererseits kommen mehr Sozialhilfebeziehende als vorher in den Genuss einer Reduktion von allfälligen Rückerstattungsbeträgen.

Die Streichung der Bestimmungen zum Bonus-Malus-Modell hat keine finanziellen Auswirkungen. Das im bisherigen Recht vorgesehene Modell führte zu einer Umverteilung der Gemeindeanteile im Lastenausgleich. Findet diese Umverteilung infolge der Aufhebung dieser Bestimmungen nicht mehr statt, ergeben sich folglich keine finanziellen Konsequenzen.

9.5 Indirekte Änderungen im SpVG

Die indirekte Änderung des SpVG führt zu keinen finanziellen Auswirkungen.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

10.1 Allgemein

Bei den nachfolgend nicht gesondert aufgeführten Bereichen ergeben sich grundsätzlich keine personellen und organisatorischen Auswirkungen im Vergleich zur heutigen Regelung im SHG.

10.2 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine

Die Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem wird mit der ASIV-Teilrevision 2019 eingeleitet und dem Inkrafttreten des SLG abgeschlossen. Während der Übergangsphase, in der das Gebühren- und das Betreuungsgutscheinsystem nebeneinander bestehen, ist von einer gewissen Mehrbelastung auszugehen. Diese Arbeiten sollen jedoch innerhalb der bestehenden Personalressourcen aufgefangen werden. Neue Kantonsaufgaben, wie die Zulassung der

Leistungserbringer, ergeben keine weiteren personellen Auswirkungen beim Kanton, da mit dem Systemwechsel alte durch neue Aufgaben ersetzt werden.

10.3 Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten

Der Kanton war bisher für die Aufsicht der privaten Kitas zuständig (rund 170 Kitas). Das KJA benötigt aktuell für die Bewirtschaftung dieser Kitas rund 220 Stellenprozente. Neu hinzu werden die bisher von den Gemeinden beaufsichtigten Kitas kommen (rund 120 Kitas). Dafür wird sich beim Kanton ein zusätzlicher Stellenbedarf ergeben.

10.4 Indirekte Änderungen im SpVG

Die indirekte Änderung des SpVG führt zu keinen personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

11.1 Allgemein

Bei den nachfolgend nicht gesondert aufgeführten Bereichen ergeben sich grundsätzlich keine Auswirkungen für die Gemeinden im Vergleich zur heutigen Regelung im SHG.

11.2 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine

Primäres Ziel der Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem ist es, Gemeinden, Eltern und Anbietern von Betreuungslösungen gleichermaßen den Zugang zu einer kantonalen Mitfinanzierung zu erleichtern. Mit dem Wechsel von einer indirekten zu einer direkten und reinen Subjektfinanzierung können Gemeinden ohne eigene Angebote einfacher als bis jetzt sicherstellen, dass die bei ihnen wohnhaften Familien eine subventionierte Betreuungsmöglichkeit nutzen können. V.a. Gemeinden, welche darauf verzichten, die Gutscheine zu kontingentieren, bieten damit attraktive Lebensbedingungen für Familien mit kleinen Kindern.

Dadurch, dass die gewährten Vergünstigungen stärker an die soziale und berufliche Situation der Familien gekoppelt werden, wird sichergestellt, dass die investierten öffentlichen Gelder effizient eingesetzt werden. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten für die Gutscheine via Lastenausgleich sowie durch die Übernahme eines Selbstbehalts. Allerdings sind die Gemeinden nicht verpflichtet, Betreuungsgutscheine auszustellen. Die Möglichkeit, die Anzahl der Gutscheine zu limitieren, ermöglicht es den Gemeinden, ihre Kosten besser zu steuern.

Die Gemeinden sind im Gutscheinsystem verantwortlich für die Verfügung des Betreuungsgutscheins. Inwiefern sich ihr Aufwand diesbezüglich durch die Systemumstellung verändert, hängt stark davon ab, welche Aufgaben sie im alten System übernommen haben: Gemeinden, welche im Gebührensystem für die Tariffberechnung zuständig waren, haben im Vergleich zu Gemeinden, welche diese Aufgabe ausgelagert hatten, einen geringeren Zusatzaufwand. Dadurch, dass der Gutschein enger an den Betreuungsbedarf der Eltern gekoppelt wird, nimmt der administrative Aufwand für die Gesuchsprüfung zu, da neu neben den wirtschaftlichen Verhältnisse auch die weiteren Bezugsberechtigungen überprüft werden müssen. Gleichzeitig wurden die in diesem Zusammenhang vorgesehenen kantonalen Vorgaben, welche auf Verordnungsstufe geregelt werden, auf das erforderliche Mindestmass reduziert, so dass der administrative Aufwand für die ausstellende Behörde sowie die das Gesuch stellenden Eltern möglichst gering ausfällt.

Ob der Systemwechsel effektiv einen Zusatzaufwand verursacht, ist schwer abschätzbar. Zwar bietet die engere Koppelung an den Bedarf der Eltern grundsätzlich zusätzlichen Anlass für eine mögliche Beschwerde. Allerdings zeigt die Erfahrung der Stadt Bern, welche seit 2014 Betreuungsgutscheine ausgibt und Betreuungspensum und Beschäftigungspensum enger aneinanderkoppelt, dass nur wenige Verfügungen angefochten werden.

Der Kanton ist darum bemüht, die Gemeinden bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen (durch die telefonische und schriftliche Beratung der Gemeinden, das Bereitstellen von Merkblättern und Mustervorlagen und die Ausarbeitung einer Webapplikation, welche die Administration der Gutscheine ermöglicht). Die Gemeinden können die Ausgabe der Gutscheine an Dritte übertragen oder sich für die Erledigung dieser Aufgabe mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

11.3 Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten

Die Zuständigkeit für die Aufsicht von den bisherigen (insgesamt 121) subventionierten Kindertagesstätten geht von den Gemeinden zum Kanton über. Für Gemeinden, welche bis anhin Kitas beaufsichtigen mussten, stellt dies eine Entlastung dar.

11.3 Indirekte Änderungen im SHG

Die Anpassungen in Bezug auf die Sozialbehörde und Trägerschaft hat für einige wenige Gemeinden Auswirkungen. Zur Umsetzung der Anforderungen wird ihnen deswegen eine Übergangsfrist eingeräumt.

Die Einführung der Möglichkeit zur Übernahme von Notfallbehandlungen von mittellosen ausländischen Personen ohne Unterstützungswohnsitz in der Schweiz wird den Lastenausgleich um einen noch unbekannten Betrag belasten.

Durch die Anpassungen bei der Rückerstattungspflicht wird für die Sozialdienste die Berechnung des rückerstattungspflichtigen Betrags erleichtert.

Die Streichung der Bestimmungen zum Bonus-Malus-Modell hat keine finanziellen Auswirkungen, da das Modell bereits nicht mehr angewendet wird.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

12.1 Allgemein

Bei den nachfolgend nicht gesondert aufgeführten Bereichen ergeben sich grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft im Vergleich zur heutigen Regelung im SHG.

12.2 Frühe Förderung

Gelingt es, Kinder im Vorschulalter in ihrer Entwicklung bestmöglich zu fördern, so werden wichtige Grundsteine für eine positive Entwicklung im späteren Kinder-, Jugend- und Erwachsenenalter gelegt. Kinder, die über einen ihrem Alter und ihrem Potenzial entsprechenden Entwicklungsstand verfügen, profitieren in höherem Ausmass vom schulischen Lernangebot, was sich entsprechend auf ihre schulischen und beruflichen Qualifikationen und damit verbundene Berufs- und Einkommensmöglichkeiten auswirkt, welche sich wiederum in volkswirtschaftlichem Nutzen niederschlagen.

12.3 Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsgutscheine

Die Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem verbessert den Zugang zu familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten, indem sie zur Schaffung neuer Angebote beiträgt und deren Nutzung erschwinglich macht. Die Koppelung an die Erwerbstätigkeit schafft einen wichtigen Anreiz, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und den Umfang der Beschäftigung auszuweiten. Die mit der Umstellung auf Betreuungsgutscheine ermöglichte bedarfsgerechte Finanzierung der Subventionen für Kitas und TFO wird bereits im Zuge der ASIV-Teilrevision eingeleitet.

12.4 Betriebsbewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten

Von den Anpassungen in diesem Bereich sind keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft zu erwarten.

12.5 Indirekte Änderungen im SHG

Durch die neue Möglichkeit der Übernahme von Notfallbehandlungen von mittellosen Personen ohne Unterstützungswohnsitz in der Schweiz wird das betriebliche Risiko der betroffenen Spitäler leicht eingedämmt.

12.6 Indirekte Änderungen im SpVG

Die indirekte Änderung des SpVG führt zu keinen volkswirtschaftlichen Auswirkungen.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat hat die GSI am 19. September 2018 ermächtigt, eine Vernehmlassung durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 19. Dezember 2018. Eingegangen sind 72 Stellungnahme verschiedener Absender und zusätzlich 49 Stellungnahmen von Spielgruppen im Rahmen einer konzentrierten Aktion.

Knapp 40% lehnten das SLG in der vorgelegten Form ab, darunter nebst einigen politischen Parteien auch Verbände und etliche Gemeinden.

Folgende Hauptkritikpunkte wurden angeführt:

- *kein genügender Einbezug der Gemeinden und Verbände bei der Erarbeitung der Vorlage*

Die GSI hat den ungenügenden Einbezug erkannt und im Anschluss an die Vernehmlassung Workshops mit dem Verband bernischer Gemeinden (vbg) und der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) durchgeführt. Die Workshops sind sehr konstruktiv verlaufen. Als Resultat der Workshops und unter Berücksichtigung der Vernehmlassungseingaben hat die GSI insbesondere folgende Änderungen an der Vorlage vorgenommen:

Die Aufsicht und Bewilligung über Kitas soll beim Kanton vereinheitlicht werden. Zudem stellt der Kanton das elektronische Tool Ki-Bon zur Verfügung und übernimmt die Kosten ohne sie in den Lastenausgleich einzugeben. Im Gegenzug übernehmen die Gemeinden Mehraufwände die sich aus der Bewirtschaftung des Gutscheinsystems (Berechnen der Gutscheine, Ausstellen, Abrechnen etc.) gegenüber dem bisherigen System mit subventionierten Kita-Plätzen ergibt.

Die mitfinanzierten Angebote der frühen Förderung gemäss dem Konzept frühe Förderung werden im Gesetz ausdrücklich genannt.

Die Aufgaben der Gemeinden werden klarer definiert. Zudem wird der Vortrag um eine Übersicht der Zuständigkeiten ergänzt.

Auf die Bestimmung, dass die Sozialbehörde aus mindestens drei Personen bestehen muss, wird verzichtet.

- *kein ausgewiesener Reformbedarf im vorliegenden Umfang und zum jetzigen Zeitpunkt*

Vorgebracht wurde von verschiedenen Seite, dass kein aktueller Reformbedarf bestehe. Dem kann insofern zugestimmt werden, als bei den einzelnen Leistungsangeboten – ausser bei den Betreuungsgutscheinen – kein akuter Rechtsetzungsbedarf auf Gesetzesstufe besteht. Hingegen besteht sehr wohl ein aktueller Bedarf an klareren und griffigeren Bestimmungen zur Finanzierung der Leistungserbringung und zum Controlling. Die bisherigen Bestimmungen

des SHG enthalten zu wenig Möglichkeiten der Steuerung eines Bereichs, in dem mehrere 100 Mio. CHF Staatbeiträge ausbezahlt werden.

- *mangelnde Koordination mit den beiden Projekten KFSG / REVOS / zu viele Rechtsetzungsvorhaben mit gegenseitigen Einflüssen*

Ebenfalls als ungünstig erachtet wird, dass im Sozialbereich dermassen viele Rechtsetzungsprojekte pendent sind, die einander gegenseitig beeinflussen. Dies ist nachvollziehbar und liegt daran, dass der Sozialbereich sehr im Wandel ist. Das Anliegen wird insofern berücksichtigt, als die GSI den Zeitplan für das SLG den Projekten «KFSG» und «REVOS» angepasst hat und die ersten Erkenntnisse aus der Einführung der Betreuungsgutscheine mittels ASIV-Revision per 1. April 2019 in das SLG einfließen lässt.

- *unübersichtliche Regelung – was im SHG, was im SLG / fehlende Übersicht, was genau ändert / Gesetz zu umfassend und nicht nachvollziehbar*

Von verschiedenen Stellen wurde eingebracht, dass nicht klar ist, was genau ändert. Dies ist in der Tat eine Schwierigkeit. Der Vortrag wurde um eine Übersicht ergänzt, welche SLG-Kapitel sich auf welche bisherigen SHG-Kapitel beziehen zudem wird für das parlamentarische Verfahren eine Synopse erstellt. Die Struktur der Vernehmlassungsvorlage wurde nochmals überarbeitet und vereinfacht. Schlussendlich soll mit der Aufteilung in mehrere Erlasse ein einfacheres Zurechtfinden ermöglicht werden.

- *Bereich erwachsene Behinderte nicht im SLG, obwohl ursprünglich einer der zwei Hauptgründe für die Revision*

Kritisiert wurde auch, dass der Bereich «erwachsene Menschen mit Behinderung» nicht im SLG geregelt wird. Die im Jahr 2018 durchgeführte Zwischenanalyse zur Umsetzung des Behindertenkonzepts hat ergeben, dass noch Nachjustierungen notwendig sind. Daraufhin beschloss die GSI, die Bereitstellung und Finanzierung der Behindertenhilfe in einem eigenständigen Rechtsetzungsprojekt umzusetzen.

Nebst den ausgeführten grundsätzlichen Bedenken wurden im Rahmen der Vernehmlassung zudem sehr viele und ausführliche Bemerkungen und Hinweise zu den einzelnen Artikeln eingebracht. Diese wurden in einem separaten Dokument zusammengefasst und ausgewertet.

14. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den vorliegenden Entwurf des SLG sowie die vorliegenden Änderungen des EG ZGB, KESG, JVG, FILAG, GesG, SpVG, AMG, SHG, PGG und PDSG zu beschliessen.

Bern, 22. April 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Amman

Der Staatsschreiber: *Auer*

15. Nachtrag

zum Vortrag vom 22. April 2020 des Regierungsrates betreffend Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)

15.1 Erläuterungen Artikel 108, 109, 139, 140 und 141 SLG

Die Zuständigkeit der Aufsicht über Tagesfamilien kombiniert mit einer Bewilligungspflicht für Tagesfamilienorganisationen (TFO) soll ebenfalls zur GSI zu wechseln, damit das Prinzip der Zuständigkeit aus einer Hand umgesetzt werden kann.

Artikel 108 (Bewilligung und Aufsicht über Tagesfamilienorganisationen)

Die zuständige Stelle der GSI bewilligt TFO und beaufsichtigt sie. Im Rahmen einer Verordnung werden die Bewilligungsvoraussetzungen für TFO und die Aufsichtskriterien festgelegt. Diese orientieren sich an den derzeitigen Regelungen.

Artikel 109 (Aufsicht über Tagesfamilien)

Tagesfamilien, die von einer TFO angestellt sind, werden von dieser beaufsichtigt. Dies erfolgt gemäss den Vorgaben des Kantons im Rahmen der Pflichten als Arbeitgeber. Es wird keine Entschädigung hierfür an die Tagesfamilienorganisationen ausgerichtet. Im Rahmen der Aufsicht über die TFO führt die GSI Stichproben bei einzelnen Tagesfamilien durch.

Die übrigen Tagesfamilien werden von der zuständigen Stelle der GSI beaufsichtigt.

Artikel 139 (Bewilligung und Aufsicht TFO und Tagesfamilien)

Mit Festlegung einer Übergangszeit zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen wird sichergestellt dass die Zeit ausreicht, um analog der Bewilligung und Aufsicht von Kitas Ausführungsbestimmungen zu erarbeiten.

Artikel 140 (Aufsicht über Tagesfamilien)

Vgl. ursprüngliche Erläuterungen zu Artikel 108.

Artikel 141 (Aufsicht über Tagesfamilien durch Private)

Vgl. ursprüngliche Erläuterungen zu Artikel 109.

Bern, 12. August 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Schnegg

Der Staatsschreiber:

Auer

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 889

2017_06_GEF_Gesetz über die sozialen Leistungsangebote_SLG

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 38 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾ auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	1 Allgemeine Bestimmungen			
	1.1 Grundsätze			
	Art. 1 Zweck ¹ Die sozialen Leistungsangebote nach diesem Gesetz dienen a der Verwirklichung der verfassungsmässigen Sozialrechte und Sozialziele, b der Prävention, c der Hilfe zur Selbsthilfe, d dem Ausgleich von Beeinträchtigungen,			

¹⁾ BSG 101.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	e der Verhinderung von Ausgrenzung, f der Förderung der Integration, g dem Schutz der betroffenen Personen. ² Dabei stehen die Mobilisierung der eigenen Ressourcen sowie die Förderung der privaten Initiative und Eigenverantwortung im Zentrum.	Antrag Regierungsrat I	² Jeder Person wird die <u>Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht</u>. Dabei stehen die Mobilisierung der eigenen Ressourcen sowie die Förderung der privaten Initiative und Eigenverantwortung im Zentrum.	Antrag Regierungsrat I
	Art. 2 Soziale Leistungsangebote ¹ Die sozialen Leistungsangebote umfassen insbesondere die Unterstützung und Hilfe von Kanton und Gemeinden für folgende Personen und in folgenden Lebenslagen und Bereichen: a Menschen mit Pflegebedarf, b Gesundheitsförderung und Suchthilfe, c Familien-, Kinder- und Jugendförderung, d berufliche und soziale Integration. ² Sie sind qualitativ angemessen sowie wirkungsorientiert und werden regelmässig auf das Erreichen der Ziele sowie auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Als soziale Leistungsangebote gelten auch a Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung, b Ausbildungs- und Betreuungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene, die von der Invalidenversicherung finanzierte Institutionen erbringen.			
	Art. 3 Zugänglichkeit ¹ Die vom Kanton bereitgestellten sozialen Leistungsangebote sind bei entsprechendem Bedarf allen Personen mit Wohnsitz im Kanton zugänglich. ² Sie können in Ausnahmefällen auch Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz zugänglich gemacht werden. ³ Die von einer Gemeinde bereitgestellten sozialen Leistungsangebote sind bei entsprechendem Bedarf allen Personen mit Wohnsitz in der bereitstellenden Gemeinde zugänglich.			
		Antrag Regierungsrat I	Art. 4 ¹ Bei allen sozialen Leistungsangeboten ist der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern zu respektieren.	Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		Antrag Regierungsrat I	² Bei gleicher und gleichwertiger Arbeit ist die Lohngleichheit zu gewährleisten und zu überprüfen.	Antrag Regierungsrat I
	Art. 4 Subsidiarität ¹ Der Kanton und die Gemeinden stellen soziale Leistungsangebote in Ergänzung zur privaten Initiative, zu Leistungen der Sozialversicherungen sowie zu anderen Leistungsformen nur soweit bereit und finanzieren sie, als dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots nötig ist.			
	1.2 Zuständigkeiten und Aufgaben			
	Art. 5 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) ¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) a konkretisiert die Ziele der sozialen Leistungsangebote und sorgt für deren Umsetzung, b erhebt und analysiert den Bedarf an sozialen Leistungsangeboten, c sorgt für eine bedarfsgerechte Versorgung, d stellt die erforderlichen sozialen Leistungsangebote bereit,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	e überprüft die Wirkung und Qualität der Versorgung, f legt Kennzahlen für das fachliche und finanzielle Controlling fest und stellt dessen Erreichung sicher. ² Sie kann Ombudsstellen fördern und unterstützen.	<i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Regierungsrat I</i>	f legt Kennzahlen für das fachliche und finanzielle Controlling fest und stellt dessen Erreichung die Erhebung und das Erreichen des Controllings sicher. ² Sie kann Ombudsstellen fördern und unterstützen. ² Sie kann fördert und unterstützt Ombudsstellen fördern und unterstützen.	<i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Regierungsrat I</i>
	Art. 6 Gemeinden ¹ Die Gemeinden a erheben und analysieren den Bedarf an sozialen Leistungsangeboten in ihrem Zuständigkeitsbereich, b können soziale Leistungsangebote in Koordination mit der GSI in den gemeinsamen Zuständigkeitsbereichen durchführen.			
	1.3 Begriffe			
	Art. 7			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Im Sinne dieses Gesetzes gelten als a Leistungserbringer: natürliche oder juristische Personen, die soziale Leistungsangebote erbringen; b Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger: natürliche Personen, die soziale Leistungsangebote nutzen; c Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger: natürliche oder juristische Personen, die gestützt auf dieses Gesetz Staatsbeiträge erhalten.			
	1.4 Erbringung von sozialen Leistungsangeboten			
	1.4.1 Allgemeines			
	Art. 8 Leistungsorientierung ¹ Die Beiträge an die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger werden leistungsorientiert, nach Möglichkeit prospektiv und soweit fachlich zielführend aufgrund von Pauschalen oder Normkosten festgesetzt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Bei der Bemessung der Beiträge an die Leistungserbringer sind sämtliche Erträge im Rahmen der Leistungserbringung angemessen anzurechnen. ³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung nähere Vorschriften zur Beitragsfestsetzung, zur Tarifierung der Leistungen und zur Anrechnung der Eigenmittel der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger erlassen.	Bei der Bemessung der Beiträge an die Leistungserbringer sind sämtliche Erträge im Rahmen der Leistungserbringung angemessen anzurechnen. <u>Nicht angerechnet werden insbesondere Spenden und Legate, welche zweckgebunden für andere Tätigkeiten ausgerichtet wurden.</u>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	Art. 9 Staatsbeitragsrecht ¹ Soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Staatsbeitragsgesetzgebung.			
	Art. 10 Zweckkonforme Verwendung ¹ Die zuständigen Stellen der GSI kontrollieren die zweckkonforme und rechtmässige Verwendung der ausgerichteten Beiträge.			
	Art. 11 Verrechnung von Forderungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Der Kanton kann Forderungen gegenüber Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern mit Forderungen der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger gegenüber dem Kanton verrechnen. ² Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger können ihre Forderungen gegenüber dem Kanton mit dessen Einverständnis verrechnen.			
	Art. 12 Sicherung des Verwendungszwecks ¹ Zur Sicherung des Verwendungszwecks können die Beiträge an Dritte ausgerichtet werden.			
	Art. 13 Pfändungs- und Abtretungsverbot ¹ Die Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger dürfen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, weder verpfändet noch abgetreten werden.			
	Art. 14 Rechtsverhältnisse ¹ Das Rechtsverhältnis zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern wird mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Ansprüche aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind durch Klage beim Regionalgericht geltend zu machen. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO) ¹⁾ .			
	1.4.2 Bereitstellung			
	Art. 15 Bereitstellung durch den Kanton ¹ Die GSI stellt im Rahmen der strategischen Vorgaben des Regierungsrates und der verfügbaren Mittel die erforderlichen sozialen Leistungsangebote bereit. ² Zu diesem Zweck können die zuständigen Stellen der GSI a Leistungsverträge abschliessen, b Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern Beiträge gewähren, c Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern Beiträge für den Einkauf von Leistungen gewähren, d Gemeinden zur Bereitstellung von sozialen Leistungsangeboten ermächtigen,			

¹⁾ SR 272

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	e Gemeinden, die auf eigene Kosten über dieses Gesetz hinausgehende soziale Leistungsangebote bereitstellen, Beiträge an die Kosten dieser Leistungsangebote gewähren, f ausnahmsweise selber Leistungen erbringen.			
	Art. 16 Bereitstellung durch die Gemeinden ¹ Die Gemeinden können mit Ermächtigung der GSI soziale Leistungsangebote gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes bereitstellen. ² Der Regierungsrat kann die maximal lastenausgleichsberechtigten Gesamtkosten festlegen und nähere Vorschriften erlassen über a die Zulassung der sozialen Leistungsangebote zum Lastenausgleich, b die Sicherstellung einer angemessenen regionalen Angebotsverteilung, c die Mindestanforderungen an die sozialen Leistungsangebote. ³ Die Gemeinden können auf eigene Kosten soziale Leistungsangebote bereitstellen, die über die kantonalen Vorgaben oder die Ermächtigung der GSI hinausgehen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	1.4.3 Leistungsverträge			
	Art. 17 Grundsätze ¹ Die zuständigen Stellen der GSI können im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes durch Leistungsverträge geeignete Dritte beiziehen. ² Beim Abschluss von Leistungsverträgen ist zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung sicherzustellen, dass geregelt ist, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenpflichtig sind. ³ Die Leistungserbringer streben im Rahmen ihrer vertraglichen Aufgaben an, Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger, Personen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderung angemessen in ihren betrieblichen Abläufen zu berücksichtigen, insbesondere als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		Antrag Regierungsrat I	⁴ Die im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringer verfügen über einen Gesamtarbeitsvertrag, haben sich dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche angeschlossen oder bieten ihrem Personal Arbeitsbedingungen an, die insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit, Entlohnung und Sozialleistungen dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche entsprechen.	Antrag Regierungsrat I
		Antrag Regierungsrat I	⁵ Fehlt ein Gesamtarbeitsvertrag, legt der Regierungsrat insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit, Entlohnung und Sozialleistungen die Mindestanforderungen fest, denen die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen zu genügen haben. Diese orientieren sich an den kantonalen Arbeitsbedingungen.	Antrag Regierungsrat I
	Art. 18 Pflichtverletzungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Verletzt ein Leistungserbringer vertragliche Pflichten, können die zuständigen Stellen der GSI oder der Gemeinde die Beiträge nach erfolgloser Mahnung kürzen, einstellen oder sie mit Zins seit der Auszahlung zurückfordern. ² Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen können die Leistungsverträge fristlos gekündigt werden.			
	1.4.4 Investitionsbeiträge, Bürgschaften und Darlehen			
	Art. 19 Investitionsbeiträge ¹ Die zuständigen Stellen der GSI können im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Leistungserbringern Investitionsbeiträge gewähren. ² Investitionsbeiträge können gewährt werden, wenn a die Investitionskosten nicht durch Eigenmittel oder Bundesbeiträge gedeckt sind, b die Investition der kantonalen Bedarfsplanung entspricht und	<i>Antrag Regierungsrat I</i> a die Investitionskosten nicht durch Eigenmittel <u>angemessene Eigenmittelverwendung</u> oder Bundesbeiträge gedeckt sind,	² Investitionsbeiträge können gewährt <u>werden gewährt</u>, wenn	<i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c die Investition mit dem Betriebskonzept des Leistungserbringers übereinstimmt. ³ Leistungserbringern, deren Infrastruktur durch Infrastrukturpauschalen finanziert wird, kann ein Investitionsbeitrag nur in vom Regierungsrat festgelegten Ausnahmefällen gewährt werden.			
	Art. 20 Bürgschaften und Darlehen ¹ Die zuständigen Stellen der GSI können im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Leistungserbringern Bürgschaften nach Artikel 492 bis 512 des Obligationenrechts (OR)¹⁾ und Darlehen gewähren. ² Bürgschaften und Darlehen können gewährt werden, wenn a die der Bürgschaft zugrundeliegende Hauptschuld oder das Darlehen mit den voraussichtlichen Erträgen finanziert werden kann, b die Investition der kantonalen Bedarfsplanung entspricht und c die Investition mit dem Betriebskonzept des Leistungserbringers übereinstimmt.			

¹⁾ SR 220

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Der Regierungsrat regelt die Grundsätze der Verzinsung und der Rückerstattung der Darlehen durch Verordnung.			
	Art. 21 Rückerstattung ¹ Die Rückerstattung erfolgt mit Zins. ² Wenn der Kanton ein wesentliches Interesse daran hat, kann er in Ausnahmefällen ganz oder teilweise auf eine Rückerstattung verzichten.			
	1.5 Zusammenarbeit			
	Art. 22 Pflicht zur Zusammenarbeit ¹ Die Leistungserbringer arbeiten mit anderen Leistungserbringern sowie den in ihrem Bereich tätigen weiteren Partnern und den Behörden zusammen.			
	Art. 23 Interinstitutionelle Zusammenarbeit ¹ Die Leistungserbringer arbeiten mit anderen Institutionen zusammen, um die Eingliederung von Personen und deren finanzielle Unabhängigkeit zu fördern. Dazu gehören insbesondere die Sozialdienste sowie die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Die mitwirkenden Institutionen stimmen ihre Angebote an Eingliederungsmassnahmen aufeinander ab. ³ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.			
	Art. 24 Interkantonale Zusammenarbeit ¹ Die GSI und die Gemeinden können beim Bereitstellen der Leistungsangebote auch ausserkantonale Leistungserbringer berücksichtigen, soweit das zur Bedarfsdeckung notwendig oder kostengünstiger ist. ² Der Regierungsrat kann bei Bedarf mit anderen Kantonen Verträge abschliessen über a die Zusammenarbeit, b die Aufnahme von Personen in Institutionen, c die Kostentragung,	¹ Die GSI und die Gemeinden können beim Bereitstellen der Leistungsangebote auch ausserkantonale Leistungserbringer berücksichtigen, soweit das zur Bedarfsdeckung notwendig oder kostengünstiger ist <u>und gleichzeitig die Leistungserbringung in definierter Qualität gewährleistet ist.</u>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	d die gegenseitige Finanzierung von Leistungen.			
	2 Leistungsangebote für Menschen mit Pflegebedarf			
	2.1 Leistungsangebote			
	Art. 25 Ziel ¹ Die GSI sorgt für die erforderlichen Leistungsangebote für Menschen mit Pflegebedarf. ² Sie berücksichtigt dabei die spezifischen Anliegen von Kindern, älteren, chronisch kranken und sterbenden Menschen sowie von deren Angehörigen. ³ Die Leistungsangebote dienen dem Zweck, a die Gesundheit und die Selbstständigkeit von Menschen mit Pflegebedarf zu erhalten und zu fördern, b die Menschen mit Pflegebedarf in der Behandlung und im Umgang mit Auswirkungen von Krankheiten und Therapie zu unterstützen.			
	Art. 26 Inhalt			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Leistungsangebote für Menschen mit Pflegebedarf umfassen insbesondere die folgenden Bereiche: a Beratungs- und Informationsangebote für Betroffene sowie deren Angehörige, b Gesundheitsförderung und Prävention, c Pflege, Betreuung und Hilfe zu Hause (Spitex), d Tagesstätten, e Pflegeheime.			
	Art. 27 Zuständigkeit ¹ Die GSI stellt die erforderlichen Leistungsangebote nach Artikel 26 bereit.			
	2.2 Finanzierung			
	Art. 28 Beiträge an Leistungserbringer ¹ Die GSI gewährt Beiträge an die von ihnen beauftragten Leistungserbringer.			
	Art. 29 Finanzierung der Pflegekosten			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die GSI vergütet den Leistungserbringern die nicht von den Krankenversicherten und den Leistungsempfängern gedeckten Pflegekosten nach Artikel 25a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)¹⁾. ² Der Regierungsrat kann Pauschalen oder Normkosten festsetzen und regelt die Kostenbeteiligung der Leistungsempfänger durch Verordnung.			
	3 Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe			
	3.1 Leistungsangebote			
	Art. 30 Ziel ¹ Die GSI und die Gemeinden sorgen für bedarfsgerechte Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und der Suchthilfe. ² Diese dienen der Sicherstellung folgender Ziele: a einen gesunden Lebensstil und gesundheitsförderliche Lebensbedingungen zu unterstützen, b übertragbare sowie nichtübertragbare Krankheiten zu verhindern oder zumindest hinauszuzögern,			

¹⁾ SR 832.10

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c Suchterkrankungen zu verhindern, d abhängigen Menschen die notwendige Hilfe und Behandlung zu ermöglichen, e die individuellen, sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen des Suchtmittelmissbrauchs zu vermindern und negative Auswirkungen auf die Gesellschaft zu verringern.			
	Art. 31 Gesundheitsförderung ¹ Die Leistungsangebote der Gesundheitsförderung umfassen insbesondere die folgenden Bereiche: a Förderung der physischen und psychischen Gesundheit, b Prävention übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten.			
	Art. 32 Suchthilfe ¹ Die Leistungsangebote der Suchthilfe umfassen insbesondere die folgenden Bereiche: a Suchtprävention, b Früherkennung und Frühintervention, c ambulante Beratung und Therapie,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	d stationäre Suchttherapie, e Schadensminderung und Überlebenshilfe, f Obdach und Wohnen, g Arbeit.			
	Art. 33 Zuständigkeiten ¹ Die GSI stellt die erforderlichen Leistungsangebote nach Artikel 31 und 32 bereit. ² Die Gemeinden können Leistungsangebote nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e und f bereitstellen.			
	3.2 Finanzierung			
	Art. 34 Fonds für Suchtprobleme ¹ Unter der Bezeichnung „Fonds für Suchtprobleme“ besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 14 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) ¹⁾ . ² Der Fonds, dem von Dritten weitere Mittel zugewiesen werden können, wird wie folgt geäuft:			

¹⁾ BSG 620.0

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a aus dem Anteil des Kantons am Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung nach der eidgenössischen Alkoholvergesetzgebung, b aus der Alkoholabgabe nach dem Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG)¹⁾, c aus der Spielbankenabgabe nach dem Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)²⁾, d aus den Abgaben für Glücksspiele und Geschicklichkeitsautomaten nach der Spielapparateverordnung vom 20. Dezember 1995 (SpV)³⁾, e aus der Spielsuchtabgabe nach der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten⁴⁾. ³ Die Mittel des Fonds werden insbesondere zur Finanzierung und Steuerung von Massnahmen und Einrichtungen der Gesundheitsförderung (Art. 31) und Suchthilfe (Art. 32) verwendet.			

¹⁾ BSG 935.11

²⁾ BSG 930.1

³⁾ BSG 935.551

⁴⁾ BSG 945.4-1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	⁴ Bei der Mittelvergabe sind das Fondsreglement und die spezifischen Zweckbindungen zu berücksichtigen.			
	Art. 35 Beiträge an Leistungserbringer ¹ Die GSI oder die Gemeinden gewähren Beiträge an die von ihnen beauftragten Leistungserbringer.			
	Art. 36 Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ¹ Die zuständige Stelle der GSI kann Beiträge an Personen gewähren für die Inanspruchnahme der Leistungsangebote nach den Artikeln 31 und 32, soweit diese nicht mit Eigenleistungen, mit Leistungen Dritter oder mit Betriebsbeiträgen der GSI finanziert werden können.			
	4 Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung			
	4.1 Leistungsangebote			
	Art. 37 Inhalt ¹ Die GSI und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen Leistungsangebote zur Familien-, Kinder- und Jugendförderung. ² Die Leistungsangebote umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a frühe Förderung, b familienergänzende Kinderbetreuung, soweit sie nicht in der Volksschulgesetzgebung geregelt ist, c offene Kinder- und Jugendarbeit, d Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Familien, e pädagogisch-therapeutische Massnahmen.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	b familienergänzende Kinderbetreuung <u>und Entlastung für Familien bei Unfall und Krankheit</u>, soweit sie nicht in der Volksschulgesetzgebung geregelt ist,	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	Art. 38 Zuständigkeiten ¹ Die GSI stellt die erforderlichen Leistungsangebote nach Artikel 37 Absatz 2 bereit. ² Die Gemeinden können Angebote nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a bis c bereitstellen. ³ Sie können den Vollzug der Aufgaben der familienergänzenden Kinderbetreuung einschliesslich der damit verbundenen Verfügungskompetenz einer geeigneten Behörde oder Institution übertragen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	4.2 Frühe Förderung			
	Art. 39 Ziel ¹ Frühe Förderung bezweckt, die Ressourcen von Kindern und ihren Familien generell und besonders bei Risikokumulation präventiv zu stärken, damit sich die Kinder ihren individuellen Voraussetzungen entsprechend möglichst optimal und altersgemäss entwickeln können. ² Sie umfasst insbesondere a vorschulische Sprachförderung, b Beratungs- und Bildungsangebote für Eltern, c Informations- und Vernetzungsangebote.	a vorschulische Sprachförderung, <u>b Angebote zur sozialen Integration,</u> <u>c</u> Beratungs- und Bildungsangebote für Eltern, <u>d</u> Informations- und Vernetzungsangebote.		Antrag Kommissionsmehrheit
	Art. 40 Vorschulische Sprachförderung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Kinder, deren Sprachstand in der Unterrichtssprache an ihrem Wohnsitz für den Eintritt in die Volksschule bei zu erwartender Entwicklung nachweislich ungenügend ist, können bis zum Eintritt in den Kindergarten altersgerecht im Erwerb dieser Unterrichtssprache gefördert werden. ² Die GSI und die Gemeinden fördern den vorschulischen Spracherwerb primär im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung.			
	Art. 41 Mütter- und Väterberatung ¹ Die Mütter- und Väterberatung als Angebot der frühen Förderung nimmt Kontakt auf zu Eltern und Pflegeeltern von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr und bietet ihnen dezentrale Beratung und Unterstützung an bei der Pflege, Ernährung, Gesundheit, Entwicklung und Erziehung.			
	Art. 42 Elternbildung ¹ Elternbildung dient dem Ziel, den Eltern Wissen und Fähigkeiten zu vermitteln und Handlungsoptionen zu eröffnen, die sie zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und Sozialisationsaufgaben befähigen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Unterstützt werden insbesondere niederschwellige Leistungsangebote für Eltern, die aufgrund fehlender sprachlicher, kultureller oder finanzieller Ressourcen über einen eingeschränkten Zugang zu universellen Informations- und Bildungsangeboten im Erziehungsbereich verfügen.			
	4.3 Familienergänzende Kinderbetreuung			
	4.3.1 Grundsätze			
	Art. 43 Ziel und Form ¹ Das Leistungsangebot der familienergänzenden Kinderbetreuung dient der Sicherstellung folgender Ziele: a Existenzsicherung von Familien, b Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern, c Integration von Kindern in einem sozialen Netz, d Chancengleichheit, e sprachliche Integration der Kinder.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Es ist primär auf Erziehungsberechtigte ausgerichtet, die zur Erreichung dieser Ziele auf mitfinanzierte familienergänzende Betreuung angewiesen sind. ³ Es wird in Form von Betreuungsgutscheinen erbracht.			
	Art. 44 Betreuungsgutscheine ¹ Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung der Gemeinden an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote familienergänzender Kinderbetreuung. ² Sie berechtigen die Erziehungsberechtigten bei entsprechendem Bedarf zum Bezug von vergünstigten Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung bei einem am Gutscheinsystem teilnehmenden Leistungserbringer ihrer Wahl im Kanton. ³ Die Höhe der Betreuungsgutscheine bemisst sich nach der Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten, der Familiengrösse sowie dem Bedarf.			
	4.3.2 Gemeinden			
	Art. 45 Teilnahme am Gutscheinsystem			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Gemeinden entscheiden darüber, ob sie am Gutscheinsystem teilnehmen. ² Gemeinden, die am Gutscheinsystem teilnehmen, sind verpflichtet, die von der GSI bereitgestellte Webapplikation zu verwenden.	<i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Regierungsrat I</i>	¹ Die Gemeinden entscheiden darüber, ob sie am Gutscheinsystem teilnehmen. ² Die Gemeinden, die am Gutscheinsystem teilnehmen, sind verpflichtet, die von der GSI bereitgestellte Webapplikation zu verwenden.	<i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Regierungsrat I</i>
	Art. 46 Zugänglichkeit ¹ Die Gemeinden können die Betreuungsgutscheine kontingentieren. ² Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, welche Prioritäten im Fall einer Kontingentierung zu beachten sind.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	¹ Die Gemeinden können die Betreuungsgutscheine kontingentieren sind verpflichtet, <u>Betreuungsgutscheine auszustellen.</u>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	4.3.3 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger			
	Art. 47 Bedarf an Betreuungsgutscheinen ¹ Einen Bedarf an Betreuungsgutscheinen haben Erziehungsberechtigte, wenn	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	¹ Einen Bedarf an Anspruch auf Betreuungsgutscheinen haben Erziehungsberechtigte, wenn	<i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a sie erwerbstätig sind oder einer Tätigkeit nachgehen, die der Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist, b die familienergänzende Kinderbetreuung zur sozialen oder sprachlichen Integration notwendig ist oder c gesundheitliche Gründe die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt über längere Zeit ganz oder teilweise verunmöglichen. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er regelt insbesondere allfällige Zusatzleistungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	b die familienergänzende Kinderbetreuung zur sozialen oder sprachlichen <u>für eine soziale oder sprachliche Integration notwendig</u> und förderlich ist oder	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	Art. 48 Mitwirkungspflicht ¹ Die Erziehungsberechtigten als Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind dazu verpflichtet, a die notwendigen Unterlagen termingerecht einzureichen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b die notwendigen Personen und Stellen zu ermächtigen, der zuständigen Stelle bzw. den von ihr beauftragten Dritten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen, c jede Änderung der Verhältnisse, die eine Anpassung des Betreuungsgutscheins zur Folge haben könnte, unaufgefordert und unverzüglich zu melden. ² Verletzen sie ihre Mitwirkungspflichten, können die Leistungen vorübergehend oder dauernd verweigert werden.			
	4.3.4 Leistungserbringer			
	Art. 49 Zulassung ¹ Die zuständige Stelle der GSI erteilt Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen die Zulassung zur Entgegennahme von Betreuungsgutscheinen. ² Der Regierungsrat legt die Anforderungen durch Verordnung fest. ³ Die Zulassung erfolgt auf Gesuch hin. Sie wird kostenlos erteilt.	² Der Regierungsrat legt die Anforderungen durch Verordnung fest, <u>insbesondere sind die Qualitätsvorgaben zu definieren.</u>		Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		Antrag Regierungsrat I	⁴ <u>Die im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringer verfügen über einen Gesamtarbeitsvertrag, haben sich dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche angeschlossen oder bieten ihrem Personal Arbeitsbedingungen an, die insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit, Entlohnung und Sozialleistungen dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche entsprechen.</u>	Antrag Regierungsrat I
		Antrag Regierungsrat I	⁵ <u>Fehlt ein Gesamtarbeitsvertrag, legt der Regierungsrat insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit, Entlohnung und Sozialleistungen die Mindestanforderungen fest, denen die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen zu genügen haben. Diese orientieren sich an den kantonalen Arbeitsbedingungen.</u>	Antrag Regierungsrat I
	Art. 50 Einschränkung, Entzug und Erlöschen ¹ Für Einschränkung, Entzug und Erlöschen der Zulassung sind Artikel 93 und 94 sinngemäss anwendbar.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 51 Pflichten ¹ Wer zur Entgegennahme von Betreuungsgutscheinen zugelassen ist, hat a den zuständigen Behörden die zur Überprüfung der Qualität der Leistungserbringung und zur ordnungsgemässen Abrechnung erforderlichen Daten und Kennzahlen zu liefern, b den zuständigen Behörden Angaben über die betreuten Kinder und deren Betreuungsspensum zu liefern, c bei Bedarf mit involvierten Stellen zusammenzuarbeiten, d die von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestellte Webapplikation zu verwenden.			
	Art. 52 Pflichtverletzungen ¹ Bei Pflichtverletzungen ist Artikel 103 sinngemäss anwendbar.			
	Art. 53 Veröffentlichung ¹ Die zuständige Stelle der GSI veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Leistungserbringer.			
	4.3.5 Verfahren und Datenschutz			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 54 Verfahren ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen bei der zuständigen Stelle ein Gesuch um Betreuungsgutscheine ein. ² Die zuständige Stelle prüft das Gesuch und verfügt über die Gutscheinberechtigung und deren Höhe. Der Betreuungsgutschein wird befristet erteilt. ³ Die zuständige Stelle entrichtet den Gutscheinbetrag an den Leistungserbringer, bei dem das Kind betreut wird.			
	Art. 55 Rückerstattung ¹ Die Wohnsitzgemeinde fordert Beiträge, die aufgrund von unrichtigen Angaben oder Verschweigen von Tatsachen zu Unrecht an Erziehungsberechtigte gewährt oder an Leistungserbringer ausbezahlt wurden, mit Verzugszinsen zurück. ² Unterlässt sie dies, kürzt die zuständige Stelle der GSI den dem Lastenausgleich anrechenbaren Betrag.			
	Art. 56 Datenbearbeitung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die für die Ausstellung der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle ist berechtigt, die im Gesuch enthaltenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten zu bearbeiten. ² Die Leistungserbringer sind berechtigt, die zur Bestätigung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Angaben aus dem Gesuch sowie die Verfügung, mit welcher der Betreuungsgutschein gewährt wird, einzusehen. ³ Die Datenbearbeitung erfolgt in Anwendung der von der zuständigen Stelle der GSI bereitgestellten Webapplikation in einem elektronischen Abrufverfahren.			
	Art. 57 Steuerdaten ¹ Die für die Ausstellung der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle ist mit dem Einverständnis der betroffenen Personen berechtigt, zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten in einem Abrufverfahren auf die hierfür erforderlichen Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zuzugreifen.			
	4.4 Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)			
	Art. 58			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die OKJA bezweckt, Kinder und Jugendliche sowie deren Umfeld zu stützen, zu fördern und ihnen einen angemessenen Platz in der Gesellschaft zu ermöglichen. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu den Angeboten durch Verordnung.			
	4.5 Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Familie			
	Art. 59 ¹ Die GSI stellt unter Berücksichtigung der Angebote anderer Direktionen Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder in besonders schwierigen psychosozialen Verhältnissen sowie für deren Familien bereit.			
	4.6 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen			
	Art. 60 ¹ Die GSI stellt unter Berücksichtigung der Angebote der Volksschule die erforderlichen Leistungsangebote in folgenden Bereichen bereit, insbesondere:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a pädagogisch-therapeutische Massnahmen für Kinder und Jugendliche im Vor- und Nachschulalter, b heilpädagogische Früherziehung. ² Sie kann den Vollzug der Aufgaben nach Absatz 1 einschliesslich der damit verbundenen Verfügungskompetenz einer anderen geeigneten Behörde oder Stelle übertragen.			
	4.7 Finanzierung			
	Art. 61 Beiträge an Leistungserbringer ¹ Die GSI oder die Gemeinden gewähren Beiträge an die von ihnen beauftragten Leistungserbringer.			
	Art. 62 Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ¹ Die zuständige Stelle der GSI kann Beiträge an Personen gewähren für die Inanspruchnahme der Leistungsangebote nach Artikel 37, soweit diese nicht mit Eigenleistungen, mit Leistungen Dritter oder mit Betriebsbeiträgen der GSI finanziert werden können.			
	Art. 63 Finanzierung der Betreuungsgutscheine			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Gemeinden gewähren Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung in Form von Betreuungsgutscheinen.			
	5 Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration			
	5.1 Leistungsangebote			
	Art. 64 Ziel ¹ Die GSI und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen Angebote zur beruflichen und sozialen Integration. ² Diese Leistungsangebote bezwecken, die berufliche und soziale Integration von gegenüber der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung nicht oder nicht hinreichend anspruchsberechtigten, erwerbslosen Personen sowie von allen erwerbslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern.			
	Art. 65 Inhalt ¹ Die Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration umfassen insbesondere die folgenden Bereiche: a Massnahmen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b Projekte der beruflichen Integration, c Massnahmen zur Sicherung und Unterstützung der beruflichen Integration, d Massnahmen zur Vorbereitung und Abklärung der beruflichen Integration, e Massnahmen zur sozialen Integration.			
	Art. 66 Zusammenarbeit mit der Wirtschaft ¹ Die Leistungserbringer und die zuständigen Behörden arbeiten mit der Wirtschaft, den Gewerkschaften und den Verbänden zusammen.			
	Art. 67 Zuständigkeiten ¹ Die GSI a stellt die erforderlichen Angebote nach Artikel 65 bereit, b sieht eine angemessene regionale Angebotsverteilung vor, c koordiniert ihre Angebote mit jenen der Arbeitsmarktbahörden und der Bildungsbehörden sowie im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ). ² Die Gemeinden können ergänzende Angebote nach Artikel 65 bereitstellen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	5.2 Finanzierung			
	Art. 68 Beiträge an Leistungserbringer ¹ Die GSI gewährt Beiträge an die von ihnen beauftragten Leistungserbringer.			
	Art. 69 Beiträge an Gemeinden ¹ Die GSI kann den Gemeinden, die auf eigene Kosten ergänzende Angebote bereitstellen, Beiträge an die Kosten dieser Angebote gewähren.			
	Art. 70 Beiträge an Sozialdienste und Fachstellen ¹ Die GSI kann den Sozialdiensten und zuweisenden Fachstellen Beiträge gewähren für die Finanzierung der Teilnahme einer Leistungsempfängerin oder eines Leistungsempfängers an einem Leistungsangebot nach Artikel 65.			
	6 Weitere soziale Leistungsangebote			
	6.1 Leistungsangebote			
	Art. 71 Ziel ¹ Die GSI und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen weiteren Angebote zur sozialen Integration.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Diese dienen der sozialen Stabilisierung und der Aktivierung der persönlichen Ressourcen und damit der Förderung der Eigenverantwortung und eines selbstbestimmten Lebens.			
	Art. 72 Inhalt ¹ Die weiteren sozialen Leistungsangebote umfassen insbesondere die folgenden Bereiche: a Schuldenberatung, b Schutzunterkünfte, c Beratung und Betreuung von Menschen, welche die Prostitution ausüben, d Beratung von Menschen, die von einer übertragbaren Krankheit betroffen sind, e Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung, f Betreuung von Menschen mit einem besonders anspruchsvollen sozialen Bedarf, g Transporte zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung.			
	Art. 73 Zuständigkeit			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die GSI stellt die erforderlichen Angebote nach Artikel 72 bereit. ² Die Gemeinden können ergänzende Angebote bereitstellen.			
	Art. 74 Transporte zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung ¹ Die zuständige Stelle der GSI kann eine geeignete juristische Person mit der Erbringung folgender Leistungen beauftragen: a Festlegung der Kriterien für eine Berechtigung, vergünstigte Transportdienste anzubieten, b Erteilung dieser Berechtigung durch Verfügung, c Festlegung der Kriterien für einen individuellen Transportanspruch der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie Bestimmung von dessen Höhe und des Selbstbehalts, d Erteilung des individuellen Transportanspruchs, e Abrechnung der Fahrten. ² Die zuständige Stelle der GSI genehmigt die Kriterien nach Absatz 1 Buchstabe a und c.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	6.2 Finanzierung			
	Art. 75 Beiträge an Leistungserbringer ¹ Die GSI gewährt Beiträge an die von ihnen beauftragten Leistungserbringer.			
	Art. 76 Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ¹ Die zuständige Stelle der GSI kann Beiträge an Personen gewähren für die Inanspruchnahme der Leistungsangebote nach Artikel 72, soweit diese nicht mit Eigenleistungen, mit Leistungen Dritter oder mit Betriebsbeiträgen der GSI finanziert werden können.			
	7 Besondere Massnahmen und Modellversuche			
	Art. 77 Besondere Massnahmen ¹ Die GSI kann zur Erreichung des Zwecks und der Ziele dieses Gesetzes besondere Massnahmen treffen. ² Sie kann a Leistungsangebote für besondere Bedürfnisse bereitstellen, b Beiträge an Organisationen oder beauftragte Dritte gewähren,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c die Freiwilligenarbeit fördern und unterstützen, d Studien und Evaluationen fördern.			
	Art. 78 Modellversuche ¹ Die GSI kann Modellversuche durchführen oder im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben mit Beiträgen fördern und unterstützen, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe zu erproben a im Bereich der sozialen Leistungsangebote, b in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)¹⁾, des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)²⁾ und des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)³⁾, soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen.			

¹⁾ BSG 811.01

²⁾ BSG 812.11

³⁾ BSG 860.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Sie fördert oder unterstützt insbesondere solche Projekte, die auf die Entwicklung und Umsetzung von integrierten Versorgungsmodellen, Systemdurchlässigkeit, innovativen Präventions- und Integrationsansätzen, Anreizsystemen und Abgeltungsformen ausgerichtet sind.			
	Art. 79 Grundsätze für Modellversuche ¹ Für die Modellversuche gelten folgende Grundsätze: a Die Bedürfnisse und der Schutz der betroffenen Personen sind zu berücksichtigen. b Die Modellversuche müssen auf die Erzielung sozialer, versorgungstechnischer oder wirtschaftlicher Verbesserungen ausgerichtet sein. c Sie sind durch ein Controlling zu begleiten und müssen evaluiert werden. ² Die zuständige Stelle der GSI regelt die Modellversuche in Leistungsverträgen mit den Leistungserbringern oder mit geeigneten Organisationen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Der Regierungsrat kann zur Durchführung von Modellversuchen Versuchsverordnungen gemäss Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) ¹⁾ erlassen.			
	8 Aus- und Weiterbildung			
	8.1 Allgemeines			
	Art. 80 Massnahmen ¹ Die zuständige Stelle der GSI kann Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen ergreifen, wenn die Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses in den Betrieben der Leistungserbringer gemäss Absatz 2 gefährdet ist. ² Die Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung gelten für folgende Leistungserbringer: a Wohn- und Pflegeheime für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf, b Spitex-Organisationen.			

¹⁾ BSG 152.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Der Regierungsrat bezeichnet die nicht-universitären Gesundheitsberufe durch Verordnung.			
	8.2 Praktische Aus- und Weiterbildung			
	Art. 81 Pflicht ¹ Die Leistungserbringer beteiligen sich an der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen, indem sie ihre Aus- und Weiterbildungsplätze für im Kanton gelegene schulische Bildungsanbieter bereitstellen. ² Wenn im Kanton Anbieter für einzelne Berufe fehlen oder nicht in der entsprechenden Amtssprache vorhanden sind, können die Leistungserbringer Plätze für ausserhalb des Kantons Bern gelegene Bildungsanbieter bereitstellen.			
	Art. 82 Ausbildungskonzept ¹ Jeder Leistungserbringer erstellt ein Ausbildungskonzept.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Das Ausbildungskonzept beschreibt die betrieblichen Voraussetzungen sowie die Ziele und Schwerpunkte der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.			
	Art. 83 Aus- und Weiterbildungsleistung ¹ Die zuständige Stelle der GSI legt gegenüber jedem Leistungserbringer die in einem Rechnungsjahr zu erbringende Aus- und Weiterbildungsleistung fest. Sie stützt sich dabei auf die kantonale Versorgungsplanung und die kantonalen Vorgaben über das Ausbildungspotenzial. ² Die kantonalen Vorgaben zur Berechnung des Ausbildungspotenzials des Leistungserbringers berücksichtigen insbesondere a die Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen, b die Struktur des Betriebs des Leistungserbringers, c die diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Leistungen im stationären und ambulanten Bereich des Leistungserbringers.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Der Leistungserbringer kann die Aus- und Weiterbildungsleistung im eigenen Betrieb erbringen oder einen im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringer damit beauftragen. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Gewichtung für jede Aus- und Weiterbildung durch Verordnung und macht Vorgaben zum Ausbildungspotenzial der Leistungserbringer.			
	Art. 84 Abgeltung ¹ Der Leistungserbringer meldet der zuständigen Stelle der GSI am Ende des Rechnungsjahres für jeden nichtuniversitären Gesundheitsberuf die Aus- und Weiterbildungswochen, die während des Rechnungsjahres erbracht worden sind. ² Die zuständige Stelle der GSI entrichtet dem Leistungserbringer die Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung. Vergütungen für die Aus- und Weiterbildungsleistung, die der Leistungserbringer nach KVG erhält, werden davon abgezogen. ³ Die zuständige Stelle der GSI kann dem Leistungserbringer während des Rechnungsjahres auf der Grundlage der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung periodische Vorschüsse ausrichten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Entrichtung der Abgeltung durch Verordnung.			
	Art. 85 Ausgleichszahlung ¹ Liegt die erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung des Leistungserbringers unter der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung, hat der Leistungserbringer eine Ausgleichszahlung zu leisten. ² Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht höchstens dem Betrag, der sich aus der Multiplikation folgender Faktoren ergibt: a Abgeltung für die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung, b dreifache prozentuale Differenz zwischen festgelegter und im Rechnungsjahr erbrachter Aus- und Weiterbildungsleistung. ³ Die Pflicht zur Ausgleichszahlung besteht erst, wenn ein Toleranzwert überschritten ist. ⁴ Bei einer Überschreitung des Toleranzwerts wird auf eine Ausgleichszahlung verzichtet, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und insbesondere die Höhe des Toleranzwerts durch Verordnung.			
	8.3 Theoretische Aus- und Weiterbildung			
	Art. 86 Zweck und Berichterstattung ¹ Zur Sicherung des beruflichen Nachwuchses in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen kann die zuständige Stelle der GSI den im Kanton gelegenen Leistungserbringern Beiträge für die theoretische Aus- und Weiterbildung ihres Personals gewähren. ² Sie erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht und gibt darin insbesondere Auskunft über die Höhe der gewährten Beiträge.			
	Art. 87 Voraussetzungen ¹ Beiträge können für eine Aus- oder Weiterbildung von Personal des Leistungserbringers gewährt werden, wenn es sich um einen vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberuf mit einem in der kantonalen Versorgungsplanung ausgewiesenen Bedarf handelt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 88 Höhe der Beiträge ¹ Die Beiträge decken die Kosten, welche die Institutionen für die Durchführung ihrer Aus- und Weiterbildung dem Leistungserbringer oder der beim Leistungserbringer angestellten Person in Rechnung stellen.			
	9 Bewilligung und Aufsicht bei Heimen und Spitex-Organisationen			
	9.1 Betriebsbewilligung			
	Art. 89 Bewilligungspflicht ¹ Einer Betriebsbewilligung bedürfen a Leistungserbringer, die ein Heim betreiben und den aufgenommenen Personen Unterkunft sowie Unterstützungsleistungen in Form von Pflege, Betreuung oder Therapie gewähren, b Spitex-Organisationen. ² Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, welche Einrichtungen nicht als Heim bewilligt werden, weil aufgrund der erbrachten Unterstützungsleistungen keine besondere Schutzbedürftigkeit besteht.			
	Art. 90 Voraussetzungen für Heime			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Betriebsbewilligung zur Führung eines Heims wird einer juristischen Person erteilt, die nachweist, dass a eine fachgerechte Pflege, Betreuung oder Therapie der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger gewährleistet ist, b das Infrastruktur- und Leistungsangebot den Bedürfnissen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger entspricht, c eine qualifizierte Leitung sowie der Einsatz von genügend Fach- und Hilfspersonal gewährleistet ist, d das Angebot in einem Betriebskonzept umschrieben ist, e das spezifische Betriebsrisiko durch eine Betriebshaftpflichtversicherung hinreichend abgedeckt ist. ² Die Betriebsbewilligung zur Unterkunft und Unterstützung in privaten Haushalten wird natürlichen Personen erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind. ³ Bei Pflegeheimen muss überdies nachgewiesen werden, dass die für den Bereich Pflege verantwortliche Fachperson über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 91 Voraussetzungen für Spitex-Organisationen ¹ Die Betriebsbewilligung zur Führung einer Spitex-Organisation wird einer juristischen Person erteilt, die nachweist, dass a eine fachgerechte Pflege und Betreuung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger gewährleistet ist, b das Infrastruktur- und Leistungsangebot den Bedürfnissen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger entspricht, c eine qualifizierte Leitung sowie der Einsatz von genügend qualifiziertem Personal gewährleistet wird, d das Angebot in einem Betriebskonzept umschrieben ist, e das spezifische Betriebsrisiko durch eine Betriebshaftpflichtversicherung hinreichend abgedeckt ist, f die für den Bereich Pflege verantwortliche Fachperson über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt.			
	Art. 92 Zuständigkeit ¹ Die zuständige Stelle der GSI erteilt die Betriebsbewilligung für Heime und für Spitex-Organisationen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Der Regierungsrat kann die Zuständigkeit für die Erteilung von Betriebsbewilligungen zur Unterkunft und Unterstützung in privaten Haushalten durch Verordnung den Standortgemeinden übertragen.			
	9.2 Einschränkung, Entzug und Erlöschen der Betriebsbewilligung			
	Art. 93 Einschränkung der Betriebsbewilligung ¹ Die Betriebsbewilligung kann befristet oder unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. ² Die beabsichtigte Tätigkeit kann auch nur teilweise bewilligt werden.			
	Art. 94 Entzug und Erlöschen der Betriebsbewilligung ¹ Die für die Bewilligung und Aufsicht zuständige Stelle entzieht eine Betriebsbewilligung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen. ² Die Betriebsbewilligung erlischt mit der Aufgabe der Leistungserbringung.			
	9.3 Pflichten der Inhaber und Inhaberinnen einer Betriebsbewilligung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 95 Betriebliche Pflichten ¹ Wer ein Heim oder eine Spitex-Organisation führt, hat a die Gesundheit und die Persönlichkeitsrechte der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger zu wahren, b die Qualitätssicherung zu gewährleisten, c den Betrieb wirtschaftlich zu führen und d die Tarifeinnahmen zweckgemäss zu verwenden. ² Die strategische Führung der Trägerschaft ist von der operativen Ebene des Leistungserbringers mehrheitlich personell unabhängig. ³ Verantwortlich für die Erfüllung der betrieblichen Pflichten sind die Inhaberinnen und Inhaber der Bewilligung. Sie überprüfen regelmässig, ob a die Betriebsführung in der Institution den gesetzlichen Vorschriften entspricht, b die operative Leitung ihre Aufgaben wahrnimmt. ⁴ Für private Haushalte gelten die betrieblichen Pflichten sinngemäss.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 96 Betriebliche Pflichten von Heimen ¹ Heime haben zusätzlich zu den Bestimmungen von Artikel 95 a die Aufnahmebedingungen offenzulegen, b mit den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern oder ihren gesetzlichen Vertretungen schriftliche Verträge abzuschliessen und c die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie ihre Angehörigen über ihre Rechte und Pflichten in geeigneter Weise zu informieren. ² Der Regierungsrat kann durch Verordnung Mindestanforderungen für die Verträge zwischen den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern und dem Heim festlegen.			
	Art. 97 Rechnungslegung und Kostenrechnung ¹ Wer ein Heim oder eine Spitex-Organisation führt, hat a die Jahresrechnung auf der Grundlage des durch den Regierungsrat bestimmten Rechnungslegungsstandards zu führen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b den vom Regierungsrat bestimmten Kostenrechnungsstandard anzuwenden. ² Wer ein Heim führt, hat überdies der zuständigen Stelle der GSI den Investitionskostenanteil der Abgeltung abzüglich der Anlagenutzungskosten zur Kenntnis zu bringen sowie dessen Verwendung auszuweisen.			
	Art. 98 Meldepflichten ¹ Wer für sein Leistungsangebot einer Bewilligungspflicht unterliegt, meldet der zuständigen Aufsichtsbehörde a wesentliche Änderungen des Betriebskonzepts, der Infrastruktur und der Leitung bevor die Änderungen umgesetzt werden, b unverzüglich andere wesentliche Änderungen betreffend die Bewilligungsvoraussetzungen sowie wesentliche Änderungen, welche die Erfüllung von übertragenen öffentlichen Aufgaben beeinträchtigen könnten. ² Der Regierungsrat kann weitere Meldepflichten durch Verordnung festlegen.			
	Art. 99 Aufnahmepflicht für Heime in Ausnahmefällen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle der GSI geeignete Heime durch Verfügung zur Aufnahme einer bestimmten Person verpflichten. ² Die Verpflichtung zur Aufnahme kann für die Dauer von maximal zwölf Monaten angeordnet werden und einmalig um maximal zwölf Monate verlängert werden. ³ Die aufzunehmende Person muss a ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton aufweisen, b einen dringenden behinderungs-, psychosozial-, pflege- oder suchtbedingten Bedarf an Unterstützung in einer stationären Einrichtung aufweisen und c trotz nachgewiesener intensiver, den Umständen entsprechender Suche nicht in einer geeigneten Institution aufgenommen worden sein. ⁴ Die zuständige Stelle der GSI ersetzt die beim verpflichteten Heim durch die Aufnahmepflicht zusätzlich angefallenen, nachgewiesenen und notwendigen Kosten auf deren Gesuch hin. ⁵ Widersetzt sich das verpflichtete Heim der verfügten Aufnahme, kann die zuständige Stelle der GSI Massnahmen gemäss Artikel 103 anordnen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	9.4 Aufsicht			
	Art. 100 Zuständigkeit ¹ Wer für sein Leistungsangebot einer kantonalen Bewilligungspflicht unterliegt, ist der Aufsicht der zuständigen Stelle der GSI unterstellt. ² Die Gemeinden beaufsichtigen die Leistungserbringer, die einer kommunalen Bewilligungspflicht unterliegen. Sie können eine andere Gemeinde als zuständig bezeichnen. ³ Die zuständige Aufsichtsbehörde überprüft risikobasiert, ob die Leistungserbringer die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit erfüllen und ihre Leistungen in guter Qualität erbringen. Zu diesem Zweck kann sie jederzeit Kontrollen durchführen.	Antrag Regierungsrat I	³ Die zuständige Aufsichtsbehörde überprüft risikobasiert, ob die Leistungserbringer die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit erfüllen und ihre Leistungen in <u>guter definierter</u> Qualität erbringen. Zu diesem Zweck kann sie jederzeit Kontrollen durchführen.	Antrag Regierungsrat I
	Art. 101 Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte ¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Dritte beauftragen, bei den Leistungserbringern Kontrollen im Rahmen der Aufsicht durchzuführen und ihr Bericht zu erstatten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 102 Mitwirkungspflichten ¹ Die Leistungserbringer erteilen der zuständigen Aufsichtsbehörde Auskünfte und gewähren ihr Einsicht in Akten, wenn nötig auch in besonders schützenswerte Personendaten. ² Sie verschaffen ihr Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen und unterstützen sie in allen Belangen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist. ³ Ihre Organe und Hilfspersonen können sich gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht auf gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten berufen.			
	Art. 103 Massnahmen gegen Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung ¹ Bei Verletzung betrieblicher Pflichten, Missachtung von Auflagen oder Bedingungen oder Verstoss gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder dessen Ausführungserlasse können gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung folgende Massnahmen angeordnet werden: a Verwarnung, b Busse bis zu 50'000 Franken,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c Entzug der Bewilligung. ² Die Bewilligung kann ganz oder teilweise, auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit entzogen, an Bedingungen geknüpft, mit Auflagen verbunden oder in eine befristete Bewilligung umgewandelt werden.			
	Art. 104 Verjährung ¹ Die administrative Verfolgung verjährt nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem die zuständige Aufsichtsbehörde vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat. ² Die Frist wird durch jede Untersuchungs- und Prozesshandlung über den beanstandeten Vorfall unterbrochen, welche die zuständige Aufsichtsbehörde, eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht vornimmt. ³ Die administrative Verfolgung verjährt in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem beanstandeten Vorfall.			
	Art. 105 Amtshilfe ¹ Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich Vorfälle, die auf eine Verletzung betrieblicher Pflichten hindeuten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 106 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften über: a die Bewilligungsvoraussetzungen, b die Aufsicht, c das Verfahren. ² Er erlässt überdies Kriterien für eine risikobasierte Kontrolle der betrieblichen Pflichten.			
	10 Bewilligung und Aufsicht bei Tagesbetreuung			
	Art. 107 Bewilligung und Aufsicht bei Kindertagesstätten ¹ Der Betrieb von Kindertagesstätten bedarf einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht der zuständigen Stelle der GSI. ² Für die Bewilligung und Aufsicht gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Pflegekindergesetzgebung. ³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Bewilligungsvoraussetzungen sowie Vorgaben zur Qualität festlegen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 108 Aufsicht über Tagesfamilien ¹ Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden führen die Aufsicht über die in ihrem Zuständigkeitsgebiet wohnhaften Tageseltern. ² Die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt die Aufsicht über a Tageseltern, die einer Burgergemeinde angehören, für welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig ist, b Tageselterndienste, die von einer solchen Burgergemeinde betrieben werden oder in ihrem Auftrag tätig sind.	Art. 108 <u>Bewilligung und Aufsicht bei Tagesfamilienorganisationen</u> ¹ <u>Tagesfamilienorganisationen (TFO) bedürfen einer Bewilligung und unterstehen der Aufsicht der zuständigen Stelle der GSI.</u> ² <u>TFO</u> <u>a vermitteln die regelmässige Betreuung von Kindern in den bei ihnen angestellten Tagesfamilien,</u> <u>b beaufsichtigen die bei ihnen angestellten Tagesfamilien.</u>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	Art. 109 Aufsicht über Tagesfamilien durch Private ¹ Für die dauerhafte Aufgabenübertragung an Private im Bereich der Aufsicht über Tagesfamilien ist ein Leistungsvertrag abzuschliessen. ² Dieser bedarf der Zustimmung durch die Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und ist der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz zur Kenntnis zu bringen.	Art. 109 Aufsicht über Tagesfamilien durch Private ¹ <u>Die bewilligten TFO beaufsichtigen die bei ihnen angestellten Tagesfamilien.</u> ² <u>Die GSI führt die Aufsicht über die übrigen Tagesfamilien. Sie erhebt eine Gebühr dafür.</u>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 110 Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte ¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Dritte beauftragen, Kontrollen im Rahmen der Aufsicht durchzuführen und ihr Bericht zu erstatten.			
	11 Datenschutz			
	11.1 Datenbearbeitung			
	Art. 111 Anwendbares Recht und besonders schützenswerte Daten ¹ Für den Vollzug dieses Gesetzes ist die kantonale Datenschutzgesetzgebung massgebend. ² Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Leistungserbringer dürfen besonders schützenswerte Personendaten, insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorglichen Betreuung, bearbeiten und mit anderen kantonalen und kommunalen Behörden sowie Leistungserbringern austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist. ³ Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend notwendig ist, können sie aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons folgende Daten abrufen, einschliesslich früherer Daten:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a Angaben zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes oder der sozialen Hilfe, b Angaben zum Haushalt, c Angaben zur Gesundheit.			
	Art. 112 Auskunftspflicht ¹ Soweit die Informationen zur Abklärung der finanziellen Verhältnisse von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern nach diesem Gesetz notwendig sind und keine besonderen Vorschriften des Bundesrechts entgegenstehen, sind die Steuerbehörden gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen zur Erteilung von Auskünften verpflichtet.			
	Art. 113 Anzeigepflichten und -rechte ¹ Die Mitteilungspflichten nach Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) ¹⁾ entfallen, wenn a die Informationen vom Opfer stammen,			

¹⁾ BSG 271.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b die Informationen von der Ehegattin oder vom Ehegatten, von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner, von der Lebenspartnerin oder vom Lebenspartner, von einem Elternteil, Geschwister oder Kind des Opfers stammen oder c das Opfer Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Elternteil, Geschwister oder Kind der vermuteten Täterschaft ist.			
	11.2 Datenlieferung			
	Art. 114 Leistungserbringer und Gemeinden ¹ Die Leistungserbringer und die Gemeinden liefern der zuständigen Stelle der GSI innert angesetzter Frist alle Daten, die erforderlich sind für a die Bedarfserhebung, Analyse, Planung und Wirkungskontrolle der sozialen Leistungsangebote, b die vergleichende Überprüfung der Qualität, c die vergleichende Überprüfung der Leistungskosten,	Art. 114 Leistungserbringer und Gemeinden ¹ Die Leistungserbringer und die Gemeinden liefern der zuständigen Stelle der GSI innert angesetzter Frist alle Daten, die erforderlich sind für		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	d die Überprüfung der Einhaltung von gesetzlichen Pflichten, e die Überprüfung der Erreichung von Zielen und Wirkungen der Leistungsangebote sowie der Kennzahlen, f die Überprüfung der Abgeltung der Leistungsangebote, g die Überprüfung der Massnahmen zur Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses im Rahmen von Artikel 80 bis 88. ² Die Leistungserbringer im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden sind verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 Buchstabe a bis f der Gemeinde zu liefern. ³ Die Daten über die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie Personaldaten sind in anonymisierter Form zu liefern.	³ <u>Die Gemeinden liefern der zuständigen Stelle der GSI die notwendigen Daten nach Absatz 1 Buchstabe a bis f, die nicht von den Leistungserbringern zu liefern sind.</u> ⁴ <u>Die Daten über die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie Personaldaten sind in anonymisierter Form zu liefern.</u>		Antrag Kommissionsmehrheit Antrag Kommissionsmehrheit
	Art. 115 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die zuständige Stelle der GSI erhebt bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern Daten und bearbeitet diese, um a die Bedarfsgerechtigkeit der erbrachten Leistungen im Versorgungssystem zu überprüfen, b die Finanzierung zu berechnen und zu überprüfen, c das Angebot und die Kosten zu planen und zu steuern.			
	Art. 116 Nähere Bestimmungen ¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung regeln.			
	Art. 117 Sanktion			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Liefert ein Leistungserbringer oder eine Gemeinde die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, erhebt die zuständige Stelle der GSI ihm oder ihr gegenüber eine Verwaltungs-sanktion in Form einer Busse von bis zu 500'000 Franken. ² Die Höhe der Busse richtet sich nach der Schwere des Verschuldens und der Grösse des Leistungserbringers. ³ Die Schwere des Verschuldens hängt insbesondere ab von a der Anzahl der Nichtlieferungen, b der Anzahl und Dauer der verspäteten Lieferungen, c den Umständen, die zur Pflichtverletzung geführt haben.	¹ Liefert ein Leistungserbringer oder eine Gemein- de die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, erhebt die zuständige Stelle der GSI <u>nach erfolgloser Mahnung</u> ihm gegenüber eine Verwaltungssanktion in Form einer Busse von bis zu 500'000 Franken. ² <u>Liefert eine Gemeinde die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, erhebt die zuständige Stelle der GSI nach erfolgloser Mahnung ihr gegenüber eine Verwaltungssanktion in Form einer Busse von bis zu 100'000 Franken.</u> ³ Die Höhe der Busse <u>richtet sich nach der Schwere des Verschuldens und</u> <u>a bei Leistungserbringern nach dem Leistungsauftragsvolumen,</u> <u>b bei Gemeinden nach der Grösse.</u>	<i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		⁴ Die Schwere des Verschuldens hängt insbesondere ab von a der Anzahl der Nichtlieferungen, b der Anzahl und Dauer der verspäteten Lieferungen, c den Umständen, die zur Pflichtverletzung geführt haben.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	11.3 Datenveröffentlichung			
	Art. 118 ¹ Die GSI ist berechtigt, die nach Bundesvorgaben bei den Leistungserbringern erhobenen betriebsbezogenen Daten zu bearbeiten und so zu veröffentlichen, dass die einzelnen Leistungserbringer ersichtlich sind.			
	12 Lastenausgleich			
	12.1 Lastenausgleichsberechtigter Aufwand			
	Art. 119 Aufwendungen des Kantons			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Aufwendungen des Kantons für die Finanzierung von sozialen Leistungsangeboten und besonderen Massnahmen, mit Ausnahme der Aufwendungen für erwachsene Menschen mit Pflegebedarf und für Transporte zur sozialen Teilhabe, werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt. ² Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften über die anrechenbaren Aufwendungen.			
	Art. 120 Aufwendungen der Gemeinden ¹ Die folgenden Aufwendungen der Gemeinden, soweit sie gemäss den gesetzlichen Vorschriften gewährt worden sind, werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt: a 80 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen an die Leistungserbringer sozialer Leistungsangebote im Rahmen der Ermächtigung der zuständigen Stelle der GSI, b mindestens 80 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen für Betreuungsgutscheine,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c die anrechenbaren Aufwendungen im Bereich Obdach und Wohnen sowie Schadensminderung und Überlebenshilfe im Rahmen der Ermächtigung der zuständigen Stelle der GSI. ² Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften über die Lastenausgleichsberechtigung des Aufwands der Gemeinden. ³ Er regelt insbesondere die vom Aufwand in Abzug zu bringenden Einnahmen.			
	12.2 Verfahren			
	Art. 121 Datenlieferung der Gemeinden ¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI regelmässig die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, damit die dem Lastenausgleich nach der Sozialhilfegesetzgebung zugeführten Aufwendungen der Gemeinden überprüft werden können.			
	Art. 122 Sanktionen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Wenn die Gemeinde der zuständigen Stelle der GSI für die Erstellung der Lastenausgleichsabrechnung unvollständige oder falsche Angaben macht oder die erforderlichen Berichte und statistischen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig liefert, kann die zuständige Stelle der GSI a den Aufwand der betroffenen Gemeinde ganz oder teilweise aus dem Lastenausgleich ausschliessen oder b fällige Zahlungen zurückbehalten, bis die ergänzten oder korrigierten Daten geliefert werden. ² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ergreift die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen.			
	13 Strafbestimmungen			
	Art. 123 Unrechtmässige Leistungen ¹ Wer Leistungen oder Beiträge des Kantons oder der Gemeinden durch falsche oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigung von Tatsachen erwirkt, wird mit Busse bestraft. ² Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar.			
	Art. 124 Falsche Angaben bei Betriebsbewilligungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Wer in der Absicht, eine Betriebsbewilligung zu erwirken oder ihre Einschränkung oder ihren Entzug zu verhindern, wissentlich falsche Angaben über wesentliche Tatsachen macht oder solche Tatsachen verheimlicht, wird mit Busse bis 100'000 Franken bestraft.			
	Art. 125 Handeln als Leistungserbringer ohne Bewilligung ¹ Handelt ein Leistungserbringer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde, aufgrund einer unrechtmässig erwirkten Bewilligung oder in Überschreitung der ihm erteilten Bewilligung, werden die verantwortlichen Personen mit Busse bis 100'000 Franken bestraft.			
	Art. 126 Verletzung anderer Pflichten aus diesem Gesetz ¹ Verletzt ein Leistungserbringer andere ihm in diesem Gesetz auferlegte Pflichten, werden die verantwortlichen Personen mit Busse bis 60'000 Franken und im Wiederholungsfall mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft.			
	Art. 127 Widerhandlung in Betrieben ¹ Ist die strafbare Handlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, Gebühren und Kosten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.			
	14 Rechtspflege			
	Art. 128 ¹ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ¹⁾ , soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.			
	15 Ausgabenbewilligungen			
	Art. 129 Rahmenkredit ¹ Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Pflegebedarf, mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung. ² Er beschliesst in der Regel alle vier Jahre je einen Rahmenkredit für den Kantonsteil für a Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe,			

¹⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, c Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration, d weitere soziale Leistungsangebote. ³ Die GSI beschliesst über die Verwendung des Rahmenkredits.			
	Art. 130 Weitere Ausgabenbewilligungen ¹ Die GSI bewilligt die Ausgaben für a die Opferhilfe, b die Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen, c die Restfinanzierung Pflege. ² Die Ausgaben für Investitionsbeiträge, Darlehen und Bürgschaften werden vom Regierungsrat bewilligt. Er kann diese Befugnis durch Verordnung ganz oder teilweise der GSI übertragen. ³ Die Befugnis zur Bewilligung anderer Ausgaben richtet sich nach der Kantonsverfassung und der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.			
	16 Ausführungsbestimmungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 131 ¹ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen. ² Er kann seine Regelungsbefugnisse unter Beachtung der Delegationsvoraussetzungen von Artikel 43 Absatz 1 OrG ganz oder teilweise der GSI übertragen.			
	17 Übergangsbestimmungen			
	17.1 Rückerstattung			
	Art. 132 ¹ Die Bestimmungen zur Rückerstattung von Staatsbeiträgen sind auch anwendbar auf Staatsbeiträge, die gestützt auf die bisherigen Bestimmungen von Abschnitt 4 SHG ausgerichtet wurden.			
	17.2 Kinder und Jugendliche mit besonderem Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf			
	Art. 133 Leistungsangebote			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die zuständigen Stellen der GSI stellen die erforderlichen Leistungsangebote für Kinder und Jugendliche mit besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf bereit, bis die Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf und das revidierte Volksschulgesetz zur Umsetzung der Strategie Sonderpädagogik in Kraft treten. ² Diese umfassen insbesondere die folgenden Bereiche: a Kinder- und Jugendheime, bis die Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf in Kraft tritt, b sonderpädagogische Massnahmen im Schulalter einschliesslich Sonderschulung bis das revidierte Volksschulgesetz zur Umsetzung der Strategie Sonderpädagogik in Kraft tritt. ³ Die Bereitstellung der Angebote erfolgt in Koordination mit Angeboten anderer Direktionen.			
	Art. 134 Finanzierung ¹ Die zuständige Stelle der GSI gewährt Beiträge an die Leistungserbringer, die in ihrem Auftrag Leistungen nach Artikel 133 erbringen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Sie kann Beiträge an Personen gewähren für die Inanspruchnahme der Leistungsangebote nach Artikel 133, soweit diese nicht mit Eigenleistungen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, mit Leistungen Dritter oder mit Betriebsbeiträgen der GSI finanziert werden können. ³ Die entsprechenden Ausgaben werden abschliessend vom Regierungsrat bewilligt. Der Regierungsrat kann diese Befugnis durch Verordnung ganz oder teilweise der GSI übertragen. ⁴ Die Beiträge unterliegen im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes dem Lastenausgleich.			
	Art. 135 Bewilligung und Aufsicht ¹ Kinder- und Jugendheime sowie Sonderschulen werden von den zuständigen Stellen der GSI bewilligt und beaufsichtigt, bis die Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf und das revidierte Volksschulgesetz zur Umsetzung der Strategie Sonderpädagogik in Kraft gesetzt treten. ² Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind sinngemäss anwendbar. Die besonderen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sind zu beachten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	17.3 Plätze in Kindertagesstätten mit sozialpädagogischer Ausrichtung für schulpflichtige Kinder ab der ersten Klasse			
	Art. 136 ¹ Sofern eine Gemeinde die Aufwendungen für Kindertagesstätten mit sozialpädagogischer Ausrichtung für schulpflichtige Kinder ab der ersten Klasse bereits bisher dem Lastenausgleich zugeführt hat, kann sie dies mit Ermächtigung der zuständigen Stelle der GSI noch bis zum Ende des Schuljahres fortsetzen, in dem die Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf in Kraft tritt.			
	17.4 Bewilligungen			
	Art. 137 Betriebsbewilligung für Heime und Spitex-Organisationen ¹ Nach bisherigem Recht erteilte Betriebsbewilligungen bleiben gültig. ² Aufgrund des bisherigen Rechts bewilligte Heime und Spitex-Organisationen müssen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine von der operativen Ebene unabhängige juristische Person als Trägerschaft verfügen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 138 Betriebsbewilligung für Kindertagesstätten ¹ Kindertagesstätten müssen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Bewilligung nach diesem Gesetz verfügen. ² Das Bewilligungsgesuch ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Übergangsfrist einzureichen. ³ Kindertagesstätten, die nach bisherigem Recht durch eine Gemeinde oder die zuständige Stelle der GSI beaufsichtigt wurden, unterstehen bis dahin der Aufsicht der bisherigen Aufsichtsbehörde. ⁴ Der Regierungsrat legt fest, ab welchem Zeitpunkt die Zuständigkeit für die Aufsicht der übrigen Kindertagesstätten von der Direktion für Inneres und Justiz zur zuständigen Stelle der GSI wechselt.			
	18 Schlussbestimmungen	18 Schlussbestimmungen		
	Art. 139 Änderungen von Erlassen	Art. 139 Bewilligung und Aufsicht TFO und Tagesfamilien		Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Folgende Erlasse werden geändert: a Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁾, b Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)²⁾, c Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)³⁾, d Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FI-LAG)⁴⁾, e Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)⁵⁾, f Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)⁶⁾,	¹ <u>Die Bestimmungen zur Bewilligung und Aufsicht über TFO sowie zur Aufsicht über Tagesfamilien gelten ab zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.</u> ² <u>Bis dahin gelten die Bestimmungen von Artikel 140 und 141.</u>		

¹⁾ BSG 211.1
²⁾ BSG 213.316
³⁾ BSG 341.1
⁴⁾ BSG 631.1
⁵⁾ BSG 811.01
⁶⁾ BSG 812.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	g Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG)¹⁾, h Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)²⁾, i Gesetz vom 7. Juni 2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG)³⁾, k Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)⁴⁾.			
	Art. 140 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	Art. 140 <u>Aufsicht über Tagesfamilien</u> ¹ Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden führen die Aufsicht über die in ihrem Zuständigkeitsgebiet wohnhaften Tageseltern. ² Die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt die Aufsicht über		Antrag Kommissionsmehrheit

¹⁾ BSG 836.11

²⁾ BSG 860.1

³⁾ BSG 935.90

⁴⁾ BSG ■■■

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		<u>a Tageseltern, die einer Bürgergemeinde angehören, für welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig ist,</u> <u>b Tageselterndienste, die von einer solchen Bürgergemeinde betrieben werden oder in ihrem Auftrag tätig sind.</u> Art. 141 <u>Aufsicht über Tagesfamilien durch Private</u> <u>¹ Für die dauerhafte Aufgabenübertragung an Private im Bereich der Aufsicht über Tagesfamilien ist ein Leistungsvertrag abzuschliessen.</u> <u>² Dieser bedarf der Zustimmung durch die Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und ist der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz zur Kenntnis zu bringen.</u>		Antrag Kommissionsmehrheit
		Art. 142 bestehende Ermächtigungen und Leistungsverträge ¹ Ermächtigungen und		Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		Leistungsverträge, die gestützt auf Artikel 60 Absatz 2 SHG verfügt oder abgeschlossen wurden, behalten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit bis nach Ablauf ihrer verfügten oder vertraglich vereinbarten Dauer.		
		<u>18 Schlussbestimmungen</u>		Antrag Kommissionsmehrheit
		<u>Art. 143</u> <u>Änderungen von Erlassen</u> <u>¹ Folgende Erlasse werden geändert:</u> <u>a Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁾.</u> <u>b Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)²⁾.</u> <u>c Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvoll-</u>		Antrag Kommissionsmehrheit

¹⁾ BSG 211.1
²⁾ BSG 213.316

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		<u>zug (Justizvollzugsge-</u> <u>setz, JVG)¹⁾.</u> <u>d Gesetz vom 27. Novem-</u> <u>ber 2000 über den Fi-</u> <u>nanz- und Lastenaus-</u> <u>gleich (FILAG)²⁾.</u> <u>e Gesundheitsgesetz vom</u> <u>2. Dezember 1984</u> <u>(GesG)³⁾.</u> <u>f Spitalversorgungsgesetz</u> <u>vom 13. Juni 2013</u> <u>(SpVG)⁴⁾.</u> <u>g Arbeitsmarktgesetz vom</u> <u>23. Juni 2003 (AMG)⁵⁾.</u> <u>h Gesetz vom 11. Juni</u> <u>2001 über die öffentliche</u> <u>Sozialhilfe (Sozialhilfeg-</u> <u>setz, SHG)⁶⁾.</u> <u>i Gesetz vom 7. Juni 2012</u> <u>über das Prostitutions-</u> <u>gewerbe (PGG)⁷⁾.</u> <u>k Gesetz vom 10. März</u>		

1) BSG 341.1
 2) BSG 631.1
 3) BSG 811.01
 4) BSG 812.11
 5) BSG 836.11
 6) BSG 860.1
 7) BSG 935.90

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) ¹⁾ .		
		Art. 144 <u>Inkrafttreten</u> ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.		Antrag Kommissionsmehrheit
	II.			
	1. Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:			
Art. 20b Beratungsstellen ¹ Der Kanton sorgt dafür, dass Ehegatten und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen bei partnerschaftlichen Schwierigkeiten Ehe- oder Familienberatungsstellen (Partnerschaftsberatungsstellen) zur Verfügung stehen.				

¹⁾ BSG ■■■

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Er kann entweder eigene Beratungsstellen schaffen oder kommunale, kirchliche oder private Träger durch Verträge und finanzielle Unterstützung dazu veranlassen, diese kantonale Aufgabe wahrzunehmen. ³ Partnerschaftsberatungsstellen gemäss Absatz 2 gelten als institutionelle Leistungsangebote nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾. Die Aufwendungen des Kantons für die Beratungsstellen unterliegen dem Lastenausgleich nach Sozialhilfegesetz.	³ Partnerschaftsberatungsstellen gemäss Absatz 2 gelten als <u>institutionellesoziale Leistungsangebote nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 x.x. über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, sozialen Leistungsangebote (SLG)²⁾ SHG</u>. Die Aufwendungen des Kantons für die Beratungsstellen unterliegen dem Lastenausgleich nach <u>Sozialhilfegesetz dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)³⁾</u>.			
Art. 26a 3.2 Aufsicht 3.2.1 durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde				

1) BSG 860.1
2) BSG x
3) BSG 860.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden führen die Aufsicht über alle Tages- und Pflegeeltern, die den Wohnsitz in ihrem Zuständigkeitsgebiet haben. Sie können einzelne Aufsichtsaufgaben an die Sozialdienste oder an geeignete Private zur Erledigung übertragen. Für die dauerhafte Aufgabenübertragung an Private ist ein Leistungsvertrag abzuschliessen, in dem Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden. Der Leistungsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Er ist der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Kenntnis zu bringen. ² Die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt die Aufsicht über Tages- und Pflegeeltern, die einer Burgergemeinde angehören, für welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig ist, sowie über Einrichtungen und Tageseltern- und Pflegeelterndienste, die von einer solchen Burgergemeinde betrieben werden oder in ihrem Auftrag tätig sind.	¹ Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden führen die Aufsicht über alle Tages- und Pflegeeltern, die den Wohnsitz in ihrem Zuständigkeitsgebiet haben. Sie können einzelne Aufsichtsaufgaben an die Sozialdienste oder an geeignete Private zur Erledigung übertragen. Für die dauerhafte Aufgabenübertragung an Private ist ein Leistungsvertrag abzuschliessen, in dem Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden. Der Leistungsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Er ist der Justiz-, Gemeinde- <u>Direktion für Inneres und Kirchendirektion</u> <u>Justiz</u> zur Kenntnis zu bringen. ² Die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt die Aufsicht über Tages- und Pflegeeltern, die einer Burgergemeinde angehören, für welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig ist, sowie über Einrichtungen- und Tageseltern- und Pflegeelterndienste, die von einer solchen Burgergemeinde betrieben werden oder in ihrem Auftrag tätig sind.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist berechtigt, bei der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Anträge für ausländische Kinder in Familienpflege und für Kinder in Heimpflege zu stellen. ⁴ Notwendige Massnahmen trifft sie in Zusammenarbeit mit der Inhaberin oder dem Inhaber der Obhut über das Pflegekind.				
Art. 109b 3.3 Zu Gunsten anderer Träger öffentlicher Aufgaben ¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zu Gunsten a der Gebäudeversicherung Bern zur Sicherung der Prämienforderungen, die für das versicherte Gebäude für das Jahr geschuldet sind, in dem der Konkurs über die Hauseigentümerin oder den Hauseigentümer eröffnet oder das Verwertungsbegehren gestellt wird, sowie für die zwei vorausgegangenen Jahre am versicherten Gebäude,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b der Trägerschaft des Sozialdienstes zur Sicherung eines durch die Realisierbarkeit oder Realisierung des Werts eines Grundstücks entstehenden Rückforderungsanspruchs nach Artikel 40 Absatz 2 SHG¹⁾ für die der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer aufgrund von Artikel 34 Absatz 1 SHG gewährte wirtschaftliche Hilfe an den Grundstücken der Hilfeempfängerin oder des Hilfeempfängers, c der Trägerschaft eines gemeinschaftlichen Unternehmens zur Sicherung der Kostenanteile bei Boden- und Waldverbesserungen nach dem Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)²⁾ am betreffenden Grundstück, d der Umlegungsgenossenschaft zur Sicherung ihrer Forderungen gegen beteiligte Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach dem vom Grossen Rat gestützt auf Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe d BauG erlassenen Dekret.	b <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 109d 3.5 Wirksamkeit				

¹⁾ BSG 860.1

²⁾ BSG 913.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Mit Ausnahme des Grundpfandrechts nach Artikel 109b Buchstabe a erlöschen die gesetzlichen Grundpfandrechte, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten im Grundbuch eingetragen werden. Die Frist beginnt zu laufen a bei einem Grundpfandrecht nach den Artikeln 109, 109a und 109b Buchstabe b und c mit dem Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung oder Verfügung, b bei einem Grundpfandrecht nach Artikel 109c mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils über die Lastenausgleichsforderung. ² Das gesetzliche Grundpfandrecht nach Artikel 109b Buchstabe a erlischt, wenn es nicht innerhalb von zwölf Monaten seit Rechtskraft der den Rechtsvorschlag aufhebenden Verfügung eingetragen wird. ³ Bei einem Zahlungsaufschub in Form einer Stundung oder Gewährung von Teilzahlungen verschiebt sich die Frist zur Eintragung um dessen Dauer.	¹ Mit Ausnahme des Grundpfandrechts nach Artikel 109b <u>Absatz 1</u> Buchstabe a erlöschen die gesetzlichen Grundpfandrechte, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten im Grundbuch eingetragen werden. Die Frist beginnt zu laufen a bei einem Grundpfandrecht nach den Artikeln 109, 109a und 109b Buchstabe b und Absatz 1 Buchstabe c mit dem Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung oder Verfügung, ² Das gesetzliche Grundpfandrecht nach Artikel 109b <u>Absatz 1</u> Buchstabe a erlischt, wenn es nicht innerhalb von zwölf Monaten seit Rechtskraft der den Rechtsvorschlag aufhebenden Verfügung eingetragen wird.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Grundpfandrechte im Betrag von über 1000 Franken können gegenüber Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nur geltend gemacht werden, wenn sie innert vier Monaten seit Fälligkeit der Forderung oder spätestens innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung im Grundbuch eingetragen werden.				
	2. Der Erlass 213.316 Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 01.02.2012 (KESG) (Stand 01.06.2016) wird wie folgt geändert:			
Art. 74 ¹ Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden dafür, dass die zum Vollzug der fürsorglichen Unterbringung erforderlichen Plätze in geeigneten Einrichtungen und Heimen zur Verfügung stehen. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ziehen für die Bedarfserhebung die Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bei.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Mit Investitions- oder Betriebskostenbeiträgen an Einrichtungen und Heime im Sinne der Spitalversorgungs- und Sozialhilfegesetzgebung kann als Auflage die Verpflichtung zur Aufnahme von Personen verbunden werden, für die eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet worden ist.	² Mit Investitions- oder Betriebskostenbeiträgen an Einrichtungen und Heime im Sinne der Spitalversorgungs- <u>Spitalversorgungsgesetzgebung</u> und Sozialhilfegesetzgebung <u>der Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote</u> kann als Auflage die Verpflichtung zur Aufnahme von Personen verbunden werden, für die eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet worden ist.			
	3. Der Erlass <u>341.1</u> Gesetz über den Justizvollzug vom 23.01.2018 (Justizvollzugsgesetz, JVG) (Stand 01.12.2018) wird wie folgt geändert:			
Art. 14 Private Einrichtungen ¹ Die Polizei- und Militärdirektion kann im Rahmen des Bundesrechts bei Bedarf privaten Einrichtungen mit einer Betriebsbewilligung nach der Sozialhilfegesetzgebung die Bewilligung erteilen, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende strafrechtliche Massnahmen an Erwachsenen zu vollziehen.	¹ Die Polizei- und Militärdirektion- <u>Sicherheitsdirektion</u> kann im Rahmen des Bundesrechts bei Bedarf privaten Einrichtungen mit einer Betriebsbewilligung nach der Sozialhilfegesetzgebung- <u>Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote</u> die Bewilligung erteilen, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende strafrechtliche Massnahmen an Erwachsenen zu vollziehen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Ausnahmsweise kann sie einer privaten Einrichtung eigenständig eine Betriebsbewilligung erteilen. Sie berücksichtigt die Vorgaben der Sozialhilfegesetzgebung sinngemäss und hört die zuständige Stelle nach der Sozialhilfegesetzgebung an. ³ Eine Bewilligung gemäss Absatz 1 kann erteilt werden, wenn die private Einrichtung die öffentliche Sicherheit gewährleistet und a die Leitung und das Personal der Einrichtung über die erforderlichen Fachkompetenzen verfügen, b die Einrichtung die erforderliche Infrastruktur aufweist und c die Betriebsführung sichergestellt ist. ⁴ Soweit dies zur Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich ist, können private Einrichtungen unter Vorbehalt von Absatz 5 zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung a Sicherheitsmassnahmen gemäss den Artikeln 29 bis 35 treffen, b physischen Zwang gemäss den Artikeln 36 und 37 anwenden und	² Ausnahmsweise kann sie einer privaten Einrichtung eigenständig eine Betriebsbewilligung erteilen. Sie berücksichtigt die Vorgaben der Sozialhilfegesetzgebung <u>Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote</u> sinngemäss und hört die zuständige Stelle nach der Sozialhilfegesetzgebung <u>Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote</u> an.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c Disziplinarsanktionen gemäss Artikel 42 anordnen mit Ausnahme des Entzugs oder der Beschränkung von Aussenkontakten gemäss Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 und des Arrests gemäss Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d. ⁵ Die Polizei- und Militärdirektion legt in der Bewilligung die Befugnisse der privaten Einrichtungen fest und bestimmt insbesondere die in der jeweiligen privaten Einrichtung zulässigen Sicherheitsmassnahmen, Zwangsanwendungen und Disziplinarsanktionen.				
	4. Der Erlass 631.1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.03.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 21b Finanzierungsgrundsätze ¹ Der Zuschuss wird durch den Kanton finanziert.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Der Regierungsrat bestimmt die jährlich für die Gewährung der Zuschüsse zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Voranschlags. Die Summe der Zuschüsse entspricht in der Regel den Lasten, welche die Gemeinden als Selbstbehalt bei der Finanzierung der Sozialhilfe zu tragen haben. ³ Auf einen Zuschuss in bestimmter Höhe besteht kein Rechtsanspruch. ⁴ Der Zuschuss wird ohne Zweckbindung ausgerichtet.	² Der Regierungsrat bestimmt die jährlich für die Gewährung der Zuschüsse zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Voranschlags. Die Summe der Zuschüsse entspricht in der Regel den Lasten, welche die Gemeinden als Selbstbehalt bei der Finanzierung der Sozialhilfe <u>des Aufgabenbereichs Soziales</u> zu tragen haben.			
Art. 22 Anwendungsbereich ¹ Die Aufgabenbereiche Lehrergehälter, Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, öffentlicher Verkehr, Familienzulagen für Nichterwerbstätige und die Lastenverschiebungen aufgrund einer neuen Aufgabenteilung werden durch Kanton und Gemeinden in Form eines Lastenausgleichs finanziert. Dieser wird jährlich vollzogen.	¹ Die Aufgabenbereiche Lehrergehälter, Sozialhilfe <u>Soziales</u>, Ergänzungsleistungen, öffentlicher Verkehr, Familienzulagen für Nichterwerbstätige und die Lastenverschiebungen aufgrund einer neuen Aufgabenteilung werden durch Kanton und Gemeinden in Form eines Lastenausgleichs finanziert. Dieser wird jährlich vollzogen.			
Art. 25 Sozialhilfe	Art. 25 Sozialhilfe <u>Soziales</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen gemäss Sozialhilfegesetzgebung werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert.	¹ Die für den Lastenausgleich <u>Soziales</u> massgebenden Aufwendungen gemäss Sozialhilfegesetzgebung werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert. ^{1a} Über den Lastenausgleich Soziales werden die massgebenden Aufwendungen gemäss den folgenden Erlassen abgerechnet: a Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾, b Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)²⁾, c Gesetz vom TT. Monat 20XX über die sozialen Leistungsangebote (SLG)³⁾, d Gesetz vom TT. Monat 20XX über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)⁴⁾, e Artikel 21o Absatz 1 und 2 VSG.			
² Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung.				

¹⁾ BSG 860.1

²⁾ BSG xxx.x

³⁾ BSG xxx.x

⁴⁾ BSG xxx.x

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die Gemeindeanteile werden nach der im Anhang wiedergegebenen Formel G berechnet.				
Anhänge				
1 Anhang 1 G Lastenausgleich Sozialhilfe (Art. 25)	1 Anhang 1 (<i>geändert</i>) G Lastenausgleich Sozialhilfe <u>Soziales</u> (Art. 25)			
	5. Der Erlass 811.01 Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG) (Stand 01.12.2018) wird wie folgt geändert:			
Art. 16a 2 Ausnahmen ¹ Keine Betriebsbewilligung nach diesem Gesetz benötigen diejenigen Betriebe, die im Besitz einer Betriebsbewilligung nach Spital- oder Fürsorgegesetzgebung oder nach anderen kantonalen oder eidgenössischen Spezialbestimmungen sind.	¹ Keine Betriebsbewilligung nach diesem Gesetz benötigen diejenigen Betriebe, die im Besitz einer Betriebsbewilligung nach Spital- oder Fürsorgegesetzgebung <u>Spitalgesetzgebung, der Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote</u> oder nach anderen kantonalen oder eidgenössischen Spezialbestimmungen sind.			
	6. Der Erlass 812.11 Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.02.2019) wird wie folgt geändert:			
Art. 106 Pflicht				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die in der Spitalversorgung und im Rettungswesen tätigen Leistungserbringer beteiligen sich an der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.	¹ Die in der Spitalversorgung und im Rettungswesen tätigen Leistungserbringer beteiligen sich an der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen, indem sie ihre Aus- und Weiterbildungsplätze für im Kanton Bern gelegene schulische Bildungsanbieter bereitstellen. ² Wenn im Kanton Bern Anbieter für einzelne Berufe fehlen oder nicht in der entsprechenden Amtssprache vorhanden sind, können die Leistungserbringer Plätze für ausserhalb des Kantons Bern gelegene Anbieter bereitstellen.			
Art. 107 Ausbildungskonzept ¹ Jeder Leistungserbringer erstellt ein Ausbildungskonzept. ² Das Ausbildungskonzept beschreibt die betrieblichen Voraussetzungen sowie die Ziele und Schwerpunkte der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.	[FR: geändert]			
Art. 108 Aus- und Weiterbildungsleistung				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion legt gegenüber jedem Leistungserbringer die in einem Rechnungsjahr zu erbringende Aus- und Weiterbildungsleistung fest. Sie stützt sich dabei auf die kantonale Versorgungsplanung und die kantonalen Vorgaben über das Ausbildungspotenzial. ² Die kantonalen Vorgaben zur Berechnung des Ausbildungspotenzials des Leistungserbringers berücksichtigen insbesondere a die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen, b die Struktur des Betriebs des Leistungserbringers, c die diagnostischen, therapeutischen, pflegerischen und geburtshilflichen Leistungen im stationären und ambulanten Bereich des Leistungserbringers. ³ Der Leistungserbringer kann die Aus- und Weiterbildungsleistung im eigenen Betrieb erbringen oder einen im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringer damit beauftragen.	[FR: geändert] [FR: geändert] [FR: geändert] [FR: geändert] [FR: geändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Der Regierungsrat regelt die Gewichtung für jede Aus- und Weiterbildung durch Verordnung und macht Vorgaben zum Ausbildungspotenzial der Leistungserbringer.	[FR: geändert]			
Art. 109 Abgeltung ¹ Der Leistungserbringer meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion am Ende des Rechnungsjahres für jeden nichtuniversitären Gesundheitsberuf die Aus- und Weiterbildungswochen, die während des Rechnungsjahres erbracht worden sind. ² Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entrichtet dem Leistungserbringer die Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung. Vergütungen für die Aus- und Weiterbildungsleistung, die der Leistungserbringer nach KVG erhält, werden davon abgezogen. ³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann dem Leistungserbringer während des Rechnungsjahres periodische Vorschüsse auf der Grundlage der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung ausrichten.	[FR: geändert] [FR: geändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Entrichtung der Abgeltung durch Verordnung.				
Art. 110 Ausgleichszahlung ¹ Liegt die erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung des Leistungserbringers unter der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung, hat der Leistungserbringer eine Ausgleichszahlung zu leisten. ² Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht der dreifachen Differenz zwischen der Abgeltung für die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung und der Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung.	<i>[FR: geändert]</i> ² Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht der dreifachen Differenz zwischen höchstens dem Betrag, der Abgeltung für die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung und sich aus der Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung. Multiplikation folgender Faktoren ergibt: a Abgeltung für die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung, b dreifache prozentuale Differenz zwischen festgelegter und im Rechnungsjahr erbrachter Aus- und Weiterbildungsleistung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die Pflicht zur Ausgleichszahlung besteht erst, wenn ein Toleranzwert überschritten ist. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und insbesondere die Höhe des Toleranzwerts durch Verordnung. ⁴ Wird der Toleranzwert überschritten, wird auf eine Ausgleichszahlung verzichtet, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.	³ Die Pflicht zur Ausgleichszahlung besteht erst, wenn ein Toleranzwert überschritten ist. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und insbesondere die Höhe des Toleranzwerts durch Verordnung. ⁴ Wird der Toleranzwert überschritten, <u>Bei einer Überschreitung des Toleranzwerts</u> wird auf eine Ausgleichszahlung verzichtet, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. ⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und insbesondere die Höhe des Toleranzwerts durch Verordnung.			
Art. 112 Zweck ¹ Zur Sicherung des beruflichen Nachwuchses in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion den im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringern Beiträge für die theoretische Aus- und Weiterbildung ihres Personals gewähren. ² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht. Sie gibt darin insbesondere Auskunft über die Höhe der gewährten Beiträge.	<i>[FR: geändert]</i> <i>[FR: geändert]</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 113 Voraussetzungen ¹ Beiträge können für eine Aus- oder Weiterbildung von Personal des Leistungserbringers gewährt werden, wenn es sich um einen vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberuf mit einem in der kantonalen Versorgungsplanung ausgewiesenen Bedarf handelt.	[FR: geändert]			
Art. 114 Höhe der Beiträge ¹ Die Beiträge decken die Kosten, welche die Institutionen, welche die Aus- und Weiterbildung durchführen, dem Leistungserbringer oder der beim Leistungserbringer angestellten Person in Rechnung stellen.	[FR: geändert]			
Art. 115 Modellversuche ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Modellversuche durchführen oder im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben mit Beiträgen fördern, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe zu erproben a in der Spitalversorgung, dem Rettungswesen oder in der Aus- und Weiterbildung sowie in deren Kooperationsfeldern,	¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Fürsorgedirektion Integrationsdirektion kann Modellversuche durchführen oder im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben mit Beiträgen fördern, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe zu erproben			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)¹⁾ und des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)²⁾, soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen. ² Für die Modellversuche gelten folgende Grundsätze: a Die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten sind zu berücksichtigen. b Die Modellversuche müssen auf die Erzielung medizinischer, versorgungstechnischer oder wirtschaftlicher Verbesserungen ausgerichtet sein. c Sie sind durch ein Controlling zu begleiten und müssen evaluiert werden.	b in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie <u>in</u> den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)³⁾ und des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁴⁾ <u>sowie des Gesetzes vom ???.???.???? über die sozialen Leistungsangebote (SLG)⁵⁾</u>, soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen.			

¹⁾ BSG 811.01

²⁾ BSG 860.1

³⁾ BSG 811.01

⁴⁾ BSG 860.1

⁵⁾ BSG ???

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion regelt die Modellversuche in Leistungsverträgen mit den Leistungserbringern oder mit anderen geeigneten Organisationen. ⁴ Der Finanzbedarf für die Modellversuche ist in der Versorgungsplanung oder in einem besonderen Bericht auszuweisen. ⁵ Der Grosse Rat wird in der Versorgungsplanung oder im besonderen Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Modellversuche orientiert. ⁶ Der Regierungsrat kann zur Durchführung von Modellversuchen Versuchsverordnungen erlassen, die von diesem Gesetz abweichen. Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)¹⁾ ist anwendbar.				
	7. Der Erlass 836.11 Arbeitsmarktgesetz vom 23.06.2003 (AMG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 14 Datenbearbeitung und -bekanntgabe				

¹⁾ BSG 152.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die folgenden Institutionen dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, die sie im Einzelfall für die Abklärung von geeigneten Wiedereingliederungsmassnahmen oder von Leistungsansprüchen benötigen, bearbeiten lassen und einander bekannt geben: a die zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe zuständigen Stellen gemäss der Sozialhilfegesetzgebung, b die Anbieter von Angeboten zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung gemäss der Sozialhilfegesetzgebung, c die Regionale Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkassen gemäss der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung, d die Schulbehörden gemäss der Volksschul- und der Mittelschulgesetzgebung sowie der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung,	b die Anbieter von Angeboten zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung gemäss der Sozialhilfegesetzgebung <u>Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote</u>,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
e die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen gemäss der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, f die zuständigen Stellen gemäss der Gesetzgebung im Ausländerund Asylbereich, g die IV-Stellen gemäss der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung, h die Versicherer gemäss der Gesetzgebung über die Unfallversicherung. ² Koordination und Datenaustausch für die Datenbearbeitung und -bekanntgabe gemäss Absatz 1 können über eine elektronische Plattform im Abrufverfahren erfolgen.				
	8. Der Erlass 860.1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:			
Art. 3 Wirkungsziele ¹ Die Massnahmen der Sozialhilfe sind in den einzelnen Wirkungsbereichen auf folgende Ziele ausgerichtet: a Prävention,	[FR: geändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b Hilfe zur Selbsthilfe, c Ausgleich von Beeinträchtigungen, d Behebung von Notlagen, e Verhinderung von Ausgrenzung, f Förderung der Integration.	[FR: geändert]			
Art. 4 Massnahmen ¹ Zum Erreichen des Zwecks und der Wirkungsziele der Sozialhilfe werden die in diesem Gesetz vorgesehenen Massnahmen getroffen. ² Zu den Massnahmen gehören insbesondere das Bereitstellen der Leistungsangebote der individuellen und der institutionellen Sozialhilfe sowie das Gewähren von Leistungen.	² Zu den Massnahmen gehören insbesondere das Bereitstellen der Leistungsangebote der individuellen und <u>Sozialhilfe</u> , der institutionellen Sozialhilfe <u>Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderung</u> sowie das Gewähren von Leistungen.			
Art. 8 Sozialhilfegeheimnis und Anzeigepflichten und -rechte ¹ Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, haben über Angelegenheiten, die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, zu schweigen. ² Das Sozialhilfegeheimnis entfällt, wenn	Art. 8 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a die betroffene Person zur Auskunftserteilung ermächtigt hat, b die vorgesetzte Stelle zur Auskunftserteilung ermächtigt hat, c eine Straftat zur Anzeige gebracht wird, oder d auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung ein Auskunftsrecht oder eine Auskunftspflicht besteht. ³ Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, sind zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe bekannt werden für a ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen, b ein von Amtes wegen zu verfolgendes Vergehen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen, oder c eine Übertretung im Sinne von Artikel 85, ausser wenn sie offensichtlich ungewollt erfolgte.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Die Mitteilungspflichten nach Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) ¹⁾ und Absatz 3 entfallen, wenn a die Informationen vom Opfer stammen, b die Informationen von der Ehegattin oder vom Ehegatten, von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner, von der Lebenspartnerin oder vom Lebenspartner, von einem Elternteil, Geschwister oder Kind des Opfers stammen, oder c das Opfer Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Elternteil, Geschwister oder Kind der vermuteten Täterschaft ist.				
Art. 8a Weitergabe von Informationen an Behörden und Privatpersonen ¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen dürfen Informationen betreffend Angelegenheiten nach Artikel 8 Absatz 1 weitergeben, wenn	Art. 8a Aufgehoben.			

¹⁾ BSG 271.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a die Informationen nicht personenbezogen sind, b die Betroffenen dazu ihre ausdrückliche Zustimmung erteilen, c das Erfüllen der Sozialhilfepflichten die Weitergabe zwingend erfordert oder d eine ausdrückliche Grundlage in einem Gesetz die Weitergabe verlangt oder zulässt. ² Informationen dürfen gemäss Absatz 1 Buchstabe d insbesondere weitergegeben werden an a die zuständigen Ausländerbehörden aufgrund einer Anfrage gemäss Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)¹⁾ und unaufgefordert nach Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d AuG gemäss den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, b die Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden im Rahmen von Artikel 155 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)²⁾,				

¹⁾ SR 142.20

²⁾ BSG 661.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c die Betreibungs- und Konkursbehörden im Rahmen von Artikel 91 Absatz 5 und Artikel 222 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)¹⁾, d die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Rahmen von Artikel 364 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)²⁾, Artikel 443 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)³⁾ und Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)⁴⁾, e ... f die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 50 Absatz 4 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG)⁵⁾ ungeachtet der besonderen Geheimhaltungspflicht, g die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, soweit das Bundesrecht es vorsieht,				

¹⁾ SR 281.1

²⁾ SR 311.0

³⁾ SR 210

⁴⁾ BSG 213.316

⁵⁾ BSG 551.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
h andere mit der individuellen Sozialhilfe im Sinne dieses Gesetzes befasste Behörden des Kantons oder der Gemeinden nach Artikel 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹⁾, i die mit dem Vollzug der öffentlichen Sozialhilfe befassten Behörden des Bundes und anderer Kantone, sofern die Mitteilungen zur Erfüllung der Sozialhilfesaufgaben zwingend erforderlich sind und die anfragende Behörde aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen zu deren Bearbeitung befugt ist. ³ Informationen dürfen nur weitergegeben werden, wenn die anfragenden Behörden und Privatpersonen den Gegenstand der gewünschten oder verlangten Informationen genau bezeichnen und die Zulässigkeit der Weitergabe nachweisen. ⁴ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen dürfen, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, Informationen auch an Behörden und Personen weitergeben, die keiner besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen.				

¹⁾ BSG 170.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁵ Die Einrichtung elektronischer oder automatisierter Abrufverfahren bedarf einer ausdrücklichen Grundlage in einem Gesetz.				
Art. 8b Informationsbeschaffung ¹ Informationen sind in der Regel im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach Artikel 28 bei der betroffenen Person zu beschaffen. ² Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können die Informationen gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen direkt bei Dritten eingeholt werden. ³ Für Informationen, die gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen nicht beschafft werden können, holen die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen von den betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Gewährung von Sozialhilfe eine Vollmacht ein.	Art. 8b Aufgehoben.			
Art. 8c Auskunftspflichten und Mitteilungsrecht ¹ Gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen sind zur Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte, die für den Vollzug erforderlich sind, verpflichtet:	Art. 8c Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a die Behörden des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾, b Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind, c Personen, die mit einer Person, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beansprucht oder beantragt, in Hausgemeinschaft leben oder einer solchen Person gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind, d die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen oder beantragen, e Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen oder beantragen.				

¹⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Soweit keine besonderen Vorschriften des Bundesrechts entgegenstehen und die Informationen notwendig sind, um die Ansprüche nach diesem Gesetz vollständig abzuklären, sind zur Erteilung von Auskünften insbesondere verpflichtet: a die Behörden der Einwohnerkontrolle, b die Ausländerbehörden betreffend den ausländerrechtlichen Status einer Person, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beansprucht, c die Strassenverkehrsbehörden im Rahmen von Artikel 104 Absatz 5 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)¹⁾, d die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden, e die Steuerbehörden betreffend Steuerdaten derjenigen Personen, die Leistungen der individuellen oder der institutionellen Sozialhilfe beanspruchen, beantragen oder beansprucht haben, f die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen.				

¹⁾ SR 741.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die in Absatz 1 und 2 genannten Personen und Behörden sind namentlich verpflichtet, Auskünfte zu erteilen zur Abklärung a der finanziellen und persönlichen Verhältnisse von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen, b der Ansprüche dieser Personen gegenüber Dritten, c der Integration der unterstützten Person, d der Rückerstattungspflicht nach diesem Gesetz oder e der wirtschaftlichen Verhältnisse von Personen, die Leistungen der institutionellen Sozialhilfe empfangen, sowie von deren Eltern oder deren gesetzlichen Vertretung, soweit dies notwendig ist, um die Kostenbeteiligung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger festzusetzen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Die in Absatz 1 und 2 genannten Personen und Behörden können den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von sich aus Informationen zukommen lassen, wenn sie sichere Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen Sozialhilfe beziehen und die Informationen für die Abklärung der Ansprüche nach diesem Gesetz zwingend erforderlich sind.				
Art. 9 Subsidiarität ¹ Die Sozialhilfe beachtet den Grundsatz der Subsidiarität. ² Subsidiarität in der individuellen Sozialhilfe bedeutet, dass Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. ³ Subsidiarität in der institutionellen Sozialhilfe bedeutet, dass Kanton und Gemeinden Leistungsangebote in Ergänzung zur privaten Initiative nur soweit bereitstellen und finanzieren, als dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes nötig ist.	<i>[FR: geändert]</i> ³ <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 14 Gesundheits- und Fürsorgedirektion	Art. 14 Gesundheits-, Sozial- und Fürsorgedirektion <u>Integrationsdirektion</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion a konkretisiert die Ziele der Sozialhilfe und sorgt für deren Umsetzung, b erhebt und analysiert regelmässig den Bedarf an Leistungsangeboten, c plant und koordiniert bedarfsgerechte Leistungsangebote, d stellt die erforderlichen institutionellen Leistungsangebote bereit, e überprüft regelmässig die Wirkung und die Qualität der Leistungsangebote, f ... g berät die Gemeinden in Vollzugsfragen, h erlässt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Vorschriften für das Controlling der Gemeinden, i vollzieht die interkantonale und internationale Sozialhilfe, k erfüllt weitere Aufgaben nach diesem Gesetz.	¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Fürsorgedirektion Integrationsdirektion <i>[FR: geändert]</i> d stellt die erforderlichen institutionellen Leistungsangebote <u>für erwachsene Menschen mit Behinderung</u> bereit,			
Art. 15 Gemeinden				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Gemeinden stellen nach den kantonalen Vorgaben die individuellen Leistungsangebote bereit. Sie vollziehen die individuelle Sozialhilfe und überprüfen regelmässig die Wirkung der Leistungsangebote. ² Sie unterstützen die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beim Bereitstellen von institutionellen Leistungsangeboten und stellen mit deren Ermächtigung solche Angebote bereit. ³ Sie können auf eigene Kosten Leistungsangebote bereitstellen, welche über die kantonalen Vorgaben oder die Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion hinausgehen.	² Sie unterstützen die Gesundheits-, Sozial- und Fürsorgedirektion Integrationsdirektion beim Bereitstellen von institutionellen Leistungsangeboten und stellen für erwachsene Menschen mit deren Ermächtigung solche Angebote bereit <u>Behinderung</u>. ³ Sie können auf eigene Kosten Leistungsangebote bereitstellen, welche die über die kantonalen Vorgaben oder die Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion hinausgehen.			
Art. 17 2. Aufgaben ¹ Die Sozialbehörde legt die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes fest. ² Sie beaufsichtigt den Sozialdienst, indem sie insbesondere				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a die Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen prüft, b regelmässig Dossiers von Personen, die Leistungen des Sozialdienstes beziehen oder bezogen haben, hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überprüft; sie kann zu diesem Zweck verlangen, dass ihr der Sozialdienst eine namentliche Liste der Dossiers aushändigt, c Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel ergreift, soweit sie dazu zuständig ist, d vom Sozialdienst die Behebung festgestellter Mängel verlangt oder dem zuständigen Gemeindeorgan Massnahmen vorschlägt, wenn sie dafür nicht selber zuständig ist. ³ Sie unterstützt den Sozialdienst in seiner Aufgabenerfüllung, indem sie a grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beurteilt und entscheidet, b konsultativ Stellung zu Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes nimmt.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Sie nimmt Controlling- und Planungsaufgaben wahr, indem sie den Bedarf an Leistungsangeboten in der Gemeinde erhebt und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion über ihre Arbeit und diejenige des Sozialdienstes Bericht erstattet. ⁵ Die Gemeinden können der Sozialbehörde Aufgaben im Bereich der institutionellen Sozialhilfe übertragen. ⁶ Die Sozialbehörde orientiert regelmässig die Gemeinden, für die sie zuständig ist, über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.	⁵ Die Gemeinden können der Sozialbehörde Aufgaben im Bereich der institutionellen Sozialhilfe <u>sozialen Leistungsangebote</u> übertragen.			
	Art. 17a Trägerschaft des Sozialdienstes ¹ Die Trägerschaft eines Sozialdienstes ist die Gemeinde. ² Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst müssen eine Trägerschaft bestimmen.			
Art. 18 Sozialdienst 1. Organisation				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde führt einen eigenen Sozialdienst, betreibt mit anderen Gemeinden einen gemeinsamen Sozialdienst oder schliesst sich dem Sozialdienst einer anderen Gemeinde an. ² Die Gemeinden sorgen für eine zweckmässige und effiziente Organisation des Sozialdienstes. ³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über a die Mindestgrösse der Sozialdienste, b die Stellenbemessung des Personals der Sozialdienste, c die Aufgaben des Fachpersonals und d die Anforderungen, die das Fachpersonal erfüllen muss.	b Aufgehoben.			
Art. 19 2. Aufgaben ¹ Die Sozialdienste vollziehen die Sozialhilfe im Einzelfall. Dazu gehören insbesondere a die präventive Beratung, b die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,	[FR: geändert] a die präventive Beratung <u>im Bereich der individuellen Sozialhilfe und des Kinderschutzes,</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c die Festlegung und Vereinbarung von individuellen Zielen, d die Beratung und Betreuung, e die Anordnung von Massnahmen, f die Festsetzung und Gewährung von Leistungen. ² Sie erfüllen auch Aufgaben nach besonderer Gesetzgebung, namentlich in den Bereichen Bevorschussung und Inkasso von Unterhaltsbeiträgen sowie Kindes- und Erwachsenenschutz. Sie können weitere Aufgaben aufgrund eines Leistungsvertrages zwischen der Trägerschaft und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfüllen. ³ Die Trägerschaften der Sozialdienste erstatten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion regelmässig Bericht und liefern ihr die erforderlichen Daten.				
Art. 19b Interinstitutionelle Zusammenarbeit ¹ Die Sozialdienste arbeiten mit andern Institutionen zusammen, um die Eingliederung von Personen und deren finanzielle Unabhängigkeit zu fördern. Dazu gehören insbesondere die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.	[FR: geändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die mitwirkenden Institutionen stimmen ihre Angebote an Eingliederungsmassnahmen nach Möglichkeit aufeinander ab. ³ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.	³ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich <u>ungeachtet des Sozialhilfegeheimnisses</u> nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.			
Art. 21 Ombudsstellen ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Ombudsstellen im Bereich der institutionellen Sozialhilfe fördern und unterstützen.	Art. 21 <i>Aufgehoben.</i>			
	Art. 31a Obergrenzen für Wohnkosten ¹ Die Sozialbehörde legt unter Berücksichtigung des aktuellen regionalen Wohnungsmarkts Obergrenzen für Wohnkosten fest und überprüft diese regelmässig. ² Sie meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die festgelegten Obergrenzen jeweils zu Beginn des Jahres.			
Art. 32 Ausrichtung				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die wirtschaftliche Hilfe wird in der Regel in Form einer Geldleistung gewährt. Dies kann erfolgen durch a Barauszahlung, b Bank- oder Postüberweisung, c Begleichung von anfallenden Rechnungen, d Vergütung der Kosten von institutionellen Leistungsangeboten, e Bevorschussung von ausstehenden Drittleistungen. ² Die Hilfe kann ausnahmsweise auch durch Sachleistungen, durch Kostengutsprachen oder durch Abgabe von Gutscheinen erbracht werden. ³ Auf Antrag eines Ehegatten oder einer in eingetragener Partnerschaft lebenden Person kann die Hilfe aufgeteilt und beiden Ehegatten oder beiden eingetragenen Partnerinnen oder Partnern separat ausgerichtet werden. ⁴ Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder und die Inkassohilfe richten sich nach der besonderen Gesetzgebung.	[FR: geändert] d Vergütung der Kosten von institutionellen Leistungsangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderung oder <u>gemäss der Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote</u>,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 34 Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter ¹ Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise auch gewährt werden, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Realisierung zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erfolgt sind. ² Die Hilfe kann von der Abtretung von Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht werden. ³ Wenn der Sozialdienst Sozialversicherungsleistungen bevorschusst hat, kann er beim Versicherer die Auszahlung der fälligen bevorschussten Leistungen an ihn verlangen.	Art. 34 <u>Wirtschaftliche</u> Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter ¹ Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise auch gewährt werden, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Realisierung zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erfolgt sind. ^{1a} Verfügt die bedürftige Person über Grundstücke, ist mit ihr grundsätzlich ein Vertrag auf Errichtung eines Grundpfands abzuschliessen. ^{1b} Das Grundpfand dient der Sicherung der Rückerstattungsansprüche gemäss Artikel 40 Absatz 2. ^{1c} Die bedürftige Person ist Schuldnerin der Beurkundungskosten und der Grundbuchgebühren. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Die Trägerschaft des Sozialdienstes ist verpflichtet, gesetzliche Grundpfandrechte gemäss Artikel 109b Buchstabe b EG ZGB in das Grundbuch eintragen zu lassen. ⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen von der Eintragungspflicht gemäss Absatz 4.	⁴ <i>Aufgehoben.</i> ⁵ <i>Aufgehoben.</i>			
	Art. 34a Wirtschaftliche Hilfe im Hinblick auf Leistungen Dritter ¹ Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erfolgt sind. ² Die Hilfe wird grundsätzlich von der Abtretung von Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht. ³ Bevorschusst der Sozialdienst Sozialversicherungsleistungen, verlangt er beim Versicherer die Auszahlung der fälligen bevorschussten Leistungen an ihn.			
	Art. 40a Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht ¹ Kein Rückerstattungsanspruch gemäss Artikel 40 Absatz 1 entsteht, wenn die wirtschaftliche Hilfe			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung rechtmässig bezogen worden ist, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt der Kinder bestimmten Leistungen, b für ausgerichtete Integrationszulagen und Erwerbsfreibeträge bezogen worden ist, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt bestimmten Leistungen.			
Art. 42 Drittpersonen ¹ Die wirtschaftliche Hilfe, die eine verstorbene Person zu Lebzeiten bezogen hat, ist zurückzuerstatten a von den Erbbinnen und Erben sowie Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmern, wenn der Nachlass nicht überschuldet ist und soweit sie aus dem Nachlass bereichert sind, b von Personen, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung einer Lebensversicherung begünstigt sind.	b von Personen, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung einer Lebensversicherung <u>Lebens- oder Sozialversicherung</u> begünstigt sind.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die persönlichen Verhältnisse der bereicherten Personen und ihre Beziehung zur verstorbenen Person sind angemessen zu berücksichtigen.				
Art. 43 Befreiung von der Rückerstattungspflicht ¹ Die wirtschaftliche Hilfe, die für die Kosten von institutionellen Leistungsangeboten gewährt wird, muss nicht rückerstattet werden, soweit sie den Grundbedarf für den Lebensunterhalt übersteigt. ² Kein Rückerstattungsanspruch gemäss Artikel 40 Absatz 1 entsteht, wenn die wirtschaftliche Hilfe a während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung rechtmässig bezogen worden ist, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt der Kinder bestimmten Leistungen,	Art. 43 Befreiung von der Rückerstattungspflicht <u>Verzicht auf Rückerstattung</u> [FR: unverändert] ¹ <i>Aufgehoben.</i> ² <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b während der Dauer der Teilnahme an einer Integrationsmassnahme gemäss Artikel 72 bezogen worden ist, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt bestimmten Leistungen. ³ Auf Antrag hin kann in Härtefällen auf eine Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden. ⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Kriterien für das Vorliegen eines Härtefalls gemäss Absatz 3.				
Art. 46 Wohnsitz- und Aufenthaltsgemeinde 1. Allgemeines ¹ Die Gewährung der Sozialhilfe an Personen mit Aufenthalt im Kanton obliegt der Gemeinde, in der die bedürftige Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.	Art. 46 Wohnsitz- und Aufenthaltsgemeinde <u>Personen mit Aufenthalt</u> 1. Allgemeines <u>im Kanton Bern</u> ¹ Die Gewährung der Sozialhilfe an Personen mit Aufenthalt im Kanton obliegt der Gemeinde, in der die bedürftige Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz <u>Unterstützungswohnsitz</u> hat. <u>Der Unterstützungswohnsitz richtet sich nach den Bestimmungen des ZUG.</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Gewährung der Sozialhilfe obliegt der Aufenthaltsgemeinde, wenn kein Wohnsitz im Kanton besteht oder wenn eine Person ausserhalb der Wohnsitzgemeinde auf sofortige Hilfe angewiesen ist. ³ Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Gemeinden entscheidet auf Klage hin die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter des Verwaltungskreises der beklagten Gemeinde. ⁴ ...	² Die Gewährung der Sozialhilfe obliegt der Aufenthaltsgemeinde, wenn kein Wohnsitz im Kanton besteht oder wenn eine die bedürftige Person keinen Unterstützungswohnsitz gemäss Absatz 1 hat oder ausserhalb der Wohnsitzgemeinde ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen ist. <u>Als Aufenthalt gilt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde.</u> ^{2a} Ist eine offensichtlich bedürftige Person, insbesondere wegen einer Erkrankung oder eines Unfalls, auf ärztliche oder behördliche Anordnung in eine andere Gemeinde verbracht worden, gilt diejenige Gemeinde als Aufenthaltsgemeinde, von der aus die Zuweisung erfolgt ist. ^{2b} Ist die örtliche Zuständigkeit streitig, hat diejenige Gemeinde, bei der die bedürftige Person das Gesuch um Unterstützung zuerst gestellt hat, die wirtschaftliche Sozialhilfe bis zur Klärung der Zuständigkeit als Vorleistung zu gewähren.			
Art. 46a 2. Personen des Asylbereichs und Staatenlose	Art. 46a 2.-Personen des Asylbereichs und Staatenlose			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Zuständigkeit nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 gilt auch für folgende Personen des Asylbereichs: a Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet, b Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet, c vorläufig Aufgenommene, die sich seit mehr als sieben Jahren ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten. ² Vorbehalt bleibt Artikel 3 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG¹⁾). ³ ... ⁴ ...	¹ Die Zuständigkeit nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 gilt auch für folgende Personen des Asylbereichs, <u>sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe ausrichtet:</u> a Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet, b Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet, c vorläufig Aufgenommene, die sich seit mehr als sieben Jahren ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten.			
	Art. 46a1 Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel			

¹⁾ BSG 122.20

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist zuständig für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel, a denen eine Erholungs- und Bedenkzeit nach Artikel 35 der Verordnung des Bundesrates vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)¹. gewährt wurde oder b die über eine Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 36 VZAE verfügen.			
Art. 46c Übertragung an Dritte ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Gemeinden können die Gewährung der Sozialhilfe gemäss Artikel 46a und 46b in ihrem Zuständigkeitsbereich mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerschaften übertragen. Diese können im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten Verfügungen erlassen. ² Die Bestimmungen von Artikel 62 bis 64 gelten sinngemäss.	¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Fürsorgedirektion <u>Integrationsdirektion</u> und die Gemeinden können die Gewährung der Sozialhilfe gemäss Artikel 46a und 46b <u>46a1</u> in ihrem Zuständigkeitsbereich mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerschaften übertragen. Diese können im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten Verfügungen erlassen. ² Die Bestimmungen von Artikel 62 bis 64 des Gesetzes vom ???.20?? über die sozialen Leistungsangebote (SLG)² gelten sinngemäss.			

¹) SR 142.201

²) BSG ??

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 50g 7. Abklärungsergebnisse ¹ Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren erstatten dem Sozialdienst Bericht, übergeben ihm die verwertbaren Beweismittel und vernichten die untauglichen unverzüglich. ² Die im Rahmen der Sozialinspektion erfassten Daten werden im Dossier der betroffenen Person abgelegt. ³ Die betroffene Person wird vom Sozialdienst nach Abschluss der Sozialinspektion über die Beweismittelerhebungen informiert. ⁴ Die Sozialdienste erstatten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion jährlich Bericht über die erfolgten Sozialinspektionen und deren Ergebnisse.	⁴ Die <u>Trägerschaften der Sozialdienste</u> erstatten der Gesundheits-, <u>Sozial- und Fürsorgedirektion Integrationsdirektion</u> jährlich Bericht über die erfolgten Sozialinspektionen und deren Ergebnisse.			
Art. 54 ¹ Der Aufwand der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden für die individuellen Leistungsangebote unterliegt im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 78 ff. dem Lastenausgleich. ² Der Aufwand der Burgergemeinden unterliegt nicht dem Lastenausgleich.	Art. 54 <u>Aufwand für die individuellen Leistungsangebote</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 54a Ersatzpflichtige Kosten im Rahmen interkantonalen Verhältnisse ¹ Die ersatzpflichtigen Kosten, die der Kanton Bern als Wohnkanton gegenüber dem Aufenthaltskanton gemäss Artikel 14 ZUG zu übernehmen hat, werden von der Wohnsitzgemeinde gemäss Artikel 46 Absatz 1 dem Aufenthaltskanton vergütet.			
		Art. 54b ¹ <u>Kosten von Massnahmen, die von einer zuständigen Burgergemeinde gestützt auf dieses Gesetz bei einem Leistungserbringer nach SLG angeordnet und vorfinanziert wurden, werden von der Burgergemeinde und dem Kanton zu gleichen Teilen getragen.</u> ² <u>Kostenbeteiligungen oder Leistungen Dritter sind vor der Kostenteilung in Abzug zu bringen.</u>		Antrag Kommissionsmehrheit
	3.8a Datenschutz			
	Art. 57a Sozialhilfegeheimnis			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, haben Informationen über natürliche Personen, die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten. ² Das Sozialhilfegeheimnis entfällt, wenn a eine gesetzliche Bestimmung die Informationsweitergabe ausdrücklich verlangt oder zulässt, b die betroffene Person ausdrücklich in die Informationsweitergabe einwilligt, c das Erfüllen der Sozialhilfepflichten die Informationsweitergabe zwingend erfordert, d eine Straftat zur Anzeige gebracht wird oder e die vorgesetzte Stelle zur Auskunftserteilung ermächtigt.			
	Art. 57b Mitteilungspflichten ¹ Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, sind zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in dieser Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe bekannt werden für a ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b ein von Amtes wegen zu verfolgendes Vergehen im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen oder c einen Verstoß gegen Artikel 148a des Strafgesetzbuches (StGB)¹⁾, ausser wenn er offensichtlich ungewollt erfolgte. ² Die Mitteilungspflichten von Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)²⁾ und nach Absatz 1 Buchstabe a entfallen für Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, wenn a die Informationen vom Opfer stammen, b die Informationen von der Ehegattin oder vom Ehegatten, von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner, von der Lebenspartnerin oder vom Lebenspartner, von einem Elternteil, Geschwister oder Kind des Opfers stammen oder			

¹⁾ SR 311.0

²⁾ BSG 271.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c das Opfer Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Elternteil, Geschwister oder Kind der vermuteten Täterschaft ist.			
	Art. 57c Zulässige Datenweitergabe ¹ Informationen nach Artikel 57a Absatz 1 dürfen in Anwendung von Artikel 57a Absatz 2 Buchstabe a insbesondere weitergegeben werden an a andere mit dem Vollzug der individuellen Sozialhilfe befasste Behörden, b die mit dem Vollzug der individuellen Sozialhilfe befassten Behörden anderer Kantone, c die mit dem Vollzug des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsleistungen beauftragten Stellen zur Erfüllung dieser Aufgaben, d die mit dem Vollzug des SLG betrauten Leistungserbringer und Behörden, e die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Rahmen von Artikel 443 des Zivilgesetzbuches (ZGB)¹⁾,			

¹⁾ SR 210

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	f die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 146 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)¹⁾, g die Strafverfolgungsbehörden im Strafverfahren gegen eine mit dem Vollzug dieses Gesetzes befasste Person, die zur eigenen Verteidigung aussagt, h die zuständigen Ausländerbehörden aufgrund einer Anfrage gemäss Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)²⁾ und unaufgefordert nach Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d AIG gemäss den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates, i die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, soweit das Bundesrecht eine entsprechende Datenbearbeitung vorsieht, k die Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden im Rahmen von Artikel 155 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)³⁾,			

¹⁾ BSG 551.1
²⁾ SR 142.20
³⁾ BSG 661.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	I die Betreibungs- und Konkursbehörden im Rahmen von Artikel 91 Absatz 5 und Artikel 222 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)¹⁾, m die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz im Rahmen von Artikel 22 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)²⁾. ² Informationen dürfen nur weitergegeben werden, wenn die anfragenden Behörden und Personen den Gegenstand der verlangten Informationen genau bezeichnen sowie Zweck und Erforderlichkeit der Datenbearbeitung darlegen. ³ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen dürfen, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 57a Absatz 2 erfüllt sind, Informationen auch an Behörden und Personen weitergeben, die keiner besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen.			
	Art. 57d Informationsbeschaffung			

¹⁾ SR 281.1

²⁾ BSG 842.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Informationen sind in der Regel im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach Artikel 28 bei der betroffenen Person zu beschaffen. ² Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können die Informationen gestützt auf Artikel 57e Absatz 1 direkt bei Dritten eingeholt werden. ³ Für Informationen, die gestützt auf Artikel 57e Absatz 1 nicht beschafft werden können, holen die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen von den betroffenen Personen eine Vollmacht zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Gewährung von Sozialhilfe ein. ⁴ Soweit es zwingend erforderlich ist, können Behörden und Leistungserbringer, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassen, aus zentralen Personendaten-sammlungen des Kantons folgende Daten abrufen, einschliesslich früherer Daten: a Angaben zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts oder der sozialen Hilfe, b Angaben zum Haushalt.			
	Art. 57e Auskunftspflichten und Mitteilungsrechte Dritter			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Folgende Behörden und Personen sind unter Vorbehalt der beruflichen Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen mündliche und schriftliche Auskünfte, auch betreffend besonders schützenswerte Personendaten, zu erteilen: a die Behörden des Kantons und der Gemeinden nach Artikel 2 VRPG, namentlich die Behörden der Einwohnerkontrolle, die Ausländerbehörden, die Steuerbehörden und Polizeiorgane, b Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung kantonaler oder kommunaler öffentlicher Aufgaben betraut sind, c Personen, die mit einer Person, die Leistungen nach diesem Gesetz beansprucht oder beantragt, in Hausgemeinschaft leben oder einer solchen Person gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind, d die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen oder beantragen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	e Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen oder beantragen, f die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, die dem Kanton übertragene Aufgaben wahrnehmen. ² Die in Absatz 1 genannten Behörden und Personen sind namentlich verpflichtet, Auskünfte zu erteilen zur Abklärung a der finanziellen und persönlichen Verhältnisse von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen, b der Ansprüche dieser Personen gegenüber Dritten, c der Integration dieser Personen, d der Rückerstattungspflichten nach diesem Gesetz. ³ Die in Absatz 1 genannten Behörden und Personen können den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von sich aus Informationen zukommen lassen, wenn sie sichere Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen Sozialhilfe beziehen und die Informationen für die Abklärung der Ansprüche nach diesem Gesetz zwingend erforderlich sind.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	3.9 Besondere Massnahmen			
	Art. 57f ¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann zur Erreichung des Zwecks und der Wirkungsziele der individuellen Sozialhilfe besondere Massnahmen treffen und Modellversuche durchführen oder fördern. ² Dabei sind sinngemäss die Bestimmungen des SLG anwendbar.			
	3.10 Datenlieferung und Datenveröffentlichung			
	Art. 57g Pflicht und Umfang der Datenlieferung ¹ Die Trägerschaften der Sozialdienste und die Leistungserbringer liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion fristgerecht alle Daten, die erforderlich sind für a die Erhebung und Analyse der erbrachten Leistungen, b die Erhebung und Analyse des Bedarfs an Leistungsangeboten,	¹ Die Trägerschaften der Sozialdienste und die Leistungserbringer liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion fristgerecht alle <u>wesentlichen</u> Daten, die erforderlich sind für		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c die Planung und Koordination der bedarfsgerechten Leistungsangebote, d die Überprüfung der Wirkung und der Qualität der Leistungsangebote, e die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Pflichten. ² Die Daten sind so weit zu anonymisieren, dass lediglich Rückschlüsse auf Gemeinden und Leistungserbringer möglich sind. ³ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion trägt die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung näher regeln.			
	Art. 57h Sanktion			

¹⁾ BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Liefert eine Trägerschaft eines Sozialdienstes oder ein Leistungserbringer die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion nach erfolgloser Mahnung einen Betrag von bis zu 20'000 Franken.			
	Art. 57i Datenveröffentlichung ¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist berechtigt, die bei den Trägerschaften der Sozialdienste und den Leistungserbringern erhobenen Daten zu bearbeiten und so zu veröffentlichen, dass die einzelnen Gemeinden und Leistungserbringer ersichtlich sind. ² Sie kann die Ergebnisse aus der vergleichenden Überprüfung der Gemeinden und der Leistungserbringer nach den folgenden Kriterien insbesondere im Internet veröffentlichen: a erbrachte Leistungen sowie deren Wirkungen und Qualität, b aufgewendete Kosten.	³ <u>Die Gemeinden erhalten vor der Veröffentlichung Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen der vergleichenden Überprüfung zu äussern.</u>		Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 57k Fallführungssystem ¹ Der Regierungsrat kann die Trägerschaften der Sozialdienste durch Verordnung verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden. ² Ein Fallführungssystem muss insbesondere erlauben, das von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion festgelegte Daten- und Steuerungsmodell zu nutzen.	² <u>Die Evaluation und Einführung eines einheitlichen Fallführungssystems erfolgt unter Einbezug der Gemeinden. Die GSI bezieht Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden aktiv in die Erarbeitung des Fallführungssystems ein.</u> ³ <u>Ein Fallführungssystem muss insbesondere erlauben, das von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion festgelegte Daten- und Steuerungsmodell zu nutzen.</u>		Antrag Kommissionsmehrheit Antrag Kommissionsmehrheit
	3a Medizinische Notfallbehandlungen			
	Art. 57l			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die zuständige Gemeinde kann auf Gesuch eines Leistungserbringers hin eine Kostengutsprache erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a beim Leistungserbringer handelt es sich um ein im Kanton gelegenes Listenspital oder Listengeburtshaus, b es handelt sich um uneinbringliche Kosten für medizinische Notfallbehandlungen und anschliessende Repatriierungskosten, c die behandelte Person hat keinen Wohnsitz in der Schweiz und der Kanton Bern ist zuständig gemäss ZUG, d es liegt ein ausserordentlicher Fall vor. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. ³ Er legt insbesondere fest, wann ein ausserordentlicher Fall vorliegt und kann die Anzahl der Leistungserbringer, die eine Kostengutsprache nach Absatz 1 einholen können, beschränken.			
4 Leistungsangebote der institutionellen Sozialhilfe	4 Leistungsangebote der institutionellen Sozialhilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung			
Art. 58 Institutionelle Leistungsangebote	Art. 58 Institutionelle Leistungsangebote [FR: unverändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die institutionellen Leistungsangebote umfassen ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen in den verschiedenen Wirkungsbereichen gemäss Artikel 2. ² Die Leistungen werden vom Kanton, von Gemeinden oder von privaten Trägerschaften oder Personen erbracht (Leistungserbringer). ³ ...	¹ Die institutionellen Leistungsangebote umfassen ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen in den verschiedenen Wirkungsbereichen gemäss Artikel 2 für erwachsene Menschen mit Behinderung gelten die Bestimmungen des SLG. ² Die Leistungen werden vom Kanton, von Gemeinden oder von privaten Trägerschaften oder Personen erbracht (Leistungserbringer). Bereitstellung und Finanzierung der Leistungsangebote richtet sich nach diesem Gesetz.			
Art. 59 Bedarfserhebung und Planung ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erhebt und analysiert regelmässig den Bedarf an institutionellen Leistungsangeboten. ² Sie plant gestützt auf die Bedarfsanalyse die Leistungsangebote und erarbeitet umfassende Leitbilder. ³ Sie berücksichtigt dabei die Planungsgrundlagen, Berichte und Daten der Gemeinden und der Leistungserbringer.	Art. 59 Aufgehoben.			
Art. 60 Bereitstellung	Art. 60 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel und der strategischen Vorgaben des Regierungsrates die erforderlichen Leistungsangebote bereit. ² Zu diesem Zweck a schliesst die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion mit Leistungserbringern Leistungsverträge ab, b ermächtigt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Gemeinden zur Bereitstellung von Angeboten gemäss Artikel 71a, c erbringt ausnahmsweise der Kanton Leistungen.				
Art. 60a Zugänglichkeit des Angebots ¹ Die vom Kanton bereitgestellten Leistungsangebote sind bei ausgewiesenem Bedarf allen Personen mit Wohnsitz im Kanton zugänglich. ² Die von einer Gemeinde bereitgestellten Leistungsangebote sind bei ausgewiesenem Bedarf allen Personen mit Wohnsitz in der bereitstellenden Gemeinde zugänglich.	Art. 60a Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Sie sind auch Personen mit Wohnsitz in einer andern Gemeinde zugänglich, wenn diese mit der bereitstellenden Gemeinde einen Vertrag über die Benutzung dieses Angebots abgeschlossen hat.				
Art. 61 Interkantonale Zusammenarbeit ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Gemeinden können beim Bereitstellen der Leistungsangebote auch ausserkantonale Leistungserbringer berücksichtigen, soweit das zur Bedarfsdeckung nötig ist. ² Der Regierungsrat kann bei Bedarf mit anderen Kantonen Verträge über die Zusammenarbeit, über die Aufnahme von Personen in Institutionen und über die Kostentragung abschliessen.	Art. 61 <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 62 Leistungsverträge 1. Abschluss ¹ Leistungsverträge werden mit einzelnen Leistungserbringern oder mit Gruppen bzw. Verbänden von Leistungserbringern auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen.	Art. 62 <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Beim Abschluss von Leistungsverträgen ist auf die Gleichbehandlung der Leistungserbringer und auf die Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge oder der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen zu achten. ³ Sofern die gleiche Leistung von mehreren Leistungserbringern erbracht werden kann und wenn tatsächlich eine Auswahlmöglichkeit besteht, kann vor dem Vertragsabschluss ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden.				
Art. 63 2. Inhalt ¹ Zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung ist im Rahmen der Leistungsverträge sicherzustellen, dass die Leistungserbringer die erforderlichen Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung stellen. ² Die Leistungsverträge regeln zudem, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenlos oder kostenpflichtig sind. ³ ... ⁴ ...	Art. 63 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 64 Wirkungskontrolle ¹ Die Leistungsangebote und die erbrachten Leistungen werden regelmässig auf ihre Wirkung hin überprüft. ² Werden die festgelegten Ziele nicht erfüllt, ist der Leistungsvertrag im Hinblick auf die Bedarfslage anzupassen oder aufzuheben.	Art. 64 Aufgehoben.			
4.2 Aufsicht und Bewilligung	4.2 Aufgehoben.			
Art. 65 Aufsicht ¹ Wer Leistungen anbietet, die der Kanton bereitstellt, oder wer für sein Leistungsangebot einer kantonalen Bewilligungspflicht unterliegt, ist der Aufsicht des Kantons unterstellt. ² Die Gemeinden beaufsichtigen die Erbringer von Leistungen, die sie mit Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bereitstellen oder die einer kommunalen Bewilligungspflicht unterliegen. ³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion überprüft periodisch, ob die Leistungserbringer die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit erfüllen und ihre Leistungen in guter Qualität erbringen.	Art. 65 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 66 Bewilligungspflicht ¹ Leistungserbringer, die eine stationäre Einrichtung betreiben und den aufgenommenen Personen Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Pflege gewähren, bedürfen einer Betriebsbewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. ² Sonderschulen bedürfen einer Betriebsbewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. ³ Der Regierungsrat kann die Zuständigkeit für die Erteilung von Bewilligungen zur Pflege in privaten Haushalten den Gemeinden übertragen.	Art. 66 <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 66a Bewilligungsvoraussetzungen ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erteilt die Bewilligung, wenn der Leistungserbringer a sein Angebot in einem Betriebskonzept umschreibt, b über die zum Betrieb notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt,	Art. 66a <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c Gewähr für eine fachgerechte Betreuung und Pflege der aufgenommenen Personen bietet, d über eine qualifizierte Leitung sowie genügend Fach- und Hilfspersonal verfügt, e die Organisation, das Unterrichtsprogramm, die Methodik, sowie die Gestaltung der Freizeit einer Sonderschule den Behinderungen sowie den therapeutischen Erfordernissen der Kinder und Jugendlichen angepasst hat. ² Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Bewilligungsvoraussetzungen und das Bewilligungsverfahren.				
Art. 66b Einschränkung der Bewilligung ¹ Die Bewilligung kann befristet, unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.	Art. 66b <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 66c Entzug und Erlöschen der Bewilligung	Art. 66c <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entzieht eine Betriebsbewilligung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen. ² Die Bewilligung erlischt mit der Aufgabe des Betreuungs-, Pflege- oder Bildungsangebots.				
Art. 66d Massnahmen gegen Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann bei Verletzung betrieblicher Pflichten, Missachtung von Auflagen oder Bedingungen oder Verstoss gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der Ausführungserlasse gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung folgende Massnahmen anordnen: a eine Verwarnung, b eine Busse bis zu 50'000 Franken, c den Entzug der Bewilligung.	Art. 66d Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Bewilligung kann ganz oder teilweise, auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit entzogen oder in eine befristete Bewilligung umgewandelt werden.				
Art. 66e Mitwirkungspflichten ¹ Die Leistungserbringer erteilen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder der Gemeinde Auskünfte, gewähren ihr Einsicht in Akten, verschaffen ihr Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen und unterstützen sie in allen Belangen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist. ² Ihre Organe und Hilfspersonen können sich gegenüber der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder der Gemeinde nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen. ³ Die Leistungserbringer sind verpflichtet, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die für die Beaufsichtigung und Steuerung erforderlichen Betriebs-, Leistungs- und Qualitätsdaten zu liefern.	Art. 66e Aufgehoben.			
Art. 66f Amtshilfe	Art. 66f Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion unverzüglich Vorfälle, die auf eine Verletzung betrieblicher Pflichten hindeuten.				
Art. 66g Verjährung ¹ Die administrative Verfolgung verjährt nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat. ² Die Frist wird durch jede Untersuchungs- und Prozesshandlung über den beanstandeten Vorfall unterbrochen, welche die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht vornimmt. ³ Die administrative Verfolgung verjährt in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem zu beanstandenden Vorfall.	Art. 66g <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 67 Behinderungs- oder altersbedingter Pflege- und Betreuungsbedarf bei Erwachsenen	Art. 67 Behinderungs- oder altersbedingter <u>Behinderungsbedingter</u> Pflege- und Betreuungsbedarf bei Erwachsenen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote für erwachsene Menschen mit einem behinderungs- oder altersbedingten Pflege- und Betreuungsbedarf bereit. ² Zu den Angeboten gehören insbesondere die Leistungen von a Beratungs- und Informationsstellen, b Wohn- und Pflegeheimen, c Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen), d geschützten Werkstätten, e Beschäftigungs- und Tagesstätten, f Assistenzdiensten, g Transportdiensten. ³ ...	¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Fürsorgedirektion<u>Integrationsdirektion</u> stellt die erforderlichen Angebote für erwachsene Menschen mit einem behinderungs- oder altersbedingten<u>behinderungsbedingten</u> Pflege- und Betreuungsbedarf bereit. <i>[FR: geändert]</i> <i>[FR: geändert]</i> c Aufgehoben.			
Art. 68 Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf bei Kindern und Jugendlichen ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf bereit.	Art. 68 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Zu den Angeboten gehören insbesondere die Leistungen von a Beratungs- und Informationsstellen, b Kinder- und Jugendheimen, c Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen), d Sonderschulen, e Assistenzdiensten, f Transportdiensten. ³ Die Bereitstellung der Angebote erfolgt unter Berücksichtigung der Angebote der Volksschule.				
Art. 69 Gesundheitsförderung und Suchthilfe 1. Leistungsangebote ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe bereit. ² Zu den Angeboten gehören die Leistungen insbesondere von Einrichtungen zur Prävention, Beratung und Information, Früherkennung, Betreuung und Behandlung.	Art. 69 <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 70 2. Fonds für Suchtprobleme ¹ Unter der Bezeichnung «Fonds für Suchtprobleme» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 10 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987 (FHG)¹⁾. ² Der Fonds wird geäufnet aus dem Anteil des Kantons am Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, aus der Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG)²⁾ und aus der Spielbankenabgabe gemäss Artikel 24a Absatz 5 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)³⁾. Dem Fonds können von Dritten weitere Mittel zugewiesen werden. ³ Die Mittel des Fonds werden zur Finanzierung von Massnahmen und Einrichtungen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe verwendet.	Art. 70 Aufgehoben.			
Art. 71 Soziale Integration 1. Bereitstellung durch den Kanton	Art. 71 Aufgehoben.			

¹⁾ Aufgehoben durch G vom 26. 3. 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, BSG 620.0

²⁾ BSG 935.1

³⁾ BSG 930.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote zur sozialen Integration insbesondere in den folgenden Bereichen bereit: a Mütter- und Väterberatung, b Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung, c Schuldenberatung, d Frauenhäuser, e Beratung und Betreuung für Menschen, welche die Prostitution ausüben.				
Art. 71a 2. Bereitstellung durch die Gemeinden ¹ Die Gemeinden stellen die erforderlichen Angebote zur sozialen Integration insbesondere in den folgenden Bereichen bereit: a familienergänzende Kinderbetreuung, soweit sie nicht in der Volksschulgesetzgebung geregelt ist, b offene Kinder- und Jugendarbeit, c Gemeinschaftszentren, d Obdach und Wohnen.	Art. 71a Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Der Regierungsrat kann die maximal lastenausgleichsberechtigten Gesamtkosten festlegen und Vorschriften erlassen über a die Zulassung der Angebote zum Lastenausgleich, b die Sicherstellung einer angemessenen regionalen Angebotsverteilung und c die Mindestanforderungen an die Leistungsangebote.				
Art. 72 Berufliche Integration und Beschäftigungsangebote ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung von gegenüber der Arbeitslosenversicherung nicht anspruchsberechtigten Erwerbslosen bereit. ² Sie sorgt beim Abschluss der Leistungsverträge für eine angemessene regionale Angebotsverteilung. ³ Sie legt jährlich die maximal lastenausgleichsberechtigten Gesamtkosten für Beschäftigungsprogramme fest.	Art. 72 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Sie kann Gemeinden, die darüber hinaus auf eigene Kosten ergänzende Angebote bereitstellen, Beiträge an die Kosten dieser Angebote gewähren. ⁵ Sie sorgt für die Koordination mit den Angeboten der Arbeitsmarktbeförden.				
Art. 73 Besondere Massnahmen ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann zur Erreichung des Zwecks und der Wirkungsziele der Sozialhilfe besondere Massnahmen treffen. ² Sie kann namentlich Leistungsangebote für besondere Bedürfnisse bereitstellen und Beiträge an Organisationen des Sozialwesens gewähren. ³ Sie kann die Freiwilligenarbeit fördern und unterstützen. ⁴ Sie kann Forschungs- und Pilotprojekte fördern und unterstützen, insbesondere solche, die auf die Entwicklung und Umsetzung von neuen Präventions- und Integrationsmodellen, Anreizsystemen und Abgeltungsformen ausgerichtet sind.	Art. 73 Aufgehoben.			
Art. 74 Abgeltung von Leistungen				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Abgeltung von Leistungen der Leistungserbringer erfolgt durch Beiträge des Kantons oder der Gemeinden an die Leistungserbringer oder an die Leistungsempfänger. ² Die Beiträge werden durch Vertrag oder durch Verfügung gewährt. Sie unterliegen im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 78 ff. dem Lastenausgleich. ³ ... ⁴ ...	¹ Die Abgeltung von Leistungen der Leistungserbringer erfolgt durch Beiträge des Kantons oder der Gemeinden an die Leistungserbringer oder an die <u>Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger</u>. ² Die Beiträge werden durch Vertrag oder durch Verfügung gewährt. Sie unterliegen im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 78 ff. dem Lastenausgleich.			
Art. 74a Beiträge an Leistungserbringer ¹ Beiträge an Leistungserbringer können als Betriebs- oder Investitionsbeiträge gewährt werden. Der Regierungsrat kann Vorschriften über die für die Beitragsgewährung anrechenbaren Kosten erlassen. ² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder mit deren Ermächtigung die Gemeinden können Leistungserbringern Beiträge an die Kosten der Liquidation von institutionellen Leistungsangeboten sowie zur sozialverträglichen Ausgestaltung eines Stellenabbaus ausrichten.	² Die Gesundheits-, <u>Sozial- und Fürsorgedirektion</u> oder mit deren Ermächtigung die Gemeinden können <u>Integrationsdirektion</u> kann Leistungserbringern Beiträge an die Kosten der Liquidation von institutionellen Leistungsangeboten sowie zur sozialverträglichen Ausgestaltung eines Stellenabbaus ausrichten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 74b Beiträge an Leistungsempfänger 1. Voraussetzungen ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion gewährt Beiträge an Personen für die Inanspruchnahme von institutionellen Leistungsangeboten, soweit diese nicht mit Betriebsbeiträgen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, mit Leistungen Dritter oder mit Eigenleistungen der Leistungsempfänger finanziert werden können. ² Sie gewährt die Beiträge aufgrund einer individuellen Bedarfsabklärung durch Verfügung. ³ Der Regierungsrat kann Vorschriften erlassen über a das Verfahren für die Bedarfsabklärung und b die für die Beitragsgewährung anrechenbaren Kosten.	¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Fürsorgedirektion gewährt <u>Integrationsdirektion kann Beiträge an Personen gewähren</u> für die Inanspruchnahme von institutionellen Leistungsangeboten, soweit diese nicht mit Betriebsbeiträgen <u>Eigenleistungen der Gesundheits-Leistungsempfängerinnen und Fürsorgedirektion Leistungsempfänger</u>, mit Leistungen Dritter oder mit Eigenleistungen <u>Betriebsbeiträgen der Leistungsempfänger</u> Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion finanziert werden können.			
Art. 74c 2. Sicherung des Verwendungszwecks und Rückerstattung	Art. 74c Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kontrolliert die zweckkonforme Verwendung der Beiträge. Zur Sicherung des Verwendungszwecks können die Beiträge an Dritte ausgerichtet werden. ² Personen, die unrechtmässig Beiträge bezogen oder die Beiträge nicht zweckbestimmt verwendet haben, sind zu deren Rückerstattung samt Zins verpflichtet. ³ Artikel 39 Absatz 2 und Artikel 45 sind sinngemäss anwendbar.				
Art. 75 Festsetzung der Beiträge ¹ Die Beiträge an die Leistungserbringer und Leistungsempfänger werden grundsätzlich leistungsorientiert und nach Möglichkeit prospektiv und aufgrund von Normkosten festgesetzt. ² Bei der Bemessung der Beiträge sind die Tariferträge und die Beiträge der Sozialversicherer voll, die Eigenmittel angemessen anzurechnen. ³ Der Regierungsrat kann nähere Vorschriften zur Beitragsfestsetzung, zur Tarifierung der Leistungen und zur Anrechnung der Eigenmittel der Leistungserbringer erlassen.	Art. 75 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 75a Finanzierung der Pflegekosten ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion vergütet den Leistungserbringern die nicht von den Sozialversicherungen und den Leistungsempfängern gedeckten Pflegekosten gemäss Artikel 25a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) ¹⁾ . ² Der Regierungsrat kann Pauschalen festsetzen und regelt die Kostenbeteiligung der Leistungsempfänger durch Verordnung.	Art. 75a Aufgehoben.			
Art. 77 Beiträge der Gemeinden ¹ Die Gemeinden gewähren Beiträge an die Leistungserbringer, die in ihrem Auftrag Leistungen anbieten und erbringen.	Art. 77 Aufgehoben.			
4.4a Rechtsverhältnis	4.4a Aufgehoben.			
Art. 77a ¹ Das Rechtsverhältnis zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsempfängern wird mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.	Art. 77a Aufgehoben.			

¹⁾ SR 832.10

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
4a Aus- und Weiterbildung	4a Aufgehoben.			
4a.1 Allgemeines	4a.1 Aufgehoben.			
Art. 77b ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen ergreifen, wenn die Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses in den Betrieben der Leistungserbringer nach Absatz 2 gefährdet ist. ² Die Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung gelten für folgende Leistungserbringer: a Wohn- und Pflegeheime für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf, b Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen). ³ Der Regierungsrat bezeichnet die nichtuniversitären Gesundheitsberufe durch Verordnung.	Art. 77b Aufgehoben.			
4a.2 Praktische Aus- und Weiterbildung durch die Leistungserbringer	4a.2 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 77c Pflicht ¹ Die Leistungserbringer beteiligen sich an der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.	Art. 77c Aufgehoben.			
Art. 77d Ausbildungskonzept ¹ Jeder Leistungserbringer erstellt ein Ausbildungskonzept. ² Das Ausbildungskonzept beschreibt die betrieblichen Voraussetzungen sowie die Ziele und Schwerpunkte der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.	Art. 77d Aufgehoben.			
Art. 77e Aus- und Weiterbildungsleistung ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion legt gegenüber jedem Leistungserbringer die in einem Rechnungsjahr zu erbringende Aus- und Weiterbildungsleistung fest. Sie stützt sich dabei auf die kantonale Versorgungsplanung und die kantonalen Vorgaben über das Ausbildungspotenzial.	Art. 77e Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die kantonalen Vorgaben zur Berechnung des Ausbildungspotenzials des Leistungserbringers berücksichtigen insbesondere a die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen, b die Struktur des Betriebs des Leistungserbringers, c die diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Leistungen im stationären und ambulanten Bereich des Leistungserbringers. ³ Der Leistungserbringer kann die Aus- und Weiterbildungsleistung im eigenen Betrieb erbringen oder einen im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringer damit beauftragen. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Gewichtung für jede Aus- und Weiterbildung durch Verordnung und macht Vorgaben zum Ausbildungspotenzial der Leistungserbringer.				
Art. 77f Abgeltung	Art. 77f Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Leistungserbringer meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion am Ende des Rechnungsjahres für jeden nichtuniversitären Gesundheitsberuf die Aus- und Weiterbildungswochen, die während des Rechnungsjahres erbracht worden sind. ² Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entrichtet dem Leistungserbringer die Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung. Vergütungen für die Aus- und Weiterbildungsleistung, die der Leistungserbringer nach KVG erhält, werden davon abgezogen. ³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann dem Leistungserbringer während des Rechnungsjahres auf der Grundlage der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung periodische Vorschüsse ausrichten. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Entrichtung der Abgeltung durch Verordnung.				
Art. 77g Ausgleichszahlung	Art. 77g Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Liegt die erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung des Leistungserbringers unter der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung, hat der Leistungserbringer eine Ausgleichszahlung zu leisten. ² Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht der dreifachen Differenz zwischen der Abgeltung für die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung und der Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung. ³ Die Pflicht zur Ausgleichszahlung besteht erst, wenn ein Toleranzwert überschritten ist. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und insbesondere die Höhe des Toleranzwertes. ⁴ Wird der Toleranzwert überschritten, wird auf eine Ausgleichszahlung verzichtet, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.				
Art. 77h Datenlieferung 1. Pflicht	Art. 77h Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Leistungserbringer liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion innert angesetzter Frist alle Daten, die für die Prüfungen im Rahmen von Artikel 77e bis 77g erforderlich sind. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung regeln.				
Art. 77i 2. Sanktion ¹ Liefert ein Leistungserbringer die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ihm gegenüber einen Betrag von bis zu 20'000 Franken.	Art. 77i Aufgehoben.			
Art. 77k Delegation ¹ Der Regierungsrat kann seine Regelungskompetenzen im Bereich der nichtuniversitären Aus- und Weiterbildung an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion durch Verordnung übertragen.	Art. 77k Aufgehoben.			
4a.3 Theoretische Aus- und Weiterbildung des Personals der	4a.3 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Leistungserbringer				
Art. 77l Zweck ¹ Zur Sicherung des beruflichen Nachwuchses in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion den im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringern Beiträge für die theoretische Aus- und Weiterbildung ihres Personals gewähren. ² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht. Sie gibt darin insbesondere Auskunft über die Höhe der gewährten Beiträge.	Art. 77l Aufgehoben.			
Art. 77m Voraussetzungen ¹ Beiträge können für eine Aus- oder Weiterbildung von Personal des Leistungserbringers gewährt werden, wenn es sich um einen vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberuf mit einem in der kantonalen Versorgungsplanung ausgewiesenen Bedarf handelt.	Art. 77m Aufgehoben.			
Art. 77n Höhe der Beiträge	Art. 77n Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Beiträge decken die Kosten, welche die Institutionen, welche die Aus- und Weiterbildung durchführen, dem Leistungserbringer oder der beim Leistungserbringer angestellten Person in Rechnung stellen.				
Art. 79 Aufwand des Kantons ¹ Lastenausgleichsberechtigt sind folgende Aufwendungen des Kantons: a die Aufwendungen für die Finanzierung von institutionellen Leistungsangeboten, mit Ausnahme der Aufwendungen gemäss Artikel 67 für Pflege- und Betreuungsleistungen, b die Aufwendungen für weitere Massnahmen, c die Aufwendungen gemäss besonderer Gesetzgebung, d die anrechenbaren Aufwendungen für die Sozialinspektionen.	[FR: geändert] a <i>Aufgehoben.</i> b die Aufwendungen für weitere <u>besondere</u> Massnahmen, e die Aufwendungen für die wirtschaftliche Hilfe, Beratungs- und Betreuungsaufwände sowie die Besoldungskosten für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die anrechenbaren Aufwendungen.	f die anrechenbaren Aufwendungen für das von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion festgelegte Fallführungssystem.	<u>g die Aufwendungen gemäss Artikel 54b.</u>		Antrag Kommissionsmehrheit.
Art. 80 Aufwand der Gemeinden 1. Grundsatz ¹ Lastenausgleichsberechtigt sind folgende Aufwendungen der Gemeinden: a die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe für bedürftige Personen, b die anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen für das Fach- und Administrativpersonal der Sozialdienste im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Aufgaben gemäss der besonderen Gesetzgebung, c die Besoldungsaufwendungen für die Praktikantinnen und Praktikanten in den Sozialdiensten,	[FR: geändert] b die anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen <u>Aufwendungen für das Fach- die Besoldung und Administrativpersonal der Sozialdienste</u> Weiterbildung des im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Aufgaben gemäss der besonderen Gesetzgebung <u>tätige Personal der Gemeinde,</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d 80 Prozent der anrechenbaren Beiträge an die Leistungserbringer im Bereich der institutionellen Sozialhilfe, soweit sie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Ermächtigung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion gewährt worden sind, e die anrechenbaren Aufwendungen für Leistungsangebote gemäss Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe d, f die Aufwendungen gemäss besonderer Gesetzgebung, g die anrechenbaren Aufwendungen für Sozialinspektionen und andere Beweiserhebungen, h die Kosten für die Sicherstellung von Rückerstattungsansprüchen.	d <i>Aufgehoben.</i> e <i>Aufgehoben.</i> h die Kosten für die Sicherstellung von Rückerstattungsansprüchen¹, i die ausgerichteten Kosten für medizinische Notfallbehandlungen, k die anrechenbaren Aufwendungen für das von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion festgelegte Fallführungssystem.			
Art. 80a 2. Nähere Vorschriften				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die Lastenausgleichsberechtigung des Aufwands der Gemeinden. Er regelt insbesondere a die vom Aufwand in Abzug zu bringenden Einnahmen, b die anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen für das Fach- und Administrativpersonal, c die anrechenbaren Kosten der Sozialinspektorate und Sozialinspektionen sowie von anderen Beweiserhebungen. ² Er kann für den Einbezug der Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen in den Lastenausgleich Pauschalen festlegen oder leistungsorientierte Abgeltungsformen vorsehen.	<i>[FR: geändert]</i> b die anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen für das Fach- und Administrativpersonal <u>im Bereich der individuellen Sozialhilfe tätige Personal der Gemeinde,</u>			
Art. 80d Anrechenbarer Aufwand der Gemeinden 1. Bonus und Malus ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beurteilt jährlich die Wirkungen und Leistungen der Sozialdienste.	Art. 80d <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Überprüfung der Wirkungen und Leistungen erfolgt insbesondere aufgrund der Kosteneffizienz der Sozialdienste bei der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe. ³ Der Kanton richtet denjenigen Gemeinden, deren Sozialdienst im Durchschnitt während dreier Jahre Sozialhilfeaufwendungen pro Einwohner von mehr als 30 Prozent unter dem kantonalen Durchschnitt (Vergleichswert) aufweist, einen Bonus aus. ⁴ Diejenigen Gemeinden, deren Sozialdienst im Durchschnitt während dreier Jahre Sozialhilfeaufwendungen pro Einwohner von mehr als 30 Prozent über dem kantonalen Durchschnitt (Vergleichswert) aufweist, entrichten dem Kanton einen Malus.				
Art. 80e 2. Beurteilung der Kosteneffizienz ¹ Die Kosteneffizienz wird ermittelt, indem die tatsächlichen Aufwendungen für die wirtschaftliche Hilfe pro Einwohner verglichen werden mit den um strukturelle Faktoren korrigierten Aufwendungen (Vergleichswert). ² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche strukturellen Faktoren in die Berechnung mit einbezogen und wie die Ergebnisse ermittelt werden.	Art. 80e Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion steht den Sozialdiensten und den Gemeinden zur Verbesserung der Situation beratend zur Verfügung.				
Art. 80f 3. Berechnung und Eröffnung ¹ Der Bonus beträgt zehn Prozent des Betrags, um den die tatsächlichen Aufwendungen den auf die gesamte Einwohnerzahl hochgerechnete Vergleichswert unterschritten haben, jedoch maximal 20 Franken pro Einwohner. ² Der Malus beträgt zehn Prozent des Betrags, um den die tatsächlichen Aufwendungen den auf die gesamte Einwohnerzahl hochgerechneten Vergleichswert überschritten haben, jedoch maximal 20 Franken pro Einwohner. ³ Der Bonus oder Malus wird allen dem Sozialdienst angeschlossenen Gemeinden gutgeschrieben oder belastet. ⁴ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion eröffnet den Entscheid über die Ausrichtung eines Bonus oder Auferlegung eines Malus den Trägerschaften der Sozialdienste mit der Lastenausgleichsabrechnung.	Art. 80f Aufgehoben.			
Art. 80g Datenlieferung der Gemeinden				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion regelmässig die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, damit die dem Lastenausgleich zugeführten Aufwendungen der Gemeinden überprüft werden können. ² Im Bereich der individuellen Sozialhilfe liefern die Gemeinden die erforderlichen Daten, die eine auf das einzelne Sozialhilfedossier bezogene Auswertung durch die zuständige Stelle ermöglichen. ³ Die Daten sollen Auswertungen über Aufwand, Ertrag und Umfang der Leistungen der Gemeinden ermöglichen. ⁴ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt sicher, dass die Daten pseudonymisiert elektronisch übermittelt werden. Die Zuordnung des Pseudonyms darf nur der Gemeinde möglich sein. Es darf ausschliesslich in der von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion geführten Software nach Absatz 5 verwendet werden.	⁴ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Sozial- und Fürsorgedirektion Integrationsdirektion stellt sicher, dass die Daten pseudonymisiert elektronisch übermittelt werden. Die Zuordnung des Pseudonyms darf nur der Gemeinde möglich sein. Es darf ausschliesslich in der von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion geführten Software nach Absatz 5 verwendet werden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁵ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bearbeitet die Daten mit einer von ihr betriebenen Software. Diese dient a einer risikoorientierten Revision der Dossiers, b der Reihenauswertung der erhobenen Daten, c der Durchführung eines Benchmarkings, d der Berechnung der Bonus- und Malusleistungen der Sozialdienste.	^{4a} Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist berechtigt, die AHV-Versichertennummer gemäss dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹⁾ systematisch zu verwenden. ⁵ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Sie bearbeitet die Daten mit einer von ihr betriebenen Software. Diese dient <i>[FR: geändert]</i> d <i>Aufgehoben.</i> e der Berechnung der Besoldungsaufwendungen.			

¹⁾ SR 831.10

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁶ Die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾ trägt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. ⁷ ...				
Art. 82 Gemeindeanteile ¹ Die zuständige Stelle der Finanzdirektion berechnet die von den einzelnen Gemeinden zu tragenden Lastenanteile nach den Bestimmungen des FILAG. ² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ermittelt im Sinne von Artikel 80d bis 80f die Gemeinden, denen ein Bonus zusteht oder ein Malus in Rechnung gestellt wird und verrechnet den Betrag mit dem Lastenanteil gemäss Absatz 3. ³ Der Saldo aus den Bonus- und Maluszahlungen wird in die Lastenausgleichsabrechnung des Folgejahrs mit einbezogen.	¹ <i>Aufgehoben.</i> ² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i>			

¹⁾ BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Ist der Lastenanteil einer Gemeinde kleiner als ihr lastenausgleichsberechtigter Aufwand, wird ihr der Differenzbetrag von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vergütet. Ist der Lastenanteil einer Gemeinde grösser als ihr lastenausgleichsberechtigter Aufwand, hat sie den Differenzbetrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu vergüten.¹⁾ ⁵ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion eröffnet den Gemeinden die Lastenanteile und die Differenzbeträge durch Verfügung.²⁾				
Art. 85 Strafbestimmung ¹ Wer Leistungen oder Beiträge des Kantons oder der Gemeinden durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigung von Tatsachen erwirkt, wird mit Busse bestraft. Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar.	Art. 85 Aufgehoben.			
	9. Der Erlass 935.90 Gesetz über das Prostitutionsgewerbe vom 07.06.2012 (PGG) (Stand 01.04.2013) wird wie folgt geändert:			

¹⁾ Die Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3

²⁾ Die Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 11 2. Weitere Pflichten ¹ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit gemäss Artikel 5 Absatz 1 a sicherzustellen, dass die Bedingungen für die Ausübung der Prostitution nicht den Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuchs widersprechen, insbesondere, dass alle Personen, welche die Prostitution ausüben, dies freiwillig und ohne Duldung irgendeiner Form von Zwang tun, b sicherzustellen, dass keine minderjährige Person die Prostitution ausübt, c sicherzustellen, dass die Räumlichkeiten den in der Gesetzgebung vorgesehenen Anforderungen für Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene genügen, d sicherzustellen, dass Personen, die die Prostitution ausüben, ausländerrechtlich dazu berechtigt sind, e jeder übermässigen Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorzubeugen,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
f sicherzustellen, dass die Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾, die Aufgaben nach Artikel 71 Buchstabe e SHG ausführen, jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten haben, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind oder damit im Zusammenhang stehen, g sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden gemäss Artikel 18 jederzeit Kontrollen gemäss Artikel 12 Absatz 1 durchführen können, h der Bewilligungsbehörde umgehend jede Änderung in den persönlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 8 mitzuteilen, i bei einer Abwesenheit von mehr als einem Monat eine geeignete Stellvertreterin oder einen geeigneten Stellvertreter zu bestimmen und deren oder dessen Personalien der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wobei sie oder er für die Einhaltung aller massgebenden Bestimmungen verantwortlich bleibt,	f sicherzustellen, dass die Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 <u>dem Gesetz vom 11. Juni 2001-x.x.20xx</u> über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz <u>sozialen Leistungsangebote (SLG)</u>)²⁾, SHG), die Aufgaben nach Artikel 71-72 Absatz 1 <u>71-72 Absatz 1</u> Buchstabe e SHG <u>c SLG</u> ausführen, jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten haben, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind oder damit im Zusammenhang stehen,			

¹⁾ BSG 860.1

²⁾ BSG xx.x

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
k sicherzustellen, dass Personen, die die Prostitution ausüben, Zugang zu Informationen über Angebote nach Artikel 16 Absatz 1 haben.				
Art. 16 Bereitstellung von Angeboten ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt Angebote zur Prävention und zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung für Personen bereit, die im Kanton die Prostitution ausüben. ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SHG.	² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SHG SLG.			
Art. 17 Information der Personen, welche die Prostitution ausüben ¹ Die zuständigen Behörden und Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG sorgen dafür, dass die Personen, welche die Prostitution ausüben, ausreichend über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.	¹ Die zuständigen Behörden und Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG SLG sorgen dafür, dass die Personen, welche die Prostitution ausüben, ausreichend über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.			
Art. 19 Zusammenarbeit ¹ Die zuständigen Behörden und Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG arbeiten zusammen, um eine einheitliche Umsetzung dieses Gesetzes zu gewährleisten.	¹ Die zuständigen Behörden und Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG SLG arbeiten zusammen, um eine einheitliche Umsetzung dieses Gesetzes zu gewährleisten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck eine Kommission als beratendes Fachorgan des Kantons und der Gemeinden einsetzen, der Aufgaben im Bereich der Evaluation übertragen werden können. ³ Er regelt die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission durch Verordnung.				
Art. 20 Weitergabe von Informationen 1. Durch Leistungserbringer ¹ Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG, die Aufgaben nach Artikel 71 Buchstabe e SHG ausführen, dürfen Daten bekannt geben, soweit das SHG dies vorsieht. ² Die Befreiung der Leistungserbringer von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)¹⁾ richtet sich sinngemäss nach dem SHG.	¹ Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG <u>SLG</u>, die Aufgaben nach Artikel 71 <u>72 Absatz 1</u> Buchstabe e SHG <u>c SLG</u> ausführen, dürfen Daten bekannt geben, soweit das SHG <u>SLG</u> dies vorsieht. ² Die Befreiung der Leistungserbringer von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)²⁾ richtet sich sinngemäss nach dem SHG <u>SLG</u>.			

¹⁾ BSG 271.1

²⁾ BSG 271.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die Leistungserbringer sind zur Anzeige berechtigt, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Wahrnehmungen machen, die den Verdacht auf eine Widerhandlung gegen Artikel 27 Absatz 2 begründen.				
Art. 21 2. Durch übrige Behörden ¹ Die Bekanntgabe von Personendaten durch die übrigen für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden richten sich nach der Gesetzgebung über den Datenschutz. ² Die übrigen für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen untereinander im Einzelfall zum Vollzug dieses Gesetzes bearbeitete Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber bekannt geben, wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Sie dürfen zudem von sich aus im Einzelfall Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sowie über Personen, welche die Prostitution ausüben, an Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG, die Aufgaben nach Artikel 71 Buchstabe e SHG ausführen, bekannt geben, wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind.	³ Sie dürfen zudem von sich aus im Einzelfall Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sowie über Personen, welche die Prostitution ausüben, an Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG<u>SLG</u>, die Aufgaben nach Artikel 71<u>72 Absatz 1</u> Buchstabe e SHG<u>c SLG</u> ausführen, bekannt geben, wenn die Daten für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind.			
Art. 23 Elektronisches Abrufverfahren ¹ Die Bewilligungsbehörde kann die von ihr nach diesem Gesetz bearbeiteten Daten durch ein elektronisches Abrufverfahren den folgenden Stellen zugänglich machen: a der Kantonspolizei, b der für den Bereich der Migration zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion, c den zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen der Gemeinden,	b der für den Bereich der Migration zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion<u>Sicherheitsdirektion</u>,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d den Leistungserbringern gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG, die Aufgaben nach Artikel 71 Buchstabe e SHG ausführen. ² Die zum Abruf berechtigten Stellen dürfen die Daten zur Erfüllung der jeweiligen ihnen von diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben verwenden. Der Zugriff ist örtlich und sachlich auf diejenigen Daten zu beschränken, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. ³ Die Bewilligungsbehörde kann der kantonalen Steuerverwaltung zum Vollzug dieses Gesetzes bearbeitete Personendaten über Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sowie Angaben über die Aufnahme und Beendigung einer Tätigkeit nach Artikel 5 Absatz 1 bekannt geben und im elektronischen Abrufverfahren zugänglich machen, wenn die Daten für die kantonale Steuerverwaltung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich sind. ⁴ Besonders schützenswerte Personendaten dürfen im elektronischen Abrufverfahren nicht zugänglich gemacht werden.	d den Leistungserbringern gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG <u>SLG</u>, die Aufgaben nach Artikel 71 <u>72 Absatz 1</u> Buchstabe e SHG <u>c SLG</u> ausführen.			
	9. Der Erlass XXX Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II			
		Mehrheit	Minderheit				
	(Personendatensammlungsgesetz, PDSG) vom 10.03.2020 (PGG) (Stand XXX) wird wie folgt geändert:						
8 Anhang 1 zu Artikel 5 Absatz 4 Art. A1-1 ¹ Die Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten nach Artikel 5 Absatz 4 sind a Konfession, b Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen und körperlichen Zustand, c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b StPO, d Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, e Angaben zum Haushalt, f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h. ² Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG):							
<table><tr><td>Nr.</td><td>Gesetz</td><td>Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten</td></tr></table>	Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten				
Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten					

35. Aufgehoben.

Geltendes Recht			Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
				Mehrheit	Minderheit	
		<i>Funktionalitäten (Abs. 1)</i>				
...	...	...				
II.	Gesetze Kanton Bern					
...	...	...				
35.	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)	d, e, f				
...	...	...				
		III.				
		<i>Keine Aufhebungen.</i>				
		IV.				
		Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.				
		Bern, 22. April 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 7. Juli 2020 Im Namen der Kommission Der Präsident: Kohler			Bern, 12. August 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer